

LANDSCHAFTSPLAN OST-VEST



SATZUNG

gem: § 7 Landesnaturschutzgesetz NRW



**KREIS
RECKLINGHAUSEN**
DER VESTISCHE KREIS

EINLEITUNG

EINLEITUNG

INHALTSVERZEICHNIS

Kapitel	Titel	Seite
A	Einleitung	1
B	Textliche Darstellung der Entwicklungsziele und Entwicklungsräume	15
C	Textliche Festsetzungen, Erläuterungen und Hinweise	57
C. 1	Allgemeine Festsetzungen für alle besonders geschützten Teile von Natur und Landschaft	58
C. 1.1	Naturschutzgebiete	61
C. 1.2	Landschaftsschutzgebiete	93
C. 1.3	Naturdenkmale	112
C. 1.4	Geschützte Landschaftsbestandteile	118
C. 2	Zweckbestimmung für Brachflächen	131
C. 3	Forstliche Festsetzungen	132
C. 4	Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen	133
C. 5	Nachrichtliche Darstellung von Festsetzungen Dritter	141
D	Umweltbericht	144
D. 1	Einleitung	145
D. 2	Umweltprüfung	154
D 3	Zusammenfassung	165

EINLEITUNG

A.

EINLEITUNG

A EINLEITUNG

A.1 Rechtsgrundlagen, Rechtswirkungen, Satzungsbestandteile

Der Landschaftsplan beruht

- in der Fassung, die der öffentlichen Auslegung zugrunde liegt, auf den §§ 8-12 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege – Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG vom 29. Juli 2009 in Verbindung mit den §§ 6 ff des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG NRW (Landesnaturschutzgesetz, - im Folgenden kurz - LNatSchG NRW- genannt) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.7.2010 (GV. NRW. S. 568).

Der Landschaftsplan ist gemäß § 11 BNatSchG i.V.m. § 7 Abs. 3 LNatSchG NRW eine Satzung des Kreises Recklinghausen.

Der Landschaftsplan besteht aus einem kartographischen und einem textlichen Teil.

Der kartographische Teil umfasst die Karte der Entwicklungsziele und die Festsetzungskarte. Die Festsetzungskarte beinhaltet zusätzlich die nachrichtliche Darstellung von Planungen und Festsetzungen Dritter, die nicht Bestandteil des Landschaftsplanes sind (z.B. Biotop gem. § 30 BNatSchG i.V.m. § 42 LNatSchG NRW).

Der textliche Teil beinhaltet:

- **Kapitel A** die Darstellung des Biotopverbundes (§ 21 BNatSchG und § 7 Abs. 5 Nr.3 LNatSchG NRW)
- **Kapitel B** den Karten zugeordnet die textliche Darstellung der Entwicklungsziele (§ 10 LNatSchG NRW) mit den Erläuterungen
- **Kapitel C** den Karten zugeordnet die textlichen Festsetzungen
 - der Schutzausweisungen (§§ 20,23, 26, 28 und 29 BNatSchG)
 - der besonderen Festsetzungen für die forstliche Nutzung (§ 12 LNatSchG) und
 - der Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen (§ 13 LNatSchG) einschließlich der Erläuterungen und Hinweise dieser Festsetzungen und im
- **Kapitel D** den Umweltbericht (§ 39 UVPG i.V.m. § 9 LNatSchG NRW).

Im Geltungsbereich des Landschaftsplanes rechtmäßig ausgeübte Nutzungen werden durch den Landschaftsplan nicht berührt, soweit nicht diesbezüglich besondere Festsetzungen gemäß Abschnitt C dieses Landschaftsplanes getroffen werden.

Der Landschaftsplan muss geändert oder neu aufgestellt werden, wenn sich die zugrunde liegenden Ziele oder Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung geändert haben (§ 20 Abs. 5 LNatSchG NRW).

Bei der Aufstellung, Änderung und Ergänzung eines Bebauungsplanes treten mit dessen Rechtsverbindlichkeit entgegenstehende Festsetzungen des Landschaftsplanes gemäß § 20 Abs. 3 und 4 LNatSchG NRW außer Kraft (selbständige Aufhebung von Teilen des Landschaftsplanes).

A.2 Geltungsbereich

Grundlage für die Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches des Landschaftsplanes ist § 7 LNatSchG NRW.

Demnach erstreckt sich der Landschaftsplan auf den baulichen Außenbereich im Sinne des Bauplanungsrechts außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und außerhalb des Geltungsbereiches der Bebauungspläne, §§ 9 und 12 BauGB, sowie der Satzungen gem. § 34 BauGB.

Soweit ein Bebauungsplan land- oder forstwirtschaftliche Nutzung oder Grünflächen festsetzt, kann sich der Landschaftsplan auch auf diese Flächen erstrecken, wenn sie im Zusammenhang mit dem baulichen Außenbereich stehen.

Hinweis: Soweit in diesem Landschaftsplan Flächen mit oder ohne erkennbaren baulichen Zusammenhang ausgespart wurden, ist damit keine Vorentscheidung bauplanungsrechtlicher Art getroffen worden. Ob die Flächen tatsächlich unter die Vorschriften des § 34 BauGB fallen, ist in den hierfür vorgeschriebenen Verfahren nach den bauplanungsrechtlichen Bestimmungen zu klären.

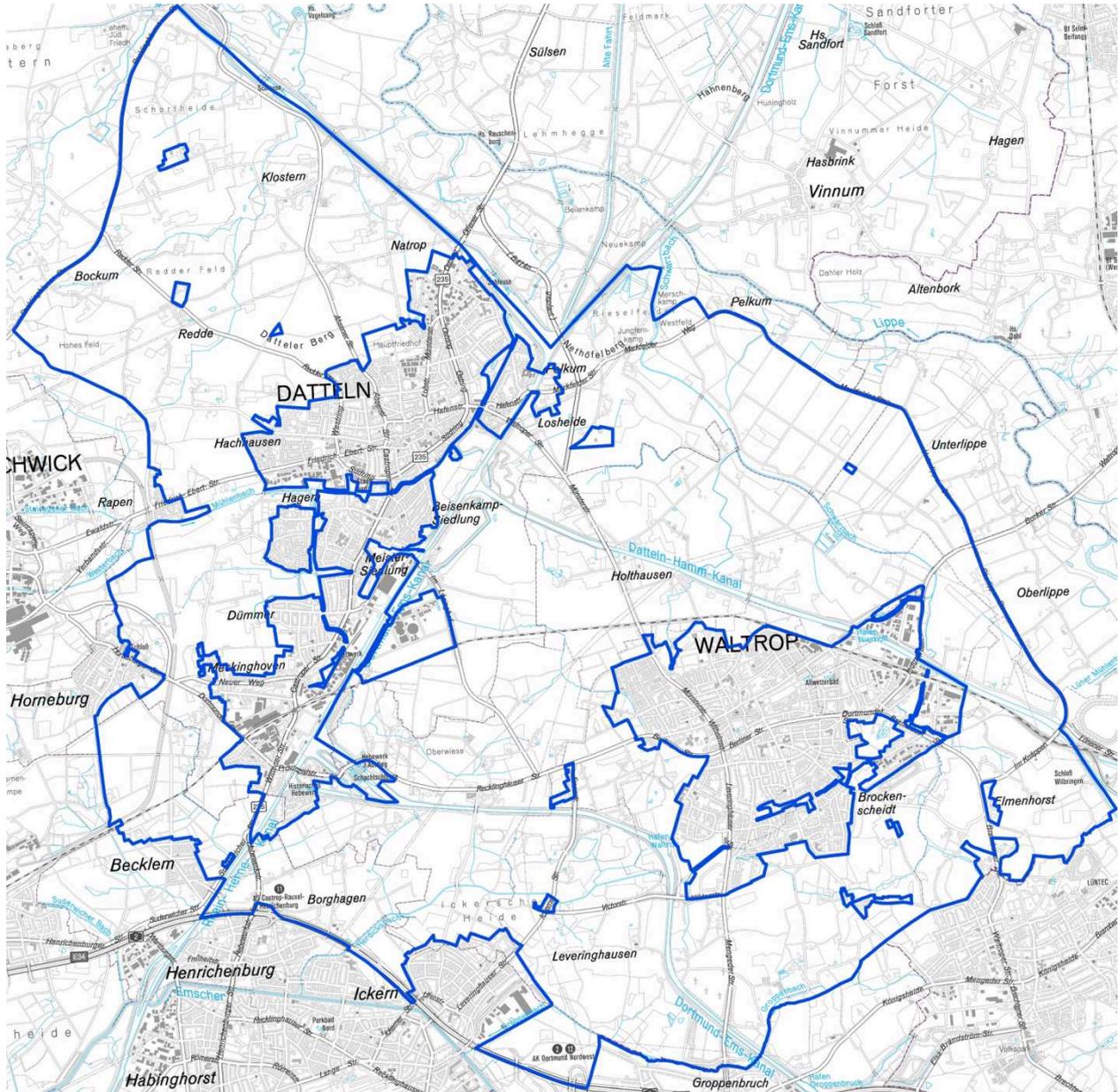
Alle baulichen Anlagen, die nach § 35 Abs. 1 BauGB im Außenbereich zulässig sind, werden dem räumlichen Geltungsbereich zugeordnet. Hierzu gehören neben land- und forstwirtschaftlichen Betrieben auch gewerbliche Anlagen sowie die dem Fernmeldewesen, der öffentlichen Versorgung mit Elektrizität, Gas, Wärme, Wasser und der Abwasserwirtschaft dienende Anlagen.

Die konkrete Abgrenzung wurde **auf Grundlage der Deutschen Grundkarte DGK - verkleinert auf den Maßstab 1: 15.000** - unter Berücksichtigung aktueller Luftbilder, der Bauleitpläne und sonstiger bedeutender Informationen vorgenommen. Der räumliche Geltungsbereich des Landschaftsplanes ist in der Entwicklungskarte und der Festsetzungskarte dargestellt.

Sollte dennoch nicht zweifelsfrei erkannt werden können, ob ein Grundstücksteil von einer Darstellung oder Festsetzung betroffen ist, so gilt der Grundstücksteil als nicht betroffen (s. auch C.1.04)

Der Landschaftsplan „Ost-Vest“ umfasst eine Fläche von ca. 6548 ha.

Übersichtskarte



Karte des Geltungsbereiches des Landschaftsplanes ohne Maßstab

A.3 Planungsvorgaben

Natur und Landschaft sind gem. § 1 BNatSchG aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlagen des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen und auf Dauer zu sichern.

Der im § 21 BNatSchG beschriebene Biotopverbund mit seinen Kern- und Verbindungsflächen und -elementen wird über Schutzgebietsausweisungen, den Vertragsnaturschutz oder andere geeignete Maßnahmen rechtlich gesichert (§ 21 Abs. 4 BNatSchG) und im Landschaftsplan gekennzeichnet (§ 7 Abs. 5 Nr. 3 LNatSchG NRW) – s. Übersichtskarte.

Der Landschaftsplan hat gem. § 7 Abs. 1 LNatSchG NRW die örtlichen Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege darzustellen und rechtsverbindlich festzusetzen und dabei gem. § / Abs. 3 LNatSchG NRW die Ziele der Raumordnung, die Darstellungen der Flächennutzungspläne sowie die bestehenden planerischen Festsetzungen anderer Fachplanungsbehörden zu beachten (Siehe auch Ziffer C.1.04).

Die Darstellung dieser räumlichen Vorgaben erfolgt durch den (Teil-) Entwicklungsräumen zugeordnete Entwicklungsziele. Linienhafte, oder punktuelle Vorgaben und Flächen mit besonderen Funktionen (Erfüllung öffentlicher Aufgaben wie z.B. Wasserwirtschaft, Verkehr, Ver- und Entsorgung) werden gegebenenfalls textlich angesprochen und so in die Entwicklungszieldarstellung einbezogen. Sie sind dadurch in ihren Funktionen und Nutzungen nicht betroffen, unterliegen jedoch bei Veränderungen den Zielformulierungen und Bindungen der Entwicklungsziele.

Die im rechtskräftigen Regionalplan des Regierungsbezirkes Münster (Teilabschnitt Emscher-Lippe) dargestellten „Allgemeinen Siedlungsbereiche“ ASB und „Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen“ (GIB, sowie in den Bereichen mit Zweckbindungen (ASB und GIB mit Zweckbindungen, Freiraumbereiche mit Zweckbindungen) gelten die Entwicklungs- und Festsetzungsziele des Landschaftsplanes als „zeitlich begrenzte Ziele“, sobald die Darstellung wirksam im Flächennutzungsplan erfolgt. Sie treten völlig ausser Kraft, sobald die Darstellung durch eine entsprechende Festsetzung im Bebauungsplan rechtswirksam konkretisiert ist und soweit sie den Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht entgegenstehen.

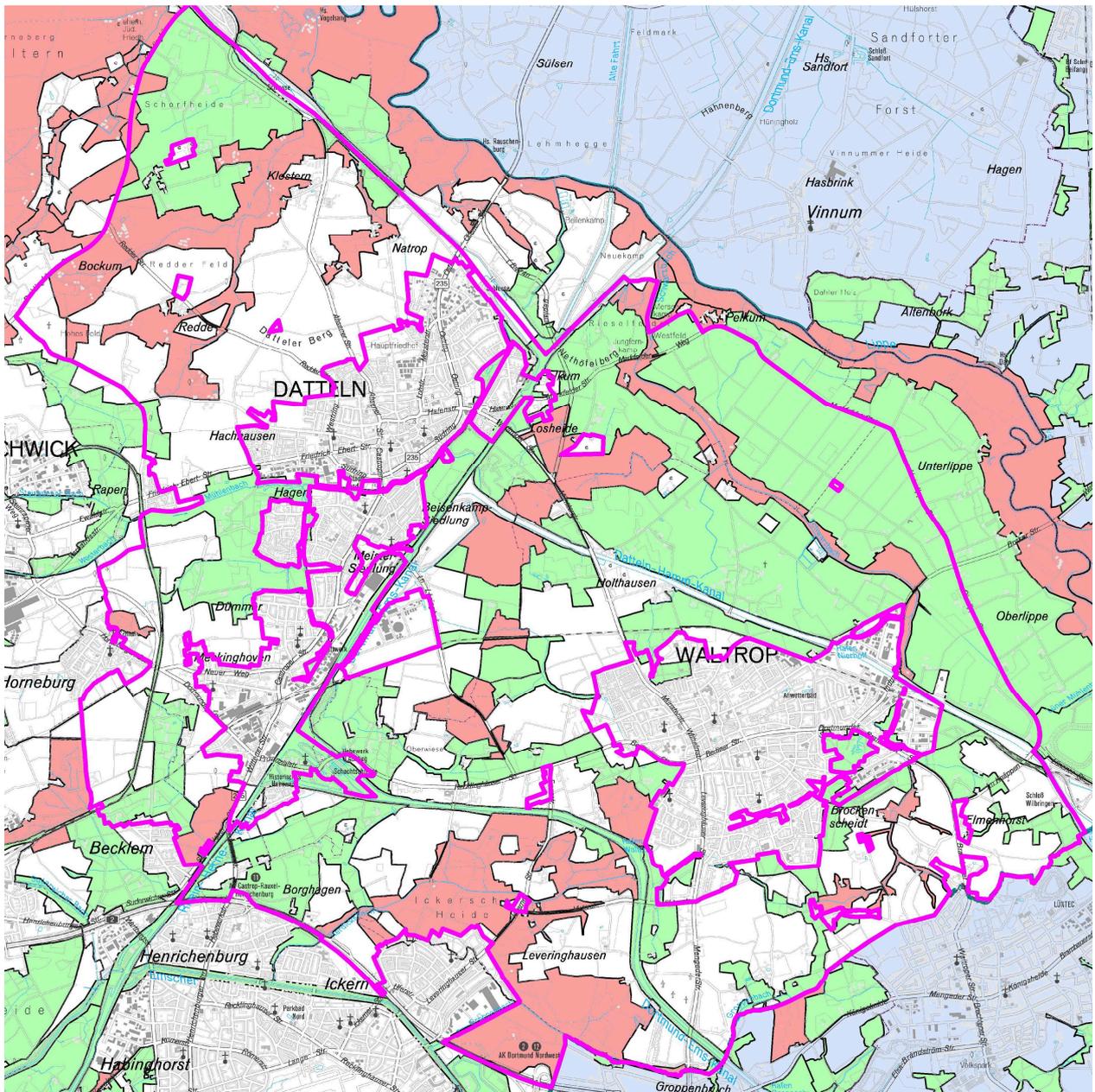
Auch die Umsetzung der Ziele für die im Regionalplan festgelegten o.g. Bereiche, die noch nicht in der Bauleitplanung konkretisiert sind, bleibt unberührt.

Ebenso unberührt von den nachfolgenden Entwicklungszielen und Festsetzungen bleiben die „Bereiche zur Sicherung und zum Abbau oberflächennaher Bodenschätze“ sowie die Reservgebiete von im Regionalplan dargestellten Straßen und Schienenwegen nach den dafür vorgesehen Verfahren.

In den im Regionalplan (GEP) des Regierungsbezirkes Münster, Teilabschnitt Emscher-Lippe, dargestellten Siedlungsbereichen und Bereichen für bes. öff. Einrichtungen, für die Entwicklungsziele des Landschaftsplanes aufgestellt sind, gelten diese als „zeitlich begrenzte Ziele“, sobald die Siedlungsdarstellung wirksam im Flächennutzungsplan erfolgt. Sie treten außer Kraft, sobald die Darstellung durch eine entsprechende Festsetzung im Bebauungsplan rechtswirksam konkretisiert ist und soweit sie den Festsetzungen des Bebauungsplanes entgegenstehen.

Die Entwicklungsziele für die Landschaft geben gem. § 10 LNatSchG NRW als räumlich-fachliche Leitbilder Auskunft über das Schwergewicht der im Plangebiet zu erfüllenden Aufgaben; sie beschreiben die Grundzüge der Landschaftsentwicklung.

Karte Biotopverbund



Karte: Darstellung der Biotopverbundsflächen mit „herausragender Bedeutung (rot) und „besonderer Bedeutung“ (grün)“. (Stand März 2015)

In § 10 LNatSchG NRW gibt das Landschaftsgesetz einen nicht abschließenden Katalog von Entwicklungszielen vor. Der Landschaftsplan Ost-Vest fußt auf diesen Entwicklungszielen für:

- die Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft als Lebensraum für die landschaftstypischen Tier- und Pflanzenarten oder die Erhaltung einer gewachsenen Kulturlandschaft mit ihren biologischen und kulturhistorischen Besonderheiten
- die Anreicherung einer Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen.

Gesonderte Entwicklungsziele wurden formuliert für:

- die dauerhafte Erhaltung der Freiraumfunktion der im Zusammenhang mit dem baulichen Außenbereich stehenden städtischen Grünzüge
- Erhalt und die Entwicklung von Fließgewässern und deren Umfeld

Bei der Darstellung der Entwicklungsziele für die Landschaft sind gem. § 10 Abs. 2 LNatSchG NRW die im Plangebiet zu erfüllenden öffentlichen Aufgaben und die wirtschaftlichen Funktionen der Grundstücke zu berücksichtigen.

A.4 Karten- und Planungsgrundlagen

Als Kartengrundlage für die Entwicklungs- und Festsetzungskarte dienen die Blätter der Deutschen Grundkarte im Maßstab 1:5.000 im Gebiet des Landschaftsplanes, mit dem Aktualisierungsstand 31.03.2014. Sie wurden auf den Maßstab 1:15.000 verkleinert und zu je einem Blatt entsprechend dem auf der Karte dargestellten Blattschnitt zusammengefasst.

Gemäß § 6 LNatSchG NRW werden die landesweiten Leitbilder und Erfordernisse des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Landschaftsprogramm der obersten Naturschutzbehörde dargestellt, für Nordrhein-Westfalen wird hier auf den Landesentwicklungsplan verwiesen. Im Regionalplan, der laut § 6 LNatSchG NRW die Funktion eines Landschaftsrahmenplanes i. S. des Bundesnaturschutzgesetzes erfüllt, werden die regionalen Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung des Naturschutzes und der Landschaftspflege nach Abstimmung und Abwägung mit anderen Belangen zusammengefasst. Der Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege, den das LANUV gem. § 8 LNatSchG NRW als Grundlage für Regional- und Landschaftsplan erarbeitet, enthält die Bestandsaufnahme und die Zustandsbeurteilung von Natur und Landschaft einschließlich der sich daraus ergebenden Konflikte und herzuleitenden Leitbilder sowie Empfehlungen zur Sicherung, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft und Angaben zum Biotopverbund.

A.5 Charakteristik des Planungsraumes

Die landschaftsräumliche Gliederung der Emscher-Lippe-Region des Regionalplanes ordnet den Raum der betroffenen Teile der Stadtgebiete von Waltrop, Datteln und Castrop-Rauxel dem Landschaftsraum des „nördlichen Ruhrgebietes auf dem Vestischen Höhenrücken und in der Waltroper Ebene“ zu. Kleinere Bereiche im Nordosten liegen im Bereich der angrenzenden „Lippeaue“. Teilbereiche des Plangebietes im Süden in den Bereichen der Stadt Castrop-Rauxel grenzen an das „Zentrale Ruhrgebiet im Emscherland“. Diese Landschaftsbezüge, die heute in Bereichen rund um Waltrop sowie nördlich der Stadt Datteln noch gut nachvollziehbar sind, haben mit ihren Standortbedingungen jahrhundertlang die Agrarlandschaft und das Erscheinungsbild dieses Raumes geformt.

In dem wenig reliefierten Gelände des Plangebietes schwanken die Höhenunterschiede zwischen den Ausläufern der Höhen der Haard mit + 96 m NHN auf dem Hohen Feld und von knapp unter + 50 m NHN im Bereich der Bachniederungen im Nordosten des Plangebietes nur wenig.

Die geringen Höhenunterschiede prägen auch die Gesamtheit des Landschaftsbildes. Von der Wasserscheide zwischen Emscher und Lippe im Süden des Plangebietes und den auslaufenden Höhen des westlich liegenden Höhenrückens und der nördlich angrenzenden Haard neigt sich das Gelände gen Osten und Nordosten zur Lippe hin. Die geringe Reliefenergie des Gebietes wird insbesondere im Bereich der ehemaligen Rieselfelder deutlich. In weiten Bereichen dominiert eine strukturierte mit zahlreichen Landschaftselementen ausgestattete Landschaft das Bild. Auf Grund der großflächigen Bergsenkungen, vor allem im Süden des Planbereiches dominieren hier zum Teil aus der Umgebung herausragende technische Bauwerke wie Brücken und Kanäle die Landschaft.

Prägend für den Raum sind wie in weiten Bereichen am Nordrand des Ruhrgebietes dichte Siedlungsstrukturen und Verkehrsnetze. Trennend wirken hier insbesondere die zahlreichen Kanäle. Das Gebiet zwischen Kernmünsterland und Emscherland wird zwar durch zahlreiche kleinere Verkehrswege gut erschlossen, strukturierend wirken hier aber vielmehr Wälder und Gehölzstrukturen sowie Fließgewässer.

Dominierend in diesem Plan ist das langgestreckte Siedlungsband der Stadt Datteln entlang des Rhein-Herne- und des Dortmund-Ems-Kanals. Durch diese Struktur ergibt sich eine deutliche Zweiteilung des Plangebietes. In ihren nutzungs- und naturräumlichen Strukturen gleichen die beiden Teilräume aber einander. Geprägt von Bächen und zum Teil feuchten Senken - teilweise bergsenkungsbedingt entstanden - großen historisch gewachsenen Waldbereichen werden weite Bereiche intensiv landwirtschaftlich genutzt.

Eine Besonderheit im östlichen Raum bietet hierbei die Stadtlage von Waltrop, um die herum sich ein geschlossenes Band land- und forstwirtschaftlicher Strukturen legt. Im Gegensatz zur Stadtlage von Datteln hat sich hier trotz intensiver Industrialisierung eine in Jahrhunderten gewachsene Siedlungs- und Agrarstruktur weitgehend erhalten.

Zentrale ökologische Elemente dieser Landschaft sind die vornehmlich der Lippe zufließenden Bäche. Zum überwiegenden Teil ausgebaut und begradigt finden sich dennoch in einigen Bachsystemen wie z.B. dem des Schwarzbaches und des Klosterner Mühlenbaches längere naturnahe Abschnitte. Vielfach werden diese auch heute noch begleitet von Wäldern und extensiver Grünlandnutzung. Daneben stehen die ausgedehnten Waldbereiche nördlich und südlich von Waltrop im Vordergrund.

Die Kombination der beiden ökologischen Grundstrukturen prägt auch die von Südwesten nach Nordosten ausgerichteten ökologischen Verbundachsen, in den Randbereichen der Siedlungslagen von Datteln und Waltrop. Analog dazu finden sich auch zwei im Regionalplan festgesetzte Grünzüge bis zum Bereich der Lippeaue. Der südliche Randbereich des Plangebietes ist geprägt vom regionalen Grünzug E des Ruhrgebietes.

Für den Gesamtbereich des Planungsraumes sind in näherer Zukunft einige raumbedeutsame

Veränderungen zu erwarten. Alle drei Städte im Geltungsbereich des Landschaftsplanes erarbeiten derzeit einen neuen Flächennutzungsplan oder haben diesen vor kurzem aufgestellt.

Diese Pläne sehen durchgehend eine eher moderate bauliche Arrondierung der Städte vor. Es werden aber in absehbarer Zeit drei wesentliche raumbedeutsame Eingriffe in das Plangebiet vorgenommen. Südlich von Datteln entsteht derzeit ein neues Großkraftwerk, im Bereich der ehemaligen Rieselfelder im östlichen Stadtgebiet von Datteln soll mit dem „newPark“ ein Großgewerbegebiet entstehen und ausgehend vom Autobahnkreuz Dortmund Nord-West soll zukünftig die B474n als nördliche Verlängerung der A 45 das Plangebiet in Nordsüdrichtung durchqueren.

A.6 Ziele der Landschaftsentwicklung - Zielkonzept

Gemäß § 1 Abs. 1 BNatSchG sind Natur und Landschaft auf Grund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlagen des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, dass

1. die biologische Vielfalt,
2. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie
3. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind; der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft.

Die sich daraus ergebenden Anforderungen sind nach § 2 Abs. 3 BNatSchG untereinander und gegen die sonstigen Anforderungen der Allgemeinheit an Natur und Landschaft in angemessener Weise abzuwägen.

Der Regionalplan der Bezirksregierung Münster, Teilabschnitt „Emscher-Lippe“, erfüllt gemäß § 6 LNatSchG NRW die Funktion des Landschaftsrahmenplanes. Die Vorgaben des Regionalplanes sind bei der Ausarbeitung des Landschaftsplanes „Ost-Vest“ zu beachten.

Zur langfristigen Sicherung der bestehenden naturnahen Lebensräume und -gemeinschaften und zur Entwicklung der ökologischen Stabilität im Biotopverbund ist die Verflechtung der Biotope unerlässlich. Daher gilt es, ein möglichst dichtes Netz wertvoller Biotopstrukturen zu erhalten und weiter auszubauen. Als Richtschnur für die ökologische Gestaltung von Fließgewässern im Plangebiet gelten die Vorgaben der Wasserrahmenrichtlinie sowie die Vorgaben des Landes NRW zur naturnahen Entwicklung von Fließgewässern. Für zahlreiche Gewässer des Plangebietes (wie z.B. den Sutumer Bruchgraben und den Groppenbach) existieren bereits Konzepte zur naturnahen Entwicklung dieser Fließgewässer, die bei der Umsetzung dieses Landschaftsplanes hilfreiche Vorgaben liefern.

Zur Sicherung von Naturerlebnis und Erholung gehört die Erhaltung eines vielfältigen und typischen Landschaftsbildes. Im Planungsraum gilt es daher, die Bach- und Grabensysteme als Rückgrat der Landschaft ebenso zu erhalten wie die Waldgebiete, die ausgeprägten Alleen und die noch intakten Grünlandbereiche mit den für die Gewässer kennzeichnenden Sekundärbiotopen.

Diesem Landschaftsplan kommt neben der Verantwortung Natur und Landschaft unter Beachtung des § 1 BNatSchG zu sichern und fördern die Aufgabe zu, diese sinnvoll mit der Funktion der freien Landschaft als Erholungs- und Freizeitraum zu verknüpfen. Gleichzeitig gilt es auch den Bereich der freien Landschaft als land- und forstwirtschaftliche Produktionsstätte zu erhalten.

Maßnahmen zur Entwicklung und Erhaltung des Biotopverbundes erstrecken sich im Wesentlichen auf die Anlage, Entwicklung und Pflege von mit dem jeweiligen Schutzzweck von Schutzgütern und –gebieten direkt verknüpften Strukturen entlang einzelner wichtiger landschaftlicher Leitlinien.

In diesem Landschaftsplan finden hierfür zum einen die Leitlinien des landesweiten Biotopverbundes Anwendung, zum anderen werden Maßnahmen zur Erhaltung und Vernetzung von Schutzgebieten und Schutzgütern genannt. Hierbei finden auch die Grünzüge der Regionalplanung sowie des Regionalverbandes Ruhrgebiet besondere Beachtung.

Ein weiteres Ziel der Festsetzungen dieses Landschaftsplanes ist es, der Natur ausreichend Raum zur Selbstentfaltung und –entwicklung zu geben. Die dabei stattfindenden Prozesse der Regeneration und Neugestaltung von Lebensräumen und Landschaften benötigen dabei zwingend eine flächendeckende Vernetzung. Auch hierzu wird dieser Landschaftsplan die planerischen Grundlagen liefern.

A.7 Aufstellungs- und Verfahrensablauf

Für das Gebiet des Kreises Recklinghausen waren aufgrund des Kreistagsbeschlusses vom 09.03.1978 11 Landschaftspläne vorgesehen. Für jeden einzelnen Plan wurden gesonderte Aufstellungsbeschlüsse gefasst.

Seit diesem Zeitpunkt hat sich der Blickwinkel auf die im Landesnaturschutzgesetz als Maßgabe zum Zuschnitt von Landschaftsplänen genannte naturräumliche Gliederung gewandelt. Waren zum Zeitpunkt der Entstehung des Landschaftsgesetzes geologische Zusammenhänge maßgeblich für den Zuschnitt, so ist heute neben diesen, als maßgeblich die Ausdehnung von Gewässersystemen getreten. Gleichzeitig sind aus praktischen Erwägungen bei der Aufstellung von Landschaftsplänen Gemeindegrenzen mehr zu berücksichtigen.

Der Neuzuschnitt der Landschaftspläne mit dem „Ost-Vest“ birgt den gleichzeitigen Nebeneffekt, dass die Anzahl der Landschaftspläne im Kreis Recklinghausen sich voraussichtlich um einen reduzieren wird. Zugleich wird mit diesem Plan die Landschaftsplanung für die Stadt Castrop-Rauxel abgeschlossen.

LANDSCHAFTSPLAN

Ost-Vest

KREIS RECKLINGHAUSEN

Textband zur Satzung gem. § 7 LNatSchG NRW

Nach §§ 11, 19a, 20, 23, 26, 28, 29 BNatSchG i.V.m. den §§ 6 ff des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG NRW-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.Juli 2010 (GV. NRW. S. 568).

Rechtskraft:

Maßstab: 1 : 15.000

<p>1.</p> <p>Der Kreistag des Kreises Recklinghausen hat</p> <ul style="list-style-type: none"> • in der 6. Sitzung des Kreistages am 14.06.1985 die Aufstellung des Landschaftsplanes Nr. 7 „Waltroper Ebene“ • in der 6. Sitzung des Kreistages am 14.06.1985 die Aufstellung des Landschaftsplanes Nr. 9 „Haardvorland“ beschlossen. <p>Der Landrat: Mitglied Kreistag: Schriftführung: gez. gez. gez.</p>	<p>2.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Neuausrichtung des Planzuschnitts an den zentralen Gewässerachsen zum Landschaftsplan „Ost-Vest“ im Geltungsbereich der o.g. Aufstellungsbeschlüsse erfolgte unter Beteiligung von MKULNV NRW und HLB der BR Münster (09.09.2008 / März-April 2009).
---	--

<p>3.</p> <p>Bestandteile dieses Landschaftsplanes sind gem. §§ 7 Abs. 5 und 9 LNatSchG, der Umweltbericht, die Entwicklungs- und die Festsetzungskarte und die textliche Darstellung der Entwicklungsziele, Festsetzungen und ihre Erläuterungen.</p> <p>Recklinghausen, den</p> <p>Fischer Fachdienstleiter Umwelt</p>	<p>4.</p> <p>Die Anfrage gem. § 8 (2) der Durchführungsverordnung zum Landesnaturschutzgesetz NRW - nach den Zielen und Erfordernissen der Raumordnung und Landesplanung und - nach bestehenden Bauleitplänen und planerischen Festsetzungen erfolgte am 14.12.2010</p> <p>und die Beteiligung der Behörden gem. § 39 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) zur Festlegung des Untersuchungsrahmens für die Strategische Umweltprüfung (SUP) erfolgten vom 28.10.2013 bis zum 06.12.2013.</p> <p>Recklinghausen, den</p> <p>Fischer Fachdienstleiter Umwelt</p>					
<p>5.</p> <p>Die frühzeitige Beteiligung der Bürger an der Planung gem. § 16 LNatSchG NRW hat in der Zeit vom 05.05.2014 bis 05.06.2014 stattgefunden.</p> <p>Recklinghausen, den</p> <p>Fischer Fachdienstleiter Umwelt</p>	<p>6.</p> <p>Der Ausschuss für Landschaftsplanung, Umweltfragen und Bauangelegenheiten des Kreises Recklinghausen hat die öffentliche Auslegung am 09.09.2015 beschlossen.</p> <p>Recklinghausen, den</p> <table border="1" data-bbox="831 1429 1541 1657"> <tr> <td data-bbox="831 1429 1182 1657">Vorsitzender</td> <td data-bbox="1185 1429 1541 1657">Schriftführung</td> </tr> <tr> <td></td> <td data-bbox="1185 1576 1541 1657">Frau Bußmann</td> </tr> </table>		Vorsitzender	Schriftführung		Frau Bußmann
Vorsitzender	Schriftführung					
	Frau Bußmann					

B

TEXTLICHE DARSTELLUNG

DER

ENTWICKLUNGSZIELE

UND

ENTWICKLUNGSRÄUME

B.1 Einleitung

Natur und Landschaft sind gem. § 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlagen des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen und auf Dauer zu sichern.

Der Landschaftsplan hat gem. § 7 LNatSchG NRW die örtlichen Erfordernisse und Maßnahmen zu Verwirklichung der Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege darzustellen und rechtsverbindlich festzusetzen und dabei gem. § 7 LNatSchG NRW die Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung, die Darstellungen der Flächennutzungspläne sowie die planerischen Festsetzungen anderer Fachplanungsbehörden zu beachten.

In den im rechtskräftigen Regionalplan des Regierungsbezirkes Münster (Teilabschnitt Emscher-Lippe) dargestellten „Allgemeinen Siedlungsbereiche“ (ASB) und „Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen“ (GIB), sowie in den Bereichen mit Zweckbindungen (ASB und GIB mit Zweckbindung, Freiraumbereiche mit Zweckbindung) gelten die Entwicklungsziele des Landschaftsplanes als "zeitlich begrenzte Ziele", sobald die Darstellung wirksam im Flächennutzungsplan erfolgt. Sie treten völlig außer Kraft, sobald die Darstellung durch eine entsprechende Festsetzung im Bebauungsplan rechtswirksam konkretisiert ist und soweit sie den Festsetzungen des Bebauungsplanes entgegenstehen.

Auch die Umsetzung der Ziele für die im Regionalplan festgelegten o.g. Bereiche, die noch nicht in der Bauleitplanung konkretisiert sind, bleibt unberührt.

Ebenso unberührt von den nachfol-

Die Darstellung dieser räumlichen Vorgaben erfolgt durch Entwicklungsziele, die den (Teil-) Entwicklungsräumen zugeordnet sind.

Linienhafte oder punktuelle Vorgaben und Flächen mit besonderen Funktionen (Erfüllung öffentlicher Aufgaben wie z.B. Wasserwirtschaft, Verkehr, Ver- und Entsorgung) werden gegebenenfalls textlich angesprochen und so in die Entwicklungszieldarstellung einbezogen. Sie sind dadurch in ihren Funktionen und Nutzungen nicht betroffen, unterliegen jedoch bei Veränderungen den Zielformulierungen und Bindungen der Entwicklungsziele.

In Anwendung des Gemeinsamen Runderlasses des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr und des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 26.08.1981 wird gem. Ziffer 2 darauf hingewiesen, dass durch die Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplanes die spätere Inanspruchnahme von Flächen für beachtenspflichtige Straßenbauvorhaben nicht beeinträchtigt wird. Die Straßenbaubehörde ist gem. Mbl. NW S. 1862 zu keinen Ersatzmaßnahmen für den Fortfall etwaiger, vom Landschaftsplan gem. § 10 LNatSchG NRW festgesetzter Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen, die temporären Charakter haben, verpflichtet. Mit der Inanspruchnahme der Flächen durch das Straßenbauvorhaben sind die Festsetzungen des Landschaftsplanes selbständig aufgehoben.

Gleichwohl stellt sich die Realisierung derartiger Vorhaben in der Regel als Eingriff in Natur und Landschaft dar; gem. den Bestimmungen des LNatSchG sind für die dadurch ausgelösten, unvermeidbaren Beeinträchtigungen Ausgleichs- und -Ersatzmaßnahmen vorzusehen.

Die für die einzelnen Entwicklungsräume dargestellten Entwicklungsziele beeinträchtigen nicht die spätere Inanspruchnahme von Flächen für die als Planungsvorhaben geltenden Straßenbauvorhaben.

Darüber hinaus stehen die Entwicklungsziele dem Rad- und Wanderwegebau entlang von klassifizierten Straßen in der Regel nicht entgegen.

genden Entwicklungszielen (und den nachfolgenden Festsetzungen) bleiben die „Bereiche zur Sicherung und zum Abbau oberflächennaher Bodenschätze“ sowie die Reservegebiete, Bereiche für Aufschüttungen und Ablagerungen sowie die Realisierung von im Regionalplan dargestellten Straßen und Schienenwegen nach den dafür vorgesehenen Verfahren.

Die Entwicklungsziele für die Landschaft geben gem. § 10 LNatSchG als räumlich-fachliche Leitbilder Auskunft über das Schwergewicht der im Plangebiet zu erfüllenden Aufgaben; sie beschreiben also die Grundzüge der Entwicklung der Landschaft.

Bei der Darstellung der Entwicklungsziele für die Landschaft sind die im Plangebiet zu erfüllenden öffentlichen Aufgaben und die wirtschaftlichen Funktionen der Grundstücke zu berücksichtigen.

Die dargestellten Entwicklungsziele für die Landschaft sollen gem. § 22 LNatSchG NRW bei allen behördlichen Maßnahmen im Rahmen der dafür geltenden gesetzlichen Vorschriften berücksichtigt werden.

Für das Gebiet des Landschaftsplanes Ost-Vest werden in Text und Karte folgende Entwicklungsziele verbindlich dargestellt:

In § 10 LNatSchG NRW gibt das Landschaftsgesetz einen nicht abschließenden Katalog von Entwicklungszielen vor. Der Landschaftsplan Ost-Vest fußt auf diesen Entwicklungszielen.

- für die Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft als Lebensraum für die landschaftstypischen Tier- und Pflanzenarten oder die Erhaltung einer gewachsenen Kulturlandschaft mit ihren biologischen und kulturhistorischen Besonderheiten.
- für die Anreicherung einer Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen.

Gesonderte Entwicklungsziele wurden formuliert:

- für die dauerhafte Erhaltung der Freiraumfunktion der im Zusammenhang mit dem baulichen Außenbereich stehenden städtischen Grünzüge
- für den Erhalt und die Entwicklung der Fließgewässer und ihres Umfeldes

Diese "Behördenverbindlichkeit" gibt den Entwicklungszielen eine wichtige Steuerungs- und Bündelungsfunktion, indem alles behördliche Handeln an diesen formulierten Aufgaben der Landschaftsentwicklung auszurichten bzw. abzurufen ist. Dies reicht von der Selbstbindung des Planungsträgers mit seinen verschiedenen behördlichen Zuständigkeiten bis zur Unterstützung der Entwicklungsziele durch andere Behörden im Rahmen ihrer (fach-)gesetzlichen Möglichkeiten und Zuständigkeiten.

Die dargestellten Entwicklungsziele betreffen somit ausschließlich die Behörden und nicht direkt die Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigte. Entschädigungsforderungen sind aus den Darstellungen der Entwicklungsziele nicht abzuleiten.

B.2 Entwicklungsziel I.I - Erhaltung

Erhaltung einer mit natürlichen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft als Lebensraum für die landschaftstypischen Tier- und Pflanzenarten oder die Erhaltung einer gewachsenen Kulturlandschaft mit ihren biologischen und kulturhistorischen Besonderheiten.

Dieses Entwicklungsziel wird für Räume gewählt, die den Zielen von Naturschutz und Landschaftspflege gem. § 1 BNatSchG noch weitgehend entsprechen. Dies ist in der Regel in kleinteilig strukturierten Landschaften mit hoher Nutzungsvielfalt und vereinzelt extensiver Nutzungsform der Fall. Solche Landschaftsräume bieten wildlebenden Tier- und Pflanzenarten vielfältige Lebensstätten und sind damit die Grundlage noch relativ stabiler Ökosysteme der Agrar- oder Waldlandschaften.

Das Entwicklungsziel dient der Erhaltung dieser Struktur- und Nutzungsgefüge mit ihren Wechselbeziehungen und somit der Verhinderung nachteiliger Veränderungen.

Das Entwicklungsziel "Erhaltung" bedeutet nicht, dass die Erhaltung ausschließlich auf eine "Konservierung" der Landschaft abzielen soll, zumal gem. § 10 LNatSchG NRW die im Plangebiet zu erfüllenden öffentlichen Aufgaben und die wirtschaftlichen Funktionen der Grundstücke, insbesondere die land-, forst-, berg-, abgrabungs-, wasser- und abfallwirtschaftlichen Zweckbestimmungen zu berücksichtigen sind. Notwendige Nutzungsänderungen werden somit durch dieses Entwicklungsziel nicht ausgeschlossen. Sie sind aber als Teil eines Systems zu betrachten, das in seinem Wirkungsgefüge und seiner Leistungsfähigkeit erhalten bleiben soll. Das Entwicklungsziel steht ergänzenden Maßnahmen zur Entwicklung, Pflege und Erschließung der Landschaft gem. § 13 LNatSchG NRW nicht entgegen.

Die unter B.6 nachfolgenden Entwicklungsräume mit dem Schwergewicht der Landschaftsentwicklung -Erhaltung- sind in ihren Grenzen in der Karte der Entwicklungsziele im Maßstab 1 : 15.000 sowie textlich dargestellt und erläutert.

(Das Entwicklungsziel I.II Erhaltung mit Befristung wird in diesem Landschaftsplan nicht vergeben)

B.3 Entwicklungsziel I.III - Erhaltung der Freiraumfunktion der städtischen Grünzüge

Dauerhafte Erhaltung der Freiraumfunktionen der im Zusammenhang mit dem baulichen Außenbereich stehenden städtischen Grünstrukturen und -achsen.

Das Entwicklungsziel I.III wird für Flächen gewählt, die in den Flächennutzungsplänen der Städte Datteln und Waltrop als Grünflächen, Wasserflächen oder Wald dargestellt werden und als lineare Verbindungselemente inmitten der Stadtbereiche die sie umgebenden freien Landschaften miteinander verbinden und/oder punktuelle oder flächige grüne Inseln inmitten und zwischen den Städten bilden.

Der Regionalplan Emscher-Lippe stellt die Entwicklungsräume der städtischen Grünzüge überwiegend als allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche, Bereiche zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung, Waldbereiche und Regionale Grünzüge dar.

Die Darstellung der innerstädtischen Grünstrukturen erfolgt aufgrund von § 16 Abs. 1 Satz 4 LG. Demzufolge kann sich der Landschaftsplan unbeschadet der baurechtlichen Festsetzungen auch auf die Flächen erstrecken, die ein Bebauungsplan nach § 9 Abs. 1 Nr. 11, 14-18, 20 und 24 – 26 des BauGB festsetzt und die im Zusammenhang mit dem baulichen Außenbereich stehen.

Er verwirklicht damit die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege gem. § 1 BNatSchG insbesondere im Hinblick auf die Erhaltung auch der innerstädtischen Landschaft zum Zwecke der Erholung und zum Erhalt der klimatischen Wirkung innerstädtischer Grünbereiche.

Die rein behördenverbindlichen und mit den Städten abgestimmten Entwicklungsziele unterstützen deshalb ausdrücklich die Bemühungen bei der Knüpfung innerstädtischer und darüber hinausgreifender ökologischer Vernetzungsstrukturen, der Durchgrünung und Durchlüftung der Stadtkörper, der Gestaltung siedlungsnaher Freizeit- und Erholungsmöglichkeiten ohne durch die Festsetzung von Schutzausweisungen die Gestaltung und Nutzung der Flächen zu beschränken.

Die unter B.6 nachfolgenden Entwicklungsräume mit dem Schwergewicht - Erhaltung der Freiraumfunktion der städtischen Grünzüge - sind in ihren Grenzen in der Karte der Entwicklungsziele im Maßstab 1 : 15.000 sowie textlich dargestellt und erläutert.

B.4 Entwicklungsziel II – Anreicherung

Anreicherung einer Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen.

Dieses Entwicklungsziel wird für Räume gewählt, die den Zielen von Naturschutz und Landschaftspflege gem. § 1 BNatSchG nicht entsprechen und z.T. deutliche Defizite in der Landschaftsstruktur aufweisen. Dies ist in intensiv genutzten und monostrukturierten landwirtschaftlichen Räumen und Waldgebieten vielfach der Fall. Fehlende Strukturen und großflächige, einheitliche, intensive Nutzungsformen haben zum Verlust von Lebensstätten wildlebender Tier- und Pflanzenarten und damit auch zur Beeinträchtigung der den Raum bestimmenden Ökosysteme sowie zur Ausräumung des vielfältigen Erscheinungsbildes der Landschaft geführt.

Das Entwicklungsziel dient zum einen der anlassgebundenen und örtlich festgelegten Anreicherung mit naturnahen Lebensräumen durch die Anlage, Entwicklung und Pflege verschiedenster Lebensstätten wie unbewirtschafteter Säume, Ufergehölze, Kleingewässer, Feldhecken u.a. gem. § 13 LNatSchG NRW oder auch forstlichen Festsetzungen gem. § 12 LNatSchG.

Gemäß § 12 LNatSchG NRW können die Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen aber auch einem im Landschaftsplan abgegrenzten Landschaftsraum zugeordnet werden, ohne dass die Festsetzungen an eine bestimmte Grundstücksfläche gebunden sind. Diese Suchräume für Entwicklungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zum Ausgleich ökologischer Defizite des Raumes, zur Gliederung der Landschaft, zur Belebung des Landschaftsbildes und zur Förderung der Erholungseignung können Flächenumwandlungen und/oder -extensivierungen und/oder die Anlage linearer Vernetzungsstrukturen (z.B. Baumreihen, Alleen, Gehölze, Raine, Säume, Ackerrandstreifen, temp. Grünstreifen etc.) sein. Insbesondere Ausgleichs- und Ersatzbedürfnisse Dritter können entsprechend der beschriebenen Anreicherungsanforderungen im Rahmen des Vertragsnaturschutzes direkt oder über einen Ökopool umgesetzt werden innerhalb der systematisierten ökologischen Vernetzungsstrukturen des Landschaftsplanes.

Bei der Umsetzung von Anrechnungsmaßnahmen sind die Belange der Landwirtschaft zu berücksichtigen.

Diese Maßnahmen sollen die im Ganzen erhaltungswürdige Landschaft so anreichern, dass sie wieder den Zielen des § 1 BNatSchG weitgehend entspricht.

Dies ist nicht immer mit den Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen eines Landschaftsplanes allein und innerhalb seiner zeitlichen Geltungsdauer zu erreichen. Über die Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen des § 13 LNatSchG NRW hinaus werden in den mit dem Entwicklungsziel "Anreicherung..." dargestellten Entwicklungsräumen insbesondere zur Sicherung der räumlich-funktionalen Beziehungen der Maßnahmen im Zusammenhang mit Biotopverbundsystemen Schutzfestsetzungen (Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmale, Geschützte Landschaftsbestandteile) getroffen.

Mit dem Entwicklungsziel Anreicherung sind gleichzeitig Flächen gekennzeichnet die innerhalb des teilweise schon ausgeprägten Biotopverbundes nach § 21 BNatSchG notwendige zukünftige Verbindungsfunktionen wahrnehmen können. Vielfach grenzen sie an die Kernflächen des landesweiten Biotopverbundes an, die derzeit noch vielfach isoliert liegen.

Die unter B.6 nachfolgenden Entwicklungsräume mit dem Schwergewicht - Anreicherung - sind in ihren Grenzen in der Karte der Entwicklungsziele im Maßstab 1 : 15.000 sowie textlich dargestellt und erläutert.

B.5 Entwicklungsziel III - Erhalt und Entwicklung von Fließgewässern und deren Umfeld

Ökologischer und wasserwirtschaftlicher, freiraumplanerischer und landschaftsgestalterischer Umbau und Strukturwandel von zum Teil stark geschädigten Gewässern und deren Umfeld zu einem neuen, naturnahen Lebensraum für Mensch und Umwelt.

Dieses Entwicklungsziel wird für Räume gewählt, die den Zielen von Naturschutz und Landschaftspflege gem. § 1 BNatSchG aufgrund ihrer bisherigen Nutzungen im Ganzen nicht mehr entsprechen und teilweise deutliche Defizite in der Landschaftsstruktur aufweisen. Dies ist für die betroffenen Bereiche weitgehend der Fall.

Hauptelemente diese Räume sind die bedeutenden Fließgewässer dieses Landschaftsplanes und deren Zuflüsse. Mit integriert ist das unmittelbare Gewässerumfeld sowie in Teilen die deutlich stauanässe- oder grundwasserdominierten ehemaligen Auenbereiche im weiteren Umfeld.

Die Gewässer dieses Landschaftsplanes bilden zusammen mit den zum Teil landschaftsdominierenden Wäldern das ökologische Rückgrat der Landschaft. An diesen richten sich die Vernetzungsstrukturen des Freiraumes zwischen der Emscherniederung und der Lippeniederung aus.

Die wesentlichsten Gewässer mit ihren Zuflüssen die in diesem Entwicklungsziel beschrieben werden sind: Klosterner Mühlenbach, Sutumer Bach, Dattelner Mühlenbach, Schwarzbach, Herdicksbach und Groppenbach. Mit Ausnahme der beiden letztgenannten entwässern alle Bäche in die Lippe. Hingegen zählen Groppen- und Herdicksbach im südwestlichen Bereich des Landschaftsplanes zum Einzugsbereich der Emscher.

Mittelfristiges Ziel ist es die Gewässer in den Teilbereichen, in denen sie derzeit technisch und naturfern ausgebaut sind in einen ökologischen Zustand zu versetzen, der den Vorgaben der Wasserrahmenrichtlinie entspricht. Gleichzeitig gilt es, dort wo es möglich und notwendig ist, das unmittelbare Gewässerumfeld mit in die ökologische Neugestaltung mit einzubeziehen.

Alle Gewässer dieses Plangebietes lassen sich jenseits der unmittelbaren Quelllagen und der Oberläufe dem Gewässertypus der Niedrigungsgewässer zuordnen. Prägend waren hier - in der heute selten anzutreffenden Ursprungsform - langsam fließende Gewässer, die in der Regel ein Kastenprofil ausbildeten, das in der Breite stark variieren konnte. Der Wasserspiegel lag regelmäßig nur wenige Dezimeter unter dem umgebenden Gelände, so dass bei Hochwässern die Bäche weit in die umgebenden Niederungen ausufernden konnten. In ihrer Ursprungsform waren diese Gewässer sehr faunen- und florenreich.

Ziel dieser Ausweisung ist es die Gewässer, die zum Teil durch Ausbau aber auch wie in vielen Bereichen des Kreises Recklinghausen, durch Bergsenkungen negativ beeinflusst sind, in einen naturnäheren Zustand zu versetzen. Der Gedanke der ökologischen Aufwertung der Gewässer und des jeweiligen Umfeldes basiert zum einen auf den gesetzlichen Vorgaben der Wasserrahmenrichtlinie, die klare Leitbilder für die jeweiligen Gewässertypen beschreibt, zum anderen auf der Verpflichtung, ein funktionstüchtiges Biotopverbundsystem zu entwickeln, der dieser Landschaftsplan nachzukommen hat. Letztere basiert auf den Vorgaben des § 21 BNatSchG i.V.m. § 16 LG.

Die unter B.6 nachfolgenden Entwicklungsräume mit dem Schwergewicht - Ökologischer Umbau und Umgestaltung von Fließgewässern und deren Umfeld - sind in ihren Grenzen in der Karte der Entwicklungsziele im Maßstab 1: 15.000 sowie textlich dargestellt und erläutert.

B.6 Entwicklungsräume 1 - 5

1. Entwicklungsraum Redde / Klostern

Der Entwicklungsraum umfasst den gesamten Bereich nordwestlich von Datteln.

Der Entwicklungsraum erstreckt sich in Nord-Südrichtung über fünf Kilometer vom Wesel-Datteln-Kanal am Ortsrand Ahsens bis zur Wasserscheide zwischen dem Klosterner Mühlenbach und dem Dattelner Mühlenbach in Hachhausen.

In West-Ostrichtung reicht der Raum über 5,5 Kilometer von der Breuker Heide an der Recklinghäuser Straße bis zur Schleuse Datteln

Eingegrenzt wird der Raum im Norden vom Wesel-Datteln-Kanal und der Recklinghäuser Straße zwischen Oer-Erkenschwick und Ahsen im Westen, im Süden vom Ortsrand Dattelns, der Wasserscheide zwischen dem Klosterner- und dem Dattelner Mühlenbach sowie dem Oelmühlenweg und im Osten vom Dattelner Ortsrand.

Er umfasst die Bereiche für die Entwicklungsziele

- **1.1 Klostern und Redde**
- **1.2 Schorfheide**
- **1.3 Klosterner Mühlenbach und Sutumer Bach**

Der Regionalplan Emscher-Lippe (*Stand 2010*) stellt den Entwicklungsraum dar als:

- Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich
- Waldbereich
- Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung
- Bereich zum Schutz der Natur

Die fünf Entwicklungsräume dieses Landschaftsplanes orientieren sich weitgehend an den zentralen ökologischen Achsen des Plangebietes. Repräsentiert werden diese durch Gewässer und deren Einzugsgebiete.

Dominierend in diesem Raum ist der Klostern Mühlenbach mit seinen Zuflüssen im Zentrum des Entwicklungsraumes. Daneben sind das System des Sutumer Baches im Osten und die von Osten aus dem Bereich der Schorfheide dem Mahlenburggraben zufließenden Bäche von Bedeutung.

Wird das Gesamtplangebiet wesentlich geprägt durch den Niederungscharakter der Landschaft zwischen Lippe und Emscher, streicht von Westen kommend die Haard in diesen Entwicklungsraum aus. Daraus ergibt sich in diesem Bereich des Landschaftsplanes auch die größte Reliefenergie. Vom Bereich des Hohen Feld hinüber zum Sutumer Bruch fällt das Gelände von etwa 100 Metern NN auf knapp unter 50 Meter NN.

Landschaftlich prägend sind landwirtschaftliche Flächen die außerhalb der Gewässerniederungen überwiegend ackerbaulich genutzt werden. Wald tritt gegenüber der landwirtschaftlichen Nutzung deutlich in den Hintergrund. Lediglich Am Hohen Feld und im bereits bestehenden Naturschutzgebiet Redder Bruch dominieren Waldbestände. Die im Münsterland häufig anzutreffenden Strukturen der Parklandschaft sind in diesem Raum vertreten, werden aber in weiten Teilbereichen von intensiver agrarischer Nutzung abgelöst. In den teilweise noch naturnahen Gewässerabschnitten, wie z.B. im Naturschutzgebiet „Redder Bruch“ zeigt sich die Landschaft deutlich vielfältiger und strukturreicher. Hecken, kleine Wälder und Grünländer in landwirtschaftlicher Nutzung wechseln sich ab mit naturnahen Gewässerabschnitten.

Neben wenigen Einzelhoflagen prägen vor allem kleine Streusiedlungen und weilerartige Hofansammlungen das Siedlungsbild dieses Landschaftsraumes.

Zielvorstellung für diesen Raum ist die Erhaltung und die Entwicklung der natürlichen Funktionen der Gewässer sowie die Vernetzung der vorhandenen Biotopstrukturen über die Gewässerachsen und den Freiraum des Entwicklungsraumes.

Zudem sollte die weitere Zersiedelung des Raumes auf ein notwendiges Maß beschränkt und die Böden in ihrer Funktion als Standort und Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als Grundlage für die Produktion von Nahrungsmitteln erhalten werden.

B.6**1.1 Klöstern und Redde**

Der Bereich für das Entwicklungsziel umfasst den größten Teil des gleichnamigen Entwicklungsraumes Redde / Klöstern.

Ausgenommen sind hier die zentralen Gewässerachsen und deren unmittelbares Umfeld.

Größe: 948 ha

Entwicklungsziel I.1**Erhaltung****allgemein:**

- Erhalt der Bodenfruchtbarkeit
- Erhalt der Alleen, der Landschaftsstruktur sowie des Landschaftsreliefs
- Erhalt der freien Durchgängigkeit der Landschaft
- Erhalt der Erholungsfunktion der Landschaft

Der Bereich für dieses Entwicklungsziel grenzt im Süden an einen an der Hachhausener Straße gelegenen Feldweg und im Norden des Landschaftsplanes an den Wesel-Datteln-Kanal. Im Westen an den Landschaftsplan Die Haard und im Osten an die städtischen Bereiche Datteln grenzend, ist geprägt von intensiver landwirtschaftlicher Nutzung.

Der Regionalplan Emscher-Lippe stellt den Entwicklungsraum dar als:

- Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich im gesamten Entwicklungszielbereich
- der südliche Bereich in Hachhausen wird von einem regionalen Grünzug überdeckt.
- Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung im gesamten Bereich des Entwicklungszielraumes
- Waldbereiche untergeordnet im Bereich „Hohes Feld“

Bei diesem Entwicklungsbereich handelt es sich um den Freiraumbereich des Entwicklungsraumes Klöstern und Redde der überwiegend agrarisch genutzt wird. Er umschließt die ökologisch besser strukturierten Bereiche der Gewässersysteme des Klosterner Mühlenbaches, des Sutumer Baches und der Zuflüsse des Mahlenburger Grabens, die in eigenen Entwicklungszielen beschrieben werden.

In dem leicht geschwungenen Gelände, das sich von den Ausläufern der Haard hin zum Wessel-Datteln-Kanal neigt wird überwiegend Ackerbau betrieben, während die verbliebenen Grünlandnutzungen auf die Bereiche außerhalb dieses Entwicklungszieles konzentriert sind. Waldbestände sind deutlich unterrepräsentiert. Hingegen gliedern einige überregional bedeutende Allees diesen Raum. Freizeitnutzung konzentriert sich auf einige Gartensiedlungen sowie einen Campingplatz, ausgegrenzt aus dem Landschaftsplan, im Bereich der Wehlingsheide. Landwirtschaftliche Betriebe finden sich eher in Weilerformen oder konzentriert entlang von Verkehrsachsen als in Einzelhoflagen.

Außerhalb der staunassen Lagen in diesem Bereich finden sich in diesem Landschaftsausschnitt zahlreiche Lagen mit fruchtbaren Böden. Besonders diese wie auch die anderen landwirtschaftlichen Lagen gilt es zu schützen und die natürliche Bodenfruchtbarkeit dauerhaft zu erhalten.

Neben der Vermeidung von Erosionen kann hier auch die Unterlassung der anthropogenen Aufträge fremder Bodenbestandteile oder der Abtrag oder die Umlagerung der natürlich gewachsenen Böden zum dauerhaften Erhalt der natürlichen Bodenfruchtbarkeit beitragen.

In diesem strukturell eher armen Gebiet, das von landwirtschaftlicher Nutzung dominiert wird stellen die Allees bedeutende Landschaftselemente dar. Dieses gilt insbesondere für die Allees entlang der Hachhausener- und der Redder Straße, die zudem auch nach § 41 LNatSchG NRW geschützt sind.

Diese bilden zusammen mit vereinzelt kleineren Feldgehölzen und Baumreihen die wesentlichen strukturierenden Elemente dieser Landschaft dar.

Das Bild dieses Raumes und der Gesamteindruck wirken vor allem über das Relief und den Eindruck von Weite in diesem Gebiet.

Im Süden dieses Zielraumes grenzt ein regionaler Grünzug an. Gleichzeitig stellt dieser Landschaftsausschnitt die offene Verbindungsachse zwischen dem Vestischen Höhenrücken und der Emscherniederung und der nördlich liegenden Lippeaue dar.

Für diesen Raum gilt es langfristig die freie Durchgängigkeit und die Offenheit der Landschaft zwischen den angrenzenden Stadtlagen zu erhalten.

Die stadtnahe Lage dieses Landschaftsraumes sowie die Lage zwischen der Haard und der Stadt Datteln machen ihn zu einem vielbesuchten Erholungsraum innerhalb der Umgebung von Datteln, Oer-Erkenschwick und Ahsen.

Bedeutend ist dies insbesondere für den Aspekt der Stadtranderholung. Zudem finden sich in diesem Landschaftsraum zahlreiche Kleingartenstrukturen sowie ein Campingplatz.

B.6**1.2 Schorfheide**

Der Bereich für das Entwicklungsziel umfasst die dem Mahlenburger Graben zufließenden Gewässer und deren Auenbereiche im nördlichsten Bereich dieses Landschaftsplanes.

Größe: 68 ha

Entwicklungsziel III

Erhalt und Entwicklung von Fließgewässern und deren Umfeld

allgemein:

- Erhalt der Bodenfruchtbarkeit und der natürlichen Bodenstrukturen
- Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit der Gewässer
- Erhalt und Vermehrung von gewässernahem Grünland

Der Bereich für das Entwicklungsziel erstreckt sich in Nord-Süd-Ausrichtung von der Recklinghäuser Straße bis zum Campingplatz am der Straße „Im Wehling“ über eine Strecke von ca. 1.700 m und in Ost-West-Ausrichtung vom Schaerenhorst bis zum Wesel-Datteln-Kanal über ca. 1000 m.

Der Regionalplan Emscher-Lippe stellt den Entwicklungsraum dar als:

- Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich im gesamten Entwicklungszielbereich
- Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung im gesamten Bereich des Entwicklungszielraumes

Bei diesem Entwicklungsbereich handelt es sich um einen agrarisch geprägten Teilraum, der im Gegensatz zu dem umgebenden Zielraum geprägt ist von zahlreichen Gräben und Vorflutern die sämtlich dem Mahlenburger Graben und damit der Lippe zufließen. Die Fließgewässer dieses Raumes sind meist begradigt und naturfern ausgebaut. Es finden sich nur wenige gliedernde Elemente, die sich zumeist um die zahlreichen Einzelhoflagen gruppieren.

Der weitgehend von ackerbaulicher Nutzung geprägte Raum ist überwiegend gekennzeichnet von staunassen Lagen oder Grundwasserböden. Neben der Erhaltung der natürlichen Bodenfruchtbarkeit gilt es hier das Gleichgewicht zwischen der gewachsenen Bodenstruktur und landwirtschaftlichen Nutzbarkeit zu wahren.

Neben der Vermeidung von Erosionen kann hier auch die Unterlassung der anthropogenen Aufträge fremder Bodenbestandteile oder der Abtrag oder die Umlagerung der natürlich gewachsenen Böden zum dauerhaften Erhalt der natürlichen Bodenfruchtbarkeit beitragen.

Die in weiten Teilen begradigten und ausgebauten Vorfluter des Mahlenburger Grabens erfüllen ihre ökologische Funktion zu Teil nur noch rudimentär. Zudem ist das Umfeld der Gewässer in diesem Raum nur in kleineren Abschnitten tieflandgewässerkonform.

Mittelfristig sollten die Quellbereiche sowie die Gewässer dieses Raumes sowie deren Umfeld in einen guten ökologischen Gesamtzustand versetzt werden.

Wanderungshindernisse sowie die ökologische Durchgängigkeit störende Hindernisse im Gewässer sollten soweit möglich beseitigt werden.

Die Wiederbesiedlung dieser Gewässer mit einer autochthonen Tier- und Pflanzenwelt kann nur aus naturnahen, nicht als Schmutzwasserläufen ausgebauten oder bereits naturnah umgebauten Zuflüssen unter Einbeziehung noch vorhandener ökologisch wertvoller Refugialbiotope unterschiedlichster Ausprägung im Integrations- und Komplementärbereich erfolgen.

Eine Möglichkeit, das ökologische Gleichgewicht in der Agrarlandschaft zu fördern ist, im unmittelbaren Umfeld eine extensive Grünlandwirtschaft zu etablieren oder zu erhalten und so die Einträge von Pflanzenschutzmitteln zu minimieren und die gewässernahe Erosion einzudämmen.

Hinweis:

Für diesen Bereich existiert ein Konzept zur naturnahen Entwicklung von Gewässern aus 2013.

Dieses ist bei Maßnahmen im Gewässerumfeld und am Gewässer zu beachten. Die hier formulierten Ziele sind mittelfristig umzusetzen.

B.6**1.3 Klosterner Mühlenbach und Sutumer Bach**

Der Bereich für das Entwicklungsziel umfasst den Klosterner Mühlenbach und den Sutumer Bach sowie deren unmittelbare Zuflüsse und gewässernahes Umfeld.

Größe: 267 ha

Entwicklungsziel III

Erhalt und Entwicklung von Fließgewässern und deren Umfeld

allgemein:

- Sicherung und Entwicklung der Gewässer und ihrer Ufer- und Auenbereiche entsprechend ihrer ökologischen Wertigkeit
- Naturnahe Gewässergestaltung und ihrer Auen
- Erhaltung und Vermehrung der Grünlandbereiche

Der Bereich für das Entwicklungsziel erstreckt sich in Nord-Süd-Ausrichtung von der Hachhausener Straße im Süden bis zum Wesel-Datteln-Kanal im Norden über eine Strecke von ca. 3 km und in Ost-West-Ausrichtung von Bockum bis zum Stadtrand Dattelns über ca. 5 km.

Der Regionalplan Emscher-Lippe stellt den Entwicklungsraum dar als:

- Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich. In untergeordneten Bereichen wird Wald dargestellt
- Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung im gesamten Bereich des Entwicklungszielraumes
- Bereich zum Schutz der Natur im überwiegenden Bereich des Entwicklungszielraumes

Bei diesem Entwicklungsbereich handelt es sich um einen agrarisch geprägten Teilraum, der im Gegensatz zu dem umgebenden Zielraum geprägt ist von zahlreichen Bächen, Gräben und Vorflutern die sämtlich der Lippe zufließen. Das Umfeld dieser Gewässer ist in weiten Bereichen intensiv agrarisch genutzt. Zahlreiche gewässernahe Hoflagen teilweise auch in dichterem Bepflanzung zueinander liegend prägen das Landschaftsbild.

Ökologisch sehr hochwertig und in weiten Bereichen einen naturnahen Gewässer und Gewässerumfeld gleichkommend sind hier die Bereiche in dem bereits bestehenden Naturschutzgebiet Redder Bruch.

Zahlreiche Wanderungshindernisse und gewässerbeeinträchtigende Strukturen im unmittelbaren Gewässerumfeld, wie z.B. zahlreiche Kleingärten prägen hier ebenso das Bild wie die in weiten Teilen naturfern ausgebauten Bäche.

Das zentrale Entwicklungsziel für die Auenbereiche der Bäche im Geltungsbereich dieses Landschaftsplanes ist die Herstellung bzw. Sicherung der räumlichen, ökologischen und gewässerökologischen Durchgängigkeit der Gewässer, ihrer Uferbereiche und Auen im Sinne des Biotopverbundes.

Die Gewässer der beiden hier beschriebenen Bachsysteme, Klosterner Mühlenbach und Sutumer Baches sind in weiten Bereichen geprägt von verminderter ökologischer Durchgängigkeit (siehe hierzu KNEF Klosterner Mühlenbach, Stadt Datteln 2011). Landwirtschaftliche Nutzungen und Bepflanzungen reichen oft bis direkt an die Böschungskanten der Gewässer heran.

Eine gute, in wenigen Teilabschnitten sogar sehr gute Strukturgüte der Gewässer werden lediglich im Bereich des bestehenden Naturschutzgebietes Redder Bruch erreicht. Die überwiegenden Abschnitte entsprechen, insbesondere im stark veränderten Umfeldbereich nicht den Leitbildern der hier vorherrschenden Tieflandgewässer.

In dem intensiv genutzten Gewässerumfeld ist in den vergangenen Jahren der auentypische Grünlandanteil kontinuierlich zurückgegangen.

Lediglich im Bereich des bereits bestehenden Naturschutzgebietes und im unmittelbaren Umfeld der Hoflagen finden sich noch nennenswerte Grünlandanteile.

Hinweis:

Für diesen Bereich existieren zwei Konzepte zur naturnahen Entwicklung von Gewässern aus 2008 und 2011.

Diese sind bei Maßnahmen im Gewässerumfeld und am Gewässer zu beachten. Die hier formulierten Ziele sind mittelfristig umzusetzen.

B.6**2. Dattelner Mühlenbach**

Der Entwicklungsraum umfasst die Bereiche im Umfeld des Dattelner Mühlenbaches und seiner Zuflüsse und die Bereiche im Umfeld von Oberwieser Bach, Deinebach und Ölmühlenbach und ihrer Zuflüsse östlich von Datteln

Der Entwicklungsraum erstreckt sich in Nord-Südrichtung über sechs Kilometer vom Quellbereich des Oberwieser Baches südöstlich von Datteln bis zum Düker des Dattelner Mühlenbaches unter dem Wesel-Datteln-Kanal. In West-Ost-Richtung grenzt der Entwicklungsraum an die Ortsränder von Horneburg und Waltrop. Der Raum erstreckt sich auf drei Teilbereiche. Die Quellbäche des Dattelner Mühlenbaches erstrecken sich sowohl westlich wie auch östlich des Stadtgebietes von Datteln. Ein kleinerer Bereich auf einer Fläche von etwa vier Hektar im Norden von Datteln zählt auch zu diesem Entwicklungsraum.

Der wesentliche Fließgewässerabschnitt des Mühlenbaches inmitten des bebauten Stadtbereiches wird in einem eigenen Entwicklungsraum beschrieben.

Er umfasst die Bereiche für die Entwicklungsziele

- **2.1 Hachhausen / Hagem / Horneburg**
- **2.2 Dattelner Mühlenbach und Dümmerbach**
- **2.3 Oberwieser Bach / Deinebach / Ölmühlenbach**
- **2.4 Dattelbeck / Hemmerde / Oberwiese**
- **2.5 Schörlingen / Holthausen**
- **2.6 Losheide**

Der Regionalplan Emscher-Lippe (*Stand 2010*) stellt den Entwicklungsraum dar als:

- Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich
- Waldbereich
- Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung
- Bereich zum Schutz der Natur

Die fünf Entwicklungsräume dieses Landschaftsplanes orientieren sich weitgehend an den zentralen ökologischen Achsen des Plangebietes. Repräsentiert werden diese durch Gewässer und deren Einzugsgebiete.

Dominierend in diesem Raum ist der Oberlauf des Dattelner Mühlenbaches westlich und östlich der Ortslage von Datteln mit seinen Zuflüssen.

B.6.**2.1 Hachhausen/Hagem/Horneburg**

Der Bereich für das Entwicklungsziel umfasst die Freiräume im Umfeld des Oberlaufes des Dattelner Mühlenbaches und des Dümmerbaches zwischen Horneburg und Datteln.

Ausgenommen sind hier die zentralen Gewässerachsen und deren unmittelbares Umfeld.

Größe: 321 ha

Entwicklungsziel II**Anreicherung****allgemein:**

- Vernetzung der potentiell hochwertigen Landschaftsstrukturen

- Erhalt der freien Durchgängigkeit der Landschaft

- Erhalt der Bodenfruchtbarkeit und der natürlichen Bodenstrukturen

Der Bereich für das Entwicklungsziel erstreckt sich in Nord-Süd-Ausrichtung vom Höhenzug südlich der Hachhausener Feldflur über drei Kilometer bis an den Ortsrand von Meckinghofen und in Ost-West-Ausrichtung vom Ortsrand Datteln bis zur Landschaftsplangrenze bei Horneburg.

Die Bäche dieses Raumes mit ihren Auen sind in einem eigenen Zielraum (2.2) beschrieben.

Der Regionalplan Emscher-Lippe stellt den Entwicklungsraum dar als:

- Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich
- Waldbereich (in kleinen Teilbereichen)
- Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung
- Regionaler Grünzug

Die überwiegend intensiv agrarisch genutzten Flächen im Umfeld des Dattelner Mühlenbaches liegen in leicht reliefiertem Gelände und sind nur wenig mit verbindenden und gestaltenden Landschaftselementen durchsetzt.

Prägende Waldbestandteile finden sich ausschließlich im Bereich des Ortsrandes von Horneburg und im nordwestlichen Bereich des Pevelingfeldes.

Trotz des Vorhandenseins von alten Siedlungskernen wie z.B. Hagem, sind Hoflagen in diesem Raum eher verstreut angesiedelt. Zahlreiche Verkehrsachsen zerschneiden diesen Raum.

Das zentrale Entwicklungsziel für diesen Bereich ist der Erhalt und die Entwicklung seiner verbindenden Funktion. Gelesen an der Engstelle zwischen den besiedelten Bereichen Datteln, Horneburgs und Oer-Erkenschwicks verbindet dieser Raum die nördlich gelegenen Freiraumbereiche Reddes und die südlich gelegenen Freiräume des Emschereinzugsgebietes miteinander. Ausdruck findet dieses unter anderem in der regionalplanerischen Festsetzung als regionaler Grünzug. Zum anderen sollte dieser Raum die hier parallel verlaufenden Gewässerachsen der Zuflüsse des Dattelner Mühlenbaches miteinander in einen ökologischen Einklang bringen. Der weitgehend strukturarme Raum eignet sich in weiten Bereichen für Maßnahmen zur Aufwertung der Landschaft und der ökologischen Kleinstrukturen.

Gleichzeitig würden solche Maßnahmen die Attraktivität des stadtnahen Raumes für die Naherholung steigern.

Die bereits bestehende und landschaftsbildprägende alte Zechenbahn zwischen Oer-Erkenschwick und Recklinghausen dient heute schon als ein bedeutendes Element der Vernetzung der Waldbereiche bei Suderwich und dem Südrand der Haard. Dieses ökologisch wertvolle Element sollte soweit möglich erhalten bleiben und seine Funktion als verbindendes Landschaftselement wie auch als Refugialraum verschiedenster Arten weiterhin wahrnehmen. Eine Pflege dieses Elementes sollte stets den Habitatansprüchen der hier lebenden Tiere angepasst werden.

Im Süden dieses Zielraumes grenzt ein regionaler Grünzug an. Gleichzeitig stellt dieser Landschaftsausschnitt die offene Verbindungsachse zwischen dem Vestischen Höhenrücken und der Emscherniederung und der nördlich liegenden Lippeaue sowie den Freiraumbereichen von Redde und Klostern dar.

Für diesen Raum gilt es langfristig die freie Durchgängigkeit und die Offenheit der Landschaft zwischen den angrenzenden Stadtlagen zu erhalten.

Der weitgehend von ackerbaulicher Nutzung geprägte Raum ist überwiegend gekennzeichnet von Braunerden und Pseudogleyen. Neben der Erhaltung der natürlichen Bodenfruchtbarkeit gilt es hier das Gleichgewicht zwischen der gewachsenen Bodenstruktur und landwirtschaftlichen Nutzbarkeit zu wahren.

Neben der Vermeidung von Erosionen kann hier auch die Unterlassung der

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN	ERLÄUTERUNGEN UND HINWEISE
- Wiederherstellung und Erhalt der Erholungsfunktion	<p>anthropogenen Aufträge fremder Bodenbestandteile oder der Abtrag oder die Umlagerung der natürlich gewachsenen Böden zum dauerhaften Erhalt der natürlichen Bodenfruchtbarkeit beitragen.</p> <p>Dieser Verbindungsraum zwischen Oer-Erkenschwick und Datteln erfüllt zudem die Funktion der Naherholung.</p> <p>Östlich und südlich finden sich zahlreiche Rad- und Wanderwege, die hier, unter Beachtung der Ziele des Natur- und Landschaftsschutzes, sinnvoll fortgesetzt werden könnten.</p> <p>Gleichzeitig ist es hier geboten, neben dem Radfahren auch das Reiten zu fördern. Die unmittelbare Nähe zu zwei Städten lässt es hier auch als sinnvoll erscheinen die Vermarktung regionaler Produkte zu fördern.</p>
- Erhalt der Siedlungsstruktur	<p>Der Freiraum dieses Bereiches setzt sich mit seinen bäuerlichen Siedlungskernen und Einzelhoflagen deutlich von den stadtnahen Siedlungsbereichen ab und verdeutlicht damit auch seine Funktion als landwirtschaftliche Produktionsstätte innerhalb des Freiraumes. Gleichzeitig ist die hier historisch angestammte Siedlungsstruktur fester Bestandteil des Landschaftsbildes und trägt damit wesentlich zur Identitätsstiftung bei. Gleichzeitig sind diese vereinzelt baulichen Bezugspunkte im Zusammenspiel mit der freien Landschaft wesentliches Element der Erholungsfunktion.</p>

B.6**2.2 Dattelner Mühlenbach und Dümmerbach**

Der Bereich für das Entwicklungsziel umfasst den Dattelner Mühlenbach und den Dümmerbach westlich von Datteln.

Größe: 93 ha
2 Teilflächen

Der Bereich für das Entwicklungsziel erstreckt sich in Nord-Süd-Ausrichtung jeweils bis zu 150 Metern in das jeweilige Gewässerumfeld hinein und in Ost-West-Ausrichtung von der Grenze des Plangebietes bis an den Ortsrand von Datteln über 2000 Meter. Im Bereich des Ortsrandes sind Teilabschnitte des Dümmerbaches in diesen Bereich integriert.

Nördlich von Datteln zwischen dem bebauten Bereich und dem Wesel-Datteln-Kanal liegt ein kleiner Teilbereich von vier Hektar der in dieses Entwicklungsziel integriert wurde.

Der Regionalplan Emscher-Lippe stellt den Entwicklungsraum dar als:

- Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich
- Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung im gesamten Bereich des Entwicklungszielraumes
- Bereich zum Schutz der Natur entlang des nördlich gelegenen Bachabschnittes
- Regionaler Grünzug

Entwicklungsziel III

Erhalt und Entwicklung von Fließgewässern und deren Umfeld

allgemein:

Bei diesem Entwicklungsbereich handelt es sich um einen agrarisch geprägten Teilraum, der im Gegensatz zu dem umgebenden Zielraum geprägt ist von zahlreichen Bächen, Gräben und Vorflutern die sämtlich dem System des Dattelner Mühlenbaches zuzurechnen sind und damit der Lippe zufließen. Das Umfeld dieser Gewässer ist in weiten Bereichen intensiv agrarisch genutzt. Zahlreiche gewässernahe Hoflagen teilweise auch in dichterem Bebauung zueinander liegend prägen das Landschaftsbild.

Für alle Gewässerabschnitte im Bereich des Entwicklungszieles liegt ein Konzept zur naturnahen Entwicklung von Fließgewässern vor.

Dieser Entwicklungsraum findet in Fließrichtung seine Fortsetzung in dem innerstädtischen Entwicklungsziel 5.1

Im Norden wird der Dattelner Mühlenbach unter dem Kanal durchgeführt und mündet in die Lippe.

- Sicherung und Entwicklung der Gewässer und ihrer Ufer- und Auenbereiche entsprechend der ökologischen Wertigkeit
- Naturnahe Gewässergestaltung
- Erhaltung und Vermehrung der Grünlandbereiche

Das zentrale Entwicklungsziel für den Auenbereich der Bäche im Geltungsbereich dieses Landschaftsplanes ist die Herstellung bzw. Sicherung der räumlichen, ökologischen und gewässerökologischen Durchgängigkeit der Gewässer, ihrer Uferbereiche und Auen im Sinne des Biotopverbundes.

Die Gewässer der beiden hier beschriebenen Bachsysteme sind in weiten Bereichen geprägt von verminderter ökologischer Durchgängigkeit. Landwirtschaftliche Nutzungen und Bebauungen reichen oft bis direkt an die Böschungskanten der Gewässer heran.

In dem intensiv genutzten Gewässerumfeld ist in den vergangenen Jahren der auentypische Grünlandanteil kontinuierlich zurückgegangen.

B.6**2.3 Oberwieser Bach / Deinebach / Ölmühlenbach**

Der Bereich für das Entwicklungsziel umfasst die Gewässerläufe des Oberwieser Baches, des Deinebaches und des Ölmühlenbaches sowie deren unmittelbare Gewässerumfelder östlich von Datteln.

Größe: 163 ha

Entwicklungsziel III

Erhalt und Entwicklung von Fließgewässern und deren Umfeld

allgemein:

- Sicherung und Entwicklung des Gewässers und seiner Ufer- und Auenbereiche entsprechend der ökologischen Wertigkeit
- Naturnahe Gewässergestaltung
- Erhaltung und Vermehrung der Grünlandbereiche
- Erhalt der Bodenfruchtbarkeit und der natürlichen Bodenstrukturen
- Sicherung der gewässerbegleitenden Wälder

Der Bereich für das Entwicklungsziel erstreckt sich in Nord-Süd-Ausrichtung über 4000 Metern entlang der Bäche die östlich von Datteln dem Dattelner Mühlenbach zufließen. In Ost-West-Ausrichtung reicht es vom Ortsrand Waltrops bis an den Ortsrand von Datteln. Im Bereich des Oberwieser Berges, in dem verschiedene kleine Bäche zusammenfließen erstreckt sich das Gewässerumfeld auf bis zu 800 Metern.

Der Regionalplan Emscher-Lippe stellt den Entwicklungsraum dar als:

- Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich
- Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung im überwiegenden Bereich des Entwicklungszielraumes
- Regionaler Grünzug im östlichen Bereich dieses Entwicklungszieles
- Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen in untergeordneten Bereichen entlang des Ölmühlenbaches

Bei diesem Entwicklungsbereich handelt es sich um zahlreiche Gewässer und deren gewässernahes Umfeld mit insgesamt mehr als 15 Kilometern Länge.

Das Gewässerumfeld in diesem Bereich ist heterogen geprägt. Unmittelbar angrenzende grünland- oder ackerbauliche Nutzung auf hochwertigen Böden, wechselt mit naturnahen meist bewaldeten Bereichen.

Teile des Ölmühlenbaches im Bereich des Kraftwerkstandortes Datteln sind bereits renaturiert. Hier beschränkt sich die Einbeziehung in das Entwicklungsziel auf das unmittelbare Gewässerumfeld in Abstimmung mit dem Träger der Bauleitplanung.

Das zentrale Entwicklungsziel für den Auenbereich der Bäche im Geltungsbereich dieses Landschaftsplanes ist die Herstellung bzw. Sicherung der räumlichen, ökologischen und gewässerökologischen Durchgängigkeit der Gewässer, ihrer Uferbereiche und Auen im Sinne des Biotopverbundes.

Die Gewässer des hier beschriebenen Bachsystems der Vorfluter des Dattelner Mühlenbaches Baches sind in weiten Bereichen geprägt von verminderter ökologischer Durchgängigkeit. Landwirtschaftliche Nutzungen und Bebauungen reichen oft bis direkt an die Böschungskanten der Gewässer heran.

Eine gute Strukturgüte der Gewässer und deren Umfelder werden lediglich im Bereich der bereits renaturierten Abschnitte und der Waldbereiche erreicht. Die überwiegenden Abschnitte entsprechen, insbesondere im stark veränderten Umfeldbereich, nicht den Leitbildern der hier vorherrschenden Tieflandgewässer.

In dem intensiv genutzten Gewässerumfeld ist in den vergangenen Jahren der auentypische Grünlandanteil kontinuierlich zurückgegangen.

Lediglich im Bereich des Oberwieser Berges und im unmittelbaren Umfeld der Hoflagen finden sich noch nennenswerte Grünlandanteile.

Der weitgehend von ackerbaulicher Nutzung geprägte Auenbereich ist überwiegend gekennzeichnet von fruchtbaren Gleyen. Neben der Erhaltung der natürlichen Bodenfruchtbarkeit gilt es hier das Gleichgewicht zwischen der gewachsenen Bodenstruktur und landwirtschaftlichen Nutzbarkeit zu wahren.

Neben der Vermeidung von Erosionen kann hier auch die Unterlassung der anthropogenen Aufträge fremder Bodenbestandteile oder der Abtrag oder die Umlagerung der natürlich gewachsenen Böden zu dauerhaften Erhalt der natürlichen Bodenfruchtbarkeit beitragen.

Hervorzuheben ist hier das Niederholz östlich von Datteln. Beiderseits des Deinebaches stockend, finden sich hier zahlreiche gut ausgebildete Feuchtwaldbereiche.

B.6**2.4 Dattelbeck / Hemmerde / Oberwiese**

Der Bereich für das Entwicklungsziel umfasst den Freiraumbereich südlich des Oberwieser Baches sowie den Waldbereich Uhlenbrocks Busch nördlich des Baches an der Stadtgrenze Datteln / Waltrop.

Größe: 150 ha

Entwicklungsziel I.I**Erhaltung****allgemein:**

- Sicherung und Entwicklung der naturnahen und natürlichen Waldbereiche
- Erhalt der Bodenfruchtbarkeit und der natürlichen Bodenstrukturen

Der Bereich für das Entwicklungsziel erstreckt sich in Nord-Süd-Ausrichtung über 1600 Metern vom Nordrand des Uhlenbrocks Busch bis zum Dortmund Ems-Kanal im Süden. In Ost-West-Ausrichtung reicht es vom Quellbereich des Oberwieser Baches bis zum Ortsrand von Datteln im Westen. Durchflossen wird der Raum durch den Bachlauf des Oberwieser Baches, der in einem eigenen Entwicklungsziel (2.3) beschrieben ist.

Der Regionalplan Emscher-Lippe stellt den Entwicklungsraum dar als:

- Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich (im Süden und Westen des Zielraumes)
- Als Waldbereich (zwei Teilräume)
- Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung im überwiegenden Bereich des Entwicklungszielraumes
- Regionaler Grünzug im östlichen Bereich dieses Entwicklungszieles
- Bereich zum Schutz der Natur (im Nordöstlichen Teilbereich)

Bei diesem Entwicklungsbereich handelt es sich um einen überwiegend land- und forstwirtschaftlich genutzten Bereich. Deutliche ökologische Barrieren umgrenzen diesen Raum der in Teilbereichen wertvolle Trittsteine enthält. Im Süden und Westen begrenzen Kanäle incl. des Schiffshebewerkes den Raum. Gleichzeitig stellt die südliche Begrenzung die Wasserscheide zwischen Emscher und Lippe dar.

Prägend für diesen wenig homogenen Raum sind die zahlreichen größeren und kleineren Trittsteinbiotop im Bereich des regionalen Grünzuges und ökologisch hochwertige Waldkomplexe wie „Uhlenbrocks Busch“ mit überwiegend mittelalten schutzwürdigen Buchen-Eichenbeständen.

Als Besonders hervorzuheben ist ein kleiner besonders schützenswerten Buchenhochwald, eingebettet in einen Bruchwald südlich der Recklinghäuser Straße.

Weniger prägende Bestände, wie der Waldbereich „Beim Hause“ nördlich der Recklinghäuser Straße und zahlreiche vereinzelte Gehölzstrukturen im Bereich der zahlreichen Hofstellen ergänzen die Strukturen dieses Raumes.

Die landwirtschaftliche Nutzung dieses Raumes ist deutlich kleiner strukturiert als die intensiven Nutzungsbereiche nördlich dieses Raumes.

Zentraler ökologischer Bestandteil dieses Raumes sind die zusammenhängenden zum überwiegenden Teil naturnahen Waldbereiche im Süden und Osten des Gebietes sowie die vereinzelten Gehölzstrukturen in der Ackerflur.

Wesentlich für diese Waldbereiche sind der Erhalt der geschlossenen Waldstruktur sowie der Erhalt von Teilen der Altholzbestände.

Gleichzeitig sind einige Waldbereiche derzeit nicht mit Gehölzen der natürlichen Waldgesellschaften bestockt. Langfristig sollte hier in Korrespondenz zu den übrigen Gehölzarten ein Umbau in eine bodenständige Waldgesellschaft stattfinden.

In den Bruchwaldbereichen gilt es den derzeitigen Grundwasserstand nicht wesentlich zu verändern.

Der in weiten Teilen von ackerbaulicher Nutzung geprägte Niederungsbereich ist überwiegend gekennzeichnet von fruchtbaren podsolierten Gleyen, mittlerer bis hoher Fruchtbarkeit. Neben der Erhaltung der natürlichen Bodenfruchtbarkeit gilt es hier das Gleichgewicht zwischen der gewachsenen Bodenstruktur und land- und forstwirtschaftlichen Nutzbarkeit zu wahren.

Neben der Vermeidung von Erosionen kann hier auch die Unterlassung der anthropogenen Aufträge fremder Bodenbestandteile oder der Abtrag oder die Umlagerung der natürlich gewachsenen Böden zum dauerhaften Erhalt der natürlichen Bodenfruchtbarkeit beitragen.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN	ERLÄUTERUNGEN UND HINWEISE
<ul style="list-style-type: none"> - Erhalt der freien Durchgängigkeit der Landschaft in Verbindung mit Erhalt und Vernetzung der vereinzelt Waldbestände durch die Erhöhung des Waldanteiles 	<p>Im Osten dieses Zielraumes grenzt ein regionaler Grünzug an. Gleichzeitig stellt dieser Landschaftsausschnitt eine Verbindungachse zwischen den Waldbereichen im Umfeld des Herdicksbaches und den nördlich gelegenen Waldbereichen der Losheide dar.</p> <p>Der Regionalplan Emscher-Lippe hat für den östlichen Bereich dieses Entwicklungszielraumes einen der wenigen Waldvermehrungsbereiche im Kreis Recklinghausen vorgesehen. Die vereinzelt liegenden Waldbereiche hier sowie in den nördlichen Räumen stellen wesentliche Elemente des Biotopverbundes dar. Um ihn zu erhalten und dauerhaft zu festigen, sollte in diesem sowie in den angrenzenden Räumen langfristig der Waldanteil erhöht werden. Dabei sollte darauf geachtet werden vor allem den heimischen, bodenständigen Wald zu fördern.</p> <p>Für diesen Raum gilt es gleichzeitig langfristig die freie Durchgängigkeit der Landschaft zwischen den angrenzenden Stadtlagen zu erhalten.</p>
<ul style="list-style-type: none"> - Erhalt der Erholungsfunktion der Landschaft 	<p>Die stadtnahe Lage zu Waltrop und Datteln macht diesen Raum zu einem vielbesuchten Freizeit- und Erholungsraum zwischen diesen Städten. Bedeutend ist dieses insbesondere für den Aspekt der Stadtranderholung.</p>

B.6**2.5 Schörlingen / Holthausen**

Der Bereich für das Entwicklungsziel umfasst den Freiraumbereich zwischen Datteln und Waltrop nördlich und südlich des Deinebaches.

Größe: 386 ha

Entwicklungsziel II**Anreicherung****allgemein:**

- Sicherung und Stärkung des regionalen Grünzuges und des Biotopverbundes
- Erhalt der Bodenfruchtbarkeit und der natürlichen Bodenstrukturen

Der Bereich für das Entwicklungsziel erstreckt sich in Nord-Süd und Ost-West-Ausrichtung jeweils über 3 Kilometer zwischen Datteln und Waltrop. Der überwiegende Teil dieses Freiraumbereiches ist ackerbaulich geprägt. Im Norden und Süden, außerhalb dieses Entwicklungszielraumes grenzen die großen Waldbereiche zwischen Datteln und Waltrop an.

Durchflossen wird dieser Bereich vom Deinebach, der in einem eigenen Entwicklungsziel beschrieben ist (2.3).

Der Regionalplan Emscher-Lippe stellt den Entwicklungsraum dar als:

- Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich
- Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung im überwiegenden Bereich des Entwicklungszielraumes
- Regionaler Grünzug im östlichen Bereich dieses Entwicklungsraumes
- Als Bestandteil des Waldvermehrungskorridores

Bei diesem Entwicklungsbereich handelt es sich um einen weit überwiegend landwirtschaftlich genutzten Bereich. Der strukturarme Entwicklungsraum wird geteilt, durch den Bereich des Deinebaches und seines Umfeldes und ist umgeben von Waldstrukturen im Norden und Süden und städtischen Strukturen und deren industriellen Bebauungen im Osten und Westen. Dominierend ist hierbei die unmittelbare Nähe zu dem landschaftsbildprägenden Kraftwerksbau am Ortsrand von Datteln.

Der strukturarme Landschaftsausschnitt in diesem Landschaftsplan stellt gleichzeitig aber auch einen wesentlichen Bestandteil des Regionalen Grünzuges dar.

Der überwiegende Teil dieses Raumes ist Bestandteil des regionalen Grünzuges und des regionalen Waldvermehrungskorridores.

Der strukturarme Bereich, der nördlich und südlich eingerahmt ist von schutzwürdigen Wäldern wird in seiner Mitte von dem nur in Teilen naturnahen Deinebach durchflossen.

Mittelfristig sollte dieser Landschaftsraum, der arm an Trittsteinbiotopen ist mit adäquaten Strukturen aufgewertet werden um den Biotopverbund zwischen den südlichen Bereichen des Emschereinzugsgebietes und denen des nördlich liegenden Lippeeinzugsraumes zu stärken.

Der in weiten Teilen von ackerbaulicher Nutzung geprägte Niederungsbebereich ist überwiegend gekennzeichnet von fruchtbaren Gleyen und Braunerden mittlerer bis hoher Fruchtbarkeit. Neben der Erhaltung der natürlichen Bodenfruchtbarkeit gilt es hier das Gleichgewicht zwischen der gewachsenen Bodenstruktur und land- und forstwirtschaftlichen Nutzbarkeit zu wahren.

Neben der Vermeidung von Erosionen kann hier auch die Unterlassung der anthropogenen Aufträge fremder Bodenbestandteile oder der Abtrag oder die Umlagerung der natürlich gewachsenen Böden zum dauerhaften Erhalt der natürlichen Bodenfruchtbarkeit beitragen.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN	ERLÄUTERUNGEN UND HINWEISE
<ul style="list-style-type: none">- Erhalt der freien Durchgängigkeit der Landschaft in Verbindung mit Erhalt und Vernetzung der vereinzelten Waldbestände	<p>Dieser Zielraum liegt inmitten eines regionalen Grünzuges. Gleichzeitig stellt dieser Landschaftsausschnitt eine Verbindungsachse zwischen den Waldbereichen im Umfeld des Herdicksbaches und den nördlich gelegenen Waldbereichen der Losheide dar. Diese teils isoliert liegenden Waldbereiche sollten durch geeignete forstliche Maßnahmen miteinander verbunden werden.</p>
<ul style="list-style-type: none">- Erhalt und Wiederherstellung der Erholungsfunktion der Landschaft	<p>Für diesen Raum gilt es gleichzeitig langfristig die freie Durchgängigkeit und die Offenheit der Landschaft zwischen den angrenzenden Stadtlagen zu erhalten.</p> <p>Die stadtnahe Lage zu Waltrop und Datteln machen diesen Raum zu einem vielbesuchten Freizeit und Erholungsraum.</p> <p>Der für die Erholung bedeutende Aspekt des Landschaftsbildes ist durch den Neubau des Kraftwerkes am Stadtrand von Datteln in den zurückliegenden Jahren deutlich eingeschränkt worden.</p> <p>Durch geeignete Kompensations- und Strukturierungsmaßnahmen in der freien Landschaft könnte dieser Raum deutlich an Wert für die Erholung gewinnen. Erste Kompensationsmaßnahmen wurden bereits im Zusammenhang mit dem Neubau des Kraftwerkes Datteln 4 umgesetzt</p>

B.6**2.6 Losheide**

Der Bereich für das Entwicklungsziel umfasst den waldgeprägten Freiraumbereich östlich von Datteln.

Größe: 353 ha

Der Bereich für das Entwicklungsziel erstreckt sich in Nord-Süd und Ost-West-Ausrichtung jeweils über nahezu 3 Kilometer zwischen Datteln und Waltrop. Der überwiegende Teil dieses Freiraumbereiches ist waldwirtschaftlich geprägt, im Norden, Süden und Osten, außerhalb dieses Entwicklungszielraumes grenzen große ackerbaulich genutzte Bereiche zwischen Datteln und Waltrop an.

Im Südwesten wird dieser Bereich vom Ölmühlenbach durchflossen, der in einem eigenen Entwicklungsziel beschrieben ist (2.3).

Der Regionalplan Emscher-Lippe stellt den Entwicklungsraum dar als:

- Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich
- Bereich zum Schutz der Natur (im überwiegenden Waldbereich)
- Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung im überwiegenden Bereich des Entwicklungszielraumes
- Regionaler Grünzug im östlichen Bereich dieses Entwicklungszieles
- Als Bestandteil des Waldvermehrungskorridores
- Allgemeiner Siedlungsbereich (in untergeordneten Bereichen im westlichen Entwicklungszielbereich am Stadtrand von Datteln)

Entwicklungsziel I.I**Erhaltung****allgemein:**

Bei diesem Entwicklungsbereich handelt es sich um einen weit überwiegend forstwirtschaftlich genutzten Raum. Der strukturreiche, überwiegend naturnahe Bereich wird umgeben von intensiver agrarwirtschaftlicher Nutzung. Im Westen grenzt der Stadtbereich von Datteln an. Die Wälder „Die Deipe“, „Losheide“ und „Löringhof“ sind in weiten Bereichen feuchtegeprägt und mit ihren Eichen- und Laubmischwaldbeständen zum überwiegenden Teil naturnah geprägt. Zahlreiche geschützte Biotope, Moorwaldreste und Kleingewässer durchziehen die Waldbereiche und Altholzbestände wechseln mit eingestreuten Pappel- und Fichtenbeständen.

Die drei Waldkomplexe am Stadtrand von Datteln inmitten des freien Korridors zwischen Waltrop und Datteln sind ein wesentliches prägendes Strukturelement im Biotopverbund zwischen Emscher und Lippe.

Der Regionalplan Emscher-Lippe sieht südlich dieses Komplexes einen Waldvermehrungskorridor vor um den Biotopverbund zwischen den waldreichen Gebieten im Umfeld des südlich gelegenen Herdicksbaches und diesem nördlichen Waldgebiet zu stärken und die strukturreichen Wälder miteinander zu vernetzen.

Im Westen des Zielraumes liegt das stadtnahe Gebiet am Beisenkamp auf den Flächen der ehemaligen Zeche Emscher-Lippe 3/4. Hier hat sich das Initialstadium eines Waldes ausgebildet. Auf dieser Fläche gilt es den Bestand der natürlichen Entwicklung zu überlassen und den naturnahen Waldbestand im Osten zu ergänzen bis zu einer eventuellen zukünftigen teilweisen baulichen Nutzung dieses Bereiches. Auch ist eine Umsetzung des Schutzes dieses Bereiches durch die Bauleitplanung der Stadt Datteln denkbar.

Ein weiterer wesentlicher Funktionsaspekt dieser Waldbereiche ist der der stadtnahen Erholung. Gleiches gilt für die unmittelbar angrenzenden Campingplätze.

- Sicherung und Stärkung des regionalen Grünzuges und des Biotopverbundes

Der überwiegende Teil dieses Raumes ist Bestandteil des regionalen Grünzuges und des regionalen Waldvermehrungskorridores.

Die strukturreichen Waldbereiche bilden als Kern dieses Entwicklungszielraumes einen wesentlichen Strahlursprung für die Vermehrung und Renaturierung naturferner Wälder dar.

Wesentliches Element der langfristigen Erhaltung dieser Wälder sind dabei eine schonende Waldbewirtschaftung sowie der Umbau nicht heimischer und / oder nicht bodenständiger Waldbestände. Gleichzeitig sollte ein Teil des Totholzes in den Altbeständen der Wälder erhalten bleiben.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN	ERLÄUTERUNGEN UND HINWEISE
<ul style="list-style-type: none">- Erhalt der freien Durchgängigkeit der Landschaft in Verbindung mit dem Erhalt und Vernetzung der vereinzelt Waldbestände- Erhalt und Wiederherstellung der Erholungsfunktion der Landschaft	<p>Für diesen Raum gilt es gleichzeitig langfristig die freie Durchgängigkeit und die Offenheit der Landschaft zwischen den angrenzenden Stadtlagen zu erhalten.</p> <p>Die stadtnahe Lage sowie die Lage dieses Landschaftsraumes zwischen den Städten Waltrop und Datteln machen diesen Raum zu einem vielbesuchten Erholungs- und Freizeitraum in der Umgebung von Datteln. Bedeutend ist dieses insbesondere für den Aspekt der Stadtranderholung sowie für den Bereich der Campingplätze.</p> <p>Der für die Erholung bedeutende Aspekt des Landschaftsbildes ist durch den Neubau des Kraftwerkes am Stadtrand von Datteln in den zurückliegenden Jahren deutlich eingeschränkt worden. Durch geeignete Kompensations- und Strukturierungsmaßnahmen in der freien Landschaft könnte dieser Raum deutlich an Wert für die Erholung gewinnen.</p>

B.6.**3. Schwarzbach**

Der Entwicklungsraum umfasst den östlichen Planbereich zwischen der Stadtgrenze Waltrops und der Plan-
grenze im Süden und Osten.

2 Teilflächen

Der Entwicklungsraum erstreckt sich in Nord-Südrichtung über fast zehn Kilometer vom Quellbereich des Schwarzbaches südlich von Waltrop bis zum Kanal nördlich von Datteln. In West-Ost-Richtung reicht er von den Quelllagen des Deipebaches an der Münsterstraße in Waltrop bis zum Datteln-Hamm-Kanal an der Waltrop-Dortmunder Stadtgrenze. Zentrales und prägendes Element dieses Planbereiches ist der den gesamten Raum querende Schwarzbach.

Im Norden des Entwicklungsraumes erstreckt sich der von intensiver Freizeitnutzung geprägte Bereich des Kanalrandes in Datteln der ebenfalls Einzugsbereich des Schwarzbaches liegt.

Er umfasst die Bereiche für die Entwicklungsziele

- **3.1 Kanalrand in Datteln**
- **3.2 Im Eickel / Pelkum**
- **3.3 Schwarzbach / Rossbach / Diepenbach / Unterm Berge**
- **3.4 Dortmunder Rieselfelder**
- **3.5 Rieselfelder / Elmenhorst / Wilbringen**

Der Regionalplan Emscher-Lippe stellt den Entwicklungsraum dar als:

- Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich
- Waldbereich
- Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung
- Bereich zum Schutz der Natur

Die fünf Entwicklungsräume dieses Landschaftsplanes orientieren sich weitgehend an den zentralen ökologischen Achsen des Plangebietes. Repräsentiert werden diese durch Gewässer und deren Einzugsgebiete.

Dominierend in diesem Raum ist der überwiegende Einzugsbereich des Schwarzbaches incl. seiner Quelllagen südlich von Waltrop.

B.6**3.1 Kanalrand in Datteln**

Der Bereich für das Entwicklungsziel umfasst den landwirtschaftlich geprägten Freiraumbereich nördlich von Datteln in unmittelbarer Grenzlage zum Wesel-Datteln-Kanal und Dortmund-Ems-Kanal

Größe: **153 ha**
 2 Teilflächen

Entwicklungsziel I.I**Erhaltung****allgemein:**

- Sicherung und Stärkung des regionalen Grünzuges und des Biotopverbundes
- Erhalt der freien Durchgängigkeit der Landschaft in Verbindung mit dem Erhalt und Vernetzung der vereinzelt Waldbestände
- Erhalt und Wiederherstellung der Erholungsfunktion der Landschaft

Der Bereich für das Entwicklungsziel erstreckt sich linear in Nord-Süd und Ost-West-Ausrichtung jeweils über nahezu 3 Kilometer entlang des Nordostrandes von Datteln. Neben den Kanälen im Nordosten, die auch die Grenze des Landschaftsplanes darstellen, bilden der Sutumer Bach und das Gewässer 1.2 im System des Schwarzbaches die nördliche und südliche Grenze dieses Entwicklungszieles.

Der Regionalplan Emscher-Lippe stellt den Entwicklungsraum dar als:

- Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich
- Bereich zum Schutz der Natur (im nordöstlichsten Bereich)
- Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung im überwiegenden Bereich des Entwicklungszielraumes
- Regionaler Grünzug im östlichen Bereich dieses Entwicklungszieles
- Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzung (in untergeordneten Bereichen im westlichen Entwicklungszielbereich am Stadtrand von Datteln)

Bei diesem Entwicklungsbereich handelt es sich um einen überwiegend kleinstrukturierten landwirtschaftlich genutzten Bereich. Stadtnahe Hoflagen, zahlreiche Gewässer und Wege strukturieren diesen Bereich.

Prägend für diesen Raum ist seine Bedeutung für die stadtnahe Erholung. Zahlreiche BürgerInnen Dattelns nutzen diesen attraktiven Bereich am Rande Dattelns für Radtouren oder Spaziergänge entlang der Kanäle oder im unmittelbaren Stadtumfeld. Trotz dieser Prägung durch intensive, vielfältige Nutzung hat sich hier in den Kleinstrukturen eine reiche Avifauna erhalten. Hervorzuheben ist auch der im nördlichen Bereich liegende Stillgewässerkomplex als bedeutender Trittsteinbiotop in unmittelbarer Beziehung zu der ökologisch wertvollen Lippetalung mit seinem FFH-Gebiet.

Ausgenommen aus diesem Entwicklungsziel ist ein kleiner Bereich des Dattelner Mühlenbaches mit seinem unmittelbaren Umfeld.

Der überwiegende östliche Teil dieses Raumes ist Bestandteil des regionalen Grünzuges als Bindeglied zwischen den Waldbereichen südlich dieses Raumes und der Lippetalung mit seinem bedeutenden FFH-Gebiet.

Für diesen Raum gilt es gleichzeitig langfristig die freie Durchgängigkeit und die Offenheit der Landschaft im Anschluss an die angrenzenden Stadtlagen zu erhalten.

Die stadtnahe Lage macht diesen Raum zu einem vielbesuchten Freizeit- und Erholungsraum in der Umgebung von Datteln.

Bedeutend ist dieses insbesondere für den Aspekt der Stadtranderholung sowie für den Bereich der Campingplätze.

Durch geeignete Kompensations- und Strukturierungsmaßnahmen der freien Landschaft könnte dieser Raum deutlich an Wert für die Erholung gewinnen.

B.6**3.2 Im Eickel / Pelkum**

Der Bereich für das Entwicklungsziel umfasst den landwirtschaftlich geprägten Freiraumbereich nördlich von Waltrop und grenzt im Norden im Bereich der Rieselfelder an den Schwarzbach.

Der Bereich für das Entwicklungsziel erstreckt sich in Nord-Süd und Ost-West-Ausrichtung jeweils über mehr als 4 Kilometer zwischen dem Ortsrand von Waltrop und der nördlich gelegenen Lippeaue. Unmittelbar nördlich von Waltrop bilden die Münsterstraße und der Schwarzbach die west-östlichen Grenzen des Raumes.

Durchflossen wird dieser Raum vom Unterlauf des Schwarzbaches und vom Deipenbach, die in eigenen Entwicklungszielen beschrieben sind (3.3).

Größe: 653 ha

Der Regionalplan Emscher-Lippe stellt den Entwicklungsraum dar als:

- Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich
- Bereich zum Schutz der Natur (im nördlichsten Bereich sowie im unmittelbaren Umfeld des Schwarzbaches)
- Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung im überwiegenden Bereich des Entwicklungszielraumes

Entwicklungsziel I.I**Erhaltung****allgemein:**

Der Entwicklungsbereich zwischen Lippe und Waltrop ist geprägt von intensiver landwirtschaftlicher Nutzung. Auf dem wenig reliefierten Gelände nördlich und südlich des Datteln-Hamm-Kanals wird überwiegend Ackerbau betrieben. Um die meist solitär liegenden Hoflagen gruppieren sich vereinzelte Grünländer und Feldgehölze. Verbindende Landschaftselemente finden sich vor allem entlang der dem Schwarzbach zufließenden Gewässer.

Die gleichzeitige Nähe zu den Wasserflächen dieses Raumes und den westlich liegenden Waldbereichen machen diesen Bereich auch zu einem Schwerpunkt der Naherholung. Mehrere Campingplätze als Ausgangspunkte für die Nutzung als Erholungs- und Freizeitraum zeigen dieses deutlich.

- Sicherung und Stärkung des Biotopverbundes

Der überwiegende Teil dieses Landschaftsraumes ist arm an strukturellen Elementen die dem Biotopverbund dienen könnten. Vereinzelte Inseln naturnaher Lebensräume und naturferne Gewässer stellen aber ein Grundgerüst des zu schaffenden Verbundes dar. Die Gewässer sind in einen naturnahen Zustand zu versetzen und deren Umfeld ist mit verbindenden Elementen anzureichern.

Die bestehenden ökologischen Strukturen sind zu erhalten und soweit möglich mit benachbarten zu vernetzen.

- Sicherung und Erhalt der Bodenfruchtbarkeit

Die Hauptnutzung dieses Raumes ist die Landwirtschaft, Waldnutzungen sind dieser deutlich nachgeordnet. Um den Raum langfristig als Produktionsstätte zu erhalten, sollte die Bearbeitung der Böden deren Struktur angepasst erfolgen. Gliedernde und erosionshemmende Strukturelemente sollten mittelfristig etabliert werden. Gleichzeitig dient diese Maßnahme der Stärkung und dem Aufbau des Biotopverbundes.

- Erhalt und Wiederherstellung der Erholungsfunktion der Landschaft

Die stadtnahe Lage zu Waltrop und Datteln sowie die bereits vorhandene Infrastruktur des Raumes machen diesen Bereich zu einem viel besuchten Freizeit- und Erholungsbereich. Zahlreiche Anziehungspunkte liegen aber außerhalb dieses Entwicklungsbereiches. Die Attraktivität dieses Bereiches könnte durch eine gezielte Anreicherung der Landschaft oder die Schaffung von Erholungsschwerpunkten gestärkt werden.

B.6**3.3 Schwarzbach / Rossbach / Deipenbach / Unterm Berge**

Der Bereich für das Entwicklungsziel umfasst den Schwarzbach sowie seine bedeutenderen Zuflüsse im Bereich dieses Landschaftsplanes.

Größe: 177 ha

Entwicklungsziel III

Erhalt und Entwicklung von Fließgewässern und deren Umfeld

allgemein:

- Sicherung und Stärkung des Biotopverbundes

Der Bereich für das Entwicklungsziel erstreckt sich in Nord-Süd-Ausrichtung über acht Kilometer vom DEK bis an die Plangrenze südlich von Waltrop.

Der Regionalplan Emscher-Lippe stellt den Entwicklungsraum dar als:

- Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich
- Bereich zum Schutz der Natur (im nördlichsten Bereich sowie im unmittelbaren Umfeld des Schwarzbaches)
- Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung im überwiegenden Bereich des Entwicklungszielraumes

Geprägt wird dieser Raum vom Schwarzbach und seiner unmittelbaren Umgebung. Neben dem Schwarzbach, der sich nördlich von Waltrop als technisch ausgebautes Gewässer darstellt sowie dem Deipenbach, an den die aktuelle landwirtschaftliche Nutzung abschnittsweise unmittelbar heranreicht, liegen südlich von Waltrop auch naturnahe Abschnitte dieses Bachsystems.

Der Schwarzbach und die ihm zufließenden Bäche verbinden den Bereich südlich von Waltrop mit der Lippe. Hier liegt auch die Wasserscheide zwischen den Flusssystemen von Emscher und Lippe.

Die derzeitige Durchgängigkeit des Schwarzbaches ist auf Grund seines in weiten Bereichen technischen Ausbaus, des Dükers und des Absturzes in die Lippe (außerhalb des Landschaftsplanes) erheblich beeinträchtigt.

Neben dem naturnahen Zustand der Gewässer südlich von Waltrop sind zwischenzeitlich einige Abschnitte des Bachsystems vor allem im stadtnahen Umfeld von Waltrop ökologisch neu gestaltet worden. Dieser Ansatz zur Verbesserung des Gewässers sollte auch im nördlich angrenzenden Gewässerbereich weiter verfolgt werden.

Im Rahmen der Umsetzung der WRRL ist der technische Ausbau der Gewässer auf ein Minimum zu reduzieren. Das Umfeld der Gewässer ist so zu gestalten, dass Einträge in das System auf ein Minimum reduziert werden und gleichzeitig dem Gewässer ausreichend Raum zur Entwicklung gelassen wird.

Bereits bestehende, ökologisch wertvolle Randstrukturen sind zu erhalten und zu pflegen.

Im Zuge der Neugestaltung ist der Gewässerselbstentfaltung und der nachfolgenden Umfeldentwicklung möglichst viel Raum zu lassen.

B.6**3.4 Dortmunder Rieselfelder**

Der Bereich für das Entwicklungsziel umfasst den Hauptteil der ehemaligen Dortmunder Rieselfelder nördlich von Waltrop.

Größe: 353 ha

Entwicklungsziel I.I**Erhalt****allgemein:**

- Sicherung und Stärkung des Biotopverbundes und der Erholungsfunktion bis zur nachfolgenden gewerblich/industriellen Nutzung
- Aufbau einer ökologischen Vernetzung

Der Bereich für das Entwicklungsziel erstreckt sich in Nord-Süd-Ausrichtung sowie in Ost-West-Ausrichtung jeweils über fast 3 Kilometer zwischen Schwarzbach und Lippeaue.

Der Regionalplan Emscher-Lippe stellt den Entwicklungsraum dar als:

- Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzung für flächenintensive Großvorhaben im überwiegenden Bereich des Entwicklungszieles
- Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich, untergeordnet vor allem im Süden des Bereiches
- Bereich zum Schutz der Natur (entlang des Schwarzbaches)
- Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung (im Süden des Bereiches)

Der Bereich der „Dortmunder Rieselfelder“ ist im derzeit gültigen Regionalplan als Fläche zur gewerblich/industriellen Nutzung vorgesehen. Bis zur Realisierung des newParks gilt dieses Entwicklungsziel. Anschließend werden die Bauleitplanerisch gesicherten Flächen dieses Bereiches aus dem Landschaftsplan entlassen.

Aktuell ist der gesamte Bereich von intensiver landwirtschaftlicher Nutzung bestimmt. Die Struktur dieser Nutzung folgt auch heute noch der vormaligen Nutzung als Rieselfelder. Rechteckige Feldstrukturen, selten unterbrochen durch gliedernde Elemente prägen die Landschaft.

Die Strukturarmut dieses Landschaftsausschnittes hat hier auf den sandigen und teilweise frischen Böden einen Lebensraum für zahlreiche der Agrarlandschaft bedingt angepassten Vogelarten entstehen lassen. Die Habitate insbesondere von Kiebitz und Feldlerche sind bis zu einer genehmigten anderweitigen Nutzung zu schonen. Die offene Struktur der Landschaft ist zu erhalten.

Gleichzeitig ist weiterhin die freie Zugängigkeit dieses auch ob seiner fehlenden Strukturen und seiner Relieffreiheit attraktiven Raumes für Besucher zu gewährleisten.

Die große Fläche der Rieselfelder sollte auch im Zuge der nachfolgenden Nutzung vereinzelte Vernetzungsstrukturen erhalten, die den Bereich des zu entwickelnden Schwarzbaches mit den Bereichen der Lippeaue auch außerhalb der Gewässersysteme vernetzen.

Auf längerfristige Planungen sowie vorhandene Habitatstrukturen sollte dabei Rücksicht genommen werden.

B.6**3.5 Elmenhorst / Wilbringen**

Der Bereich für das Entwicklungsziel umfasst den landwirtschaftlich geprägten Bereich östlich und südöstlich von Waltrop.

Größe: 591 ha

Der Bereich für das Entwicklungsziel erstreckt sich in Nord-Süd-Ausrichtung über 4,5 Kilometer und in Ost-West-Ausrichtung 3,5 Kilometer. Begrenzt wird dieser Bereich durch die Plangrenzen im Süden und Osten sowie die Stadtlage von Waltrop im Norden und Westen.

Die Borker Straße im Norden sowie die Büscherstraße im Süden bilden die Grenze zu angrenzenden Entwicklungszielbereichen.

Durchflossen wird dieser Raum von zahlreichen Quellbächen des Schwarzbaches, die in einem eigenen Entwicklungsziel beschrieben sind (3.3).

Der Regionalplan Emscher-Lippe stellt den Entwicklungsraum dar als:

- Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich
- Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung
- Regionaler Grünzug im gesamten südlichen Teilbereich
- zwischen Datteln-Hamm-Kanal und Brambauer Straße findet sich ein kleiner Teilbereich zum Abbau oberflächennaher Bodenschätze

Entwicklungsziel I.I**Erhaltung****allgemein:**

Bei diesem Entwicklungsbereich handelt es sich um einen vergleichsweise dicht besiedelten Bereich des Landschaftsplanes. Zahlreiche Außenbereichssiedlungen prägen das Bild dieses Landschaftsausschnittes. Daneben dominieren Feldgehölze und Hecken den landwirtschaftlich genutzten Bereich in der flachwelligen Landschaft.

- Sicherung und Stärkung des regionalen Biotopverbundes
- Erhaltung der Landschaftsstruktur zum Zwecke der Erholung
- Erhalt der Bodenfruchtbarkeit und der Gewässerqualität.

Dieser Zielraum ist geprägt von zahlreichen ökologisch wertvollen Strukturelementen wie kleinen Feldgehölzen, bachbegleitenden Gehölzen, Hecken und auch Nutzgärten. Diese zahlreichen Elemente dienen der Vernetzung, Bildung und Erhaltung von Kleinlebensräumen für zahlreiche Tier- und Pflanzenarten. Im Umfeld der ökologisch wertvollen Bereiche der Schwarzbachquellen, des Groppenbaches und der Lippeniederung stellt dieser Raum die verbindende Achse zwischen der Emscherniederung und den Lippeauen östlich von Waltrop dar.

Dieser stadtnahe Landschaftsausschnitt bietet zahlreiche Attraktionen für Naherholungssuchende. Die vielen gut begehbaren oder befahrbaren Wege sind dabei ein Aspekt der Nutzungsintensität. Ein weiterer, wesentlicher ist die interessante Struktur der gut gegliederten und schwach reliefierten Landschaft.

Im Vergleich zu anderen Bereichen dieses Landschaftsplanes sind die Böden dieses Landschaftsausschnittes von etwas lehmigerer Ausprägung und mittlerer und damit besserer Bodenfruchtbarkeit.

Neben den zahlreichen Ackerlagen haben sich aber insbesondere in gewässernahen Bereichen alte Grünlandstandorte erhalten. Diese Nutzungsform, insbesondere in Aulagen sollte weiter gefördert werden und in Uferandbereichen, wo nicht mehr vorhanden neu eingerichtet werden.

4. Herdicksbach

Der Entwicklungsraum umfasst den gesamten südlichen Planbereich im Einzugsgebiet des Herdicksbaches.

2 Teilflächen

Der Entwicklungsraum erstreckt sich von den südlichen Ortsrändern der Städte Datteln und Waltrop bis an die nördliche Stadtgrenze von Castrop-Rauxel. In West-Ost-Richtung reicht dieser von der Grenze des Naturschutzgebietes „Becklemer Busch“ im Landschaftsplan „Vestischer Höhenrücken“ bis zur Büscherstraße südlich von Waltrop.

In Nord-Süd-Richtung erstreckt er sich über knapp vier Kilometer von der Recklinghäuser Straße westlich von Waltrop bis zur Ickerschen Heide an der Stadtgrenze zu Dortmund.

Er umfasst die Bereiche für die Entwicklungsziele

- **4.1 Beckum / Hagem / Horneburg**
- **4.2 Tönnisheide / Torfheide / Borghagen / Oberwiese**
- **4.3 Herdicksbach**
- **4.4 Ickersche Heide**
- **4.5 Leveringhäuser Feld**
- **4.6 Groppenbach**

Der Regionalplan Emscher-Lippe stellt den Entwicklungsraum dar als:

- Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich
- Waldbereich
- Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung
- Bereich zum Schutz der Natur

Die fünf Entwicklungsräume dieses Landschaftsplanes orientieren sich weitgehend an den zentralen ökologischen Achsen des Plangebietes. Repräsentiert werden diese durch Gewässer und deren Einzugsgebiete. Dominierend für diesen Bereich ist der Herdicksbach im Süden sowie Groppenbach im Westen und ihre Nebengewässer, die alle der Emscher zufließen.

Dieser Raum im Süden des Plangebietes ist geprägt von unterschiedlichen Landschaftsstrukturen. Große Waldbereiche im Umfeld des Herdicksbaches und in den Bergsenkungsbereichen am Ortsrand von Ickern stehen im Kontrast zu den kleinstrukturierten Bereichen vor allem im Norden und Westen.

B.6**4.1 Beckum / Hagem / Horneburg**

Der Bereich für das Entwicklungsziel umfasst den landwirtschaftlich geprägten Bereich zwischen Horneburg und Becklem und der Stadtlage von Datteln.

Größe: 293 ha

Entwicklungsziel I.I Erhaltung**allgemein:**

- Sicherung und Stärkung des regionalen Grünzuges und des Bio-topverbundes

- Erhalt der Kulturlandschaftselemente in Beckum

- Erhalt der Erholungsfunktion der Landschaft

Der Bereich für das Entwicklungsziel erstreckt sich in Nord-Süd-Ausrichtung und in Ost-West-Ausrichtung über jeweils etwas mehr als 3 Kilometer. Begrenzt wird dieser Bereich durch den Ortsrand von Datteln - Meckinghofen im Osten und der Plangrenze an der Stadtgrenze zu Recklinghausen im Westen. Den nördlichsten Punkt stellt der Kreisverkehr an der Dortmunder Straße in Horneburg dar, den südlichsten die Straße Auf der Flur bei Becklem.

Der Regionalplan Emscher-Lippe stellt den Entwicklungsraum dar als:

- Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich
- Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung
- Regionaler Grünzug im überwiegenden Teilbereich
- im Zentrum des Bereiches befindet sich ein regionalplanerisch bedeutsamer Schienenweg.

Bei diesem Entwicklungsbereich handelt es sich um einen überwiegend kleinstrukturierten, landwirtschaftlich genutzten Bereich. Stadtnahe landwirtschaftlich geprägte Siedlungslagen, landwirtschaftliche Nutzflächen und ein größerer zusammenhängender Waldbereich im Süden strukturieren diesen Bereich.

Trennend und gleichzeitig als wesentliches Vernetzungsinstrument dieses Landschaftsausschnittes wirkt die dicht bewachsene ehemalige Zechenbahn im Zentrum dieses Bereiches.

Dieser siedlungsnaher Raum dient zudem der Naherholung und als verkehrsarmer Bereich zwischen den Siedlungslagen Becklem, Horneburg und Datteln der Nutzung für Fußgänger und Radfahrer.

Das bereits bestehende und landschaftsbildprägende Vernetzungselement der alten Zechenbahn zwischen Oer-Erkenschwick und Recklinghausen dient heute schon als ein bedeutendes Element der Vernetzung der Waldbereiche bei Suderwich (NSG Becklemer Busch) und dem Südrand der Haard. Dieses ökologisch wertvolle Element sollte soweit möglich erhalten bleiben und seine Funktion als verbindendes Landschaftselement wie auch als Refugialraum verschiedenster Arten weiterhin wahrnehmen. Auch vor dem Hintergrund einer möglichen Nutzung als Radwegeverbindung. Eine Pflege dieses Elementes sollte stets den Habitatansprüchen der hier lebenden Tiere angepasst werden. Ein weiterer wesentlicher Bestandteil der ökologischen Vielfalt dieses Raumes sind die zahlreichen Kleinstrukturen im Umfeld der Hoflagen Beckum. Kopfbäume, Ufergehölze, Hecken und zahlreiche gut strukturierte Gartenbereiche stellen für zahlreiche Arten der Pflanzen- und Tierwelt einen optimalen Lebensraum dar. Als wesentliche Verbundachse hat in diesem Raum auch zu gelten die stillgelegte Zechenbahnstrecke.

Der große zusammenhängende Waldbereich an der B 235 ist in seiner geschlossenen Struktur, mit seinem meist naturnahen Bestand zu erhalten.

Der Beckumer Bach im Zentrum dieses Bereiches ist in seiner Grundstruktur mit seinen zahlreichen Ufergehölzen und Begleitbiotopen zu erhalten und in naturferneren Abschnitten soweit wie möglich ökologisch aufzuwerten.

Der Bereich rund um Beckum, mit seinen zahlreichen Hofstellen weißt viele althergebrachte Kulturlandschaftselemente auf. Hecken, Obstwiesen, der Beckumer Bach oder Teiche stellen „kleine Attraktionen“ dieses Raumes dar, die langfristig erhalten bleiben sollten.

Die stadtnahe Lage sowie die Lage dieses Landschaftsraumes zwischen den Waldbereichen bei Becklem und Horneburg machen diesen Raum für Erholungssuchende, Reiter und Radfahrer sehr interessant.

Zahlreiche Wege die wenig von motorisiertem Verkehr genutzt werden, dienen Spaziergängern zur Naherholung.

Dieses Wegenetz durch die offene Landschaft sowie durch die Bereiche der alten Kulturlandschaftsbereiche und die Waldbereiche dieses Raumes sollte erhalten bleiben und mittelfristig wo möglich mit Elementen zur Steigerung der Attraktivität des Raumes angereichert werden.

Denkbar ist hier auch die Nutzung der alten Zechenbahn als Rad- oder Fußweg, soweit dieses mit der ökologischen Funktion dieses Landschaftselementes zu vereinbaren ist.

B.6**4.2 Tönnisheide / Torfheide / Borghagen / Oberwiese**

Der Bereich für das Entwicklungsziel umfasst den landwirtschaftlich geprägten Bereich nördlich und südlich des Herdicksbaches zwischen Becklem und dem Dortmund-Ems-Kanal.

Der Bereich für das Entwicklungsziel erstreckt sich in Ost-West-Ausrichtung über mehr als 6 Kilometer zwischen Becklem und dem Ortsrand von Waltrup sowie über fast vier Kilometer in Nord-Süd-Ausrichtung zwischen dem Groppenbach im Bereich der südlichen Plangrenze und der Recklinghäuser Straße bei Waltrup. Durchflossen wird dieser große Entwicklungszielbereich vom Herdicksbach, der wie auch seine Zuflüsse in einem eigenen Entwicklungsziel dargestellt ist (4.3).

Größe: 805 ha

Der Regionalplan Emscher-Lippe stellt den Entwicklungsraum dar als:

- Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich
- Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung
- Regionaler Grünzug im überwiegenden Teilbereich
- Bereich zum Schutz der Natur (In untergeordneten Randbereichen im Einzugsbereich des Herdicksbaches)

Entwicklungsziel I.I**Erhaltung****allgemein:**

Dieser Entwicklungsbereich umfasst die meist landwirtschaftlich genutzten Bereiche nördlich und südlich des Herdicksbaches. Randlich finden sich vor allem in den feuchteren Lagen kleinere Waldbereiche.

Nördlich des Dortmund-Ems-Kanals, der diesen Entwicklungsbereich teilt, sind die Flächen deutlich kleinstrukturierter. Im Mittelpunkt liegt das „alte“ Naturschutzgebiet Veinghof mit seinen zahlreichen unterschiedlichen Biotopstrukturen und westlich davon vereinzelte Hoflagen mit Anklängen einer althergebrachten Kulturlandschaft.

Südlich des Kanals sind die landwirtschaftlichen Flächen deutlich größer strukturiert. In den Feldgehölzen und Wäldern dieses Bereiches dominieren Buchen-Eichenwälder. In feuchteren Bereichen finden sich Übergänge zu Bruchwäldern.

- Sicherung und Stärkung der Kulturlandschaft

Die in diesem Landschaftsraum noch zahlreich vorhandenen Kulturlandschaftselemente wie Hecken, Einzelbäume, Hofbäume, Obstwiesen, Hofnahe Grünländer tragen wesentlich zum positiven Erscheinungsbild dieser Landschaft bei. Zu diesen Elementen der Kulturlandschaft zählt auch der alte Laubwald in der ehemaligen Torfheide.

Die Elemente sollten soweit möglich erhalten bleiben oder wo möglich gefördert werden.

- Sicherung der land- und forstwirtschaftlichen Produktionsflächen

Der weit überwiegende Teil dieses Raumes dient der landwirtschaftlichen Produktion. Um diese langfristig zu erhalten sollten Ackerbau und Grünlandwirtschaft boden- und grundwasserschonend erfolgen. Strukturierende und erosionshemmende Landschaftselemente sollten gefördert werden.

- Sicherung der ökologisch wertvollen Landschaftselemente

Feldgehölze, Blänken, kleine Teiche zahlreiche kleine Bäche und Gräben, in diesem Landschaftsraum noch zahlreich vertreten, sind als Habitate für zahlreiche Tier- und Pflanzenarten zu erhalten.

Zu nennen sind hier insbesondere der Torfheider Bach, Mottbach, die Naturschutzgebiete Torfheide, Leveringhäuser Teich und Veinghof.

Für die offenen Stillgewässer gilt hier insbesondere:

Die wertbestimmenden Gesellschaften und das ökologische Gleichgewicht der Gewässer sind dauerhaft zu erhalten oder durch geeignete Pflege- oder fischereiliche Maßnahmen wieder herzustellen.

B.6**4.3 Herdicksbachaue**

Der Bereich für das Entwicklungsziel umfasst den forstwirtschaftlich und grünlandgeprägten Bereich im Umfeld des Herdicksbaches zwischen der Quelle und der Plangrenze an der A 2.

Größe: 182 ha

Entwicklungsziel III

Erhalt und Entwicklung von Fließgewässern und deren Umfeld

allgemein:

- Sicherung und Stärkung des Biotopverbundes sowie der Lebensräume heimischer Flora und Fauna
- Erhalt der freien Durchgängigkeit der Gewässer in Verbindung mit dem Erhalt und Vernetzung der Waldbestände

Der Bereich für das Entwicklungsziel erstreckt sich in Nord-Süd-Ausrichtung über etwas mehr als einen Kilometer beiderseits des Herdicksbaches und schließt hier die wesentlichen Nebengewässer mit ein. In Ost-West-Ausrichtung zwischen der Quelllage in der Nähe der Büscherstraße und der BAB 2 bei Ickern erstreckt sich der Bereich über mehr als sechs Kilometer.

Der Regionalplan Emscher-Lippe stellt den Entwicklungsraum dar als:

- Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich
- Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung
- Regionaler Grünzug
- Bereich zum Schutz der Natur (im gesamten Bereich des Entwicklungszieles mit Ausnahme des Teilbereiches östlich der Leveringhäuser Straße)

Dieser Bereich zwischen der Quelllage des Herdicksbaches im Osten und der BAB 2 an der südwestlichen Grenze des Landschaftsplanes ist geprägt von ausgedehnten Waldbereichen, in die vereinzelt landwirtschaftliche Nutzlagen eingestreut sind.

Der von den Siedlungslagen an der Altenbruchstraße im Süden Waltrops ökologisch weitgehend abgetrennte Quellbereich ist derzeit noch eingebettet in meist ackerbaulich genutzte Flächen. Innerhalb oder am Rande der bebauten Bereiche erfährt der Bach derzeit eine weitgehende Neugestaltung. Diese wird sowohl die ökologische Qualität als auch die Durchgängigkeit des Gewässers verbessern.

Westlich des Kanales sind die Wälder entlang des nur in wenigen Teilbereichen naturnahen Herdicksbaches geprägt von Eichenmischbeständen, die in feuchteren Bereichen in Eichen-Birken oder Erlen-Eschenwäldern übergehen.

Der Herdicksbach stellt in diesem Raum den Hauptzufluss zur Emscher dar. Mit seinem großen Einzugsbereich und seinem ökologisch wertvollen Umfeld ist dieser Raum einer der bedeutenden Rückzugsräume und ein Haupthabitat für zahlreiche heimische Brutvogelarten wie z.B. Hohltaube, Schwarzspecht oder Buntspecht und damit möglicher Strahlursprung für die weitere Verbreitung dieser Arten. Gleichzeitig dient dieser in weiten Bereichen bodenfeuchte Raum als idealer Raum für zahlreiche heimische Amphibien und Insekten. Zu nennen sind hier beispielhaft der Grasfroschkomplex und der Vierfleck.

Zur Verbesserung der ökologischen Qualität dieses Gewässers gehört es auch, eutrophierende Einträge aus der umgebenden Landwirtschaft soweit möglich mittels geeigneter Maßnahmen, wie Uferstreifen oder Gehölze zu vermeiden oder zu minimieren.

Ein weiterer besonderer Aspekt des Biotopverbundes in diesem Raum sind die noch zahlreichen landwirtschaftlich genutzten Grünländer, die hier meist in feuchterer Ausprägung noch besonders häufig anzutreffen sind. Die Grünländer, die hier neben den Wäldern weite Abschnitte des Baches und seiner Zuläufe begleiten sind, in ihrer Vielfalt und Flächenausdehnung zu erhalten. Die ökologische Vielfalt dieser alten Nutzungsform ist zu fördern und wo möglich und angebracht über den Vertragsnaturschutz zu sichern.

Zentraler Punkt der zukünftigen Entwicklung dieses Raumes ist die Wiederherstellung der ökologischen Funktionalität des Herdicksbaches und seiner Zuflüsse.

Gleichzeitig ist die Durchgängigkeit des Gewässers von seinen Quelllagen bis zur Emschermündung zu gewährleisten.

Die teilweise isolierten Waldbestände im Osten des Raumes sollten über die Gewässerachse mit den großen, zusammenhängenden Waldbereichen vor

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN	ERLÄUTERUNGEN UND HINWEISE
-------------------------	----------------------------

- Erhalt der Erholungsfunktion

alle im Westen enger vernetzt werden.

Der siedlungsnah Waldbereich im Umfeld des Herdicksbaches hat eine bedeutende Erholungsfunktion für die Bevölkerung im unmittelbaren Umfeld des Schutzgebietes.

Hier gilt es die Ziele des Natur- und Landschaftsschutzes mit den Bedürfnissen der erholungssuchenden Bevölkerung in Einklang zu bringen und diese eventuell über geeignete Konzepte zur ökologisch verträglichen Nutzung des Raumes zu fördern.

B.6**4.4 Ickersche Heide**

Der Bereich für das Entwicklungsziel umfasst den forstwirtschaftlich geprägten Bereich am nördlichen und östlichen Ortsrand von Ickern.

Größe: 217 ha

Entwicklungsziel I.I**Erhaltung****allgemein:**

- Sicherung und Stärkung des regionalen Grünzuges und des Biotopverbundes

Der Bereich für das Entwicklungsziel erstreckt sich in Nord-Süd- und in Ost-West-Ausrichtung jeweils über etwas mehr als zwei Kilometer aus. Zwischen dem Herdicksbach und der Südgrenze des Planes bei Ickern und zwischen Lohburger Straße und dem DEK dehnen sich die Wälder dieses Bereiches.

Der Regionalplan Emscher-Lippe stellt den Entwicklungsraum dar als:

- Allgemeiner Waldbereich und Freiraum- und Agrarbereich
- Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung
- Regionaler Grünzug
- Bereich zum Schutz der Natur (Im nördlichen Bereich des Entwicklungszieles)

Bei diesem Entwicklungsbereich handelt es sich um einen weit überwiegend forstwirtschaftlich genutzten Bereich.

Die Wälder zwischen dem Herdicksbach und dem Stadtrand von Castrop-Rauxel sind in weiten Bereichen von einem hohen Grundwasserstand geprägt. Es dominieren Eichen- und Eichenmischwälder. Die auf teilweise feuchten bis sehr feuchten Standorten stockenden Wälder zeigen, je nach Bodenfeuchte und Grundwasserstand Übergänge zu Eichen-Birken- bis hin zu Erlen-Eschen- oder Bruchwäldern.

An Fremdbestockungen finden sich im westlichen Teilbereich vor allem Roteichen- und Hybridpappelbestände, im östlichen Bereich hingegen sind auch ausgedehnte Kiefernbestände zu finden.

In dem unmittelbar nördlich von Ickern gelegenen Waldbereich findet eine deutlich intensivere Erholungsnutzung statt als im westlichen Waldbereich.

Der überwiegende Teil dieser Wälder sind Bestandteil mehrerer Grünzüge.

Als Bindeglied zwischen den Waldbereichen südlich dieses Raumes und der Lippetalung mit seinem bedeutenden FFH-Gebiet kommt diesen Waldbereichen eine Schlüsselfunktion im Biotopverbund zu. Die ausgedehnten Flächen mit ihren geschlossenen Waldbeständen stellen einen idealen Rückzugsraum für zahlreiche heimische Brutvogelarten sowie zahlreiche Amphibienarten dar.

Dieser Vermehrungsraum für die heimische Fauna ist, zusammen mit den nördlich gelegenen Waldbereichen rund um den Herdicksbach, ein idealer Ausgangspunkt für die Wiederbesiedlung und den Austausch mit den nördlich gelegenen Waldbereichen zwischen Datteln und Waltrop, die derzeit teilweise isoliert in der Landschaft liegen.

Dieser Entwicklungsbereich stellt sich im derzeitigen Regionalplan als südlicher Ausgangspunkt des Waldvermehrungskorridors dar.

Zur Stärkung und Erhaltung des Biotopverbundes sollten diese Waldbereiche so weit möglich naturnah bewirtschaftet werden. Alt- und Totholz sowie die zahlreichen Kleingewässer sollten erhalten bleiben. Nicht bodenständige Gehölze sollten sukzessive durch heimische und bodenständige Arten ersetzt werden.

Das Wasserregime dieser Wälder sollte langfristig den derzeit herrschenden Verhältnissen angepasst bleiben.

Innerhalb des Gewässerbiotopverbundes gilt es, die ökologische Funktion des Groppenbaches im östlichen Bereich dieses Zielraumes zu stärken und diesen mit geeigneten Maßnahmen ökologisch aufzuwerten, wo die Gestaltung des Gewässers derzeit noch naturfern ist.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN	ERLÄUTERUNGEN UND HINWEISE
<ul style="list-style-type: none"> - Erhalt der freien Durchgängigkeit der Landschaft in Verbindung mit dem Erhalt und Vernetzung der vereinzelt Waldbeständen außerhalb dieses Raumes 	<p>Dieser Zielraum liegt inmitten des regionalen Grünzuges und stellt einen Kernbereich des regionalen Grünzuges zwischen der Lippe und der Em-scher dar.</p> <p>Hier gilt es einerseits die Landschaft soweit möglich vor weiteren ökologi-schen Zerschneidungen zu bewahren und gleichzeitig die bestehenden Waldbereiche sinnvoll miteinander zu verbinden. Als Maßnahmen sind hier denkbar Feldgehölze, Hecken oder Wallhecken neu zu etablieren.</p>
<ul style="list-style-type: none"> - Erhalt und Wiederherstellung der Erholungsfunktion der Landschaft 	<p>Dieser Raum an der nördlichen Grenze von Ickern wird intensiv als Naher-holungsraum genutzt. Der Erhalt und eine eventuelle Erweiterung dieser Funktion sollten eng auf die ökologischen Bedingungen dieses Bereiches abgestimmt sein.</p> <p>Gleichzeitig sollte langfristig aber auch die freie Zugängigkeit, mit der Mög-lichkeit diesen Waldbereich zu queren, erhalten bleiben.</p>

B.6**4.5 Leveringhäuser Feld**

Der Bereich für das Entwicklungsziel umfasst den landwirtschaftlich geprägten Bereich südlich von Waltrop beiderseits der Leveringhäuser Straße.

Größe: 257 ha

Der Bereich für das Entwicklungsziel erstreckt sich in Nord-Süd- und in Ost-West-Ausrichtung jeweils über etwas mehr als zwei Kilometer. Begrenzt wird dieser Bereich durch den südlichen Ortsrand von Waltrop sowie den Groppenbach im Süden und durch den Dortmund-Ems-Kanal im Westen und die Büscherstraße im Osten.

Teile des Herdicksbaches, der in einem eigenen Entwicklungsziel beschrieben ist durchfließen diesen Raum (4.3).

Der Regionalplan Emscher-Lippe stellt den Entwicklungsraum dar als:

- Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich mit untergeordneten Waldbereichen im Norden des Zielbereiches
- Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung
- Regionaler Grünzug

Entwicklungsziel II**Anreicherung****allgemein:**

Bei diesem Entwicklungsbereich handelt es sich um einen überwiegend landwirtschaftlich genutzten Raum.

Die ackerbauliche Nutzung zwischen den landschaftsbildprägenden Quelllagen des Groppenbaches im Süden und denen des Herdicksbaches im Norden, getrennt durch eine sanfte Erhebung der Landschaft begrenzen diesen Raum und prägen mit ihrer Strukturiertheit das Bild des Raumes.

- Stärkung des Biotopverbundes durch gezielte Anreicherung der Landschaft

Der Landschaftsraum zwischen den angrenzenden Bachniederungen sollte mittelfristig mit weiteren Elementen angereicht werden, die geeignet sind einen Verbund zwischen den strukturreichen Quelllagen der beiden Emscherzuflüsse zu verbessern.

Geeignet sind hier Heckenelemente oder kleine Feldgehölze.

- Sicherung und Erhalt der Bodenfruchtbarkeit

Die Hauptnutzung dieses Raumes ist die Landwirtschaft. Waldnutzungen sind dieser deutlich nachgeordnet. Um den Raum langfristig als Produktionsstätte zu erhalten, sollte die Bearbeitung der Böden deren Struktur angepasst erfolgen. Gliedernde und erosionshemmende Strukturelemente sollten mittelfristig etabliert werden. Gleichzeitig dient diese Maßnahme der Stärkung und dem Aufbau des Biotopverbundes.

B.6**4.6 Groppenbach**

Der Bereich für das Entwicklungsziel umfasst den landwirtschaftlich geprägten Bereich am Südrand des Plangebietes entlang des Groppenbaches.

Größe: 60 ha

Entwicklungsziel III

Erhalt und Entwicklung von Fließgewässern und deren Umfeld

allgemein:

- Sicherung und Stärkung des regionalen Grünzuges und des Biotopverbundes
- Erhalt der Kulturlandschaft

Der Bereich für das Entwicklungsziel erstreckt sich in Nord-Süd-Richtung als schmaler, im Mittel 200 Meter breiter Streifen, an der südlichen Plangrenze über 3 Kilometer entlang des Groppenbaches. Begrenzt im Westen und Osten wird dieser Bereich durch die Ickersche Heide mit ihren Wäldern und die Büscherstraße.

Der Regionalplan Emscher-Lippe stellt den Entwicklungsraum dar als:

- Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich sowie untergeordnete Waldbereiche im Norden
- Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung
- Regionaler Grünzug

Bei diesem Entwicklungsbereich handelt es sich um einen überwiegend kleinstrukturierten Bereich entlang des Groppenbaches und seiner nördlichen Quellbäche an der südlichen Kreisgrenze zu Dortmund.

Die landwirtschaftlich genutzten Bereiche befinden sich überwiegend noch in Grünlandnutzung. Die Quelllagen sind teilweise von Gehölzgruppen oder kleinen Wäldern umgeben.

Die in der freien Landschaft fließenden Gewässer sind meist ausgebaut und begradigt. Der Groppenbach selbst weist eine etwas größere Strukturvielfalt auf, die aber nicht in allen Bereichen durchgehend ausgeprägt ist.

Der Groppenbach mit seinen Zuflüssen in Dortmund und Waltrop ist ein wesentliches Verbundelement zwischen den struktur- und artenreichen Niederungsbereichen südlich von Waltrop und der Emscher sowie den vorgelagerten Schutzbereichen der Mengeder Heide.

Diese Strukturelemente sind zu erhalten. Die Strukturqualität der Gewässer ist soweit möglich zu verbessern. Dabei ist die freie Durchgängigkeit insbesondere für die Fischfauna zu fördern und zu erhalten.

Die Prägung dieses Landschaftsraumes mit seinen Hoflagen und Kleinsiedlungsstrukturen und den hier gewachsenen, zugehörigen Kulturlandschaftselementen ist zu erhalten.

Hecken, Baumreihen, Feldgehölze, Kopfweiden und Solitäräume, die das Bild der Landschaft prägen sind zu fördern und sinnvoll zu ergänzen.

5. Innerstädtische Räume in Datteln und Waltrop

Der Entwicklungsraum umfasst die innerstädtischen Freiräume und Grünbereiche von Datteln und Waltrop, die im Zusammenhang mit dem Außenbereich stehen.

Dieser zweigeteilte Entwicklungsraum mit jeweils mehreren kleineren Teilflächen, die entweder unmittelbar oder über Fließgewässer wie den Dattelner Mühlenbach und seine Zuflüsse in Datteln und den Schwarzbach und seine Zuflüsse in Waltrop mit der freien Landschaft in Beziehung stehen ist der flächenmäßig kleinste Entwicklungsraum.

Nicht über die Gewässerstruktur sondern über seine Verbindungsfunktion zum Außenbereich ist das Zechenwäldchen in Datteln definiert. Dieser reich strukturierte Landschaftsteil ragt entlang der Herdieckstraße in die städtische Bebauung Dattelns hinein. Ein gleichartiger kleiner Teilbereich liegt südlich des Schiffshebewerkes in Waltrop.

Er umfasst die Bereiche für die Entwicklungsziele

- **5.1 Dattelner Mühlenbach**
- **5.2 Zechenwäldchen**
- **5.3 Schwarzbach und Moselbach**
- **5.4 Museum**

Der Regionalplan Emscher-Lippe stellt den Entwicklungsraum dar als:

- Allgemeiner Siedlungsbereich
- Allgemeiner Freiraum ohne Schutzgebietszuweisung (in untergeordneten Bereichen)

Die fünf Entwicklungsräume dieses Landschaftsplanes orientieren sich weitgehend an den zentralen ökologischen Achsen des Plangebietes. Repräsentiert werden diese durch Gewässer und deren Einzugsgebiete.

Die Bereiche dieser innerstädtischen Entwicklungsräume orientieren sich zwar, wie auch die anderen Räume vor allem an den Gewässerachsen, diese liegen hier aber innerstädtisch, sind weitgehend anthropogen überprägt und in ihrem Verlauf nicht überall nachvollziehbar.

Nichtsdestotrotz stellen diese innerstädtischen Achsen in ihrer Ausgestaltung eine optische und ökologische Verbindung zwischen bebautem Innenbereich und dem originären Außenbereich dar.

Auch die ebenso anthropogen überprägten der freien Landschaft naheliegende Waldflächen, das Zechenwäldchen in Datteln und der überwiegend bewaldete Bereich im Süden der Kanalinsel am Schiffshebewerk verbinden den städtischen Bereich mit der freien Landschaft.

B.6**5.1 Dattelner Mühlenbach**

Der Bereich für das Entwicklungsziel umfasst den städtisch geprägten Bereich im Umfeld des Dattelner Mühlenbaches im innerstädtischen Bereich Dattelns.

Größe: 34 ha

Entwicklungsziel I.III**Erhaltung der Freiraumfunktion der städtischen Grünzüge****allgemein:**

- Sicherung und Ausbau des innerstädtischen Biotopverbundes.

- Gliederung des Ortsbildes sowie Förderung des Stadtklimas

Der Dattelner Mühlenbach und der Dümmerbach erstrecken sich in Nord-Süd-Richtung über mehr als vier Kilometer quer durch das Stadtgebiet von Datteln. Begrenzt wird der Bereich jeweils durch die bebauten Bereiche.

Der Regionalplan Emscher-Lippe stellt den Entwicklungsraum dar als:

- Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich in Teilbereichen
- Allgemeiner Siedlungsbereich im überwiegenden Bereich des Zielraumes

Dieser Entwicklungsbereich beinhaltet den innerstädtischen Verlauf des Dümmerbaches sowie den nördlichen Abschnitt des Dattelner Mühlenbaches.

Die beiden Bäche sind im Siedlungsbereich von Datteln meist offen geführt, aber zum überwiegenden Teil begradigt und im Regelprofil ausgebaut.

In einigen Abschnitten werden Teile der Bäche derzeit renaturiert oder sind bereits in einem naturnäheren Zustand.

In Umfeld der Fließgewässer finden sich vor allem südlich der Innenstadt bachnahe Gehölzinseln, die sowohl das Stadtbild gliedern als auch im Gewässerverlauf Biotopinseln darstellen.

Der innerstädtische Bereich des Dattelner Mühlenbaches sowie des Dümmerbaches stellen wesentliche Verbundstrecken zwischen der Lippe, dem Unterlauf des Baches und den südwestlich liegenden Quelllagen dar.

Zur Besiedelung und zum Erhalt insbesondere der faunistischen Vielfalt des Oberlaufes ist eine ständige freie Durchgängigkeit und hochwertige Struktur des gesamten Gewässers notwendig.

Hierzu ist die Durchgängigkeit des Gewässers zu erhalten oder wieder herzustellen. Die Gewässerstrukturgüte ist soweit möglich in diesem begrenzten Raum zu verbessern.

Randliche Strukturelemente wie kleine Feldgehölze oder Freiflächen sind zu erhalten und wo möglich neu zu schaffen.

Der streckenweise weite innerstädtische Grünbereiche erzeugende Bachverlauf trägt wesentlich zur Gliederung des innerstädtischen Ortsbildes bei.

Die Wasserflächen und vor allem die Gehölzinseln tragen nicht unerheblich zu den positiven kleinklimatischen Verhältnissen in der Dattelner Innenstadt bei.

Der unbebaute Freiraum trägt zudem zum Luftaustausch in den innerstädtischen Bereichen bei.

Diese Bereiche gilt es zu erhalten und wo möglich zu stärken und auszubauen.

B.6**5.2 Zechenwäldchen**

Der Bereich für das Entwicklungsziel umfasst den städtisch geprägten und bewaldeten Bereich südlich der Datteln Kinderklinik.

Größe: 11 ha

Entwicklungsziel I.III**Erhaltung der Freiraumfunktion der städtischen Grünzüge****allgemein:**

- Sicherung und Ausbau des innerstädtischen Biotopverbundes.

Der Bereich für das Entwicklungsziel erstreckt sich in Nord-Süd- und Ost-West-Richtung über jeweils etwas mehr als einen halben Kilometer. Der parkartige Bereich ist fast vollständig von städtischer Bebauung umgeben.

Der Regionalplan Emscher-Lippe stellt den Entwicklungsraum dar als:

- Allgemeiner Siedlungsbereich sowie als Waldbereich

Dieser kleine innerstädtische Landschaftsausschnitt findet sich in einem eigenen Entwicklungsziel, da hier, anders als bei den bachgeprägten Grünzügen, der Wald und die südlich anschließenden Grünflächen keinen unmittelbaren Gewässerbezug besitzen. Zudem war der nördliche Teilbereich vormals als geschützter Landschaftsbestandteil ausgewiesen.

Die weit in die innerstädtische Bebauung hineinragende Waldfläche stellt einen wichtigen Refugialraum insbesondere für Fledermäuse dar. Um diesen zu sichern, sind insbesondere Altbäume im Bestand zu schonen. Höhlen- und Horstbäume sind nur bei Verkehrsgefährdung zu entnehmen.

Die südlich angrenzende Grünfläche besitzt eine wichtige Trennfunktion zwischen der siedlungs- und der Gewerbebebauung und ist in ihrer Struktur und Größe zu erhalten.

Die hier gelungene Konvertierung einer Gewerbefläche (ehemaliges Zechengelände) könnte auch an anderen Stellen als Vorbild dienen.

- Erhalt der Erholungsfunktion der innerstädtischen Grünbereiche

Sowohl der Wald, als auch der Parkbereich sind vielfrequentierte innerstädtische Grünbereiche.

Diese sind neben ihrer Bedeutung für Klima und Ökologie, auch im Hinblick auf ihre Erholungsfunktionalität zu fördern.

Ein weiterer Ausbau hat allerdings auch mit Rücksicht auf die heute vorhandenen wertvollen ökologischen Strukturen zu erfolgen.

B.6**5.3 Schwarzbach und Moselbach**

Der Bereich für das Entwicklungsziel umfasst den städtisch geprägten Bereich im Umfeld des Schwarzbaches und seiner Zuflüsse in Waltrop.

Der Bereich für das Entwicklungsziel erstreckt sich in Nord-Süd- und Ost-West-Richtung über jeweils etwas mehr als zweieinhalb Kilometer. Der Verlauf der Gewässer ist fast auf der gesamten Strecke von städtischer Bebauung umgeben und steht im Norden und Süden in unmittelbarer Beziehung zum Außenbereich.

Größe: 35 ha

Der Regionalplan Emscher-Lippe stellt den Entwicklungsraum dar als:

- Waldbereich
- Allgemeiner Siedlungsbereich

Entwicklungsziel I.III**Erhaltung der Freiraumfunktion der städtischen Grünzüge****allgemein:**

Dieser Entwicklungsbereich stellt den innerstädtischen Verlauf des Schwarzbaches sowie seiner westlichen Zuflüsse in diesem Bereich dar.

Diese Bäche sind im Siedlungsbereich von Waltrop meist offen geführt, aber zum überwiegenden Teil begradigt und im Regelprofil ausgebaut.

Neben einigen kleineren Gehölzinseln im unmittelbaren Umfeld der Bäche ist hier der große Stadtpark (Moselbachpark) nördlich der ehemaligen Zeche prägend.

- Sicherung und Ausbau des innerstädtischen Biotopverbundes.

Der innerstädtische Bereich des Schwarzbaches stellt eine wesentliche Verbundstrecke zwischen der Lippe, dem Unterlauf des Baches und den südlich liegenden Quelllagen dar.

Zur Besiedelung und zum Erhalt insbesondere der faunistischen Vielfalt des Oberlaufes sind eine freie Durchgängigkeit und hochwertige Struktur des gesamten Gewässers notwendig.

Hierzu ist die Durchgängigkeit des Gewässers zu erhalten oder wieder herzustellen. Die Gewässerstrukturgüte ist soweit wie möglich in diesem begrenzten Raum zu verbessern.

Randliche Strukturelemente wie kleine Feldgehölze oder Freiflächen sind zu erhalten und wo möglich neu zu schaffen.

- Gliederung des Ortsbildes sowie Förderung des Stadtklimas

Der streckenweise weite innerstädtische Grünbereiche erzeugende Bachverlauf trägt wesentlich zur Gliederung des innerstädtischen Ortsbildes bei.

Die innerstädtischen Waldbereiche, insbesondere im Bereich der vormaligen Zeche tragen wesentlich zu den kleinklimatischen Verhältnissen im bebauten Umfeld dieser Wälder bei.

B.6**5.4 Museum**

Der Bereich für das Entwicklungsziel umfasst den parkähnlichen Bereich südlich des Schiffshebewerkes an der Provinzialstraße.

Größe: 8 ha

Entwicklungsziel I.III**Erhaltung der Freiraumfunktion der städtischen Grünzüge****allgemein:**

- Sicherung und Ausbau des innerstädtischen Biotopverbundes sowie zur Sicherung innerstädtischer Freiflächen.

Der Bereich für das Entwicklungsziel, eines der kleinsten in diesem Landschaftsplan, umfasst lediglich den innerstädtischen Freiraumbereich im Umfeld des Schiffshebewerkes Henrichenburg.

Der Regionalplan Emscher-Lippe stellt den Entwicklungsraum dar als:

- Allgemeiner Freiraum

Dieser innerstädtische Entwicklungsbereich umfasst die an die Provinzialstraße angrenzenden parkähnlichen Strukturen im Umfeld des historischen Schiffshebewerkes.

Dieser unmittelbar an die Siedlungsstrukturen von Datteln und Waltrop angrenzende Bereich ist, zusammen mit den zahlreichen Wasserflächen der umgebenden Kanalbereiche, ein kleiner, aber wichtiger Ausschnitt des Biotopverbundes.

Zudem stellen die Gehölzstrukturen mit ihren Altholzbeständen sowie die Freiflächen wesentliche Elemente der stadtnahen Erholung dar.

**C. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN,
 ERLÄUTERUNGEN UND HINWEISE**

C. 1 Allgemeine Festsetzungen für alle besonders geschützten Teile von Natur und Landschaft

C. 1.01

Der Landschaftsplan hat gem. § 20 BNatSchG i.V.m. § 7 LNatSchG NRW die im öffentlichen Interesse besonders zu schützenden Teile von Natur und Landschaft nach Maßgabe der §§ 23, 26, 28 und 29 BNatSchG festzusetzen. Die Festsetzung bestimmt den Schutzgegenstand, den Schutzzweck und die zur Erreichung des Zweckes notwendigen Verbote und Gebote.

Im Weiteren wird in Bezug auf alle Schutzgebiete nur auf das BNatSchG verwiesen, da das Landesnaturschutzgesetz hierzu keine Regelungen enthält.

Es werden deshalb festgesetzt :

- **Naturschutzgebiete** (§ 23 BNatSchG)
lfd. Nrn. 1 bis 15
Fläche gesamt : 839 ha
- **Landschaftsschutzgebiete** (§ 26 BNatSchG)
lfd. Nrn. 1 bis 6
Fläche gesamt : 5.038 ha
- **Naturdenkmale** (§ 28 BNatSchG)
lfd. Nr. 1 und 2
- **Geschützte Landschaftsbestandteile** (§ 29 BNatSchG)
lfd. Nrn. 1 bis 7
Fläche gesamt : 17 ha
- **Schutzgebietsausweisungen**
Fläche gesamt : 5894 ha

Darüber hinaus werden in den besonders zu schützenden Teilen von Natur und Landschaft nach den §§ 23, 26, 28 und 29 BNatSchG Festsetzungen für

- **Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen** (§ 13 LNatSchG NRW)

getroffen.

C. 1.02

Alle Festsetzungen des Landschaftsplanes sind in ihren genauen Grenzen bzw. ihrer genauen Lage in der Entwicklungs- bzw. der Festsetzungskarte im Maßstab 1: 15.000 sowie im nachfolgenden Text festgesetzt.

Falls keine volle Übereinstimmung zwischen den Karten und dem Text des Landschaftsplanes besteht, gilt die Entwicklungs- bzw. Festsetzungskarte.

C. 1.03

Die politischen Grenzen, die Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches des Landschaftsplanes und ggf. die Grenzen der festgesetzten Schutzgebiete sind dort, wo sie zusammenfallen, aufeinander gezeichnet. In diesen Fällen ist die politische Grenze die Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Landschaftsplanes und die Grenze der Festsetzungen.

C. 1.04

Sollte nicht zweifelsfrei erkennbar sein, ob ein Grundstücksteil von einer Festsetzung betroffen ist, so gilt dieser Grundstücksteil als nicht betroffen.

C.1.05

Für die geschützten Teile von Natur und Landschaft - Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmale und Geschützte Landschaftsbestandteile - werden in den nachfolgenden Abschnitten (C.1.1 bis C.1.4) gemäß §§ 23, 26, 28 und 29 BNatSchG allgemeine sowie besondere Verbote und Gebote zur Erreichung und Sicherung der Festsetzungsziele erlassen.

Unberührt von den genannten allgemeinen Verboten und Geboten bleiben, soweit die Regelungen dort nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmen:

1. alle vor Inkrafttreten des Landschaftsplanes rechtmäßig ausgeübten Nutzungen, die Unterhaltung der dafür vorgesehenen Anlagen sowie ferner die in der Baulast der öffentlichen Hand stehenden Straßen (Straßenkörper). Dies gilt insbesondere auch für die zeichnerische Darstellung.
- zudem die Realisierung von im Regionalplan festgesetzten Zielen für Straßen und Schienenwege, Bereiche zur Sicherung und zum Abbau oberflächennaher Bodenschätze (Abgrabungsbereiche) sowie die Reservegebiete, Bereiche für Aufschüttungen und Ablagerungen nach den dafür vorgesehenen Verfahren.
- alle Schutzgebietsfestsetzungen, die Bereiche überlagern, die im Regionalplan als Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB), ASB für zweckgebundene Nutzungen, Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB), GIB für zweckgebundene Nutzungen und Freiraumbereiche für zweckgebundene Nutzungen dargestellt sind, gelten als zeitlich befris-

Die Ver- und Gebote nach §§ 23, 26, 28 und 29 BNatSchG gelten gegenüber jedermann.

Hierdurch werden bei Inkrafttreten des Landschaftsplanes bereits ausgeübte Nutzungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang gesichert, wie z.B. auch

- Maßnahmen aufgrund von Plangenehmigungen und Planfeststellungen.

Nach dem gemeinsamen Runderlass des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr und des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 26.08.1981 sind die Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplanes für eine spätere Inanspruchnahme für Straßenbauvorhaben insoweit eingeschränkt, wie letztere nach § 10 LNatSchG NRW bestehende planerische Festsetzungen sind. In diesen Fällen ist die Straßenbaubehörde nicht zu Ersatzmaßnahmen für den Fortfall etwaiger vom Landschaftsplan gem. § 13 LNatSchG NRW festgesetzter Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen verpflichtet. Mit der Inanspruchnahme der Flächen für ein Straßenbauvorhaben treten die betroffenen Festsetzungen des Landschaftsplanes insoweit außer Kraft, wie sie dem Straßenbauvorhaben zuwiderlaufen.

Gleichwohl stellt sich die Realisierung derartiger Vorhaben i.d.R. als Eingriff in Natur und

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN	ERLÄUTERUNGEN UND HINWEISE
-------------------------	----------------------------

tet.

entsprechende Festsetzungen und Darstellungen treten mit einer rechtswirksamen Konkretisierung in einem Bebauungsplan außer Kraft, soweit sie den Festsetzungen des Bebauungsplanes entgegenstehen.

- des Weiteren die ordnungsgemäße land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzung im Sinne des § 5 BNatSchG und die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd einschließlich von Maßnahmen des Jagdschutzes

2. das Aufsuchen und der Abbau von Steinkohle im bergrechtlich zugelassenen Umfang
3. die Behebung von Bergsenkungen und damit verbundener Veränderungen der Vorflut oder des Grundwasserstandes aufgrund von bergrechtlichen Bestimmungen oder vertraglicher Verpflichtungen im Benehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde.
4. die vom Landrat des Kreises Recklinghausen als Untere Naturschutzbehörde angeordneten, von ihm selbst durchgeführten oder genehmigten Maßnahmen zur Sicherung, Entwicklung, Pflege und Erschließung.
5. die Durchführung wissenschaftlicher und ökologischer Untersuchungen nach Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde.
6. Maßnahmen, die zur Abwendung von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und/oder Ordnung oder zur Beseitigung eines Notstandes unmittelbar erforderlich sind sowie gesetzlich vorgeschriebene Maßnahmen. Der Träger der Maßnahme hat spätestens nach deren Durchführung die Untere Naturschutzbehörde **innerhalb einer Woche** darüber zu unterrichten.

C.1.06

Nach § 77 LNatSchG NRW handelt ordnungswidrig, wer den Verboten und Geboten dieser Satzung vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann nach Maßgabe des § 78 LNatSchG NRW mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden. Unabhängig hiervon finden die §§ 69 bis 73 BNatSchG (Bußgeld- und Strafvorschriften) Anwendung.

Landschaft dar.

Aufgrund der Bestimmungen des Landschaftsgesetzes (§§ 4 - 6) sind für die dadurch ausgelösten unvermeidbaren Beeinträchtigungen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vorzusehen.

- die Unterhaltung von Einrichtungen des öffentlichen Verkehrs (Straßenflächen, Straßennebenflächen, Entwässerungseinrichtungen und Böschungen)
- die Errichtung von nach Art und Größe ortsüblichen Forstkultur- und Weidezäunen und offenen Ansitzleitern
- Maßnahmen, die nach Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) zum Schutz für Flächen und vor schädlichen Bodenveränderungen erforderlich werden können.
- Hierzu zählt auch die ordnungsgemäße Ausübung der Imkerei.

Hierzu gehört auch die Beibehaltung bergbaubedingter Vernässungen.

Hierzu gehören auch Maßnahmen zur Sicherung des Straßen - und Bahnverkehrs.

C 1.1 Naturschutzgebiete

Die Naturschutzgebiete sind mit den lfd. Nrn. 1 bis 15 in den nachfolgenden textlichen Festsetzungen beschrieben und in der Festsetzungskarte im Maßstab 1: 15.000 in ihren genauen Grenzen dargestellt.

Größe gesamt: 849 ha

Für alle Naturschutzgebiete gelten

- die selbständig geltenden gesetzlichen Regelungen des BNatSchG, des LNatSchG NRW, des LFoG NRW und des Bußgeldkataloges Umwelt NRW,
- die unter C. 1.01 - C. 1.06 aufgelisteten allgemeinen Festsetzungen für alle besonders geschützten Teile von Natur und Landschaft,
- die unter C. 1.1.1 aufgelisteten allgemeinen Festsetzungen für alle Naturschutzgebiete.

Nach § 23 (1) BNatSchG werden Naturschutzgebiete festgesetzt, soweit dies erforderlich ist

- 1) zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten,
- 2) aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen Gründen oder
- 3) wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit.

C. 1.1.1 Allgemeine Festsetzungen für alle Naturschutzgebiete

In den Naturschutzgebieten sind gemäß § 23 Abs. 2 BNatSchG und in den FFH-Gebieten gemäß § 33 Abs. 1 BNatSchG und nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, unabhängig davon, ob diese nach anderen Vorschriften einer behördlichen Erlaubnis oder Zulassung bedürfen.

Unberührte Tätigkeiten gelten nur soweit, wie unter C.1.05 und bei den einzelnen Naturschutzgebieten unter C.1.1.2 nicht ausdrücklich etwas anderes festgesetzt ist.

Insbesondere ist es verboten.

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 der Bauordnung NRW zu errichten, zu erweitern oder deren Nutzung zu ändern.

Unberührt bleiben

- landschaftstypische Zäune und Viehunterstände die der Landwirtschaft dienen
- die Wiederherstellung oder der Ersatz bestehender geschlossener Jagdkanzeln und Ansitzleitern sowie der Einsatz mobiler geschlossener Jagdkanzeln und mobiler Ansitzleitern für die Jagd auf Schalenwild
- die Errichtung von geschlossenen Jagdkanzeln, offenen Ansitzleitern und Hochsitzen für die Jagd auf Schwarzwild außerhalb der FFH-Lebensräume (Richtlinie 92/43/EWG Anhang I) und der nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 42 LNatSchG NRW geschützten Biotope, soweit diese der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Recklinghausen vorher angezeigt wird und die UNB nicht binnen eines Monats hiergegen Bedenken erhebt.

Bauliche Anlagen sind insbesondere auch

- Zäune und andere aus Baustoffen oder Bauteilen hergestellte Einfriedungen
Hinweis: Bei Inkrafttreten des Landschaftsplanes bereits ausgeübte Nutzungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang und die Errichtung von nach Art und Größe ortsüblichen Forstkultur- und Weidezäunen und offenen Ansitzleitern bleiben davon gem. Ziffer C 1.05.1 unberührt.
- Lager und Ausstellungsplätze
- Landungs-, Boots- und Angelstege
- am Ufer oder auf dem Grund eines Gewässers verankerte Fischzuchtanlagen und Hausboote
- Dauercamping und Zeltplätze
- Sport und Spielplätze

2. Verkaufsbuden, Verkaufsstände, Verkaufswagen, Wohnwagen, Bauwagen, Zelte oder sonstige temporäre baulichen Anlagen aufzustellen.

Wohnwagenähnliche Anlagen sind insbesondere Wohnmobile, Wohncontainer oder Mobilheime.

3. Werbeanlagen oder -mittel, Schilder oder Beschriftungen zu errichten, aufzustellen oder anzubringen.

Schutzgebiete werden durch den Landrat des Kreises Recklinghausen als UNB im gesetzlichen Auftrag gem. § 50 Abs. 2 LNatSchG NRW i. V. m. § 13 DVO LNatSchG NRW durch entsprechende Schilder kenntlich gemacht. Ihre Beschilderung

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN UND HINWEISE

Unberührt bleibt

- das Aufstellen oder Anbringen von Schildern, die ausschließlich auf die Schutzausweisungen oder Wegeführungen hinweisen oder gesetzlich vorgeschrieben sind
- sowie das Aufstellen von Werbeanlagen an der Stätte der Erzeugung und für die Dauer der Leistung im Sinne der BauO NRW und von Werbeschildern direktvermarktender landwirtschaftlicher Betriebe, sofern sie nach Standort und Gestaltung an das Landschaftsbild angepasst sind, auf technische Hilfsmittel verzichtet wird und kein geeigneter Standort außerhalb des Naturschutzgebietes verfügbar ist, jeweils im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde.

unterliegt deshalb nicht diesem Verbot.

4. Aufschüttungen, Verfüllungen oder Abgrabungen vorzunehmen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern.

5. Stoffe oder Gegenstände zu lagern oder abzulagern.

Unberührt bleibt:

- die zeitweise Lagerung von Stoffen und Gegenständen im Rahmen der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft außerhalb von nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 42 LNatSchG NRW geschützten Biotopen.

Auf die unter C.1.05 aufgeführten Unberührtheiten sowie die Bestimmungen des WHG wird hingewiesen.

6. Straßen, Wege sowie Park- Lager und Stellplätze mit und ohne Oberflächenbefe stigung anzulegen oder auszubauen.

Unberührt bleiben

- die Unterhaltung der oben genannten Anlagen
- der Bau und die Unterhaltung von Forstwirtschaftswegen, für die ein Anzeigeverfahren nach § 6b Landesforstgesetz i. V. m. dem Erlass des MUNLV v. 11.04. 1998 durchgeführt worden ist.

Unter den Begriff "Wege" fallen auch Reit- und Wanderwege.

Als befestigt sind z. B. alle Wege anzusehen, die durch Einbringung von Wegebaumaterial für das Befahren hergerichtet sind.

7. Flächen außerhalb der Straßen und Wege zu betreten, zu befahren, Kraftfahrzeuge sowie Anhänger, Pferdetransporter, Baugeräte etc. zu führen oder abzustellen.

Unberührt bleiben

- das Betreten und Befahren zur Versorgung des kranken oder verletzten Wildes gem. § 22a Abs. 1 BJagdG und zur Bergung des erlegten Wildes
- das Betreten und Befahren zur Errichtung, Unterhaltung und Beseitigung von Ansitzleitern und Hochsitzen.

Auf die unter C.1.05 aufgeführten Unberührtheiten wird hingewiesen.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN UND HINWEISE

8. ober- und unterirdische Leitungen einschließlich der erforderlichen Nebenanlagen zu errichten, zu verlegen oder wesentlich zu ändern.

Unberührt bleibt

- die Unterhaltung der o. g. Anlagen
- die Verlegung von Leitungen in Geh- und Radwegen und in der Fahrbahn von Straßen und befestigten Wegen

- die Verlegung von oberirdischen Leitungen im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft
- die Verlegung von unterirdischen Leitungen im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft und zur öffentlichen Trinkwasserversorgung im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde.

Jeweils sofern Bäume weder unmittelbar noch mittelbar beeinträchtigt werden.

9. Gewässer und Teiche einschließlich deren Ufer anzulegen, wesentlich zu ändern oder zu beseitigen.

10. bei der Gewässerunterhaltung Grabenfräsen, Saugmäher oder vergleichbares technisches Gerät mit ähnlicher für die Ökologie schädlicher Wirkungsweise einzusetzen.

Der schonende Einsatz des Mähkorbes ist weiterhin gestattet. Der Umfang der Gewässerunterhaltung richtet sich nach § 39 WHG. Außerdem wird auf die Richtlinie für den naturnahen Ausbau von Gewässern (Blaue Richtlinie, Rd. Erl. d. MURL vom 31.03.2010, Mbl NRW Nr. 10/2010) verwiesen.

11. außerhalb des Waldes gelegene Einzelbäume, Baumreihen, Baumgruppen, Hecken, Feld- oder Ufergehölze zu beseitigen oder zu beschädigen oder in anderer Weise in ihrem Wachstum zu gefährden.

Eine Wachstumsgefährdung kann insbesondere auch erfolgen durch Beschädigung des Wurzelwerkes oder das Verdichten des Bodens im Traufbereich.

Eine fachgerechte Pflege von Hecken, Feld- und Ufergehölzen stellt keine Beschädigung im Sinne dieses Verbotes dar.

Hinweis: Auf die selbständig geltende gesetzliche Regelung des BNatSchG §§ 39, 40, 44 u. 45 "Allgemeiner Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen" (z.B. Beunruhigungs-, Verletzungs- u. Tötungsverbot u. Weiteres) wird hingewiesen.

12. Grünlandflächen umzuwandeln oder umzubereiten.

Unberührt bleiben

- Pflegeumbrüche und Wiedereinsaaten, soweit diese der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Recklinghausen vorher angezeigt werden und die UNB nicht binnen eines Monats hiergegen Bedenken erhebt.

Eine Umwandlung ist eine auf Dauer angelegte Veränderung von Grünland oder Brachflächen in Acker oder eine andere Nutzungsart.

Ein Pflegeumbruch ist eine im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft vorübergehende mechanische Veränderung von Grünland und die sofortige Wiederherstellung der Fläche als Dauergrünland nach dem Umbruch.

Auf abweichende Bestimmungen des BNatSchG und LNatSchG NRW, auch im Hinblick auf vertragliche Regelungen, wird hingewiesen.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN UND HINWEISE

13. den Grundwasserflurabstand zu verändern.

Betroffen hiervon sind sämtliche Maßnahmen, die geeignet sind den Grundwasserflurabstand zu verändern. Auf die unberührten Tätigkeiten in den Allgemeinen Festsetzungen für alle besonders geschützten Teile von Natur und Landschaft (Ziffer C.1.05 Nrn. 2 - 4) wird hingewiesen. Der Umfang der Gewässerunterhaltung richtet sich nach § 39 WHG, insbesondere ist auf den Gewässerrandstreifen die Verwendung Pflanzenschutzmitteln nach § 90a Abs.2 LWG NRW verboten. Außerdem wird auf die Richtlinie für den naturnahen Ausbau von Gewässern (Blaue Richtlinie, Rd. Erl. d. MURL vom 31.03.2010, Mbl NRW Nr. 10/2010) verwiesen.

14. Veranstaltungen jeglicher Art wie Feste Ausstellungen, Volkswandertage, Reit-, Rad- und Motorsportveranstaltungen etc. durchzuführen.

15. Flugmodell- und Flugsport zu betreiben.

16. neue Dränagen zu verlegen, bestehende Dränagen zu ändern sowie sonstige Maßnahmen durchzuführen, die darauf gerichtet sind, feuchte oder vernässte Flächen zu entwässern.

Unberührt bleiben

- die Unterhaltung und der notwendige Ersatz bestehender Dränagen.

Dazu gehören auch Maßnahmen in angrenzenden Flächen oder Gebieten, die sich negativ auf das Naturschutzgebiet auswirken. Die Vorflut hinterliegender Flächen ist grundsätzlich aufrecht zu erhalten. Bei Beeinträchtigung der Vorflut vorhandener Drainagen durch Bergschäden kann diese in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde und der Landwirtschaftskammer wiederhergestellt werden.

Auf die unberührten Tätigkeiten in den Allgemeinen Festsetzungen für alle besonders geschützten Teile von Natur und Landschaft (Ziffer C.1.05 Nr.2 - Nr.4) wird hingewiesen.

17. die Stillgewässer innerhalb der Naturschutzgebiete mit Fischen zu besetzen, zu düngen oder zu kalken oder Fische zu füttern. Dieses gilt auch für neuangelegte Gewässer.

Unberührt bleibt

- der Besatz mit biogeografisch heimischen Kleinfischarten im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde.

Eine Gefährdung des ökologischen Gleichgewichts des Gewässers ist auszuschließen.

18. Gewässer mit motorbetriebenen Fahrzeugen zu befahren.

19. Wild zu füttern, Wildfütterungen anzulegen oder zu betreiben, Wildäcker auf Grünland oder im Wald neu anzulegen sowie Wildäcker und Wildäsungsflächen zu düngen oder mit Pflanzenschutzmitteln zu behandeln.

Unberührt bleibt

- die Fütterung in Notzeiten gemäß § 25 Landesjagdgesetz und die stickstofffreie Erhaltungsdüngung außerhalb von geschützten Biotopen gemäß § 30 BNatSchG, sofern sie nicht auf ökologisch empfindlichen Standorten, insbeson-

Damit dem Wild zu Beginn einer Notzeit die Fütterungseinrichtungen bekannt sind, beinhaltet dies auch die Durchführung notwendiger Gewöhnungsfütterungen

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN UND HINWEISE

dere auf besonders nährstoffarmen Standorten sowie an, in und auf Gewässern vorgenommen wird

- das Nachstellen des Bisams und Nutrias aus wasserwirtschaftlichen Gründen
- die Kirmung von Schwarzwild unter Beachtung der selbstständig geltenden Regelungen der §§ 27 und 28 der Verordnung zur Durchführung des Landesjagdgesetzes.

20. Erstaufforstungen einschließlich der Anlage von Weihnachtsbaum-, Schmuckreisigkulturen oder Baumschulen vorzunehmen.

21. außer auf gekennzeichneten Reitwegen zu reiten sowie Hunde außerhalb der Straßen und Wege oder unangeleint laufen zu lassen.

Unberührt bleiben

- der Einsatz von brauchbaren Jagdhunden im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd
- der Einsatz von Hütehunden im Rahmen der Schäferei im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde
- das Laufen lassen ausgebildeter und anerkannter Assistenzhunde ohne Leine.

Die Brauchbarkeit von Jagdhunden kann durch den Nachweis von Zeugnissen über anerkannte Prüfungen bestätigt werden.

22. Kahlschläge oder diesen in ihrer Wirkung gleichkommenden Lichthauungen >0,5 ha innerhalb eines Jahres.

Unberührt bleiben

- der Kahlschlag von Nadelwald- und Pappelbeständen
- einmalig in 3 Jahren ein Kahlschlag von bis zu 1 ha.

Dieses Verbot entspricht der Maßgabe des § 12 LNatSchG NRW. Auf einer separate zeichnerische Darstellung wird verzichtet.

Einmalige Kahlschläge bis zu 1 ha innerhalb von 3 Jahren sollen eine störungsärmere durch eine weniger häufige Nutzung ermöglichen.

Hinweis: Auf das im § 10 Abs. 2 Landesforstgesetz NRW festgesetzte Verbot des Kahlhiebs oder einer diesem in der Wirkung gleichkommenden Lichthauung auf mehr als zwei Hektar zusammenhängender Waldfläche eines Waldbesitzers innerhalb eines Zeitraumes von drei Jahren wird verwiesen.

Gebote

1. Für alle Naturschutzgebiete sind vom Landrat des Kreises Recklinghausen als Untere Naturschutzbehörde Pflege- und Entwicklungspläne aufzustellen, die die zur nachhaltigen Erhaltung oder Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten wildlebender Pflanzen- und Tierarten erforderlichen Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen nach Art, Umfang und Rangfolge näher bestimmen.

Die Bestände entsprechen bereits heute weitestgehend dem natürlichen, standortgerechten Sukzessionsverlauf.

Das bedeutet die Unterlassung aller Schädigungen, Beunruhigungen und Störeinflüsse auch durch Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen. Die Pflege- und Entwicklungspläne sind auf der Grundlage umfassender ökologischer Untersuchungen und unter Berücksichtigung der jeweiligen speziellen Situation aufzustellen. Sie werden mit dem Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen abgestimmt.

2. Maßnahmen der Gewässerunterhaltung sind im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde festzulegen.

Der Umfang der Gewässerunterhaltung richtet sich nach § 39 WHG. Außerdem wird auf die Richtlinie für den naturnahen Ausbau von Gewässern (Blaue Richtlinie, Rd. Erl. d. MURL vom 31.03.2010, Mbl NRW Nr. 10/2010) verwiesen.

Kurzfristig anfallende, dringende Unterhaltungsmaßnahmen außerhalb der im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmten Unterhaltungspläne sind im Benehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde durchzuführen. Das Benehmen ist von Seiten der Unteren Naturschutzbehörde innerhalb einer Woche herzustellen.

3. Die sukzessive Pflege von Feldhecken und Ufergehölzen (durch Auf-den-Stock-Setzen alle 10 – 12 Jahre) sowie von Kopfbäumen (durch Schneitelung alle 6 – 8 Jahre) und von Obstbäumen und –wiesen ist zu gewährleisten.

4. Wiederaufforstungen haben mit standortgerechten und heimischen Laubbaumarten stattzufinden.

Dieses Gebot entspricht der Maßgabe des § 12 LNatSchG NRW. Auf einer separate zeichnerische Darstellung wird verzichtet.

Hinweis: Darüber hinaus gelten die unter C. 1.1.2 aufgeführten besonderen Festsetzungen für die Naturschutzgebiete mit den Nrn.: 1, 7, 9 und 12

Unberührt bleibt

 - die Wiederaufforstung mit einem Anteil von bis zu 20% standortgerechter und nichtheimischer Bestockung je Eigentümer und Naturschutzgebiet in Privatwäldern

Ausnahmen und Befreiungen

Über die **Befreiungsmöglichkeit** gem. § 67 BNatSchG i. V. m. § 75 LNatSchG NRW von den Ge- und Verboten hinaus erteilt die Untere Naturschutzbehörde auf Antrag eine **Ausnahme** von den Ge- und Verboten unter Ziffer C.1.1.1 (Allgemeine Festsetzungen für alle Naturschutzgebiete), wenn der Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird:

- a. vom Verbot Nr. 8 – für die Errichtung und die Änderung von Versorgungs- oder Entsorgungsleitungen einschließlich Fernmeldeleitungen und -einrichtungen
- b. vom Verbot Nr. 14 – für Veranstaltungen auf Straßen, Wegen und Plätzen
- c. vom Verbot Nr. 1 – für das Errichten von offenen Anstülzleitern und Hochsitzen

Ausnahmen und Befreiungen können mit Nebenbestimmungen verbunden sowie widerruflich oder befristet erteilt werden. Die §§ 30-34 LNatSchG NRW gelten entsprechend.

Unabhängig von den Festsetzungen dieses Landschaftsplanes gelten für Straftatbestände nach § 329 Abs. 3-6 Strafgesetzbuch in der Fassung vom 06.12.2011 (BGBl. I S. 2557) die hier getroffenen Regelungen in der jeweils gültigen Fassung.

C 1.1.2 Besondere Festsetzungen für die einzelnen Naturschutzgebiete

Naturschutzgebiet Nr. 1 „Redder Bruch“

Grünland- und Waldauen entlang des Klosterner Mühlenbaches und der ihm zufließenden Quellbäche.

Größe: 95 ha

Zwischen dem Hachhausener Bruch, Bockum und der Lippeaue erstreckt sich westlich von Datteln das Gewässersystem des Klosterner Mühlenbaches mit zahlreichen Zuläufen auf einer Fläche von etwa drei mal drei Kilometern. Renaturierte und naturnahe sowie naturferne Bereiche wechseln sich hierbei ab. Das Umfeld der Gewässer wird im gesamten nördlichen und westlichen Bereich von Grünländern dominiert. Lediglich im Umfeld des Mühlenbaches unmittelbar südlich des Redder Bruches herrschen Ackerlagen vor.

Bereits seit 1993 ist der zentrale und naturnahe Teilbereich dieses Schutzgebietes als Naturschutzgebiet ausgewiesen. Artenreiche Auwälder, feuchte und nasse Grünländer sowie naturnahe Gewässerabschnitte prägen hier das Bild.

Das LANUV führt diese Flächen im Biotopkataster unter den Nummern BK-4309-079, 4309-096, 4309-0236, 4309-0276, 4309-0285, 4309-0128.

Zudem ist dieser Bereich sowie sein gesamtes Umfeld im Verbundsflächenkataster unter der Nummer VB-4309-003 als Fläche mit herausragender Bedeutung dargestellt.

Im Bereich des Naturschutzgebietes sind zudem acht geschützte Biotope vorhanden (siehe Festsetzungskarte und Liste im Anhang).

Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 (1) 1), 2) und 3) BNatSchG

zu 1)

zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten.

als Lebensstätten, Biotope oder Lebensgemeinschaften gelten hier insbesondere:

- feuchtes Grünland, offene Wasserflächen, artenreiche Auwaldgesellschaften, Quellen und naturnahe Gewässerabschnitte sowie die Wiederherstellung derselben.
und
- deren Standorte mit besonders schutzwürdigen Böden

- natürliche Waldgesellschaften

Der Redder Bruch mit den ihm zufließenden Bächen und dem Klosterner Mühlenbach, der nördlich des Bruches in die Lippe mündet, ist zusammen mit dem Dattelner Mühlenbach und dem Schwarzbach eine der zentralen Gewässerverbundachsen in diesem Planungsraum.

Für den gesamten Bereich des Klosterner Mühlenbaches und seiner Zuflüsse existiert ein Konzept zur naturnahen Entwicklung (Stadt Datteln 2011)

Dieses Konzept gilt im Rahmen der Festsetzungen dieses Landschaftsplanes als Maßgabe für die zukünftigen Entwicklungen und Entwicklungsmaßnahmen.

Ziel der Schutzausweisung ist die Erhaltung und Optimierung von grünlandgenutzten, teilweise feuchten Bachtälern mit Seggenriedern, Feuchtbrachen und strukturreichen Kleingehölzen als wertvolle Lebensräume am Siedlungsrand von Datteln und als Vernetzungsbiotop im Gewässersystem der Lippe. Zur Wiederherstellung der natürlichen Lebensbedingungen sollte das unmittelbare Gewässerumfeld in eine dauerhafte extensive Nutzung überführt werden.

Im zentralen Bereich des Schutzgebietes liegen besonders schutzwürdige Böden. Neben verschiedenen kleineren Standorten mit Niedermoorböden ziehen sich durch die Talniederungen vorwiegend Pseudogley-Gleye.

Im Zentrum des Schutzgebietes stockt ein naturnaher Eichenmischwald mit mittlerem bis starkem Baumholz. Der zum Teil seit langer Zeit ungenutzte Bestand zeigt Merkmale von bodensaurem Eichenwald mit Übergängen zum Flattergras-Buchenwald. Weite Bereiche dieses Waldbestandes sind zudem geprägt von hohen Grundwasserständen. In diesen Bereichen hat sich in den zurückliegenden Jahren ein artenreicher Auwald mit großen Totholzanteilen und einer altersgemischten Struktur entwickelt.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN	ERLÄUTERUNGEN UND HINWEISE
<p>zu 2)</p> <p>Aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen:</p>	<p>Die Waldbestände sollten der natürlichen Entwicklung überlassen bleiben.</p>
<p>- Als Standort der ehemaligen Burg Wildau</p>	<p>Der ehemalige Burgstandort hebt sich auch heute noch deutlich aus der Umgebung hervor.</p>
<p>zu 3)</p> <p>wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit</p>	
<p>- Die Bäche mit ihren begleitenden Landschaftselementen</p>	<p>Die Bachtäler dieses Naturschutzgebietes sind in weiten Bereichen, insbesondere auch im Bereich des seit 1993 bestehenden Naturschutzgebietes, Gehölzbeständen und prägen das Landschaftsbild dieses Raumes.</p>
<p>Sowie insbesondere zur Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften nach Satz 1)</p>	<p>Ziel dieser Ausweisung ist es auch die in dem Konzept zur naturnahen Entwicklung von Fließgewässern aufgezeigten Maßnahmen zur Wiederherstellung der natürlichen Gewässereigenschaften zu fördern und deren Ergebnisse dauerhaft zu sichern.</p> <p>Gleichzeitig dient diese Ausweisung auch der Sicherung und der Entwicklung eines natürlichen Auwaldbestandes im Bereich Redder Bruch im Zentrum des Schutzgebietes.</p>
<p>Es gelten die allgemeinen Ge- und Verbote gem. Ziffer C.1.1.1</p>	<p>Hinweis auf das Gebot Nr. 1:</p> <p>Für alle Naturschutzgebiete sind vom Landrat des Kreises Recklinghausen als Untere Naturschutzbehörde Pflege- und Entwicklungspläne aufzustellen, die die zur nachhaltigen Erhaltung oder Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten wildlebender Pflanzen- und Tierarten erforderlichen Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen nach Art, Umfang und Rangfolge näher bestimmen.</p> <p>Für den Bereich des Klosterner Mühlenbaches innerhalb dieses Naturschutzgebietes ist bei der Entwicklung und Pflege das bereits vorliegende Konzept zur naturnahen Entwicklung zu berücksichtigen.</p>
<p>Darüber hinaus gelten folgende Verbote:</p>	
<p>die forstwirtschaftliche Nutzung der Auwaldbereiche</p>	
<p>Ausnahme:</p> <p>Die Entnahme von nicht zur natürlichen Waldgesellschaft gehörenden Bäumen</p> <p>- den Fischfang in der Zeit vom 15.3. bis 15.06. auszuüben</p>	<p>Hinweis:</p> <p>Die Nutzung ist der unteren Naturschutzbehörde mindestens sieben Tage vor Beginn anzuzeigen.</p> <p>Dieses Verbot betrifft die Waldbereiche der nachfolgenden Flurstücke:</p> <p>Gemarkung Datteln Flur 10 Flstk 49, 60, 114, 117, 118, 121, 131, 141, 142, 143 und Flur 11 Flstk 35, 36, 209, 210, 551, 567, 568, 569 und 570</p>
<p>Darüber hinaus gilt folgende Regelung:</p> <p>Die Verbote 7 und 14 unter C. 1.1.1 gelten nicht für Veranstaltungen von Schulen, Kindergärten oder ähnlichen Einrichtungen, wenn diese von pädagogisch oder naturschutzfachlich ausgebildetem Personal begleitet werden.</p>	<p>Erläuterung:</p> <p>Dieses Verbot dient dem Schutz der geschützten Biotope und biotopähnlicher Strukturen im Auwaldbereich sowie der Entwicklung eines altersgemischten natürlichen Waldbestandes inklusive des Erhaltes und der Schaffung von ökologisch besonders wertvollen Alt- und Totholzbeständen.</p> <p>Als nicht zur natürlichen Waldgesellschaft gehörend werden hier gezählt, Nadelholz und Pappelvorkommen.</p> <p>Maßnahmen zur Verkehrssicherung bleiben unberührt.</p>

Naturschutzgebiet Nr. 2 „Sutum“

Die weitgehend grünlandgenutzten reich strukturierten Aubereiche entlang des Sutumer Baches und seiner westlichen Zuflüsse sowie die umgebenden Wald- und Heckenstrukturen.

Größe: 21 ha

**Die Festsetzung erfolgt
gem. § 23 (1) 1) und 3) BNatSchG**

zu 1)

zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten

als Lebensstätten, Biotope oder Lebensgemeinschaften gelten hier insbesondere:

- Bäche und bachbegleitende Nass- und Feuchtgrünländer, Seggenriede und Wald- und Heckenstrukturen

zu 3)

wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit

- die ortsnahe Grünländer mit ihren zahlreichen stark gliedernden Landschaftselementen

Sowie insbesondere zur Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften nach Satz 1)

Es gelten die allgemeinen Ge- und Verbote gem. Ziffer C.1.1.1

Nördlich von Datteln, zwischen der Ahsener Straße und dem Wesel-Datteln-Kanal liegt entlang des Sutumer Baches ein strukturreicher Kulturlandschaftsrest, der auf einer Fläche von 22 Hektar drei Kilometer Fließgewässer begleitet.

Innerhalb dieser Landschaft, die den weitgehend ausgebauten Bach begleitet finden sich zahlreiche für den Biotopverbund wertvolle Strukturen.

Das LANUV führt diese Flächen im Biotopkataster unter den Nummern BK-4309-076 und 4309-0125.

Zudem ist der überwiegende Bereich dieses Schutzgebietes im Verbundflächenkataster unter der Nummer VB-4309-027 als Fläche mit herausragender Bedeutung dargestellt.

Im Bereich des Naturschutzgebietes ist zudem ein geschützter Biotop vorhanden (siehe Festsetzungskarte und Liste im Anhang)

Für das gesamte Einzugsgebiet des Sutumer Bruchgrabens existiert ein Konzept zur naturnahen Entwicklung (Konzept zur naturnahen Fließgewässerentwicklung Sutumer Bruchgraben (2008).

Dieses Konzept gilt im Rahmen der Festsetzungen dieses Landschaftsplanes als Maßgabe für die zukünftigen Entwicklungen und Entwicklungsmaßnahmen.

Ziel der Schutzausweisung ist die Erhaltung und Optimierung von grünlandgenutzten, teilweise feuchten Bachtälern mit Seggenriedern, Feuchtbrachen und strukturreichen Kleingehölzen als wertvolle Lebensräume am Siedlungsrand von Datteln und als Vernetzungsbiotop im Gewässersystem der Lippe. Hierzu zählt auch der Schutz der Böden als wesentliches Merkmal der Standorte.

Die am Ortsrand von Datteln liegenden Grünländer dienen mit ihren zahlreichen gliedernden Landschaftselementen in besonderer Weise der Erholung. Dieses gilt insbesondere auch für den Pferdesport.

Ziel dieser Ausweisung ist es auch, die in dem Konzept zur naturnahen Entwicklung von Fließgewässern aufgezeigten Maßnahmen zur Wiederherstellung der natürlichen Gewässereigenschaften zu fördern und deren Ergebnisse dauerhaft zu sichern.

Hinweis auf das Gebot Nr. 1:

Für alle Naturschutzgebiete sind vom Landrat des Kreises Recklinghausen als Untere Naturschutzbehörde Pflege- und Entwicklungspläne aufzustellen, die die zur nachhaltigen Erhaltung oder Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten wildlebender Pflanzen- und Tierarten erforderlichen Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen nach Art, Umfang und Rangfolge näher bestimmen.

Für den Bereich des Sutumer Baches innerhalb dieses Naturschutzgebietes ist bei der Entwicklung und Pflege, das bereits vorliegende Konzept zur naturnahen Entwicklung zu berücksichtigen.

Naturschutzgebiet Nr. 3 „Horneburger Busch“

Der Waldbereich nordöstlich des Datelner Stadtteiles Horneburg.

Größe: 7,3 ha

Der ca. 7 ha große, artenreiche und alte Wald schließt sich unmittelbar nördlich der Gräfte von Schloss Horneburg an und ist durch ein meist befestigtes Wegesystem als Parkanlage und siedlungsnahes Erholungsgebiet erschlossen.

Der sowohl durch die Forstwirtschaft als auch für die ruhige Erholung genutzte Waldbereich, der unmittelbar am Ortsrand von Horneburg liegt, nimmt eine wichtige Trenn- und Ausgleichsfunktionen wahr.

Im Biotopkataster des LANUV ist dieser als BK-4309-0251 erfasst.

Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 (1) 1), 2) und 3) BNatSchG

zu 1)

zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten

als Lebensstätten, Biotope oder Lebensgemeinschaften gelten hier insbesondere:

- die Laubwaldbestände, die in ihrer Artenzusammensetzung weitgehend den Verhältnissen der potentiellen natürlichen Vegetation entsprechen
- Nahrungs- und Bruthabitat für zahlreiche u.a. Alt- und Totholzgebundene Vogelarten

Mit seinem Altholzbeständen und dem gut ausgeprägten naturnahen Wald stellt dieses Naturschutzgebiet einen Biotopkomplex von großer regionaler Bedeutung dar.

Den Hauptteil des Waldes nehmen Eichen-Buchenwälder ein, die teilweise mit Roteiche durchsetzt sind. Im Westen stockt ein Bergahorn-Wald. Der Unterwuchs ist jeweils dicht und setzt sich aus Holunder, Bergahorn, und Esche zusammen. Nordöstlich der Gräfte erstreckt sich ein feuchter Erlenbestand. Wertbestimmend für diesen Wald sind unter anderem Bäume mit weit überdurchschnittlichem Baumalter sowie die Stellung dieses Waldes als zentrales gut ausgestattetes biotopverbindendes Element in der Kulturlandschaft.

Etwa 80 % der Waldbereiche bestehen aus Eichen- und Buchenwäldern in denen die beiden vorgenannten Baumarten dominieren. In diesen sind noch zahlreiche Altholzbestände vertreten. Auffällig ist hier vor allem das vereinzelt vorkommen der stark gefährdeten Flatter-Ulme, die in diesem Wald eine derzeit stabile Naturverjüngung aufweist. Hervorzuheben ist auch der zentral stockende naturnahe Eschenwald.

Im gesamten Waldbereich liegt der Anteil gebietsfremder Laubhölzer weit unter 20 %.

Die Größe und Geschlossenheit des Waldbestandes sowie seine heterogene Altersstruktur, die auch viele Alt- und Tothölzer mit einschließt macht diesen Wald für zahlreiche Vogelarten zu einem bedeutenden Habitat.

zu 2)

aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen:

- der Wald als Relikt des Schlossparkes Horneburg

Der Schlosspark Horneburg ist in seinem derzeitigen Zustand nur noch ein Relikt seiner ursprünglichen Form. Die Wegeführung durch diese in Teilen parkähnliche Anlage und vereinzelte eingestreute gartentypische Baumarten erinnern aber noch an seine ursprüngliche Funktion.

Als Teil eines Gesamtensembles ist dieser Wald unbedingt erhaltenswert.

zu 3)

wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit

- ausgeprägter Laubwald in unter-

Am unmittelbaren Siedlungsrand von Horneburg liegt hier der größte zusam-

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN	ERLÄUTERUNGEN UND HINWEISE
-------------------------	----------------------------

schiedlichen Wuchsphasen, der in weiten Teilen für die Naherholung erschlossen ist.

menhängende Wald dieses Landschaftsraumes. Weite Teile des Waldes sind über Jahrhunderte gewachsen und von heimischen Baumarten unterschiedlichster Ausprägungen dominiert. Die in Teilbereichen gute Erschließung bietet ausreichend Platz zur Erholung.

In Teilbereichen des Waldes besteht allerdings die Gefahr eines Konfliktes zwischen der Avifauna und der Erholungerschließung.

Es gelten die allgemeinen Ge- und Verbote gem. Ziffer C.1.1.1

Hinweis auf das Gebot Nr. 1:

Für alle Naturschutzgebiete sind vom Landrat des Kreises Recklinghausen als Untere Naturschutzbehörde Pflege- und Entwicklungspläne aufzustellen, die die zur nachhaltigen Erhaltung oder Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten wildlebender Pflanzen- und Tierarten erforderlichen Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen nach Art, Umfang und Rangfolge näher bestimmen.

Darüber hinaus gilt folgende Regelung:

Die Verbote 7 und 14 unter C. 1.1.1 gelten nicht für Veranstaltungen von Schulen, Kindergärten oder ähnlichen Einrichtungen, wenn diese von pädagogisch oder naturschutzfachlich ausgebildetem Personal begleitet werden.

Naturschutzgebiet Nr. 4 „Döttelbecker Busch“

Strukturreicher, in weiten Teilen naturnaher Waldkomplex östlich von Becklem

Größe: 21 ha

Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 (1) 1) und 3) BNatSchG

zu 1)

zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten.

als Lebensstätten, Biotope oder Lebensgemeinschaften gelten hier insbesondere:

- die gemischten Laubwaldbestände, die in ihrer Artenzusammensetzung den Verhältnissen der potentiellen natürlichen Vegetation entsprechen oder sich ihr annähern

- naturnahe Gewässerabschnitte

- der großflächige naturnahe Lebensraum für störanfällige Tierarten und Wildtiere mit größeren Minimalarealansprüchen

zu 3)

wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit

- Ausgeprägter Laubwald in unterschiedlichen Wuchsphasen, der in weiten Teilen für die Naherholung

Der strukturreiche Wald am östlichen Siedlungsrand von Becklem, entlang der B 235 zwischen Meckinghofen und Horneburg, ist geprägt von Eichen- und Buchenmischwaldbeständen in unterschiedlichen Altersklassen.

Das LANUV führt diese Flächen im Biotopkataster unter der Nummer BK-4309-0234.

Gemeinsam mit den sich westlich befindenden Naturschutzgebiet Becklemer Busch und den Waldbereichen entlang der A2 ist das Naturschutzgebiet Teil einer landesweit bedeutsamen Biotopverbundes und bildet einen stadtnahen Trittstein für viele Tier- und Pflanzenarten im intensiv genutzten Umfeld.

Seine zentrale ökologische Bedeutung findet dieser geschlossene Waldkomplex in seiner Verbundfunktion zwischen den „grünen“ Bändern der südlich liegenden dichter besiedelten Bereiche von Castrop-Rauxel und den nördlich liegenden ausgedehnten aber gleichzeitig auch separierten Waldbereichen zwischen Waltrop und Datteln.

Zudem dient dieser Wald der Abschirmung des Castrop-Rauxeler Ortsteiles Becklem sowie der ortsnahen Erholung.

Der gemischte Laubwaldbestand auf wechselfeuchten bis nassen Böden wird geprägt von naturnahen Buchenmischbeständen zu denen sich auf wechselfeuchteren Standorten Erlen- und Birkenbestände mit vereinzelt Eichen mischen.

Eingestreut sind untergeordnet nicht bodenständige Arten wie Bergahorn, Roteiche oder Pappel.

Deutlich sichtbar ist zudem in vielen Bereichen eine standortgerechte Naturverjüngung die das hohe Potential dieses Waldes deutlich macht.

Hier sollte langfristig darauf hingewirkt werden diesen wichtigen Trittstein zu einem naturnahen bis natürlichen Waldbestand umzubauen.

Innerhalb des Waldes liegt zudem ein naturnäherer Abschnitt des Beckumer Baches der begleitet wird von einem schmalen Grünlandstreifen. Diese ökologische Insellage in dem Waldkomplex bietet einen Rückzugsraum für zahlreiche Tier- und Pflanzenarten.

Zu nennen sind für diesen Bereich Wasser-Schwaden und Flutender Schwaden, Sumpfergissmeinnicht, Kriechender Hahnenfuß und der Schmalblättrige Merk.

Dieser geschlossene Waldbestand ist neben seiner Bedeutung für seltene Waldgesellschaften zudem Lebensraum für zahlreiche heimische Brutvögel.

Mönchsgrasmücke, Kleiber, Blaumeise, Zaunkönig, Fitis, Schwanz- und Sumpfmeise haben hier ihren Lebensraum.

Zudem sind die Feuchtbereiche dieses Schutzgebietes ein optimaler Lebensraum für Amphibien.

Am unmittelbaren Siedlungsrand von Becklem liegt hier der größte zusammenhängende Wald dieses Landschaftsraumes. Die in Teilbereichen gute Erschließung bietet ausreichend Platz zur Erholung.

Die unmittelbare Nähe des Waldes zum Ortsteil Becklem macht diesen zudem zu einem prägenden Bestandteil des gesamten Ortsbildes.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN	ERLÄUTERUNGEN UND HINWEISE
-------------------------	----------------------------

erschlossen ist.

**Es gelten die allgemeinen
Ge- und Verbote gem. Ziffer C.1.1.1**

Hinweis auf das Gebot Nr. 1:

Für alle Naturschutzgebiete sind vom Landrat des Kreises Recklinghausen als Untere Naturschutzbehörde Pflege- und Entwicklungspläne aufzustellen, die die zur nachhaltigen Erhaltung oder Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten wildlebender Pflanzen- und Tierarten erforderlichen Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen nach Art, Umfang und Rangfolge näher bestimmen.

Naturschutzgebiet Nr. 5 „Uhlenbrocks Busch und Hoheholz“

Der Waldkomplex westlich von Waltrop beiderseits der Straße „Im Löringhof“

Das Naturschutzgebiet erstreckt sich sowohl in Nord-Süd-Ausrichtung als auch in West-Ost Ausdehnung über jeweils fast 1000 Meter. Der geschlossene Wald wird durch die Straße Im Löringhof durchschnitten.

Größe: 39 ha

Das LANUV führt diese Flächen im Biotopkataster unter der Nummer BK-4310-0104.

Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 (1) 1) und 3) BNatSchG

zu 1)

zur Erhaltung von Lebensgemeinschaften oder Biotopen bestimmter Tier- und Pflanzenarten, bzw. zur Wiederherstellung derselben als Lebensgemeinschaften oder Biotope gelten hier insbesondere:

Beide Teilbereiche sind geprägt von bodenständigen Gehölzbeständen meist mittleren Baumalters. Vereinzelt sind Althölzer in den Bestand gemischt.

Prägend für diesen auf sandigem Löss stockenden Wald sind naturnahe Eichen-Buchenbestände die in feuchteren Bereichen übergehen in Eichen-Hainbuchenbestände.

Die Strauchschicht ist in weiten Teilen wegen des hohen Beschattungsgrades wenig ausgeprägt. In Bereichen in denen der Bestand feuchter und lichter wird findet sich hingegen eine reiche Bodenflora mit zahlreichen anspruchsvollen Arten.

- natürliche und naturnahe Waldgesellschaften der Buchen-Eichen und Eichen-Hainbuchengesellschaften.

Dieser hier in weiten Teilen standorttypische Wald ist ein nahezu optimaler Trittstein im Gesamtverbundssystem zwischen Emscher und Lippe.

In den Buchen-Eichen-Hainbuchenbestand sind nur vereinzelt kleinere Parzellen und Einzelbäume eingestreut, die nicht zur Waldgesellschaft gehören.

Die Stellung dieses Waldes innerhalb des Biotopverbundes wird auch deutlich durch seine heute schon bedeutende Funktion als Habitat heimischer Brutvögel. Zu nennen sind hier zum Beispiel: Fitis, Zilpzalp und Buchfink.

zu 3)

wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit

- altholz- und strukturreicher Wald

Der Wald wird durch seine an den Wegrändern stockenden Althölzer, vornehmlich aus Eichen und Buchen, geprägt.

Es gelten die allgemeinen Ge- und Verbote gem. Ziffer C.1.1.1

Hinweis auf das Gebot Nr. 1:

Für alle Naturschutzgebiete sind vom Landrat des Kreises Recklinghausen als Untere Naturschutzbehörde Pflege- und Entwicklungspläne aufzustellen, die die zur nachhaltigen Erhaltung oder Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten wildlebender Pflanzen- und Tierarten erforderlichen Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen nach Art, Umfang und Rangfolge näher bestimmen.

Naturschutzgebiet Nr. 6 „Niederholz“

Naturnahe Laubmischbestände in der Deinebachaue, östlich des Kraftwerkes Datteln.

Größe: 16 ha

Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 (1) 1) und 3) BNatSchG

zu 1)

zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten.

als Lebensstätten, Biotope oder Lebensgemeinschaften gelten hier insbesondere:

- die Eichen und Buchenmischwaldbestände, als Lebensraum für zahlreiche Brutvogelarten
- der natürliche Verlauf des Deinebaches

zu 3)

wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit

- altholzreicher Wald

Es gelten die allgemeinen Ge- und Verbote gem. Ziffer C.1.1.1

Das kleine Waldgebiet im Bereich der Deinebachaue beiderseits der Bahnlinie Recklinghausen – Hamm ist geprägt von wechselfeuchten Bedingungen auf Sanden und Geschiebelehmen.

Das LANUV führt diese Flächen im Biotopkataster unter der Nummer BK-4310-0059.

Im Bereich des Naturschutzgebietes sind zudem zwei geschützte Biotope vorhanden (siehe Festsetzungskarte und Liste im Anhang).

Der kleine Waldbereich zwischen Waltrop und Datteln dient zum einen als wesentliche Fläche im Wald-Biotopverbund und zum anderen als Habitat für zahlreiche verschiedene Tiergruppen, die hier bereits ihren knapp bemessenen Lebensraum haben. Sie nutzen diesen als verbindendes Element und zum Populationsaustausch zwischen den zahlreichen vereinzelt Waldelementen dieses Raumes.

Im Norden stockt ein von Buchen und Eichen geprägter altersgemischter Laubwald, dem sich in feuchteren Bereichen Eschen beimischen.

Zahlreiche Alt- und liegende, z.T. auch stehende Tothölzer prägen den ökologischen Wert dieses Waldes maßgeblich.

Im Zentrum liegt ein hier seltener, etwa 500 Meter langer natürlicher mäandrierender Bachabschnitt des Deinebaches, mit Schlammhängen und Steilufern, der einer jahrhundertelangen natürlichen Entwicklung unterlag.

Tümpel oder Bombentrichter, zum Teil mit Wasser gefüllt, sorgen hier für einen steten Wechsel der ökologischen Bedingungen und erweitern die Habitatstrukturen und somit auch das faunistische Inventar dieses Waldes.

Im südlichen, kleineren Waldabschnitt wird die Vielfalt dieses Waldes durch wechselfeuchte Niederwaldstrukturen ergänzt.

Der weitgehend naturnah ausgeprägte Laubmischwald ist Lebensraum für zahlreiche auch seltene Brutvogelarten wie z.B. Habicht, Kleiber und Eichelhäher.

Der natürlich ausgeprägte Abschnitt dieses Bachlaufes, mit seinen Mäandern, Schlammhängen und Steilwänden ist unter anderem mit Stichlingen besiedelt und kann für die Zukunft als Strahlursprung für die Wiederbesiedlung der angrenzenden Abschnitte des Deinebaches dienen.

Der Wald wird durch seine Althölzer, vornehmlich aus Eichen und Buchen mit vereinzelt vorkommenden Eschen geprägt.

Hinweis auf das Gebot Nr. 1:

Für alle Naturschutzgebiete sind vom Landrat des Kreises Recklinghausen als Untere Naturschutzbehörde Pflege- und Entwicklungspläne aufzustellen, die die zur nachhaltigen Erhaltung oder Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten wildlebender Pflanzen- und Tierarten erforderlichen Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen nach Art, Umfang und Rangfolge näher bestimmen.

Naturschutzgebiet Nr. 7 „Deipe und Löringhof“

Mehrteiliges großes Waldnaturschutzgebiet unmittelbar östlich von Datteln.

Größe: 170 ha

**Die Festsetzung erfolgt
gem. § 23 (1) 1), 2) und 3)
BNatSchG**

zu 1)

zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten.

als Lebensstätten, Biotope oder Lebensgemeinschaften gelten hier insbesondere:

- die alten Laubwaldbestände, mit ausgeprägten Altholzbeständen und Totholzanteilen, die in ihrer Artenzusammensetzung den Verhältnissen der potentiellen natürlichen Vegetation entsprechen oder sich ihr annähern

- der großflächige naturnahe Lebensraum für störanfällige Tierarten und Wildtiere mit unterschiedlichen Minimalarealanprüchen

Die unmittelbar östlich von Datteln beiderseits der Waltroper Straße liegenden Waldbereiche werden im Süden und Osten durch die landwirtschaftlichen Nutzflächen Holthausens und im Norden durch die Freiflächen an der Markfelder Straße begrenzt.

Trennende Elemente in diesem Wald sind die Waltroper Straße und der Datteln-Hamm-Kanal.

Das LANUV führt diese Flächen im Biotopkataster unter den Nummern BK-4310-0052, 4310-0150, 4309-0154 und 4310-0163.

Zudem ist der südliche Bereich im Verbundflächenkataster unter den Nummern VB-4310-004 und VB-4310-006 als Fläche mit herausragender Bedeutung dargestellt.

Im Bereich des Naturschutzgebietes sind zudem drei geschützte Biotope vorhanden (siehe Festsetzungskarte und Liste im Anhang)

Gemeinsam mit den südlich gelegenen Waldbereichen sind diese großen Wälder in Lippenähe ein bedeutender Bestandteil eines landesweiten Biotopverbundes. Dieser stadtnahe Trittstein für viele Tier- und Pflanzenarten im intensiv genutzten Umfeld ist zudem ein wesentlicher Bestandteil der stadtnahen Erholung für die Gemeinden Datteln und Waltrop.

Zudem ist die stadtklimatische Bedeutung für die nahegelegenen Siedlungsteile Dattelns im Hinblick auf die Frischluftbildung und Immissionsschutzwirkung groß.

Der, auf grundwasserbeeinflussten Flugsanden und Sandlößablagerungen stockende Wald ist geprägt von älteren Laubmischwaldbeständen. Unter den bis zu 180-jährigen Eichen, denen vor allem Buchen und Hainbuchen beigemischt sind, hat sich nur in lichterem Bereichen eine deutliche Strauchschicht ausgebildet.

Je nach Bodenfeuchte kommen auch Bestände von Erle, Esche und Kirsche vor. Meist ist ein deutlicher natürlicher Waldrand ausgebildet.

In dem Bereich zwischen Kanal und Waltroper Straße wird bei vergleichbarer Bestockung die Krautschicht variabler und dichter; hier dominieren unter mittelalten Beständen, Brombeeren, Adlerfarne und Pfeifengrasbestände.

Im Waldbereich der Deipe nördlich der Waltroper Straße zeigt sich ein vergleichbares Wuchsbild. Eichen mit beigemischten Hainbuchen, Buchen, Eschen und Birken unter denen eine meist gut ausgeprägte Krautschicht wächst prägen das Bild des Waldes.

Zahlreiche wechselfeuchte oder dauerhaft wassergefüllte Bombentrichter sorgen für wechselnde ökologische Bedingungen.

In allen Bereichen der Wälder ist neben den Althölzern auch ein hoher Anteil an stehendem und liegendem Totholz zu finden. Diese beiden bedeutenden Habitatstrukturen sind soweit möglich zu erhalten.

In den ausgedehnten Waldbereichen finden sich neben zahlreichen Singvogelarten auch brütende Arten mit großen Arealansprüchen wie z.B. Sperber, Habicht, Mäusebussard und Baumfalke.

Zu den weiteren typischen Brutvögeln dieser Wälder, die teilweise streng geschützt sind, gehören:

Turtel- und Türkentaube, Kuckuck, Waldkauz, Grün-, Bunt-, Klein- und Mittelspecht, Gelbspötter, Nachtigall, Pirol und zahlreiche andere.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN UND HINWEISE

Gleichzeitig bieten die wechselfeuchten Bedingungen dieser Wälder auch einen optimalen Lebensraum für zahlreiche Amphibien und Reptilien wie Waldeidechse, Ringelnatter, Grasfrosch, Erdkröte, Teich- und Bergmolch.

zu 2)

Aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen:

- künstlich erzeugte wechselfeuchte Bereiche

Wertbestimmend für dieses Schutzgebiet sind vor allem die wechselfeuchten Bedingungen.

Diese sind oft künstlich erzeugt worden. Es wurden vor Beginn der Aufforstungen im nördlichen Teilbereich zahlreiche Gräben angelegt, die zum Teil wieder verschlossen sind. Außerdem entstanden während des zweiten Weltkrieges Bombentrichter, die auch heute noch zu einem großen Teil als temporäre Gewässer fungieren.

zu 3)

wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit einer Fläche oder eines Landschaftsbestandteils

- der große, in weiten Teilen geschlossene Laubwald auch als Erholungsraum

Das Mosaik aus großen Waldflächen und freier Landschaft prägt eindrucksvoll die Landschaft zwischen Datteln und Waltrop.

Dabei wirkt besonders der teilweise dichte Laubbaumbestand mit seinen zahlreichen Altbäumen prägend.

Es gelten die allgemeinen Ge- und Verbote gem. Ziffer C.1.1.1

Hinweis auf das Gebot Nr. 1:

Für alle Naturschutzgebiete sind vom Landrat des Kreises Recklinghausen als Untere Naturschutzbehörde Pflege- und Entwicklungspläne aufzustellen, die die zur nachhaltigen Erhaltung oder Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten wildlebender Pflanzen- und Tierarten erforderlichen Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen nach Art, Umfang und Rangfolge näher bestimmen.

Darüber hinaus gilt folgende Regelung:

Unberührt vom Gebot Nr. 4 bleibt:

- die Beibehaltung eines bestehenden Anteils von bis zu 45 % standortgerechter und nichteinheimischer Bestockung je Eigentümer in Privatwäldern

Naturschutzgebiet Nr. 8 „Schwarzbach“

Der gesamte Verlauf des Schwarzbaches und seiner Quelllagen außerhalb der besiedelten Bereiche

Größe: 59 ha

Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 (1) 1) und 3) BNatSchG

zu 1)

zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten.

als Lebensstätten, Biotope oder Lebensgemeinschaften gelten hier insbesondere:

- natürliche und naturnahe Fließ- und Stillgewässer, Quellbereiche und Feuchtgrünländer

Das Schutzgebiet umfasst den gesamten Schwarzbach nördlich und seine Quelllagen südlich von Waltrop, mit Ausnahme der innerstädtischen Streckenanteile.

Neben dem Gewässerlauf von mehr als 10 Kilometern sind auch die unmittelbaren Uferbereiche mit in dieses Gebiet integriert.

Das LANUV führt diese Flächen im Biotopkataster unter der Nummer BK-4310-0045.

Zudem ist dieser Bereich teilweise im Verbundflächenkataster unter der Nummer VB-4310-016 sowie -020 als Fläche mit herausragender Bedeutung dargestellt.

Im Bereich des Naturschutzgebietes sind zudem drei geschützte Biotope vorhanden (siehe Festsetzungskarte und Liste im Anhang).

Mit seinen Grünland-, Fließgewässer- und Quellbereichen ist das Naturschutzgebiet Teil einer landesweit bedeutsamen Biotopverbundfläche. Als Zufluss zum Natura 2000 Gebiet „Lippeaue“ kommt diesem Bach ein besonderer Biotopverbundaspekt zu.

Der Schwarzbach stellt als einer der bedeutenden Lippezuflüsse im Kreis Recklinghausen eine bedeutende Biotop-Verbundsachse im südlichen Kreisgebiet dar.

Derzeit kann der Bach diese Funktion aber nur rudimentär erfüllen. Ein Absturz zur Lippe sowie der naturferne Ausbau auf mehreren Kilometern im Unterlauf unterbinden eine ökologische Durchgängigkeit.

Lediglich in den südlichen, naturnäheren und den bereits naturnah gestalteten Abschnitten der Oberläufe östlich von Waltrop kommt das Gewässer seiner Funktion als Lebensraum und Wanderstrecke zahlreicher Tier- und Pflanzenarten nach.

Im Norden des Schutzgebietes liegt eine ehemalige Teichanlage. Die Teiche, gelegen zwischen Kanal und Schwarzbach, gespeist vom Nethöfelbach, stellen einen wichtigen Biotopverbundaspekt dar. Offene Wasserflächen und breite Verlandungszonen mit dichten Röhrichtbeständen bieten zahlreichen verschiedenen Pflanzen und Tieren Lebensräume. Die Flachwasserbereiche sind ganzjährig Anziehungspunkt für zahlreiche Wasservögel wie Flussregenpfeifer, Gebirgsstelze, Graureiher oder Haubentaucher. Zusätzlich sind hier zahlreiche Lebensräume für Libellen und Amphibien zu finden.

In den Hecken, Ufergehölzen und Gewässerrandstrukturen finden zahlreiche heimische Vogelarten ihren Lebensraum. Zu nennen sind hier: Weidenmeise, Buntspecht, Nachtigall, Eisvogel und Teichhuhn.

Im Gewässer selber ist hier der Dreistachlige Stichling beheimatet.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN	ERLÄUTERUNGEN UND HINWEISE
-------------------------	----------------------------

- zu entwickelnde derzeit noch naturferne Fließgewässerabschnitte.

Ausdrücklich dient diese Ausweisung des Schwarzbaches als Naturschutzgebiet auch der zukünftigen ökologischen Entwicklung und der Unterstützung der kommenden Umbaumaßnahmen.

(Grundlage für den ökologischen Umbau des Schwarzbaches sind die vorliegenden Planungen des Lippeverbandes, unter anderem das Gewässerentwicklungskonzept Schwarzbach aus 2006)

zu 3)

wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit

- Das naturnahe Gewässerumfeld in unmittelbarer Ortsrandlage

Die Landschaft mit ihrem Mosaik aus Hecken, Ufergehölzen und Gewässerabschnitten dient auch als attraktiver Naherholungsraum. Zudem veranschaulicht dieses Gebiet eine Vielzahl ökologischer Zusammenhänge und macht diese erfahrbar.

Es gelten die allgemeinen Ge- und Verbote gem. Ziffer C.1.1.1

Hinweis auf das Gebot Nr. 1:

Für alle Naturschutzgebiete sind vom Landrat des Kreises Recklinghausen als Untere Naturschutzbehörde Pflege- und Entwicklungspläne aufzustellen, die die zur nachhaltigen Erhaltung oder Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten wildlebender Pflanzen- und Tierarten erforderlichen Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen nach Art, Umfang und Rangfolge näher bestimmen.

Darüber hinaus gelten folgende Regelungen:

Mit Rechtskraft einer verbindlichen Bauleitplanung der Städte Datteln oder Waltrop tritt der Landschaftsplan in den Bereichen des Bebauungsplanes außer Kraft.

Mit diesem Außerkrafttreten des Landschaftsplanes wird auch das Naturschutzgebiet Schwarzbach im Bereich des Bebauungsplanes aufgehoben.

Die Inhalte des jeweils gültigen Regionalplanes, u.a. mit der Maßgabe die ökologische Verbundfunktion des Schwarzbaches herzustellen und zu erhalten werden nach Aufhebung des Landschaftsplanes in der jeweiligen städtischen Bauleitplanung wiedergegeben.

Unberührt von allen Ge- und Verboten bleibt:

Die Renaturierung des Schwarzbaches sowie alle notwendigen Maßnahmen und Vorhaben zur Erschließung und zur Entwicklung der im Regionalplan dargestellten Gewerbefläche nordöstlich des Schwarzbaches. Des Weiteren die Errichtung, der Betrieb und die Unterhaltung von Erschließungsanlagen, von Wegen sowie von entwässerungstechnischen Anlagen und die Maßnahmen zur Durchführung, Errichtung und Unterhaltung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.

Naturschutzgebiet Nr. 9 „Ickersche Heide / Lohburg“

Die Waldbereiche zwischen Ickern und dem Dortmund-Ems-Kanal entlang des Herdicksbaches und seiner Zuflüsse

Größe: 192 ha

**Die Festsetzung erfolgt
gem. § 23 1) und 3) BNatSchG**

zu 1)

zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten.

als Lebensstätten, Biotope oder Lebensgemeinschaften gelten hier insbesondere:

- naturnahe Waldbestände in unterschiedlichen Ausprägungen als Lebensraum heimischer Tier- und Pflanzenarten und die Erhaltung und Wiederherstellung von naturnahen Eichen-, Stieleichen-Hainbuchen-, Buchen- und Bruchwäldern

- die naturnahen Grünlandbestände

- die Nass- und Feuchtbiotopen sowie die naturnahen Gewässerabschnitte

Das Naturschutzgebiet Ickersche Heide / Lohburg erstreckt sich in Nord-Südrichtung über 1500 Meter zwischen Dortmund-Ems-Kanal und Ickern. In Ost-West-Richtung liegen zwischen dem Waltroper Hafen und dem Düker unter der A2 etwa 3500 Meter.

Es ist geprägt von naturnahen Wäldern. Eichenmischbestände, Erlen und Buchenaltbestände stocken in diesem flachwelligen Gelände.

Das LANUV führt diese Flächen im Biotopkataster unter den Nummern BK-4310-0137, 4310-0035, 4310-001, 4310-0120 und 4310-0098.

Zudem ist dieser Bereich teilweise im Verbundflächenkataster unter der Nummer VB-4310-018 sowie -017 als Fläche mit herausragender Bedeutung dargestellt.

Im Bereich des Naturschutzgebietes sind zudem elf geschützte Biotope vorhanden (siehe Festsetzungskarte und Liste im Anhang)

Gemeinsam mit den südlich gelegenen Waldbereichen der Mengeder Heide sind diese großen Wälder ein bedeutender Bestandteil eines landesweiten Biotopverbundes. Dieser stadtnahe Trittstein für viele Tier- und Pflanzenarten im intensiv genutzten Umfeld ist zudem ein wesentlicher Bestandteil der stadtnahen Erholung für die Gemeinden Castrop-Rauxel und Waltrop.

Beeinflusst durch bergbauliche Senkungen und den zentral liegenden Herdicksbach wechseln in diesem Gelände sehr feuchte mit trockeneren Bereichen.

Das dichte Mosaik aus Grünländern in verschiedenster Nutzungsintensität und Wäldern unterschiedlichster Bestandsaltersphasen entlang der sie verbindenden Gewässer ist ein zusätzlicher Aspekt der Wertigkeit im Biotopverbund.

Die Waldbestände dieses Schutzgebietes stocken zu einem überwiegenden Teil auf nährstoffarmen diluvialen Sanden. Eichenbestände, in feuchteren Lagen von Eschen und Erlen dominiert, zeigen eine naturnahe Ausprägung, die dauerhaft erhalten werden sollte. Reste an nicht heimischen Baumarten sollten langfristig entnommen werden.

Naturschutzfachlich sind die hier vorhandenen und teilweise noch in Ausbildung befindlichen Bruch- und Auwaldkomplexe von besonderer Bedeutung. Zu diesen gesellen sich naturnahe bodensauere Buchen-Eichenwälder, die im Norden des Gebietes übergehen in Eichen-Hainbuchenwälder oder Buchenwälder.

In der Strauchschicht herrschen oft Brombeere und Adlerfarn vor.

In dem gesamten Wald sollte der Bestand an Brutvogelarten gefördert werden, hier sind unter anderem zu nennen: Hohltaube, Schwarzspecht und Buntspecht. Alt- und Totholz sollte soweit möglich im Wald verbleiben.

Innerhalb des Biotopverbundes sind die Grünländer im Umfeld des Herdicksbaches von landesweiter Bedeutung.

Die hier sehr dichte Aneinanderreihung von Grünländern entlang der Gewässer ermöglicht einen intensiven Austausch von typischen alten Kulturlandschaftselementen die sonst weitgehend aus der Agrarlandschaft verschwunden sind. Die dauerhafte Sicherung dieser Elemente dient der Sicherung eines breiten Arteninventars in der Kulturlandschaft.

Der Herdicksbach, in einigen Bereichen noch naturfern gestaltet, sollte zu einem funktionsfähigen Gewässer entwickelt werden. Der bereits renaturierte Bereich im Westen des Schutzgebietes kann dabei ob seiner guten Entwicklung als Beispiel dienen.

Neben den dichten Waldbeständen existieren auch zahlreiche Nass- und Feuchtbiotope mit ihren Lebensgemeinschaften.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN UND HINWEISE

zu 3)

wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit

- die naturnahen Eichenwälder und das Mosaik verschiedenster naturnaher oder kulturhistorisch bedeutender Nutzungen

Das Gebiet mit seinen zahlreichen Wegen durch abwechslungsreiche Wälder und Offenlandstrukturen dient für die nahen Siedlungslagen als Erholungsgebiet und sollte als solches erhalten bleiben.

Die Bereiche für Naherholung mit ihren Wegeführungen und Infrastrukturen und die Räume zur Entwicklung von Flora und Fauna sollten aufeinander abgestimmt werden.

Es gelten die allgemeinen Ge- und Verbote gem. Ziffer C.1.1.1

Hinweis auf das Gebot Nr. 1:

Für alle Naturschutzgebiete sind vom Landrat des Kreises Recklinghausen als Untere Naturschutzbehörde Pflege- und Entwicklungspläne aufzustellen, die die zur nachhaltigen Erhaltung oder Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten wildlebender Pflanzen- und Tierarten erforderlichen Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen nach Art, Umfang und Rangfolge näher bestimmen.

Darüber hinaus gelten folgende Regelungen:

Unberührt vom Gebot Nr. 4 bleibt:

- die Beibehaltung eines bestehenden Anteils von bis zu 45 % standortgerechter und nichteinheimischer Bestockung je Eigentümer in Privatwäldern

Die Verbote 7 und 14 unter C. 1.1.1 gelten auf allen Flächen südlich des Hauptlaufes des Herdicksbaches nicht für Veranstaltungen von Schulen, Kindergärten oder ähnlichen Einrichtungen, wenn diese von pädagogisch oder naturschutzfachlich ausgebildetem Personal begleitet werden.

Naturschutzgebiet Nr. 10 „Leveringhäuser Teich“

Das Bergsenkungsgewässer „Leveringhäuser Teich“ südwestlich von Waltrop

Größe: 9,4 ha

**Die Festsetzung erfolgt
gem. § 23 (1) 1) BNatSchG**

zu 1)

zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten.

als Lebensstätten, Biotope oder Lebensgemeinschaften gelten hier insbesondere:

- der Teich mit seinen Flachwasserzonen und den umgebenden Ufergesellschaften als überregional bedeutender Lebensraum

**Es gelten die allgemeinen
Ge- und Verbote gem. Ziffer C.1.1.1**

Der Leveringhäuser Teich unmittelbar östlich der Ickerner Straße und südlich des Dortmund-Ems-Kanals gelegen ist eine etwa 5 Hektar große Wasserfläche, die in Folge einer Bergsenkung auf ehemaligen Ackerlagen entstanden ist.

Das Naturschutzgebiet wurde erstmals 1989 ausgewiesen.

Das LANUV führt diese Flächen im Biotopkataster unter der Nummer BK-4310-0148.

Zudem ist dieser Bereich teilweise im Verbundflächenkataster unter der Nummer VB-4310-017 als Fläche mit herausragender Bedeutung dargestellt.

Der überwiegende Bereich des Naturschutzgebietes ist zudem als geschützter Biotop kartiert (siehe Festsetzungskarte und Liste im Anhang).

Der Teich mit seiner großen offenen Wasserfläche dient als Lebensraum für zahlreiche Vogelarten, die diesen sowohl als Bruthabitat als auch als Rastplatz nutzen. Zu nennen sind hier als Brutvögel u.a.:

Haubentaucher, Flussregenpfeifer, Kiebitz, Blässhuhn, Stockente, Schafstelze, Dorngrasmücke und Rohrammer.

Als regelmäßige Gäste:

Zwergtaucher, Graureiher, Krick-, Knäk-, Reiher-, Löffel- und Tafelente, Rotschenkel, Uferschnepfe, Trauerschwalbe, Kormoran, Rothalstaucher, Säbelschnäbler, Sandregenpfeifer, Grünschenkel, Flussuferläufer, Bruch- und Waldwasserläufer sowie der Kampfläufer.

Von besonderem Wert sind neben den Flachwasserzonen im Gewässer die den See umgebenden Binsenbestände und die von Schwarzerlen dominierten Kleingehölze.

Das Gewässer selber ist ein geschützter Biotop in dem die Gesellschaft *Phragmites australis* wertbestimmend ist. Diese Gesellschaft und das ökologische Gleichgewicht des Gewässers sind dauerhaft zu erhalten oder durch geeignete Pflege- oder fischereiliche Maßnahmen wieder herzustellen.

Somit ist dieser Bereich auch ein wesentlicher Bestandteil im Biotopverbund.

Erwähnens- und schützenswert sind auch die Reste einer Glatthaferwiese im unmittelbaren Umfeld des Teiches.

Hinweis auf das Gebot Nr. 1:

Für alle Naturschutzgebiete sind vom Landrat des Kreises Recklinghausen als Untere Naturschutzbehörde Pflege- und Entwicklungspläne aufzustellen, die die zur nachhaltigen Erhaltung oder Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten wildlebender Pflanzen- und Tierarten erforderlichen Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen nach Art, Umfang und Rangfolge näher bestimmen.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN	ERLÄUTERUNGEN UND HINWEISE
-------------------------	----------------------------

Darüber hinaus gelten folgende Verbote:

- das Gewässer fischereilich zu nutzen
Unberührt bleibt das Angeln vom Ufer des Grundstückes Gemarkung Waltrop, Flur 75, Flurstück 20 vom 15.06. bis 15.03. eines jeden Jahres

- bislang landwirtschaftlich nicht genutzte Flächen zu nutzen

Naturschutzgebiet Nr. 11 „Veiinghof“

Strukturreicher Biotopkomplex am Ortsrand von Waltrop.

Größe: 34 ha

Nördlich des Dortmund-Ems-Kanal und dem westlichen Siedlungsrand Waltrops liegt dieses strukturreiche Naturschutzgebiet.

Der Biotopkomplex aus Wald, kleinen Feldgehölzen, Offenlandbiotopen und intakten Kleingewässern wurde 1995 erstmalig als Naturschutzgebiet ausgewiesen.

Die Siedlungsnähe und die geografische Lage zwischen Kanal und den Waldbereichen des Herdicksbaches zeichnen dieses Schutzgebiet aus.

Das LANUV führt diese Flächen im Biotopkataster unter der Nummer BK-4310-0021.

Zudem ist dieser Bereich im Verbundsflächenkataster unter der Nummer VB-4310-015 als Fläche mit herausragender Bedeutung dargestellt.

Einige Bereiche des Naturschutzgebietes sind zudem als geschützter Biotop kartiert (siehe Festsetzungskarte und Liste im Anhang)

Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 (1) 1) BNatSchG

zu 1)

zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten.

als Lebensstätten, Biotope oder Lebensgemeinschaften gelten hier insbesondere:

- das enge Mosaik verschiedenster Lebensräume auch als Lebensraum zahlreicher Tier und Pflanzenarten

- wegen der Unersetzbarkeit dieses Lebensraummosaiks in seiner Funktions- und Strukturvielfalt, das unter anderem auch zur Naherholung und zur Mäßigung des Stadtklimas dient

Es gelten die allgemeinen Ge- und Verbote gem. Ziffer C.1.1.1

Der Waldbereich geprägt von kleinräumig wechselnden Laub- und Nadelwäldern besteht überwiegend aus schwachem bis mittlerem Baumholz.

Von besonderer Bedeutung für dieses Schutzgebiet sind die dem Wald angrenzenden Lebensräume der Kleingewässer, Sümpfe und Röhrichte sowie der Nass- und Feuchtbrachen.

In seiner vielfachen Funktion, als Trittstein im Biotopverbund, als Standort zahlreicher Lebensräume für Tiere und Pflanzen, als Gebiet zur Naherholung und als Puffer zur Regulierung des Stadtklimas, besitzt dieses Schutzgebiet eine einzigartige Funktionsvielfalt.

In diesem Schutzgebiet sind zahlreiche wertvolle Naturlebensräume eng miteinander verzahnt.

Neben dem prägenden Mischwald in seinen jungen bis mittleren Wuchsaltern sind hier von besonderer Bedeutung die feuchten bis nassen Offenlandbereiche mit ihren Brachen, Wiesen, Sümpfen und Röhrichten, Tümpeln und Kleingewässern.

Als besondere hier vorkommende Arten sind zu erwähnen:

Wasserfeder

Bekassine, Waldmeise, Rohrammer, Grünling, Girlitz, Fitis und Zilpzal

Rückenschwimmer und Gelbrandkäfer

Schlamm Schnecke und die Flache Tellerschnecke

Teichmolch und Grasfrosch.

Das Gebiet mit seinen zahlreichen Funktionen unmittelbar am Waltroper Ortsrand gelegen dient auch der Verbesserung des Stadtklimas. Als Frischluftentstehungsbereich und als Faktor zur Minderung der Windgeschwindigkeiten ist dieses Schutzgebiet ebenso bedeutend wie als Bereich zur stadtnahen naturbezogenen Erholung.

Hinweis auf das Gebot Nr. 1:

Für alle Naturschutzgebiete sind vom Landrat des Kreises Recklinghausen als Untere Naturschutzbehörde Pflege- und Entwicklungspläne aufzustellen, die die zur nachhaltigen Erhaltung oder Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten wildlebender Pflanzen- und Tierarten erforderlichen Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen nach Art, Umfang und Rangfolge näher bestimmen.

Naturschutzgebiet Nr. 12 „Mengeder Heide“

Laubwaldbestand in der vormaligen Mengeder Heide zwischen Mengede und Ickern

Größe: 150 ha

**Die Festsetzung erfolgt
gem. § 23 (1) 1), 2) und 3)
BNatSchG**

zu 1)

zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten.

als Lebensstätten, Biotope oder Lebensgemeinschaften gelten hier insbesondere:

- die Laubwaldbestände, die in ihrer Artenzusammensetzung den Verhältnissen der potentiellen natürlichen Vegetation entsprechen oder sich ihr annähern

- der stetige Wechsel von trockenen und feuchten Standorten innerhalb eines großen zusammenhängenden Raumes als Lebensraum für zahlreiche schutzwürdige Tier- und Pflanzenarten am Rande der anthropogen überprägten Emscherregion

- feuchte Grünland- und Brachflä-

Das große Schutzgebiet unmittelbar nördlich der BAB 2 erstreckt sich in Nord-Südrichtung von der Autobahn über etwas mehr als einen Kilometer bis zu den landwirtschaftlichen Nutzflächen von Leveringhausen und in Ost-Westrichtung über mehr als zwei Kilometer zwischen Ickern und dem Dortmund-Ems-Kanal. Etwa in der Mitte wird dieses Schutzgebiet von dem in Ost-West-Richtung fließenden Groppenbach durchflossen.

Das LANUV führt diese Flächen im Biotopkataster unter den Nummern BK-4410-0025, 4410-0033 und 4410-0049.

Einige Bereiche des Naturschutzgebietes sind zudem als geschützter Biotop kartiert (siehe Festsetzungskarte und Liste im Anhang).

Der Wald an der unmittelbaren Stadtgrenze zu Castrop-Rauxel und Dortmund stellt im Biotopverbundsystem der Wälder zwischen Emscher und Lippe ein zentrales Verbundelement dar. Als südlichster Teil des im Regionalplan dargestellten Korridors zur Waldvermehrung, bieten diese Flächen ein hohes Entwicklungspotential kombiniert mit einer in weiten Teilen schon heute naturnahen vegetationskundlichen Ausstattung.

Das NSG hat in diesem stark durch Industrialisierung und Überformung geprägten Raum wichtige Trenn- und Ausgleichsfunktionen wahrzunehmen. Die Schadstoffausfilterung des dicht umgebenden Straßennetzes gehört auch zu den Aufgaben des Naturschutzgebietes.

Das durch Forst- und Grünlandwirtschaft geprägte Gebiet wird von einigen Wegen durchzogen und erfüllt eine wichtige Aufgabe im Bereich der Naherholung.

Auf dem flachwelligen Relief, geprägt von Bergsenkungen und dem Einfluss des Groppenbaches und seiner Zuflüsse stockt in ganz überwiegenden Bereichen ein Eichenmischwald. Das Bestandsalter dieser Wälder liegt meist zwischen 60 und 130 Jahren. Dieser ist in einigen Bereichen durchsetzt von Birken, Bergahorn und Kiefern. Eingestreut sind zudem Buchenwaldparzellen mit stärkerem Baumholz.

An lebensraumuntypischen Forsten sind hier u.a. auch Hybridpappelforste, Roteichen- und Kiefernforste vertreten. Eine Strauchschicht ist nur in Teilbereichen ausgeprägt.

Das Lebensraummosaik dieser Wälder ist auch geprägt von zahlreichen Bombentrüchern, die ganzjährig Wasser führen und einen wichtigen Lebensraum für wassergebundene Waldbewohner darstellen.

Die Ausweisung dieses großen geschlossenen Waldkomplexes dient auch der zukünftigen Entwicklung hin zu einem insgesamt naturnahen Waldbestand, geprägt von heimischen bodenständigen Waldgesellschaften als Ursprung des Waldverbundes zwischen Emscher und Lippe.

Der stetige Wechsel der Standortbedingungen in diesem Raum hat zahlreiche Lebensräume nicht nur für Brutvögel wie Sperber, Habicht, Pirol, Grünspecht, Kuckuck, Nachtigall oder Turteltaube entstehen lassen, sondern bietet auch Amphibien wie Erdkröte und Teichmolch Lebensraum.

Erwähnens- und schützenswert ist in diesem Wald auch das Vorkommen zahlreicher seltener Pflanzenarten, wie z.B. des Sumpfhelmkrauts, der Rispensegge und des Schlangwurzels.

Der große zusammenhängende Waldkomplex bietet zudem einen seltenen Lebensraum für Waldbewohner mit größeren Minimalarealanforderungen. Hierzu zählt auch der Schutz der Böden als wesentliches Merkmal der Standorte.

Innerhalb des Waldes liegen zahlreiche feuchte Wiesen und Brachflächen. Grünländer, vor allem in ihren extensiven Nutzungsformen stellen einen

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN	ERLÄUTERUNGEN UND HINWEISE
-------------------------	----------------------------

chen

seltener werdenden Lebensraum der Kulturlandschaft dar. Als Lebensraum für zahlreiche Vogelarten und auch Insektenarten ist dieser langfristig zu erhalten.

zu 2)

aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen:

- der Feuchtwald auf ehemaligem Heidestandort als Beispiel für den Landschaftswandel im südlichen Kreisgebiet

Der große zusammenhängende Waldkomplex, stockend auf Bereichen vormals unterschiedlichster Nutzungen, ist in seiner Wuchsform und Nutzungsart ein Relikt bergbaulicher Begleitnutzung mit gleichzeitiger industrieller Wuchsprägung.

zu 3)

wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit

- das strukturreiche Biotopmosaik aus altholzreichem Laubwald im steten Wechsel aus feuchten und trockenen Bereichen

Das Mosaik aus altholzreichem Laubwald, Kultur- und Nutzwäldern mit seinen stetig wechselnden Feucht- und Trockenbereichen bietet ungewöhnlich differenzierte Lebensraumbedingungen auf engem Raum.

Auch im Wechsel mit kleinen Seen und Teichen, Waldrändern und Offenlandbereichen bieten sich hier zudem interessante Einblicke in die Natur am Rande des Ruhrgebiets, auch für die Freizeit und Erholungsnutzung.

Es gelten die allgemeinen Ge- und Verbote gem. Ziffer C.1.1.1

Hinweis auf das Gebot Nr. 1:

Für alle Naturschutzgebiete sind vom Landrat des Kreises Recklinghausen als Untere Naturschutzbehörde Pflege- und Entwicklungspläne aufzustellen, die die zur nachhaltigen Erhaltung oder Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten wildlebender Pflanzen- und Tierarten erforderlichen Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen nach Art, Umfang und Rangfolge näher bestimmen.

Unberührt vom Gebot Nr. 4 bleibt:

- die Beibehaltung eines bestehenden Anteils von bis zu 45 % standortgerechter und nichteinheimischer Bestockung je Eigentümer in Privatwäldern

Naturschutzgebiet Nr. 13 „Groppenbruch“

Naturnaher Abschnitt des Groppenbaches an der südlichen Stadtgrenze Waltrops.

Größe: 5,2 ha

Das kleine Naturschutzgebiet liegt entlang des nördlichen Bachufers des Groppenbaches an der südlichen Stadtgrenze Waltrops. Das etwa 600 Meter lange und weniger als 100 Meter breite Schutzgebiet wird vom Brockenscheidter Weg in zwei Teile geteilt.

Auf der Seite der Stadt Dortmund findet das NSG grenzübergreifend entsprechend Fortsetzung unter dem gleichen Namen.

Das LANUV führt diese Flächen im Biotopkataster unter der Nummer BK-4310-0047.

Zudem ist dieser Bereich im Verbundsflächenkataster unter der Nummer VB-4410-115 als Fläche mit herausragender Bedeutung dargestellt.

**Die Festsetzung erfolgt
gem. § 23 (1) 1) und 2) BNatSchG**

zu 1)

zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten.

als Lebensstätten, Biotope oder Lebensgemeinschaften gelten hier insbesondere:

- natürliche und naturnahe Fließgewässerabschnitte und ihr unmittelbares Umfeld und deren Standort mit besonders schützenswerten Böden

Zusammen mit dem Schutzgebiet Groppenbruch in der Stadt Dortmund erfüllt dieses Gebiet mit seinen Kleinstrukturen und Kulturlandschaftselementen eine wichtige Biotopverbundfunktion im Groppenbachtal.

Dieser kleine Abschnitt des Groppenbaches mit seiner alten Aue ist einer der Kernbereiche im Biotopverbundsystem des Emschereinzugsgebietes. Als Lebensraum für zahlreiche seltene Pflanzenarten und – Lebensgemeinschaften.

Mit seinen Kulturlandschaftselementen und deren ökologischen Kleinstrukturen erfüllt dieser Raum eine wichtige Ausgleichs- und Pufferfunktion.

Neben der Bedeutung als Lebensraum für heimische Vogelarten ist hier auch der Aspekt des Lebensraumes für Amphibien hervorzuheben.

zu 2)

aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen:

- als Ausschnitt einer alt hergebrachten Kulturlandschaft mit hoher Strukturvielfalt

Der kleine Raum nördlich des gleichnamigen Dortmunder Schutzgebietes ist mit seinen Kleinstrukturen, die der alten bäuerlichen Kulturlandschaft entstammen, von hohem kulturellem Wert. Hierzu zählt auch der Schutz der Böden als wesentliches Merkmal der Standorte.

**Es gelten die allgemeinen
Ge- und Verbote gem. Ziffer C.1.1.1**

Hinweis auf das Gebot Nr. 1:

Für alle Naturschutzgebiete sind vom Landrat des Kreises Recklinghausen als Untere Naturschutzbehörde Pflege- und Entwicklungspläne aufzustellen, die die zur nachhaltigen Erhaltung oder Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten wildlebender Pflanzen- und Tierarten erforderlichen Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen nach Art, Umfang und Rangfolge näher bestimmen.

Naturschutzgebiet Nr. 14 „Torfheide“

Laubwaldbestand in den feuchteren Lagen der vormaligen Torfheide südlich des Schiffshebewerkes

Größe: 9,2 ha

**Die Festsetzung erfolgt
gem. § 23 (1) 1), 2) und 3)
BNatSchG**

zu 1)

zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten.

als Lebensstätten, Biotope oder Lebensgemeinschaften gelten hier insbesondere:

- die Laubwaldbestände, die in ihrer Artenzusammensetzung den Verhältnissen der potentiellen natürlichen Vegetation entsprechen oder sich ihr annähern
- der stetige Wechsel von trockenen und feuchten Standorten innerhalb eines Raumes als Lebensraum für zahlreiche schutzwürdige Tier- und Pflanzenarten

zu 2)

aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen:

- Feuchtwald auf ehemaligem Heidestandort als Beispiel für den Landschaftswandel im südlichen Kreisgebiet

zu 3)

wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden

Das kleine Schutzgebiet unmittelbar nordwestlich der Straße In der Torfheide erstreckt sich entlang dieser Straße über etwa 700 Meter bis zum Dortmund-Ems-Kanal im Norden.

Erfasst sind innerhalb dieses kleinen Waldkomplexes die Laubwaldlagen mit wechselfeuchten Bedingungen und den Altbaumbeständen in den Randlagen dieses Schutzgebietes.

Das LANUV führt diese Flächen im Biotopkataster unter der Nummer BK-4309-0233.

Der naturnahe Waldbestand, eingebettet in die Kultur-, Erholungs- und Agrarlandschaft von Oberwiese, ist einer der wesentlichen Trittsteinbiotope zwischen den Wäldern der Emscherniederung und den Waldbereichen östlich von Datteln.

In diesen Rahmen sollten Alt- und Totholzbestände unter Beachtung der Verkehrssicherheit erhalten und gefördert werden.

Auf dem flachwelligen Relief stockt hier ein weitgehend naturnaher Waldbestand.

In dem Buchen-Eichenmischwald dominiert weithin die Stieleiche. Untergeordnet stocken Buchen und in der zweiten Baumschicht Hainbuchen.

Der stetige Wechsel der Standortbedingungen in diesem Raum hat zahlreiche Lebensräume nicht nur für Höhlenbrüter entstehen lassen, sondern bietet auch Reptilien und Amphibien Lebensraum.

Der kleine Waldkomplex, stockend auf Bereichen vormals unterschiedlichster Nutzungen, ist ein Relikt des historischen Wirtschaftswandels. Seit weit mehr als hundert Jahren stockt hier ein in weiten Teilen naturnaher Waldbestand.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN UND HINWEISE

Schönheit

- das strukturreiche Biotopmosaik des altholzreichen Laubwaldes stetem Wechsel aus feuchten und trockenen Bereichen

Von besonderer Schönheit und Seltenheit sind in diesem kleinen Waldbereich die waldrandnahen Altbaumbestände von zum Teil weit mehr als 100 Jahren Bestandsalter.

Es gelten die allgemeinen Ge- und Verbote gem. Ziffer C.1.1.1

Hinweis auf das Gebot Nr. 1:

Für alle Naturschutzgebiete sind vom Landrat des Kreises Recklinghausen als Untere Naturschutzbehörde Pflege- und Entwicklungspläne aufzustellen, die die zur nachhaltigen Erhaltung oder Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten wildlebender Pflanzen- und Tierarten erforderlichen Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen nach Art, Umfang und Rangfolge näher bestimmen.

Naturschutzgebiet Nr. 15 „Mahlenburg Ost“

Laubwaldbestand im Bereich der östlichen Quelllagen des Mahlenburger Mühlengrabens

Größe: 9,6 ha

Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 (1) 1) und 3) BNatSchG

zu 1)

zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten.

als Lebensstätten, Biotope oder Lebensgemeinschaften gelten hier insbesondere:

- die Laubwaldbestände, die in ihrer Artenzusammensetzung den Verhältnissen der potentiellen natürlichen Vegetation entsprechen oder sich ihr annähern
- der stetige Wechsel von wechselfeuchten und feuchten Standorten innerhalb eines Raumes als Lebensraum für zahlreiche schutzwürdige Tier- und Pflanzenarten

zu 3)

wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit

- das strukturreiche Biotopmosaik des altholzreichen Laubwaldes mit stetem Wechsel aus feuchten und wechselfeuchten Bereichen

Es gelten die allgemeinen Ge- und Verbote gem. Ziffer C.1.1.1

Das kleine Schutzgebiet unmittelbar östlich der Recklinghäuser Straße umfasst zwei naturnahe Waldbereiche die sich auf einer Länge von 1000 Metern entlang der Straße erstrecken.

Dieses Schutzgebiet findet seine Fortsetzung östlich der Straße im Landschaftsplan „Die Haard“.

Das LANUV führt diese Flächen im Biotopkataster unter der Nummer BK-4309-0232.

Der naturnahe Waldbestand im Bereich der östlichen Ausläufer der Haard, ist geprägt von wechselfeuchten Bedingungen, die in beiden Waldbereichen auffällig viele temporäre Gewässer haben entstehen lassen.

Der Hauptbaumbestand zeigt eine gute Altersmischung zwischen aufkommender Naturverjüngung und Bäumen im Übergang zur natürlichen Zerfallsphase. Mit Ausnahme eines kleinen pappelbestandenen Teilbereiches und wenigen eingestreuten Kiefern entspricht die Vegetation weitgehend der erwarteten natürlichen Vegetation.

In diesen Rahmen sollten Alt- und Totholzbestände unter Beachtung der Verkehrssicherheit erhalten und gefördert werden.

Auf den wechselfeuchten Böden stockt hier ein weitgehend naturnaher Waldbestand.

In dem Buchen-Eichenmischwald dominiert im nördlichen Bereich der Hainsimsen-Buchenwald, im südlichen ein bodensaurer Eichenwald. Beide Waldteile weisen einen hohen Anteil an wertvollem Totholz auf.

Der stetige Wechsel der Standortbedingungen in diesem Raum hat zahlreiche Lebensräume nicht nur für Höhlenbrüter entstehen lassen, sondern bietet auch Reptilien und Amphibien Lebensraum.

Von besonderer Schönheit und Seltenheit sind in diesem kleinen Waldbereich die waldrandnahen Altbaumbestände von zum Teil weit mehr als 100 Jahren Bestandsalter. Besonders prägnant sind hierbei die Buchen und Stieleichen im südlichen Bereich des nördlichen Schutzgebietsteiles.

Hinweis auf das Gebot Nr. 1:

Für alle Naturschutzgebiete sind vom Landrat des Kreises Recklinghausen als Untere Naturschutzbehörde Pflege- und Entwicklungspläne aufzustellen, die die zur nachhaltigen Erhaltung oder Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten wildlebender Pflanzen- und Tierarten erforderlichen Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen nach Art, Umfang und Rangfolge näher bestimmen.

C 1.2 Landschaftsschutzgebiete

Die **Landschaftsschutzgebiete** sind mit den lfd. Nrn. 1 bis 6 in den nachfolgenden textlichen Festsetzungen beschrieben und in der Festsetzungskarte im Maßstab 1: 15.000 in ihren genauen Grenzen dargestellt.

Größe gesamt: 5017 ha

Nach § 26 Abs. 1 BNatSchG werden Landschaftsschutzgebiete festgesetzt, soweit ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft

1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten,
 2. wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft oder
 3. wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung
- erforderlich ist.

Für alle Landschaftsschutzgebiete gelten:

- die selbständig geltenden gesetzlichen Regelungen des BNatSchG, des LNatSchG NRW, des LFoG NRW und des Bußgeldkataloges Umwelt NRW
- die unter C. 1.01 - 1.06 aufgelisteten allgemeinen Festsetzungen für alle besonders geschützten Teile von Natur und Landschaft
- die unter C. 1.2.1 aufgelisteten allgemeinen Festsetzungen für alle Landschaftsschutzgebiete.

C. 1.2.1 Allgemeine Festsetzungen für alle Landschaftsschutzgebiete

In den Landschaftsschutzgebieten sind gemäß § 26 Abs. 2 BNatSchG unter besonderer Beachtung von § 5 Abs. 1 BNatSchG und nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern können oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen, unabhängig davon, ob diese nach anderen Vorschriften einer behördlichen Erlaubnis oder Zulassung bedürfen.

Unberührte Tätigkeiten gelten nur soweit, wie unter C.1.05 und bei den einzelnen Landschaftsschutzgebieten unter C.1.2.2 nicht ausdrücklich etwas anderes festgesetzt ist.

Insbesondere ist es verboten,

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 der Bauordnung NRW zu errichten oder zu erweitern, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen.

Unberührt bleiben

- die Errichtung von notwendigen Stellplätzen und Garagen / Carports auf den Haus- und Hofgrundstücken
- die Errichtung von eingeschossigen untergeordneten Nebenanlagen und Einrichtungen i. S. des § 14 Abs.1 BauNVO wie Gartengerätehäuser, Gartengewächshäuser, Terrassen, Wege etc. für zugelassene oder rechtmäßig bestehende bauliche Anlagen auf den Haus- und Hofgrundstücken
- die Errichtung von Feuerwachtürmen und Wetterschutzhütten, und nach Art und Größe ortsüblichen offenen Viehunterständen, die einem landwirtschaftlichen Betrieb dienen
- die Errichtung von nach Art und Größe ortsüblichen Weide- und Forstkulturzäunen für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung
- die Errichtung von jagdlichen Einrichtungen
- die Errichtung von Windenergieanlagen einschließlich der hierfür erforderlichen Neben- und Erschließungsanlagen in planungsrechtlich abgesicherten Konzentrationszonen

Bauliche Anlagen sind auch:

- Zäune und andere aus Baustoffen oder Bauteilen hergestellte Einfriedungen;
- Lager- und Ausstellungsplätze;
- Landungs-, Boots- und Angelstege;
- am Ufer oder auf dem Grund eines Gewässers verankerte Fischzuchtanlagen und Hausboote;
- Dauercamping und Zeltplätze;
- Sport- und Spielplätze.

2. Verkaufsbuden, Verkaufsstände, Verkaufswagen, Bauwagen, Wohnwagen, Zelte oder sonstige temporäre baulichen Anlagen aufzustellen.

Unberührt bleibt nach Anzeige bei der Unteren Naturschutzbehörde:

Wohnwagenähnliche Anlagen sind insbesondere Wohnmobile, Wohncontainer oder Mobilheime.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN UND HINWEISE

- das saisonweise Aufstellen von Ständen zum Verkauf von im eigenen Betrieb gewonnenen landwirtschaftlichen und gartenbaulichen Freilandprodukten an der Stätte der Leistung einschließlich der Einrichtung von unbefestigten temporären Stellplätzen

3. Werbeanlagen oder -mittel, Schilder oder Beschriftungen zu errichten, aufzustellen oder anzubringen oder wesentlich zu ändern.

Unberührt bleiben:

- das Aufstellen von Werbeanlagen an der Stätte und für die Dauer der Leistung im Sinne der BauO NRW im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde
- das Aufstellen oder Anbringen von Schildern, die ausschließlich auf die Schutzausweisungen oder Wegeführungen hinweisen oder gesetzlich vorgeschrieben sind (Orts- und Verkehrshinweise, amtliche Verkehrszeichen und Warntafeln)
- Werbeschilder direktvermarktender landwirtschaftlicher Betriebe, sofern sie nach Standort und Gestaltung an das Landschaftsbild angepasst sind und auf technische Hilfsmittel (z.B. Beleuchtung) verzichtet wird

Schutzgebiete werden durch den Landrat des Kreises Recklinghausen als UNB im gesetzlichen Auftrag gem. § 50 LNatSchG NRW i. V. m. § 13 DVO LNatSchG NRW durch entsprechende Schilder kenntlich gemacht. Ihre Beschilderung unterliegt deshalb nicht diesem Verbot.

4. Aufschüttungen, Verfüllungen oder Abgrabungen vorzunehmen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern.

5. landschaftsfremde Stoffe oder Gegenstände außerhalb der Hofräume zu lagern oder abzulagern.

Unberührt bleiben

- die Lagerung von Stoffen und Gegenständen im Rahmen der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft außerhalb von nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 42 LNatSchG NRW geschützten Biotopen.

6. Straßen, Wege sowie Park-, Lager- und Stellplätze mit und ohne Oberflächenbefestigung anzulegen oder auszubauen oder wesentlich zu ändern.

Unberührt bleiben:

- die Unterhaltung der o. g. Anlagen.
- der Bau von Forstwirtschaftswegen, für die ein Anzeigeverfahren nach § 6b Landesforstgesetz i. V. mit dem Erlass des MUNLV v. 1.09.1999 durchgeführt worden ist.

Unter den Begriff "Wege" fallen auch Reit- und Wanderwege.

Als befestigt sind z.B. alle Wege anzusehen, die durch Einbringung von Wegebaumaterial für das Befahren hergerichtet sind.

7. auf Flächen außerhalb der befestigten Straßen, Wege und Hofräume, der genehmigten Park- und Stellplätze

Als befestigt sind z. B. alle Wege anzusehen, die durch Einbringung von Wegebaumaterial für das Befahren hergerichtet sind.

Kraftfahrzeuge sowie Anhänger, Pferdetransporter, Geräte etc. zu führen oder abzustellen.

8. ober- und unterirdische Leitungen einschließlich der erforderlichen Nebenanlagen zu errichten, zu verlegen oder wesentlich zu ändern.

Unberührt bleiben:

- die Unterhaltung der o. g. Anlagen
- die Verlegung von oberirdischen Leitungen im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft
- die Verlegung von unterirdischen Leitungen im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft und zur öffentlichen Trinkwasserversorgung im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde.
Jeweils sofern Bäume weder unmittelbar noch mittelbar beeinträchtigt werden

9. Gewässer und Teiche einschließlich deren Ufer anzulegen, wesentlich zu ändern oder zu beseitigen

Unberührt bleibt

- die naturnahe Umgestaltung von Gewässern in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde

10. bei der Gewässerunterhaltung Grabenfräsen, Saugmäher oder anderes technisches Gerät mit ähnlicher für die Ökologie schädlicher Wirkungsweise einzusetzen.

Der schonende Einsatz des Mähkorbes ist weiterhin gestattet. Der Umfang der Gewässerunterhaltung richtet sich nach § 39 WHG.

Außerdem wird auf die Richtlinie für den naturnahen Ausbau von Gewässern (Blaue Richtlinie, Rd. Erl. d. MURL vom 31.03.2010, Mbl NRW Nr. 10/2010) verwiesen.

11. außerhalb des Waldes gelegene Einzelbäume, Baumreihen, Baumgruppen, Hecken, Feld- oder Ufergehölze zu beseitigen, zu beschädigen oder in anderer Weise in ihrem Wachstum zu gefährden.

Eine Wachstumsgefährdung kann insbesondere auch durch Verbisschäden durch Tierhaltung, die Beschädigung des Wurzelwerkes oder das Verdichten des Bodens im Traufbereich erfolgen.

Hinweis:

Auf die selbständig geltende gesetzliche Regelung des BNatSchG §§ 39, 40, 44 u. 45 "Allgemeiner Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen" (z.B. Beunruhigungs-, Verletzungs- u. Tötungsverbot u. Weiteres) wird hingewiesen.

Unberührt bleiben:

- die Fällung von Bäumen mit einem Stammumfang von weniger als 80 cm gemessen in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden
- die Fällung von Nadelbäumen und Bäumen nicht heimischer Art
- die Fällung von Bäumen in Nutz- und Ziergärten die bestimmungsgemäße Nutzung von einzelnen Bäumen unter der Voraussetzung, dass der Nutzer den Bestand als Ganzen erhält oder die beseitigten Bäume durch Neupflanzung nach Maßgabe der Unteren Naturschutzbehörde ersetzt
- Sicherungs- und Pflegemaßnahmen an Bäumen, Hecken, Feld- oder Ufergehölzen unter der Voraussetzung, dass der Nutzer den Bestand als Ganzen

erhält

12. *(In den Landschaftsschutzgebieten dieses Landschaftsplanes besteht kein Regelungsbedarf zur Grünlandumwandlung.)*

13. *(In den Landschaftsschutzgebieten dieses Landschaftsplanes besteht kein Regelungsbedarf zum Grundwasserflurabstand.)*

14. Veranstaltungen jeglicher Art außerhalb öffentlicher Straßen, Wege u. Plätze wie Feste, Ausstellungen, Volkswandertage, Reit-, Rad- und Motorsportveranstaltungen etc. durchzuführen.

15. außerhalb bestehender luftfahrtrechtlich genehmigter Anlagen Flugmodell- und Flugsport zu betreiben.

Gebote

In den Landschaftsschutzgebieten dieses Landschaftsplanes besteht kein Regelungsbedarf.

Ausnahmen und Befreiungen

1. Die Untere Naturschutzbehörde erteilt auf Antrag eine Ausnahme von den Ver- und Geboten unter Ziffer C.1.2.1 (Allgemeine Festsetzungen für alle Landschaftsschutzgebiete), wenn sie den Schutzzweck nicht beeinträchtigt:
 - a. vom Verbot Nr. 1 – für die Errichtung von Zäunen oder anderen Einfriedungen
 - b. vom Verbot Nr. 2 – für das Aufstellen von Verkaufsbuden, Verkaufsständen, Bauwagen, Wohnwagen, Zelten oder sonstigen temporären baulichen Anlagen
 - c. vom Verbot Nr. 3 – für das Errichten, Aufstellen, Anbringen oder Ändern von Werbeanlagen, Schildern, Werbemitteln und Beschriftungen
 - d. vom Verbot Nr. 5 – für die Lagerung von Stoffen oder Gegenständen, ausgenommen der Ablagerung von Abfall einschließlich der Errichtung von Lagerflächen ohne Oberflächenbefestigung

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN UND HINWEISE

- e. vom Verbot Nr. 7 – für das Abstellen von Anhängern, Pferdetransportern, Baugeräten, landwirtschaftlichen Geräten etc. einschließlich der Errichtung von Stellplätzen ohne Oberflächenbefestigung
 - f. vom Verbot Nr. 8 – für die Errichtung, Verlegung und wesentliche Änderung von Leitungen
 - g. vom Verbot Nr. 14 – für die Durchführung von Veranstaltungen
2. Die Untere Naturschutzbehörde erteilt auf Antrag eine Ausnahme von dem Verbot unter Ziffer C.1.2.1 (Allgemeine Festsetzungen für alle Landschaftsschutzgebiete) Nr. 1 für nachfolgende Vorhaben, sofern sie nach Standort und Gestaltung der Landschaft angepasst werden und der Schutzzweck nicht entgegensteht:
- a. für Vorhaben im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 1 – 4 und Nr. 6 sowie sonstige Vorhaben im Sinne von § 35 Abs. 4 Bau GB.
 - b. für notwendige Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 2 BauNVO, für die Versorgung mit Elektrizität, Gas, Wärme und Wasser sowie die Ableitung von Abwasser und für die Einrichtungen der Telekommunikation.
3. Über die Ausnahmen hinaus kann die Untere Naturschutzbehörde nach § 67 BNatSchG i. V. m. § 75 Abs. 1 LNatSchG NRW von den unter Ziffer C.1.2.1 genannten Ver- und Geboten auf Antrag eine Befreiung erteilen.

Ausnahmen und Befreiungen können mit Nebenbestimmungen sowie widerruflich oder befristet erteilt werden. Die §§ –30-34 LNatSchG NRW gelten entsprechend.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN	ERLÄUTERUNGEN UND HINWEISE
-------------------------	----------------------------

C 1.2.2 Besondere Festsetzungen für die einzelnen Landschaftsschutzgebiete

Landschaftsschutzgebiet Nr. 1 „Dattelner Haardvorland“

Die landwirtschaftlichen Flächen der Bauernschaften Klostern, Sutum, Natrop, Redde, Bockum, Hagem und Hachhausen im Umfeld grünlandbegleiteter Bachauen.

Größe: 1500 ha

Das Schutzgebiet im Norden des Plangebietes grenzt im Südosten an das Stadtgebiet von Datteln, im Norden und Westen an die Grenzen der Landschaftspläne Die Haard, Lippe und Vestischer Höhenrücken. Im Süden bildet die Dortmunder Straße die Grenze.

Die Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes soll die bestehenden positiven Funktionen für den Naturhaushalt, das Landschaftsbild und die Erholung sichern.

Dieser überwiegend landwirtschaftlich genutzte Raum übernimmt wichtige Aufgaben der Grundwasseranreicherung, Schadstofffilterung und Frisch- und Kaltluftentstehung für den angrenzenden Siedlungs- und Gewerbeflächenbereich. Als Übergangsbereich zwischen der Erholungszone der Haard und der Lippetalung kommen dem Landschaftsschutzgebiet wichtige Ausgleichs- und Rückzugsfunktionen zu, die dem Arten- und Biotopschutz förderlich sind.

Naturnahe artenreiche Waldgebiete in den Randzonen der Haard sind die wesentlichen Refugien für den Artenschutz. Die Bachtäler und -auen, insbesondere die anmoorige Talung des Klosterner Mühlenbaches mit seiner Umlut, sind mit ihren Grünlandbereichen, Nasswiesen, offenen Wasserflächen, Quellbereichen, naturnahen Bachläufen, Röhrichtbeständen, Sandbänken und hohen Terrassenkanten mit Steilufern ausgezeichnete Lebensräume für Amphibien, Insekten und Singvögel und seltene Lebensgemeinschaften (Dieser Bereich ist ebenso wie der Sutumer Graben teilweise als Naturschutzgebiet ausgewiesen). Durch wertvolle Einzelstrukturen wie Obstwiesen, Waldparzellen, Feldgehölzen, Baumreihen, Alleen, Bachläufe und Gräben wird dieser wertvolle Rückzugsraum für Flora und Fauna gestärkt. Durch seine örtlich reiche Ausstattung mit naturnahen Landschaftselementen im Wechsel mit einem agrarisch genutzten Gebiet trägt das ebene bis flachwellige Relief zu einem gut strukturierten harmonischen Landschaftsbild bei.

Die Nähe zum Siedlungsraum und die dadurch bedingte gute Erschließung werten diesen Übergangsbereich für die Feierabend- und Wochenenderholung auf.

**Die Festsetzung erfolgt
gem. § 26 (1) 1), 2) und 3)
BNatSchG**

zu 1)

zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts.

Die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes wird hier im Wesentlichen bestimmt durch:

- Freiraum nördlich und westlich von Datteln

Die Auflistung der verschiedenen im Raum vorkommenden Landschaftselemente zeigt, dass der Naturhaushalt und seine Leistungsfähigkeit über das Vorkommen von Einzelkomponenten beschrieben wird, die in ihrer Vielzahl, Ausprägung, Zuordnung und Zusammenwirkung den Naturhaushalt eines Raumes - das Ökosystem einer Wald-, Agrar- oder Stadtlandschaft - bestimmen.

So ist eine Feldhecke, ein Baum oder ein Ackersaum im Einzelfall zwar austauschbar, aber für den Erhalt und die Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Gesamtsystems des Naturhaushaltes in der Summe aller Komponenten nicht verzichtbar.

Von zentraler Bedeutung für diesen Bereich des Landschaftsplanes ist die Erhaltung der Freiraumfunktion zur Entstehung von Frischluft für den südlich gelegenen dicht besiedelten Bereich der Stadt Datteln sowie die Erhaltung der Bodenfruchtbarkeit.

Ein weiterer Bestandteil dieses Freiraumes sind die vereinzelt Feldgehöl-

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN	ERLÄUTERUNGEN UND HINWEISE
-------------------------	----------------------------

- Grünland in den Niederungen der zahlreichen Bachtäler sowie deren Standorte

ze und kleinen Wälder, teilweise im Wechsel mit Grünlandnutzungen, vor Allem in den Bereichen der Quelllagen der zahlreichen Bäche dieses Schutzgebietes. Zu nennen sind hier exemplarisch die Birken-Eichen und Buchen-Eichenwälder östlich des Oelmühlenweges mit ihren dominanten Uraltbäumen. Die Waldbereiche östlich der Recklinghäuser Straße mit Uraltbuchen und eingebetteten Feuchtbereichen und Kleingewässern und der kleine Feuchtwaldbereich unmittelbar nördlich der Friedrich-Ebert-Straße bei Pevelingsfeld.

Für die in allen Bereichen des Landschaftsschutzgebietes eingelagerten Bachaueschutzgebiete (die nicht von Naturschutzgebieten erfasst sind) ist es von zentraler Bedeutung, diese zum einen vor schädlichen Immissionen zu schützen sowie den landschaftsästhetischen Gesamteindruck zu erhalten.

Als besonders hervorzuhebende Bestandteile außerhalb von Naturschutzgebieten in diesem Raum sind die Feuchtgrünlandbrachen am Dattelner Siedlungsrand südlich der Friedrich-Ebert-Straße und die gut strukturierten Bereiche des Sutumer und des Hachhausener Bruches zu nennen.

Korrespondierend zu den Niederungslagen existieren in diesem Schutzgebiet zahlreiche besonders schützenswerte Böden. In den Niederungen nördlich und südlich der Friedrich-Ebert-Straße sind dieses vor allem Podsol-Gleye und Niedermoor-Deckkulturböden.

Schützenswert sind zudem die ausgedehnten Bereiche mit Pseudogley-Parabraunerden und –Braunerden als besonders fruchtbare Standorte in den Bereichen des Redder Feldes und des Dattelner Berges sowie östlich von Horneburg.

zu 2)

wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft

Herausragender Bestandteil der besonderen Schönheit dieses Landschaftsteiles sind die zwei prägenden Allen an der Redder Straße und an der Hachhausener Allee. Beide sind auch im Alleenkataster des Landes erfasst und genießen damit einen besonderen Schutz.

Prägend wirken hier weiterhin kleine Wälder und Feldgehölze am Hohen Berg mit zum Teil dominierendem sehr altem Baumbestand.

Einen weiteren wesentlichen Aspekt dieser Landschaft stellt sein leicht geschwungenes Relief dar, das an vielen Stellen einen weiten, freien Blick in die östlich liegenden Ebenen der Lippe bieten. Derzeit ist dieser Fernblick noch weitgehend unverbaut.

Landschaftsprägend ist im südlichen Bereich dieses Schutzgebietes der Damm der alten Zechenbahn zwischen Rapen und dem Becklemer Busch, der auch erhalten bleiben sollte im Falle einer Wegegestaltung durch Dritte.

Der inzwischen von strukturreichen Gehölzen bewachsene Wall der Bahn, der teilweise auch als Einschnitt in der Landschaft liegt, gliedert nicht nur die Landschaft, sondern gibt dem vormals trennenden Landschaftselement heute eine ökologische Verbundfunktion. Diese sollte soweit möglich dauerhaft erhalten bleiben.

Östlich der Zechenbahn stocken zahlreichen Eichen mittleren bis hohen Baumalters die den Raum zwischen Horneburg und Meckinghofen deutlich mitprägen. Zudem sind die Kopfwiden östlich der Dahlstraße ein bedeutendes Landschaftselement dieses Raumes.

zu 3)

wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung

Der stadtnahe Bereich im Vorland zur Haard mit seinen zahlreichen gut ausgebauten Wegen und Straßen ist von großer Bedeutung als Naherholungsgebiet.

Neben der Möglichkeit, von vielen Punkten dieses Landschaftsraumes aus einen weiten Blick in die Landschaft der Lippeebene zu genießen, zeichnet diesen Raum auch ein noch immer großer Anteil an Kulturlandschaftselementen aus. Zu nennen sind hier die Kulturlandschaftskomplexe aus Obstwiesen, Grünländern und Hecken am Drievener Weg, in Sutum, in der Schorfheide und im Hachhauser Bruch.

Es gelten die allgemeinen Ge- und Verbote gem. Ziffer C.1.2.1

Landschaftsschutzgebiet Nr. 2 „Becklem“

Die landwirtschaftlichen Flächen der Bauernschaften Becklem und Meckinghoven (tlw.) mit kleinstrukturierteren bäuerlichen Landschafts- und Siedlungsstrukturen.

Größe: 225 ha

**Die Festsetzung erfolgt
gem. § 26 (1) 1), 2) und 3)
BNatSchG**

zu 1)

zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sowie der Regenerationsfähigkeit von Naturgütern.

Die Leistungs- und Funktionsfähigkeit sowie Regenerationsfähigkeit des Naturhaushalts wird hier im Wesentlichen bestimmt durch:

- ausgedehnte bäuerliche Kleinstrukturen im Umfeld zahlreicher Hoflagen
- landwirtschaftliche Nutzflächen mit hoher Strukturvielfalt und Fruchtbarkeit
- Gewässerläufe und Quellsagen im Einzugsbereich der Emscher

Dieses kleine Landschaftsschutzgebiet im Südwesten des Plangebietes grenzt an die Ortslagen von Becklem und Meckinghoven. Im Westen bildet der Becklemer Busch im Landschaftsplan „Vestischer Höhenrücken“ die Grenze.

Die Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes soll die bestehenden positiven Funktionen für den Naturhaushalt, das Landschaftsbild und die Erholung sichern.

Dieser Freiraum hat Grundwasseranreicherungs- und Immissionsschutzfunktionen und ist ein Frischluftentstehungsgebiet für die umliegenden Siedlungsgebiete der Städte Datteln und Castrop-Rauxel.

Auf guten bis sehr guten Böden, überwiegend von Landwirtschaft geprägt, ist die Naturausstattung dieses Raumes reichhaltig. Zu den wertvollen Rückzugsräumen für seltene Tier- und Pflanzenarten zählen alte Feldgehölze, Kopfbäume, Bachläufe, Gräben, Feuchtfelder, Tümpel, Fettwiesen und -weiden. Aufgrund seiner vielfältigen Landschaftsstrukturen und des damit verbundenen abwechslungsreichen Landschaftsbildes und der guten Wegeerschließung ist das Gebiet für die Naherholung besonders wertvoll.

Die Auflistung der verschiedenen im Raum vorkommenden Landschaftselemente zeigt, dass der Naturhaushalt und seine Leistungsfähigkeit über das Vorkommen von Einzelkomponenten beschrieben wird, die in ihrer Vielzahl, Ausprägung, Zuordnung und Zusammenwirkung den Naturhaushalt eines Raumes - das Ökosystem einer Wald-, Agrar- oder Stadtlandschaft - bestimmen.

So ist eine Feldhecke, ein Baum oder ein Ackersaum im Einzelfall zwar austauschbar, aber für den Erhalt und die Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Gesamtsystems des Naturhaushalts in der Summe aller Komponenten nicht verzichtbar.

Die unmittelbare Siedlungsnähe und die zahlreichen pferdehaltenden Betriebe in diesem kleinen Schutzgebiet unterstreichen die Notwendigkeit, hier Landschafts- und Kulturlandschaftsschutz mit den Bedarfen der Naherholung zu verbinden.

Gleichzeitig ist in diesem Raum auch der Bau eines Windrades sinnvoll und dauerhaft zu kompensieren.

Zahlreiche Strukturelemente als Lebensraum für eine Vielfalt an Lebensgemeinschaften sind wertbestimmend für diesen Raum. Tümpel, Hecken, Kopfweiden und Grünländer sind dabei vertreten.

Umgeben sind diese Strukturen von intensiver Landwirtschaft auf wertvollen Böden.

Im Zentrum der bäuerlichen Ansiedlungsstrukturen liegt der Beckumer Bach mit seinen Quellsagen und seinem in kleineren Teilen naturnahen Ausprägungen.

Die flache Grünlandtalung wird von dem weitgehend begradigten Bach durchzogen, der von Ufergehölzen begleitet wird und die Stadtgrenze zwischen Datteln (östlicher Teil) und Castrop-Rauxel (westlicher Teil) bildet. Im Gebiet liegen drei Teiche. Der nördliche liegt inmitten einer Pferdeweide und ist dicht von Gehölzen umstanden. Am südöstlichen Gebietsrand befindet sich ein Teich in einer Viehweide, der nur stellenweise mit Ufergehölzen bestockt und mit Ufer- und Wasserpflanzen bewachsen ist, unter denen die wahrscheinlich angesiedelte Krebschere (*Stratiotes aloides*) hervorzuheben ist. Der südliche Teich liegt in einem Feldgehölz, ist stark beschattet und weist außer einer dichten Wasserlinsen-Decke keine gewässertypische Vegetation auf.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN UND HINWEISE

Die Auflistung des Inventars dieses Landschaftsausschnittes macht deutlich, das sich hier ein Rest alter Kulturlandschaft auf einem ehemaligen feuchten bachnahen Standort erhalten hat. Dieser ist in seiner Struktur zu schützen und in der Vielfalt seiner Elemente zu erhalten und zu fördern.

Landschaftsprägend ist im zentralen Bereich dieses Schutzgebietes der Damm der alten Zechenbahn zwischen Rapen und dem Becklemer Busch.

Der inzwischen von strukturreichen Gehölzen bewachsene Wall der Bahn, der teilweise auch als Einschnitt in der Landschaft liegt, gliedert nicht nur die Landschaft, sondern gibt dem vormals trennenden Landschaftselement heute eine ökologische Verbundfunktion. Diese sollte soweit möglich dauerhaft erhalten bleiben.

zu 2)

wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft

Von besonderer Bedeutung in diesem Landschaftsraum ist die dichte bäuerliche Siedlungsstruktur mit ihren zahlreichen prägenden Strukturelementen, die den Eindruck einer über lange Zeiträume gewachsenen und wachsenden Wirtschafts- und Kulturlandschaft wiedergeben.

Landschaftsprägend ist im gesamten Bereich dieses Schutzgebietes der Damm der alten Zechenbahn zwischen Rapen und dem Becklemer Busch.

Der inzwischen von strukturreichen Gehölzen bewachsene Wall der Bahn, der teilweise auch als Einschnitt in der Landschaft liegt, gliedert nicht nur die Landschaft, sondern gibt dem vormals trennenden Landschaftselement heute eine ökologische Verbundfunktion. Diese sollte soweit möglich dauerhaft erhalten bleiben.

zu 3)

wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung

Zahlreiche intensiv genutzte Rad- und Wanderwege durchqueren dieses landschaftlich reizvolle Gebiet zwischen Castrop-Rauxel und Datteln.

Die zahlreichen pferdehaltenden Betriebe in diesem Bereich verdeutlichen den Bedarf an Naherholung in der freien Landschaft.

Sowohl dem Kulturlandschaftsschutz als auch dem Landschaftsraum als Bereich zur Erholung sollte hier Raum gegeben werden. Gleichzeitig sind hier diese beiden Aspekte sinnvoll miteinander zu vereinen.

Zur Entwicklung des Erholungsaspektes gehört auch die landschaftsangepasste Wiedernutzbarmachung der Zechenbahn als Fuss oder Radweg zur Naherholung.

**Es gelten die allgemeinen
Ge- und Verbote gem. Ziffer C.1.2.1**

Landschaftsschutzgebiet Nr. 3 „Oberwiese, Leveringhausen, Herdicksbach“

Der zentrale Freiraum zwischen den Städten Castrop-Rauxel und Waltrop mit den Niederungen rund um den Herdicksbach.

Größe: 609 ha

Das Landschaftsschutzgebiet wird im Norden begrenzt durch die Wasserscheide zwischen Emscher und Lippe sowie im Süden durch die Plangrenze zu den Landschaftsplänen Emscherniederung und Castroper Hügelland.

Die Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes soll die bestehenden positiven Funktionen für den Naturhaushalt, das Landschaftsbild und die Erholung erhalten.

Dieser Freiraum befindet sich am nördlichen Rand des Ruhrgebietes und nimmt wesentliche Ausgleichs- und Schutzfunktionen wahr. Von allen Seiten sind Erweiterungen von Siedlungs- und Gewerbeflächen möglich, die den Wert des Landschaftsschutzgebietes nachhaltig beeinträchtigen können. Zudem sind Teilbereiche geprägt von den Rand- und Zerschneidungseffekten der BAB 2 und der hier liegenden Kanäle. Auf der Grundlage von land- und forstwirtschaftlicher Nutzung und der hohen Vielfalt und Dichte schutzwürdiger Biotopie hat sich ein bedeutender Rückzugsraum für die bedrängte Flora und Fauna entwickelt. Besonders seltene Lebensgemeinschaften mit vom Aussterben bedrohten Arten sowie Höhlenbrütern, Insekten, Amphibien, Fledermäusen und Singvögeln belegen den besonderen Wert dieses Bereiches.

Arten- und strukturreiche Wälder wechseln sich mit feuchten bis frischen Grünlandflächen, die einen parkartigen Charakter vermitteln, ab. Brachflächen, Bruch- und Auwaldbiotopie und die umliegenden Feldfluren mit landschaftlichen Strukturelementen sind eng miteinander verzahnt. Dieses Potenzial wird durch Tümpel, ehemalige Bombentrichter, Gräben, Bachläufe, Nasswiesen sowie zahlreiche naturnahe Landschaftselemente ergänzt. Der ständige Wechsel feuchter und trockener Standorte auf ebenem bis leicht welligem, grund- und stauwasserbeeinflusstem Gelände und der durch Bergsenkungen hohe Anteil an offenen Wasserflächen begünstigen die Arten- und Strukturvielfalt. Die beiden Kernzonen der Feuchtgebiete sind als Naturschutzgebiete „Ickersche Heide / Lohburg“, „Leveringhäuser Teich“ und „Veiinghof“ besonders geschützt.

Aufgrund des vielfältigen harmonischen Landschaftsbildes sowie der guten Erschließung und Lage wird dieser Raum zur stadtnahen Erholung genutzt, die in besonders schützenswerten Bereichen eine Besucherlenkung erfahren sollte.

**Die Festsetzung erfolgt
gem. § 26 (1) 1), 2) und 3)
BNatSchG.**

zu 1)

zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts.

Die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts wird hier im Wesentlichen bestimmt durch:

- landwirtschaftliche Nutzflächen mit großem Grünlandanteil und hoher Bodenfeuchte
- zahlreiche Quellägen
- stadtnaher un bebauter Freiraum
- hoher Anteil an Gehölzstrukturen

Die Auflistung der verschiedenen im Raum vorkommenden Landschaftselemente zeigt, dass der Naturhaushalt und seine Leistungsfähigkeit über das Vorkommen von Einzelkomponenten beschrieben wird, die in ihrer Vielzahl, Ausprägung, Zuordnung und Zusammenwirkung den Naturhaushalt eines Raumes - das Ökosystem einer Wald-, Agrar- oder Stadtlandschaft - bestimmen.

So ist eine Feldhecke, ein Baum oder ein Ackersaum im Einzelfall zwar austauschbar, aber für den Erhalt und die Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Gesamtsystems des Naturhaushalts in der Summe aller Komponenten nicht verzichtbar.

Von zentraler Bedeutung für diesen Bereich des Landschaftsplanes ist die Erhaltung der Freiraumfunktion zur Entstehung von Frischluft für den nordöstlich gelegenen Siedlungsbereich von Waltrop sowie die langfristige Erhaltung der Bodenfruchtbarkeit. Damit einher geht der Schutz der zahlreichen Quellägen und die Erhaltung und Verbesserung der Gewässerstrukturen in diesem Raum.

Von zentraler Bedeutung ist auch die Funktion dieses Raumes mit seinen Wäldern, Gehölzen und Gewässern als Bestandteil des Biotopverbundes.

Gleichzeitig dient dieser Raum als ökologischer Pufferbereich für das zentral

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN UND HINWEISE

integrierte Naturschutzgebiet des Herdicksbaches.

Besonders hervorzuheben ist hier aber der ausgeprägt hohe Grünlandanteil im Umfeld des Herdicksbaches. Weite Teile dieser landwirtschaftlich genutzten Flächen sind nicht in das zentrale Naturschutzgebiet integriert sondern sind hier über die Form des Landschaftsschutzgebietes erfasst.

Die teilweise sehr feuchten und in Teilbereichen noch extensiv bewirtschafteten Grünländer sind in ihrem Umfang zu erhalten und in ihrer Struktur und ökologischen Wertigkeit zu fördern.

Zu erhalten und zu fördern sind zudem die vereinzelt kleineren Waldstrukturen wie z.B. der Eichenwald am Hof Schulte-Heidfeld mit seinem überproportionalen Altholzanteil. (teilweise im NSG „Torfheide“ liegend).

zu 2)

wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft

Bergsenkungen und stark wechselnde Bodenverhältnisse haben in diesem Raum einen großen Einfluss auf die Gestaltung und die Bewirtschaftung. Feuchte Waldbereiche, Grünländer und Ackerlagen wechseln häufig. Der gesamte Bereich ist gut gegliedert und vermittelt zum einen das Bild einer ökologisch wertvollen Landschaft sowie zum anderen auch den Eindruck einer historisch gewachsenen Kulturlandschaft.

zu 3)

wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung

Dieses Schutzgebiet umschließt und verbindet zahlreiche als Naturschutzgebiete ausgewiesene Erholungsschwerpunkte unmittelbar nördlich von Castrop-Rauxel. Der Wegereichtum dieses waldgeprägten Geländes in unmittelbarer Nähe zum Dortmund-Ems-Kanal macht es so wertvoll für die Naherholung.

Es gelten die allgemeinen Ge- und Verbote gem. Ziffer C.1.2.1

Landschaftsschutzgebiet Nr. 4 „Brockenscheidt / Elmenhorst“

Die landwirtschaftlichen Nutzflächen zwischen dem Stadtgebiet von Dortmund und der Stadtlage von Waltrop. Zentrales Element des Gebietes sind die Quelllagen von Schwarzbach, Herdicksbach und Groppenbach.

Größe: 842 ha

**Die Festsetzung erfolgt
gem. § 26 (1) 1), 2) und 3)
BNatSchG**

zu 1)

zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sowie der Regenerationsfähigkeit von Naturgütern.

Die Leistungs- und Funktionsfähigkeit sowie Regenerationsfähigkeit des Naturhaushaltes wird hier im Wesentlichen bestimmt durch:

- das Mosaik aus Ackerfluren, Wiesen, Weiden, Hof- und Feldgehölzen
- wechselnde Bodenstrukturen mit feuchtegeprägten Anteilen

Im Norden grenzt das Schutzgebiet an die bebauten Lagen der Stadt Waltrop und hier sowie im Osten an die Dortmunder Rieselfelder. Im Süden bildet die Stadtgrenze zu Dortmund und Lünen, stellenweise somit auch der Groppenbach, die Grenze. Im Westen stellt der Dortmund-Ems-Kanal die Begrenzung des Schutzgebietes dar. Zentrales Element dieses Gebietes sind die Niederungen des Groppenbaches sowie die Quellniederungen des Schwarz- und des Herdicksbaches.

Das Landschaftsschutzgebiet wird ausgewiesen, um die bestehenden positiven Funktionen für den Naturhaushalt, das Landschaftsbild und die Erholung zu sichern.

Land- und Forstwirtschaft sind typische Nutzungen dieses Freiraums, an den im Norden und Süden Siedlungs- und Gewerbeflächen Waltrops und Brambauers angrenzen. Als unversiegelter Bereich übernimmt das Landschaftsschutzgebiet wichtige Ausgleichsfunktionen und dient der Grundwasseranreicherung, Schadstofffilterung und Frischluftentstehung.

Geprägt wird dieses Gebiet von reich strukturierten Buchen-, Eichen- und Mischwaldbeständen, die von naturnahen Bachläufen durchzogen sind. Ausgeprägte Talkanten und Steilufer in Brockenscheidt und eingestreute Grünlandstandorte, Feldgehölze, Baumreihen, Hecken und Gebüschgruppen sind neben dem Biotopkomplex Schloss Wilbringen landschaftstypische Strukturen, die insgesamt die hohe Bedeutung des Landschaftsschutzgebietes als Rückzugsraum für die bedrängte Tier- und Pflanzenwelt belegen.

Naturnahe Landschaftselemente in den weiträumigen Feldfluren auf einem flachwelligen Relief bilden eine gute Ausstattung für ein harmonisches Landschaftsbild. Seine natürliche Ausstattung und Ortsnähe machen diesen Freiraum zu einem wichtigen Areal für die Nah- und die Feierabenderholung.

Die Auflistung der verschiedenen im Raum vorkommenden Landschaftselemente zeigt, dass der Naturhaushalt und seine Leistungsfähigkeit über das Vorkommen von Einzelkomponenten beschrieben wird, die in ihrer Vielzahl, Ausprägung, Zuordnung und Zusammenwirkung den Naturhaushalt eines Raumes - das Ökosystem einer Wald-, Agrar- oder Stadtlandschaft - bestimmen.

So ist eine Feldhecke, ein Baum oder ein Ackersaum im Einzelfall zwar austauschbar, aber für den Erhalt und die Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Gesamtsystems des Naturhaushaltes in der Summe aller Komponenten nicht verzichtbar.

Von zentraler Bedeutung für diesen Bereich des Landschaftsplanes sind die zahlreichen Landschaftselemente wie Grünlandstandorte, Feldgehölze, Baumreihen, Hecken und Gebüschgruppen. Daneben dominieren in den Niederungen dieses Landschaftsausschnittes die Niederungen mit ihren feuchten Waldstandorten und zahlreichen Gewässern. Diese zählen hier zu den wesentlichen Biotopverbundelementen. Hierbei sind in diesem Landschaftsschutzgebiet sowohl die der Emscher zufließenden Bäche als auch die Bäche die dem System des Schwarzbaches und der Lippe zuzurechnen sind von Bedeutung.

Von diesen zahlreichen bedeutenden Biotopstrukturen sind besonders hervorzuheben:

die siedlungsnahen Eichen- und Eichenmischwälder südlich von Waltrop, die teilweise eine große Strukturvielfalt aufweisen. Starkes Baumholz, vor allem ausgeprägt bei den eingestreuten Buchen und in einigen Bereichen die

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN UND HINWEISE

typische Feuchtvegetation des Waldbodens machen diese Bereiche zu besonderen Standorten. Zudem sind diese siedlungsnahen Wälder von besonderer stadtklimatischer Bedeutung.

Die Feuchtwaldbereiche im Umfeld des Schlosses Wilbringen. Diese Waldbereiche zwischen der Lippeniederung und den Grundmoränen der Waltroper Ebene stellen ein wichtiges Refugialbiotop in diesem landwirtschaftlich geprägten Raum dar.

Ein weiterer wichtiger Aspekt in diesem von wechselnden Bodenverhältnissen geprägten Gebiet ist der Erhalt der Bodenfruchtbarkeit auch zur landwirtschaftlichen Nutzung.

zu 2)

wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft

Das Landschaftsbild ist ein umfassendes Spiegelbild der Landeskultur. Wesentliches Schutzziel ist bei der Schutzausweisung nicht der Schutz von Einzelbestandteilen, sondern die Erhaltung des Charakteristischen des Raumes.

Die Prägung dieses Raumes durch zahlreiche Gewässer und „typische“ gewässerbegleitende Landwirtschaftsformen macht diesen Landschaftsteil besonders wertvoll.

Zu den besonderen Eigenarten hier zählen auch die zahlreichen Quellägen in ihrer engen Verzahnung mit der Umgebung.

zu 3)

wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung

Die stadtnahen Bereiche, die zu einem nicht unwesentlichen Teil mit Wald bestanden sind dienen hier insbesondere der unmittelbaren wie auch der mittelbaren Erholung der EinwohnerInnen von Waltrop, Mengede und Brambauer. Zudem sorgen zahlreiche gut ausgebaute Wege für eine gute Erschließung in diesem strukturreichen Gebiet.

Es gelten die allgemeinen Ge- und Verbote gem. Ziffer C.1.2.1

Landschaftsschutzgebiet Nr. 5 „Waltroper Lippetal, Dortmunder Rieselfelder, Schwarzbach“

Die landwirtschaftlichen Flächen beiderseits des Schwarzbaches nordöstlich der Stadt Waltrop.

Größe: 920 ha

Dieses Schutzgebiet entlang des begradigten Schwarzbaches umfasst neben den ehemaligen Dortmunder Rieselfeldern auch landwirtschaftliche Flächen nördlich von Waltrop und südöstlich von Pelkum.

Der prägende Schwarzbach verläuft hier begradigt tief in das Gelände eingeschnitten. Wald und waldähnliche Feldstrukturen sind hier deutlich unterrepräsentiert im Vergleich zu den benachbarten Schutzgebieten.

Die Ausweisung dieses Landschaftsschutzgebietes erfolgt, um die bestehenden positiven Funktionen für den Naturhaushalt, das Landschaftsbild und die Erholung zu sichern.

Dieses Landschaftsschutzgebiet grenzt unmittelbar an das Natura 2000-Gebiet „Lippeaue“ an und bildet eine Übergangszone zu diesem und zu dem Naturschutzgebiet Schwarzbach, mit wichtigen Pufferfunktionen für beide.

Das Gebiet an den Randzonen der Hochterrasse der Lippe und den niederungstypischen Auenbereichen wird überwiegend landwirtschaftlich genutzt. Klima-, Grundwasser-, Arten- und Biotopschutzfunktionen sind die wertbestimmenden Faktoren dieses Raumes. Dazu gehören eine Vielzahl an Landschaftselementen wie Kopfbäume, Hecken, kleine Wälder, Gehölze auf Terrassenkanten, Feucht- und Nasswiesen, großflächige Grünlandbereiche mit Parkcharakter. Aufgrund seiner besonders schützenswerten Artenvielfalt sollte das nur in Randbereichen erschlossene Gebiet zum Schutz des Naturschutzgebietes „Lippeaue“ von intensiver Erholung frei gehalten bleiben.

Der an den Ballungsraum des Ruhrgebietes angrenzende Freiraum wird durch potenzielle Gewerbegebietsplanungen zukünftig stark reduziert. Dieser Raum hat mit seinen wertvollen Sekundärbiotopen wichtige Ausgleichsfunktionen zu erfüllen, daneben sorgt dieses Gebiet für Frisch- und Kaltluftentstehung und filtert Schadstoffe heraus.

Wertbestimmend sind in den Randbereichen naturnahe Waldparzellen, Feldgehölze, Hecken, Kopfbäume, Ufergehölze, Grünlandzwickel, Feuchtfelder mit Verlandungszonen, Gewässer mit Auwaldgehölzen und ausgeprägten Terrassenkanten. Das teilweise noch erhaltene Grabensystem der ehemaligen Rieselfelder mit seinen kleinen Dämmen ergänzt die Lebens- und Rückzugsräume des Naturschutzgebietes „Lippeaue“ und des Waldgebietes „Die Deipe“.

Im Bereich der Dortmunder Rieselfelder sieht der Regionalplan Emscher-Lippe für einen Teilbereich die Entwicklung eines Gewerbegebietes vor. Für diesen im Regionalplan zeichnerisch dargestellten Bereich gelten die Festsetzungen dieses Schutzgebietes bis zur eventuellen Rechtskraft eines Bebauungsplanes temporär.

Die Festsetzung erfolgt gem. § 26 (1) 1) und 3) BNatSchG

zu 1)

zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts.

Die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts wird hier im Wesentlichen bestimmt durch:

- landwirtschaftlich genutzte Freiraumflächen
- Landschaftselemente und –strukturen in weitgehend ausgeräumter Landschaft

Die Auflistung der verschiedenen im Raum vorkommenden Landschaftselemente zeigt, dass der Naturhaushalt und seine Leistungsfähigkeit über das Vorkommen von Einzelkomponenten beschrieben wird, die in ihrer Vielzahl, Ausprägung, Zuordnung und Zusammenwirkung den Naturhaushalt eines Raumes - das Ökosystem einer Wald-, Agrar- oder Stadtlandschaft - bestimmen.

So ist eine Feldhecke, ein Baum oder ein Ackersaum im Einzelfall zwar austauschbar, aber für den Erhalt und die Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Gesamtsystems des Naturhaushalts in der Summe aller Komponenten nicht verzichtbar.

Der Landschaftsraum nördlich von Waltrop zwischen den großen bewaldeten Lagen im Westen und dem Lippetal im Osten ist geprägt durch intensive landwirtschaftliche Nutzung. Trotz seiner Strukturarmut in den landwirtschaftlich genutzten Bereichen, die allerdings durch Landschaftselemente wie Hecken, Feldgehölze und bachnahe Grünländer unterbrochen wird, ist dieser Raum Bestandteil des Biotopverbundes. Mit den zentralen Biotopstrukturen westlich und östlich dieses Schutzgebietes sowie dem Schwarzbach im Zentrum besitzt dieser Raum auch Bedeutung für die ökologische Vernetzung.

Langfristig gilt es hier die vorhandenen Elemente zu erhalten und gleichzeitig den Verbundcharakter dieses Raumes zu stärken.

Hervorzuheben ist in diesem Bereich, der vergleichsweise arm an hochwertigen ökologischen Refugialräumen ist, der im Norden liegende Stillgewässerkomplex mit unterschiedlich großen Teichanlagen, die sich teilweise verschiedenen Verlandungsstadien befinden und deren unmittelbares Umfeld mit zahlreichen kleinstrukturierten Grünlandflächen und kleineren Gewässerläufen. Dieser lippenahe Landschaftsausschnitt ist derzeit störungsarm und bietet zahlreichen Wasservögeln einen optimalen Lebensraum. Zu nennen sind hier: Flussregenpfeifer, Gebirgsstelze, Kormoran, Graureiher und Haubentaucher. Diese auch nach § 30 BNatSchG geschützten Bereiche sind zu pflegen und zu erhalten. Störungen insbesondere zur Brut und Rastzeit haben zu unterbleiben.

Zudem ist der kleine Eichenwaldkomplex „Langer Kamp“ trotz seiner deutlichen forstlichen Prägung als Refugialbiotop zu erhalten und zu fördern.

Einen bedeutenden Teil des Verbundsystems stellt das teilweise noch erhaltene Grabensystem der ehemaligen Rieselfelder mit seinen kleinen Dämmen dar.

zu 3)

wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung

Die stadtnahen Bereiche, zwischen der Lippe und den Städten Waltrop und Datteln sind gut erschlossen und bieten Radfahren und auch Spaziergänger gerade auch ob ihrer Reliefarmut einen guten Einblick in die Kultur- und Agrarlandschaft dieses Landschaftsausschnittes.

Darüber hinaus gelten folgende Regelungen:

Mit Rechtskraft einer verbindlichen Bauleitplanung der Städte Datteln oder Waltrop tritt der Landschaftsplan in den Bereichen des Bebauungsplanes außer Kraft.

Mit diesem Außerkrafttreten des Landschaftsplanes wird auch das Landschaftsschutzgebiet im Bereich des Bebauungsplanes aufgehoben.

Die Inhalte des jeweils gültigen Regionalplanes, u.a. mit der Maßgabe die ökologische Verbundfunktion des Schwarzbaches herzustellen und zu erhalten werden nach Aufhebung des Landschaftsplanes in der jeweiligen städtischen Bauleitplanung wiedergegeben.

Unberührt bleiben:

Die Renaturierung des Schwarzbaches sowie alle notwendigen Maßnahmen und Vorhaben zur Erschließung und zur Entwicklung der im Regionalplan dargestellten Gewerbefläche nordöstlich des Schwarzbaches.

Die Errichtung, der Betrieb und die Unterhaltung von Erschließungsanlagen, von Wegen sowie von entwässerungstechnischen Anlagen und die Maßnahmen zur Durchführung, Errichtung und Unterhaltung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.

Landschaftsschutzgebiet Nr. 6 “Losheide, Deinebach, Oberwieserbach“

Die hauptsächlich landwirtschaftlich genutzten Flächen zwischen den Stadtlagen von Waltrop und Datteln, beiderseits des Datteln-Hamm-Kanales.

Größe: 943 ha

Zum Teil von Siedlungs- und Industrieflächen begrenzt, hat das hauptsächlich landwirtschaftlich genutzte Schutzgebiet auf guten bis sehr guten Böden wichtige Ausgleichs- und Naherholungsfunktionen. Es umschließt die als Naturschutzgebiete ausgewiesenen Wälder im Zentrum dieses Landschaftsplanes. Prägend sind zudem die zahlreichen dem Dattelner Mühlenbach zufließenden Gewässer.

Die Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes ist erforderlich, um die bestehenden positiven Funktionen für den Naturhaushalt, das Landschaftsbild und die Erholung zu erhalten.

Dieses Schutzgebiet erstreckt sich vom Dortmund-Ems-Kanal im Westen bis nahe an den Schwarzbach heran und wird im Westen und Osten von Siedlungs- und Gewerbeflächen begrenzt. Ihm kommen daher wichtige Ausgleichs-, Schutz- und Rückzugsfunktionen für gefährdete Arten der Flora und Fauna zu, die zu erhalten und zu schützen sind. Darüber hinaus sind Grundwasseranreicherung und Schadstofffilterung von Natur aus gegeben.

Der landschaftliche Reiz besteht in vielen kleinen strukturierten Biotopen im Wechsel mit großen überwiegend naturnahen Waldbereichen, wie zum Beispiel naturnahen Feldgehölzen, Wallhecken, Gehölzreihen, alten Kopfbäume für Höhlenbrüter, Ufergehölzen, Gebüschgruppen, Fettwiesen und -weiden, Feucht- und Nasswiesen, Tümpeln und naturnahen Bachabschnitten.

In diesem ebenen bis mäßig bewegten Gelände wechseln trockene und feuchte Standorte miteinander ab und beleben den teils kleinräumig bis überwiegend weitläufig gegliederten Landschaftsraum. Die gute Ausstattung mit naturnahen Landschaftselementen, Wegen und Freizeiteinrichtungen unterstreicht die hohe Bedeutung dieses Bereiches für die stadtnahe Erholung. In erster Linie ist aber auf Grund seiner strukturellen Vielfältigkeit den Belangen des Biotop- und Artenschutz Rechnung zu tragen.

Die Festsetzung erfolgt gem. § 26 (1) 1) und 3) BNatSchG

zu 1)

zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts.

Die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes wird hier im Wesentlichen bestimmt durch:

- den landwirtschaftlich genutzten Korridor zwischen Waltrop und Datteln als Produktions-, Erholungs- und ökologischer Entwicklungsraum

Die Auflistung der verschiedenen im Raum vorkommenden Landschaftselemente zeigt, dass der Naturhaushalt und seine Leistungsfähigkeit über das Vorkommen von Einzelkomponenten beschrieben wird, die in ihrer Vielzahl, Ausprägung, Zuordnung und Zusammenwirkung den Naturhaushalt eines Raumes - das Ökosystem einer Wald-, Agrar- oder Stadtlandschaft - bestimmen.

So ist eine Feldhecke, ein Baum oder ein Ackersaum im Einzelfall zwar austauschbar, aber für den Erhalt und die Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Gesamtsystems des Naturhaushaltes in der Summe aller Komponenten nicht verzichtbar.

Von zentraler Bedeutung für diesen Bereich des Landschaftsplanes ist die Erhaltung der Freiraumfunktion zur Entstehung von Frischluft für den westlich gelegenen dicht besiedelten Bereich der Stadt Datteln sowie die Erhaltung der Bodenfruchtbarkeit zur langfristigen Nutzung des Raumes als landwirtschaftliche Produktionsstätte.

Gleichzeitig gilt es diesen Raum, für den der Regionalplan Emscher-Lippe einen der wenigen Waldvermehrungsbereiche im Kreis Recklinghausen beschreibt, strukturell aufzuwerten. Zu einen um seine Biotopverbundfunktionen insbesondere im Hinblick auf die hier eingebetteten Naturschutzgebiete zu verbessern. Zum Anderen, um die Funktion dieses Raumes als Naherholungsraum zu sichern.

Dieser stadtnahe Landschaftsraum wird zudem geprägt von zahlreichen Eingriffen und wird eventuell auch zukünftig weitere bedeutende Eingriffe erwarten. Hier gilt es zukünftig auch solche Eingriffe auszugleichen und dabei sowohl die Verbundfunktion als auch den Umfeldschutz der Naturschutzgebiete langfristig zu gewährleisten.

Eine besonders schützenswerte Besonderheit dieses Raumes ist eine ausgedehnte Plaggeneschlage zwischen der Recklinghäuser Straße und dem

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN	ERLÄUTERUNGEN UND HINWEISE
-------------------------	----------------------------

Dortmund-Ems-Kanal.

Schützenswert sind zudem die ausgedehnten Lagen mit besonders fruchtbaren Böden wie Gley-Braunerden und Pseudogley-Parabraunerden zwischen den Ortslagen von Datteln und Waltrop.

zu 3)

wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung

Es gelten die allgemeinen Ge- und Verbote gem. Ziffer C.1.2.1

Der stadtnahe Bereich mit seinen zahlreichen gut ausgebauten Wegen und Straßen ist von großer Bedeutung als Naherholungsgebiet. Er dient zudem als Zuwegung für die großen Waldgebiete dieses Raumes.

C. 1.3 Naturdenkmale

Die Naturdenkmale sind mit den lfd. Nr. 1 und 2 in den nachfolgenden textlichen Festsetzungen beschrieben und in der Festsetzungskarte (ND) im Maßstab 1:15.000 an ihrem genauen Standort dargestellt.

Bei Bäumen wird die zum Schutz des Naturdenkmales mitgeschützte Umgebung durch den Traufbereich der Krone bestimmt, soweit dieser Schutzbereich nicht bereits vor der Unterschutzstellung zu einer Straßendecke gehörte oder überbaut ist.

Insbesondere bei Bäumen in landwirtschaftlichen Hofanlagen oder an Gebäuden können die bisherigen Nutzungen beibehalten werden.

Nach § 28 Abs. 1 BNatSchG werden Einzelschöpfungen der Natur oder entsprechende Flächen bis zu fünf Hektar als Naturdenkmale festgesetzt, soweit ihr besonderer Schutz

1. aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder
2. wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit erforderlich ist. Die Festsetzung kann auch die für den Schutz des Naturdenkmales notwendige Umgebung einbeziehen.

Es bleibt unbenommen, über privatrechtliche Vereinbarungen schädigende Einflüsse oder Nutzungen der mitgeschützten Umgebung abzustellen.

Für alle Naturdenkmale gelten:

- die selbständig geltenden gesetzlichen Regelungen des BNatSchG, des LNatSchG NRW, des LFoG NRW und des Bußgeldkataloges Umwelt NRW
- die unter C. 1.01 - 1.06 aufgelisteten allgemeinen Festsetzungen für alle besonders geschützten Teile von Natur und Landschaft
- die unter C. 1.3.1 aufgelisteten allgemeinen Festsetzungen für alle Naturdenkmale.

C. 1.3.1 Allgemeine Festsetzungen für alle Naturdenkmale

Bei den Naturdenkmalen sind gemäß § 28 Abs. 2 BNatSchG und nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen alle Handlungen und Vorhaben verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturdenkmals führen können, unabhängig davon, ob das Vorhaben nach anderen Vorschriften einer behördlichen Erlaubnis oder Zulassung bedarf. Unberührte Tätigkeiten gelten nur soweit, wie unter C.1.05 und bei den einzelnen Naturdenkmalen unter C.1.3.2 nicht ausdrücklich etwas Anderes festgesetzt ist.

Hierunter fallen alle Handlungen, die das jeweilige Naturdenkmal beeinträchtigen könnten, auch wenn sie nicht in den nachfolgenden Verboten 1-19 nicht ausdrücklich beschrieben sind.

Inbesondere ist es verboten,

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 der Bauordnung NRW zu errichten, zu erweitern oder deren Nutzung zu ändern.

Bauliche Anlagen sind insbesondere auch:

- Landungs-, Boots- und Angelstege;
- am Ufer oder auf dem Grund eines Gewässers verankerte Fischzuchtanlagen und Hausboote;
- Dauercamping und Zeltplätze;
- Sport und Spielplätze;
- Lager und Ausstellungsplätze;
- Zäune und andere aus Baustoffen oder Bauteilen hergestellte Einfriedungen;
- Ansitzleitern, Hochsitze und Jagdhütten.

2. Verkaufsbuden, Verkaufsstände oder Verkaufswagen, Wohnwagen, Bauwagen, Zelte oder sonstige temporäre baulichen Anlagen aufzustellen.

Wohnwagenähnliche Anlagen sind insbesondere Wohnmobile, Wohncontainer oder Mobilheime.

3. Werbeanlagen oder -mittel, Schilder oder Beschriftungen zu errichten, aufzustellen oder anzubringen.

Naturdenkmale werden durch den Landrat des Kreises Recklinghausen als UNB im gesetzlichen Auftrag gem. § 50 LNatSchG NRW durch entsprechende Schilder kenntlich gemacht. Ihre Beschilderung unterliegt deshalb nicht diesem Verbot.

Unberührt bleibt:

- das Aufstellen oder Anbringen von Schildern, die ausschließlich auf die Schutzausweisungen hinweisen oder gesetzlich vorgeschrieben sind

4. Aufschüttungen, Verfüllungen oder Abgrabungen vorzunehmen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern.

5. Stoffe oder Gegenstände zu lagern oder abzulagern.

6. Straßen, Wege sowie Park-, Lager- und Stellplätze mit und ohne Oberflächenbefestigung anzulegen oder auszubauen.

Unter den Begriff "Wege" fallen auch Reit- und Wanderwege.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN	ERLÄUTERUNGEN UND HINWEISE
-------------------------	----------------------------

7. im Traufbereich Kraftfahrzeuge sowie Anhänger, Pferdetransporter, Baugeräte etc. zu führen oder abzustellen.
- Zum Befestigen oder Verfestigen des Traufbereiches gehört u. a. ständiges Befahren und das Auftragen/Einbringen von Wegebaumaterial.
8. ober- und unterirdische Leitungen einschließlich der erforderlichen Nebenanlagen zu errichten, zu verlegen oder wesentlich zu ändern.
- Unberührt** bleibt:
- die Unterhaltung der o. g. Anlagen im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde
9. Gewässer und Teiche einschließlich deren Ufer anzulegen, wesentlich zu ändern oder zu beseitigen.
10. *(In diesem Landschaftsplan besteht im Bereich von Naturdenkmalen kein Regelungsbedarf im Rahmen der Gewässerunterhaltung.)*
- In diesem Landschaftsplan sind ausschließlich Bäume als Naturdenkmale festgesetzt.
11. *(Das Verbot der Baumschädigung ist bereits über die Eingangsbestimmung (C.1.3.1) geregelt.)*
- (Sie enthält das ausdrückliche Verbot aller Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung der Naturdenkmale führen können.)*
12. *(In diesem Landschaftsplan besteht im Bereich von Naturdenkmalen kein Regelungsbedarf zur Grünlandumwandlung.)*
- In diesem Landschaftsplan sind ausschließlich Bäume als Naturdenkmale festgesetzt.
13. Den Grundwasserflurabstand zu verändern.
- Betroffen hiervon sind sämtliche Maßnahmen, die geeignet sind den Grundwasserflurabstand zu verändern.
- Auf die unberührten Tätigkeiten in den Allgemeinen Festsetzungen für alle besonders geschützten Teile von Natur und Landschaft (Ziffer C.1.05 Nrn. 2 – 4) wird hingewiesen.
- Der Umfang der Gewässerunterhaltung richtet sich nach § 39 WHG, insbesondere ist auf den Gewässerrandstreifen die Verwendung Pflanzenschutzmitteln nach § 90a Abs.2 LWG NRW verboten. Außerdem wird auf die Richtlinie für den naturnahen Ausbau von Gewässern (Blaue Richtlinie, Rd. Erl. d. MURL vom 31.03.2010, Mbl NRW Nr. 10/2010) verwiesen.
14. Veranstaltungen jeglicher Art wie Feste, Ausstellungen, Volkswandertage, Reit-, Rad- und Motorsportveranstaltungen etc. durchzuführen.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN UND HINWEISE

15. Flugmodell- und Flugsport zu betreiben.

16. Dränagen zu verlegen oder zu ändern sowie sonstige Maßnahmen, die darauf gerichtet sind, feuchte oder vernässte Flächen zu entwässern.

Dazu gehören auch Maßnahmen in angrenzenden Flächen oder Gebieten, die sich auf das Naturdenkmal auswirken.

Auf die unberührten Tätigkeiten in den Allgemeinen Festsetzungen für alle besonders geschützten Teile von Natur und Landschaft (Ziffer C.1.05 Nr. 2 – 4) wird hingewiesen.

17. *(In diesem Landschaftsplan besteht im Bereich von Naturdenkmalen kein Regelungsbedarf zu Stillgewässern.)*

In diesem Landschaftsplan sind ausschließlich Bäume als Naturdenkmale festgesetzt.

18. *(In diesem Landschaftsplan besteht im Bereich von Naturdenkmalen kein Regelungsbedarf zu Gewässerbefahrungen.)*

In diesem Landschaftsplan sind ausschließlich Bäume als Naturdenkmale festgesetzt.

19. Wildfütterungsvorrichtungen anzubringen oder aufzustellen

Gebote

1. Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, Schäden an Naturdenkmalen und Gefahren, die von diesen ausgehen oder auf sie einwirken, umgehend der Unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen.

Durch die Unterrichtungspflicht erhält die Untere Naturschutzbehörde die Möglichkeit, Maßnahmen zum Ausgleich des Schadens bzw. zur Wiederherstellung des alten Zustandes zu treffen. Unabhängig davon wird die Untere Naturschutzbehörde vorsorglich und laufend alle Maßnahmen treffen, die eine ordnungsgemäße Erhaltung des Naturdenkmales gewährleisten. Auch obliegt ihr die Verkehrssicherungspflicht.

2. Bäume sind regelmäßig auf ihre Verkehrssicherheit hin zu überprüfen

Es wird darauf hingewiesen, dass baumchirurgische Maßnahmen sowie das Herausschneiden von abgestorbenen, trockenen Ästen erforderlich sein können.

Ausnahmen und Befreiungen

(In diesem Landschaftsplan besteht im Bereich der Naturdenkmale kein Regelungsbedarf zu Ausnahmen und Befreiungen.)

C 1.3.2 Besondere Festsetzungen für die einzelnen Naturdenkmale

Naturdenkmal Nr.1 – „Eiche am Telgeskamp“

Freistehende Eiche am Telgeskamp.

Die Eiche steht am „Telgeskamp“ unmittelbar nordöstlich einer Wegkreuzung mit zwei Hofzufahrten.

Der rund 25 Meter hohe Baum mit seiner gleichmäßigen Krone und einem Stammumfang von annähernd 4 Metern prägt diesen dichter besiedelten Ausschnitt des Außenbereichs in Sutum.

Die Festsetzung als Naturdenkmal erfolgt gem. § 28 (1) 2) BNatSchG



zu 2)

zur Erhaltung der Seltenheit, Eigenart und Schönheit

Die Stieleiche ist ein etwa 25 Meter hoher, freistehend gewachsener Baum mit einem Stammdurchmesser auf Brusthöhe von 1,20 Metern. Unmittelbar an einem Wirtschaftsweg und einer Wegekreuzung gelegen prägt dieser Baum das Landschafts- und Ortsbild am Telgeskamp. Der Baum mit seiner ungewöhnlich gleichmäßigen, ausladenden Krone, der solitär zwischen kleinen gut strukturierten Wirtschaftsflächen und Hoflagen steht, ist auch für den nicht informierten Besucher sofort als Naturdenkmal zu erkennen.

In 2014 hat dieses Naturdenkmal leichte Sturmschäden erlitten. Die Eignung als Naturdenkmal wird hierdurch aber nicht gemindert.

Es gelten die unter Ziffer C.1.3.1 aufgeführten allgemeinen Ge- und Verbote.

Darüber hinaus gilt folgendes Gebot:

1. Der Baum ist regelmäßig auf seine Verkehrssicherheit hin zu überprüfen

Es wird darauf hingewiesen, dass baumchirurgische Maßnahmen sowie das Ausschneiden von abgestorbenen, trockenen Ästen erforderlich sind.

Naturdenkmal Nr.2 – „Linde an der Alten Hagemer Landstraße“

Freistehende Linde an der Alten Hagemer Landstraße

Die Linde steht an der Wegekreuzung Alte Hagemer Landstraße und Dahlstraße.

Die Festsetzung als Naturdenkmal erfolgt gem. § 28 (1) 1) und 2) BNatSchG



zu 1)

aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen

Diese Linde markiert hier zusammen mit einem Wegekreuz schon seit Jahrhunderten diese ehemals zentrale Kreuzung zwischen Horneburg, Hagen und Rapen.

zu 2)

zur Erhaltung der Seltenheit, Eigenart und Schönheit

Die solitär in freier Feldflur stehende Linde dominiert die hier flache und weitgehend unverbaute Landschaft.

Der gesunde und weit ausladende Baum mit einer Höhe von (ursprünglich) fast 30 Metern und einer Kronenweite von mehr als 25 Metern ist zudem ein besonders schönes und erhaltenswertes Exemplar.

Nach schweren Sturmschäden in 2014 wurde der Baum aufwendig saniert. Die Linde ist trotz der großen Schäden weiterhin vital und wird sich in den kommenden Jahren wieder regenerieren.

Es gelten die unter Ziffer C.1.3.1 aufgeführten allgemeinen Ge- und Verbote.

1. Der Baum ist regelmäßig auf seine Verkehrssicherheit hin zu überprüfen

Es wird darauf hingewiesen, dass baumchirurgische Maßnahmen sowie das Ausschneiden von abgestorbenen, trockenen Ästen erforderlich sind.

C 1.4 Geschützte Landschaftsbestandteile

Die Geschützten Landschaftsbestandteile (LB) sind mit den lfd. Nrn. 1 - 7 in den nachfolgenden textlichen Festsetzungen beschrieben und in der Festsetzungskarte im Maßstab 1: 15.000 in ihren genauen Grenzen dargestellt.

Größe gesamt: 36 ha

Nach § 29 BNatSchG werden Teile von Natur und Landschaft als Geschützte Landschaftsbestandteile festgesetzt, soweit ihr besonderer Schutz

1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts,
2. zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- oder Landschaftsbildes,
3. zur Abwehr schädlicher Einwirkungen oder
4. wegen ihrer Bedeutung als Lebensstätten bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten erforderlich ist.

Der Schutz kann sich in bestimmten Gebieten auf den gesamten Bestand an einseitigen Baumreihen, Bäumen, Hecken, Streuobstwiesen oder anderen Landschaftsbestandteilen erstrecken.

Durch die Festsetzung von Geschützten Landschaftsbestandteilen soll sichergestellt werden, dass die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts in bestimmten Bereichen erhalten und insbesondere vor Eingriffen des Menschen durch die ausgesprochenen Verbote nachhaltig geschützt bleibt.

Den Geschützten Landschaftsbestandteilen kommt als "Eckpfeilern" sowohl für eine erforderliche räumliche Vernetzung im Sinne des Biotopverbundes gem. § 21 BNatSchG als auch zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes eine besondere Bedeutung zu.

Bei über das Maß des Zumutbaren hinausgehenden Nutzungseinschränkungen, Nutzungsveränderungen oder erforderlichen Veränderungen bestehender Verträge können privatrechtliche Vereinbarungen mit den Eigentümern bzw. Nutzungsberechtigten getroffen werden.

Alleen sind im Landschaftsplan „Ost-Vest in der Regel nicht separat als geschützte Landschaftsbestandteile ausgewiesen, da diese über den § 41 LNatSchG NRW gesondert besonders geschützt sind.

Für alle Geschützten Landschaftsbestandteile gelten

- die selbständig geltenden gesetzlichen Regelungen des BNatSchG, des LNatSchG NRW, des LFoG NRW und des Bußgeldkataloges Umwelt NRW
- die unter C. 1.01 - C. 1.06 aufgelisteten allgemeinen Festsetzungen für alle besonders geschützten Teile von Natur und Landschaft
- die unter C. 1.4.1 aufgelisteten allgemeinen Festsetzungen für den Geschützten Landschaftsbestandteil

C. 1.4.1 Allgemeine Festsetzungen für den Geschützten Landschaftsbestandteil

In den Geschützten Landschaftsbestandteilen ist nach § 29 Abs. 2 BNatSchG und nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen die Beseitigung und alle Handlungen und Vorhaben verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Geschützten Landschaftsbestandteiles führen können, unabhängig davon, ob diese nach anderen Vorschriften einer behördlichen Erlaubnis oder Zulassung bedürfen.

Unberührte Tätigkeiten gelten nur soweit, wie unter C.1.05 und bei dem einzelnen Geschützten Landschaftsbestandteil unter C.1.4.2 nicht ausdrücklich etwas Anderes festgesetzt ist.

Insbesondere ist es verboten.

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 der Bauordnung NRW zu errichten, zu erweitern oder deren Nutzung zu ändern.

Unberührt bleiben

- landschaftstypische Zäune und Viehunterstände die der Landwirtschaft dienen

2. Verkaufsbuden, Verkaufsstände, Verkaufswagen, Wohnwagen, Bauwagen, Zelte oder sonstige temporäre baulichen Anlagen aufzustellen.

3. Werbeanlagen oder -mittel, Schilder oder Beschriftungen zu errichten, aufzustellen oder anzubringen.

Unberührt bleibt

- das Aufstellen oder Anbringen von Schildern, die ausschließlich auf die Schutzausweisungen oder Wegeführungen hinweisen oder gesetzlich vorgeschrieben sind

4. Aufschüttungen, Verfüllungen oder Abgrabungen vorzunehmen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern.

5. Stoffe oder Gegenstände zu lagern oder abzulagern.

Bauliche Anlagen sind insbesondere auch

- Zäune und andere aus Baustoffen oder Bauteilen hergestellte Einfriedungen

Hinweis: Bei Inkrafttreten des Landschaftsplanes bereits ausgeübte Nutzungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang und die Errichtung von nach Art und Größe ortsüblichen Forstkultur- und Weidezäunen und offenen Anzuleitern bleiben davon gem. Ziffer C 1.05.1 unberührt.

- Lager und Ausstellungsplätze
- Landungs-, Boots- und Angelstege
- am Ufer oder auf dem Grund eines Gewässers verankerte Fischzuchtanlagen und Hausboote
- Dauercamping und Zeltplätze
- Sport und Spielplätze

Wohnwagenähnliche Anlagen sind insbesondere Wohnmobile, Wohncontainer oder Mobilheime.

Schutzgebiete werden durch den Landrat des Kreises Recklinghausen als UNB im gesetzlichen Auftrag gem. § 50 LNatSchG NRW i. V. m. § 13 DVO LNatSchG NRW durch entsprechende Schilder kenntlich gemacht. Ihre Beschilderung unterliegt deshalb nicht diesem Verbot.

Auf die unter C.1.05 aufgeführten Unberührtheiten

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN	ERLÄUTERUNGEN UND HINWEISE
<p>6. Straßen, Wege sowie Park-, Lager und Stellplätze mit und ohne Oberflächenbefestigung anzulegen oder auszubauen.</p> <p>Unberührt bleibt</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Unterhaltung der oben genannten Anlagen - der Bau und die Unterhaltung von Forstwirtschaftswegen, für die ein Anzeigeverfahren nach § 6b Landesforstgesetz i. V. m. dem Erlass des MUNLV v. 11.04. 1998 durchgeführt worden ist 	<p>wird hingewiesen.</p> <p>Unter den Begriff "Wege" fallen auch Reit- und Wanderwege.</p> <p>Als befestigt sind z. B. alle Wege anzusehen, die durch Einbringung von Wegebbaumaterial für das Befahren hergerichtet sind.</p>
<p>7. Flächen außerhalb der Straßen und Wege zu betreten, zu befahren, Kraftfahrzeuge sowie Anhänger, Pferdetransporter, Baugeräte etc. zu führen oder abzustellen.</p> <p>Unberührt bleiben</p> <ul style="list-style-type: none"> - das Betreten und Befahren zur Versorgung des kranken oder verletzten Wildes gem. § 22a Abs. 1 BJagdG und zur Bergung des erlegten Wildes - das Betreten und Befahren zur Errichtung, Unterhaltung und Beseitigung von Ansitzleitern und Hochsitzen 	<p>Auf die unter C.1.05 aufgeführten Unberührtheiten wird hingewiesen.</p>
<p>8. ober- und unterirdische Leitungen einschließlich der erforderlichen Nebenanlagen zu errichten, zu verlegen oder wesentlich zu ändern.</p> <p>Unberührt bleibt</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Unterhaltung der o. g. Anlagen im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde 	<p>Dazu gehören auch Maßnahmen, die sich auf angrenzende Naturschutzgebiete, Naturdenkmale und Geschützte Landschaftsbestandteile auswirken können.</p>
<p>9. Gewässer und Teiche einschließlich deren Ufer anzulegen, wesentlich zu ändern oder zu beseitigen.</p>	
<p>10. bei der Gewässerunterhaltung Grabenfräsen, Saugmäher oder vergleichbares technisches Gerät mit ähnlicher für die Ökologie schädlicher Wirkungsweise einzusetzen.</p>	<p>Der schonende Einsatz des Mähkorbes ist weiterhin gestattet. Der Umfang der Gewässerunterhaltung richtet sich nach § 39 WHG, insbesondere ist auf den Gewässerrandstreifen die Verwendung Pflanzenschutzmitteln nach § 90a Abs.2 LWG NRW verboten. Außerdem wird auf die Richtlinie für den naturnahen Ausbau von Gewässern (Blaue Richtlinie, Rd. Erl. d. MURL vom 31.03.2010, Mbl NRW Nr. 10/2010) verwiesen.</p>
<p>11. außerhalb des Waldes gelegene Einzelbäume, Baumreihen, Baumgruppen, Hecken, Feld- oder Ufergehölze zu beseitigen oder zu beschädigen oder in anderer Weise in ihrem Wachstum zu gefährden.</p>	<p>Eine Wachstumsgefährdung kann insbesondere auch erfolgen durch Beschädigung des Wurzelsystems oder das Verdichten des Bodens im Traufbereich.</p> <p>Eine fachgerechte Pflege von Hecken, Feld- und Ufergehölzen stellt keine Beschädigung im Sinne dieses Verbotes dar.</p>

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN UND HINWEISE

12. Grünlandflächen umzuwandeln oder umzubrechen.

13. den Grundwasserflurabstand zu verändern.

14. Veranstaltungen jeglicher Art wie Feste Ausstellungen, Volkswandertage, Reit-, Rad- und Motorsportveranstaltungen etc. durchzuführen.

15. Flugmodell- und Flugsport zu betreiben.

16. neue Dränagen zu verlegen, bestehende Dränagen zu ändern sowie sonstige Maßnahmen durchzuführen, die darauf gerichtet sind, feuchte oder vernässte Flächen zu entwässern.

Unberührt bleiben

- die Unterhaltung und der notwendige Ersatz bestehender Dränagen

17. die Stillgewässer innerhalb der Landschaftsbestandteile mit Fischen zu besetzen, zu düngen oder zu kalken oder Fische zu füttern. Dieses gilt auch für neuangelegte Gewässer.

Unberührt bleibt

- der Besatz mit biogeografisch heimischen Kleinfischarten im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde

18. Gewässer mit motorbetriebenen Fahrzeugen zu befahren.

19. Wild zu füttern, Wildfütterungen anzulegen oder zu betreiben, Wildäcker auf Grünland oder im Wald neu anzulegen sowie Wildäcker und Wildäsungsflächen zu düngen oder mit Pflanzenschutzmitteln zu behandeln.

Hinweis: Auf die selbständig geltende gesetzliche Regelung des BNatSchG §§ 39, 40, 44 u. 45 "Allgemeiner Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen" (z.B. Beunruhigungs-, Verletzungs- u. Tötungsverbot u. Weiteres) wird hingewiesen.

Betroffen hiervon sind sämtliche Maßnahmen, die geeignet sind den Grundwasserflurabstand zu verändern. Auf die unberührten Tätigkeiten in den Allgemeinen Festsetzungen für alle besonders geschützten Teile von Natur und Landschaft (Ziffer C.1.05 Nrn. 2 - 4) wird hingewiesen. Der Umfang der Gewässerunterhaltung richtet sich nach § 39 WHG, insbesondere ist auf den Gewässerrandstreifen die Verwendung Pflanzenschutzmitteln nach § 90a Abs.2 LWG NRW verboten. Außerdem wird auf die Richtlinie für den naturnahen Ausbau von Gewässern (Blaue Richtlinie, Rd. Erl. d. MURL vom 31.03.2010, Mbl NRW Nr. 10/2010) verwiesen.

Dazu gehören auch Maßnahmen in angrenzenden Flächen oder Gebieten, die sich negativ auf das Naturschutzgebiet auswirken. Die Vorflut hinterliegender Flächen ist grundsätzlich aufrecht zu erhalten. Bei Beeinträchtigung vorhandener Dränagen durch Bergschäden kann diese in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde und der Landwirtschaftskammer wiederhergestellt werden.

Auf die unberührten Tätigkeiten in den Allgemeinen Festsetzungen für alle besonders geschützten Teile von Natur und Landschaft (Ziffer C.1.05 Nr.2 - Nr.4) wird hingewiesen.

Eine Gefährdung des ökologischen Gleichgewichts des Gewässers ist auszuschließen.

Damit dem Wild zu Beginn einer Notzeit die Fütterungseinrichtungen bekannt sind, beinhaltet dies auch die Durchführung notwendiger Gewöhnungsfütterungen.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN UND HINWEISE

Unberührt bleibt

- die Fütterung in Notzeiten gemäß § 25 Landesjagdgesetz und die stickstofffreie Erhaltungsdüngung außerhalb von geschützten Biotopen gemäß § 30 BNatSchG, sofern sie nicht auf ökologisch empfindlichen Standorten, insbesondere auf besonders nährstoffarmen Standorten sowie an, in und auf Gewässern vorgenommen wird
- das Nachstellen des Bisams aus wasserwirtschaftlichen Gründen

20. Erstaufforstungen einschließlich der Anlage von Weihnachtsbaum-, Schmuckreisigkulturen oder Baumschulen vorzunehmen.

21. außer auf gekennzeichneten Reitwegen zu reiten sowie Hunde außerhalb der Straßen und Wege oder unangeleint laufen zu lassen.

Die Brauchbarkeit von Jagdhunden kann durch den Nachweis von Zeugnissen über anerkannte Prüfungen bestätigt werden.

Unberührt bleiben

- der Einsatz von brauchbaren Jagdhunden im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd
- der Einsatz von Hütehunden im Rahmen der Schäfferei im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde
- das Laufen lassen ausgebildeter und anerkannter Assistenzhunde ohne Leine

22. Kahlschläge oder diesen in ihrer Wirkung gleichkommenden Lichthauungen >0,5 ha innerhalb eines Jahres.

Dieses Verbot entspricht der Maßgabe des § 12 LNatSchG NRW. Auf einer separate zeichnerische Darstellung wird verzichtet.

Unberührt bleiben

- der Kahlschlag von Nadelwald- und Pappelbeständen
- einmalig in 3 Jahren ein Kahlschlag von bis zu 1 ha

Einmalige Kahlschläge bis zu 1 ha innerhalb von 3 Jahren sollen eine störungsärmere durch eine weniger häufige Nutzung ermöglichen.

Gebote

1. Maßnahmen der Gewässerunterhaltung sind im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde festzulegen.

Der Umfang der Gewässerunterhaltung richtet sich nach § 39 WHG. Außerdem wird auf die Richtlinie für den naturnahen Ausbau von Gewässern (Blaue Richtlinie, Rd. Erl. d. MURL vom 31.03.2010, Mbl NRW Nr. 10/2010) verwiesen.

Kurzfristig anfallende, dringende Unterhaltungsmaßnahmen außerhalb der im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmten Unterhaltungspläne sind im Benehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde durchzuführen. Das Benehmen ist von Seiten der Unteren Naturschutzbehörde innerhalb einer Woche herzustellen.

2. Die sukzessive Pflege von Feldhecken und Ufergehölzen (durch Auf-den-Stock-Setzen alle 10 – 12 Jahre) sowie von Kopfbäumen (durch Schneitelung alle 6 – 8 Jahre) und von Obstbäumen und –wiesen ist zu gewährleisten.

3. Wiederaufforstungen haben mit standortgerechten und heimischen Laubbaumarten stattzufinden.

Dieses Gebot entspricht der Maßgabe des § 12 LNatSchG NRW. Auf eine separate zeichnerische Darstellung wird verzichtet.

Unberührt bleibt

- die Beibehaltung eines bestehenden Anteils von bis zu 20% standortgerechter und nichtheimischer Bestockung je Eigentümer und geschütztem Landschaftsbestandteil in Privatwäldern

Ausnahmen und Befreiungen

Über die **Befreiungsmöglichkeit** gem. § 67 BNatSchG i.V.m. § 75 LNatSchG NRW von den Ge- und Verboten hinaus erteilt die Untere Naturschutzbehörde auf Antrag eine **Ausnahme** von den Verboten unter Ziffer C.1.4.1 (Allgemeine Festsetzungen für alle Geschützten Landschaftsbestandteile):

Ausnahmen und Befreiungen können mit Nebenbestimmungen verbunden sowie widerruflich oder befristet erteilt werden. Die §§ 30 -34 LNatSchG NRW gelten entsprechend.

- vom Verbot Nr. 8 für die Errichtung, die Änderung und Unterhaltung von Versorgungs- oder Entsorgungsleitungen einschließlich Fernmeldeleitungen und -einrichtungen.

C 1.4.2 Besondere Festsetzungen für die einzelnen Geschützten Landschaftsbestandteile

Geschützter Landschaftsbestandteil Nr. 1 „Kleingewässer am Hof Breuckmann“

Kleingewässer am Hof Breuckmann westlich des Klosterner Mühlenbaches

Das Kleingewässer mit weniger als 1000 qm liegt inmitten der Agrarlandschaft am Rande von Klöstern. Trotzdem sind an diesem kleinen Trittstein in der Kulturlandschaft naturnahe Elemente erhalten. Ein natürlicher Hochstaudensaum und flache Uferzonen bilden hier einen Lebensraum für zahlreiche Arten.

Größe: 0,1 ha

Die Festsetzung erfolgt gem. § 29 (1) 1) BNatSchG

zu 1)

zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes -

insbesondere aufgrund:

- der natürlichen Kleinlebensräume des Gewässers und seiner Uferbereiche

Das kleine Gewässer mit seinen Flachwasserzonen, dem Ufergehölz aus Silberweiden und den Schilf- und Schein-Zypergrasbeständen stellt ein seltenes Biotop in der Kulturlandschaft dar.

Als Trittstein für zahlreiche Tierarten sind diese Gesellschaften zu erhalten. Der nur gering ausgeprägte Pufferstreifen im Umfeld des Teiches ist zu erhalten und so weit möglich zu erweitern um einer Eutrophierung entgegen zu wirken. Vergleichbare Lebensräume im Umfeld sind zu erhalten und ökologisch aufzuwerten.

Es gelten die allgemeinen Ge- und Verbote gem. Ziffer C.1.4.1

Geschützter Landschaftsbestandteil Nr. 2 „Hagem – Im Dümmer“

Renaturierter Bachabschnitt im Umfeld des Dattelner Mühlenbaches in der Feldflur im Dümmer

Größe: 2,8 ha

Bei dem Gewässer handelt es sich um einen ca. 1200 m langen Nebenlauf des Dattelner Mühlenbaches.

Das Gewässer, das fast auf der gesamten Strecke renaturiert wurde ist nur abschnittsweise mit Gehölzen bestanden. An einigen Stellen des abschnittsweise trockenfallenden Baches hat sich ein Brunnenkresseröhricht ausgebildet.

Der Bach, der in unmittelbarer Siedlungsnähe verläuft, dient auch der Abschirmung und Abgrenzung zur freien Landschaft.

Als naturnaher Zulauf des Dattelner Mühlenbaches ist dieser Bachabschnitt von besonderer Bedeutung für den Biotopverbund innerhalb des Mühlenbachsystems.

Das Gewässer ist Bestandteil des Konzeptes zur naturnahen Entwicklung von Fließgewässern der Stadt Datteln (Gewässer 7.14-7.16)

Die Festsetzung erfolgt gem. § 29 (1) 1) und 2) BNatSchG

zu 1)

zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes -

insbesondere aufgrund:

- des naturnahen Gewässers

Der gelungene naturnahe Ausbau dieses Gewässerabschnittes hat diesen zu einem wertvollen Ausgangspunkt für die floristische und faunistische Wiederbesiedlung der noch zu renaturierenden Teile des Bachsystems des Dattelner Mühlenbaches werden lassen. Ein wesentlicher, gut ausgeprägter Lebensraum ist hier das Brunnenkresseröhricht.

zu 2)

zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes

Der am unmittelbaren Ortsrand fließende Bach trägt in seiner naturnahen Struktur als sichtbarer Bestandteil der freien Landschaft wesentlich zur Gestaltung des Ortsrandes bei.

Es gelten die allgemeinen Ge- und Verbote gem. Ziffer C.1.4.1

Geschützter Landschaftsbestandteil Nr. 3 „Buchenwald am Hebewerk“

Buchenhochwald östlich des Schiffshebewerkes

Der Geschützte Landschaftsbestandteil erstreckt sich über eine Länge von 300 Metern entlang der Recklinghäuser Straße zwischen der Straße „Zur Schwarzen Kuhle“ und der östlich anschließenden Bebauung.

Größe: 3,2 ha

**Die Festsetzung erfolgt
gem. § 29 (1) 1) BNatSchG**

zu 1)

zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes -

insbesondere aufgrund:

- des Buchenaltbestandes und der Bruchwaldreste

Dieser kleine geschlossene Waldbereich zwischen der Recklinghäuser Straße und dem Dortmund-Ems-Kanal mit seinem naturnahen Altholzbestand und den randlichen Bruchwaldaspekten ist ein wesentlicher Bestandteil des Waldbiotopverbundes zwischen Lippe und Emscher. Zwischen zwei Barrieren liegend bietet er, ebenso wie der südlich liegende Bruchwald zahlreichen Tierarten (z.B. Sumpfmeise, Weidenmeise, Rohrammer, Wasserfrosch u.a.) einen Trittstein und Lebensraum. Schützenswert ist zudem der Standort mit seinem ausgedehnten Plaggengesetz innerhalb dieses Landschaftsbestandteiles.

Es gelten die allgemeinen Ge- und Verbote gem. Ziffer C.1.4.1

Geschützter Landschaftsbestandteil Nr. 4 „Bruchwald am Hebewerk“

Bruchwald südlich des Dortmund-Ems-Kanals, östlich des Hebewerks

Der Geschützte Landschaftsbestandteil erstreckt sich über eine Länge von etwa 200 Metern entlang des Kanalseitenweges.

Größe: 2,0 ha

**Die Festsetzung erfolgt
gem. § 29 (1) 1) BNatSchG**

zu 1)

zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes -

insbesondere aufgrund:

- des kleinräumigen Biotopmosaiks als Lebensraum für seltene Tier- und Pflanzenarten und somit als Trittstein im Biotopverbund

Der kleine Wald zeigt in seiner leicht nach Süden geneigten Reliefstruktur verschiedenste Lebensräume auf kleinem Raum.

Von feuchtem Eichenwald über trockenen Erlenwald zu Bruchwaldstrukturen finden sich hier Biotope für zahlreiche Pflanzen- und Tierarten. Von zentraler Bedeutung ist in diesem Feldgehölz ein temporäres Kleingewässer in dem die Wasserfeder sowie der Wasserfenchel und der Wassernabel beheimatet sind.

Zusammen mit dem nördlich gelegenen Buchenwaldkomplex stellt dieser einen wichtigen Trittstein im Biotopverbund zwischen Emscher und Lippe dar.

Es gelten die allgemeinen Ge- und Verbote gem. Ziffer C.1.4.1

Geschützter Landschaftsbestandteil Nr. 5 „Deinebach“

Naturnaher Bachabschnitt des Deinebaches unmittelbar westlich von Waltrop

Etwa 300 Meter westlich des Ortsrandes von Waltrop befindet sich im Oberlauf des Deinebaches dieser naturnahe, mit Ufergehölzen versehene Bachabschnitt.

Auf einer Fließgewässerstrecke von etwa 400 Metern liegt der Deinebach hier eingebettet in ein Ufergehölz, das von zahlreichen Altbäumen geprägt ist.

Größe: 1,1 ha

**Die Festsetzung erfolgt
gem. § 29 (1) 1) und 2) BNatSchG**

zu 1)

zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes -

insbesondere aufgrund:

- des naturnahen Fließgewässers mit seinen ausgeprägten Saumbiotopen

Prägend und bedeutsam für diesen Landschaftsbestandteil sind die waldähnlichen Saumbiotope mit Anklängen an die standorttypische Hartholzau. Neben dieser bieten zahlreiche Kleinbiotope, insbesondere innerhalb des Altholzbestandes zahlreichen Vogel- und Insektenarten einen Rückzugsraum.

Innerhalb dieses waldarmen Bereiches stellt dieser Bachabschnitt ein wichtiges Trittsteinbiotop dar.

zu 2)

zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes

- der Altbaubestand am Ortsrand von Waltrop

Der Altbaubestand entlang des Deinebaches prägt den Eindruck der freien Landschaft entlang des Baches von Waltrop aus.

Es gelten die allgemeinen Ge- und Verbote gem. Ziffer C.1.4.1

Geschützter Landschaftsbestandteil Nr. 6 „Alter Bahndamm bei Waltrop“

Alter Bahndamm mit seinen begleitenden Gehölzstrukturen südöstlich von Waltrop

Der linienhafte Gehölzkomplex ist mehr als einen Kilometer lang. Er folgt einer aufgelassenen Bahnlinie mit ihrem bis 5 m hohen Damm. Dieser wird örtlich von einem kleinen Graben begleitet. Der Gehölzbewuchs auf den Böschungen und auf der Dammkrone wird örtlich von älteren, waldähnlichen Beständen am Dammfuß ergänzt.

**Größe: 6,0 ha
3 Teilflächen**

**Die Festsetzung erfolgt
gem. § 29 (1) 1) und 2) BNatSchG**

zu 1)

zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes -

insbesondere aufgrund:

- Des saumförmigen langgestreckten Biotopes entlang des Bahndammes

Zusammen mit den gehölzbestandenen Quellbächen des Schwarzbaches ist dieses artenreiche, altersheterogene Saumbiotop das wichtigste Verbundelement zwischen Waltrop und Dortmund.

In diesem Biotop, das stetig wechselnde Übergänge zwischen Wald und Heckenstrukturen aufweist finden zahlreiche Vogelarten verschiedenster Lebensräume ihre Heimat.

Zu nennen sind hier: Dorngrasmücke und Goldammer als typische Heckenbewohner und Kleiber, Buntspecht und Gartenbaumläufer als Waldbewohner.

zu 2)

zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes

Der Bahndamm mit seinem altersheterogenen Gehölzaufwuchs, der teilweise die Klimaxphase erreicht hat ist ein landschaftsprägendes Element am Stadtrand von Waltrop.

Es gelten die allgemeinen Ge- und Verbote gem. Ziffer C.1.4.1

Geschützter Landschaftsbestandteil Nr. 7 „Tälchen am Großen Kamp“

Kleines Quelltal zwischen der Brambauer Straße und dem Schwarzbach

Das kleine Tälchen, durchflossen von einem Quellbach des Schwarzbaches hat eine Länge von etwa 400 Metern.
Das geschwungene Kastentälchen beherbergt einen hoch aufwachsenden Hartholzauenbestand, dominiert von Eichen.

Größe: 0,9 ha

**Die Festsetzung erfolgt
gem. § 29 (1) 1) und 2) BNatSchG**

zu 1)

zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes

insbesondere aufgrund:

- des naturnahen Fließgewässers mit seinen ausgeprägten Saumbiotopen

Prägend und bedeutsam für diesen Landschaftsbestandteil sind die waldähnlichen Saumbiotope mit Anklängen an die standorttypische Hartholzaue.

Innerhalb dieses waldarmen Bereiches stellt dieser Bachabschnitt ein wichtiges Trittsteinbiotop zwischen den Quellbereichen des Schwarzbaches im Westen und dem Bahndamm im Osten.

zu 2)

zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes

Der weithin sichtbare Eichenbestand ist ein wesentliches gestaltendes und gliederndes Element der ansonsten weitgehend ausgeräumten Landschaft.

Es gelten die allgemeinen Ge- und Verbote gem. Ziffer C.1.4.1

C. 2 Zweckbestimmung für Brachflächen

- *(In diesem Landschaftsplan besteht kein Regelungsbedarf zur Zweckbestimmung für Brachflächen gem. § 24 LG)*

C.3 Forstliche Festsetzungen

Besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung
gem. § 12LNatSchG NRW

Im Landschaftsplan Ost-Vest sind in den allgemeinen Festsetzungen für die Naturschutzgebiete (§ 23 BNatSchG) und die geschützten Landschaftsbestandteile (§ 29 BNatSchG) ein Kahlschlagsverbot sowie das Gebot der Wiederaufforstung mit standortgerechten, heimischen Gehölzen aufgenommen.

Der Landschaftsplan kann in Naturschutzgebieten nach § 23 BNatSchG und Geschützten Landschaftsbestandteilen nach § 29 BNatSchG im Einvernehmen mit dem Landesbetrieb Wald und Holz für Erstaufforstungen und für Wiederaufforstungen bestimmte Baumarten vorschreiben oder ausschließen sowie eine bestimmte Form der Endnutzung untersagen, soweit dies zur Erreichung des Schutzzwecks erforderlich ist.

Nach § 24 Abs. 1 LNatSchG NRW sind die Festsetzungen nach § 12 LNatSchG NRW bei der forstlichen Bewirtschaftung zu beachten. Soweit nach Betriebsplänen oder Betriebsgutachten gewirtschaftet wird, sind sie in diese aufzunehmen.

Gemäß § 24 Abs. 2 LNatSchG NRW überwacht der Landesbetrieb Wald und Holz die Einhaltung der Gebote und Verbote nach § 24 LNatSchG NRW Abs. 1 LG. Er kann im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde die nötigen Anordnungen treffen.

Ordnungswidrig im Sinne von § 77 Abs. 1 Nr. 3 LNatSchG NRW handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 24 Abs. 1 Satz 1 LNatSchG NRW die Festsetzungen des Landschaftsplanes für die forstliche Bewirtschaftung nicht beachtet.

Nach § 78 Abs. 1 LNatSchG NRW können Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 50.000,- € geahndet werden.

Die flächendeckende Regelung für alle Waldbereiche innerhalb dieser Schutzgebiete ist zur Erreichung des jeweiligen Schutzzweckes unumgänglich.

Eine zeichnerische Darstellung innerhalb der Karten erübrigt sich daher.

C. 4 Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen

Alle Maßnahmen sind während der Durchführungsplanung mit den Betroffenen, insbesondere mit den Grundeigentümern, Pächtern und Nutzungsberechtigten (z.B. Betreibern von Leitungen) abzustimmen. Der Bestand an Leitungen, Kabeltrassen, Drainagen, Feldzufahrten usw. ist bei Beginn der Durchführungsplanung aktuell zu ermitteln. Technische und rechtliche Bestimmungen sind zu berücksichtigen.

Die jeweils aktuelle relevante Altlastensituation ist zu ermitteln. Bei der Durchführung sind die ermittelten relevanten Altlasten unter Anwendung der aktuellen Rechtsgrundlagen zu beachten.

Auch die Untere Denkmalbehörde und das Westfälische Amt für Denkmalpflege sind frühzeitig zu beteiligen, sofern deren Belange betroffen sein könnten.

Grundsätze:

Bei der Umsetzung der Maßnahmen sind stets alle Maßgaben anderer Rechtsnormen zu berücksichtigen, dieses gilt insbesondere für die Vorgaben des Wasserrechts, des Bodenschutzes, des Bodendenkmalrechts und des Forstrechts.

Auch sind die Schutzziele von Natura 2000 Gebieten außerhalb dieser Gebiete zu berücksichtigen die in ökologischem Zusammenhang mit diesen Maßnahmen stehen.

Öffnungsklausel:

Alle dargestellten Maßnahmen können, insofern es sich als sinnvoll und umsetzbar erweist, auch an anderer geeigneter Stelle ersatzweise oder zusätzlich umgesetzt werden. Bei der Umsetzung der Maßnahme muss aber der Bezug auf den ursprünglichen Zweck der beschriebenen Maß-

Der Landschaftsplan setzt die Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen fest, die zur Erreichung des Schutzzwecks der nach den §§ 23, 26, 28 und 29 BNatSchG besonders geschützten Teile von Natur und Landschaft und zur Erhaltung der nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützten Biotop erforderlich sind. Auf der Grundlage der Entwicklungsziele nach § 10 LNatSchG NRW kann der Landschaftsplan zur Verwirklichung der allgemeinen Ziele und Grundsätze nach dem § 1 BNatSchG weitere Maßnahmen zur Sicherung und Verbesserung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes, der Pflege und Entwicklung eines Biotopverbundsystems nach § 21 BNatSchG sowie der Kulturlandschaft und des Erholungswertes von Natur und Landschaft (Landschaftsentwicklung) festsetzen.

Da die wesentlichen, besonders zu schützenden Teile von Natur und Landschaft in diesem Landschaftsplan nach §§ 23, 29 und 30 BNatSchG gesichert sind und überwiegend über entsprechende Pflege- und Entwicklungspläne entwickelt werden sollen, werden in diesem Landschaftsplan nach § 26 Abs. 3 darüber hinaus Entwicklungskorridore festgesetzt in denen entsprechende Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen umgesetzt werden sollen die dem Erhalt und der Vernetzung der hier existierenden Lebensräume dienen.

Maßnahmen in den genannten Schutzgebieten haben dabei in der Regel Vorrang.

Die nachfolgend in den Kapiteln 4.1 – 4.3 beschriebenen Maßnahmen gemäß § 13 LNatSchG NRW werden, soweit die rechtlichen und sachlichen Verhältnisse dies erfordern und ermöglichen und Einigung zwischen der Unteren Naturschutzbehörde und den Grundstückseigentümern zustande kommt, vertraglich geregelt.

Die Verträge können z.B. beinhalten:

- a) die genaue Lage und Größe der Maßnahmen,
- b) die Entschädigungen für Flächen, welche für Anpflanzungen, Säume, Raine etc. in Anspruch genommen werden,
- c) die Pflege für Anpflanzungen, Säume, Raine etc. - möglichst durch den Grundstückseigentümer - gegen eine Pflegevergütung,
- d) die Entschädigung negativer Auswirkungen auf benachbarte landwirtschaftliche Nutzflächen, soweit diese den Rahmen der Sozialverpflichtung überschreiten oder soweit freiwillige Leistungen erfolgen sollen,
- e) Regelung der Grenzabstände,
- f) Regelungen für die Rechtsnachfolge,
- g) das Betretungsrecht des Kreises und von ihm beauftragter Personen für die beanspruchten Flächen.

Im Übrigen wird die Realisierung nach Maßgabe der §§ 25 bis 29 LNatSchG NRW geregelt.

Die Maßnahmen gemäß § 13 LNatSchG NRW sind unmittelbar mit Entwicklungszielen und Schutzgebieten des Landschaftsplanes nach §§ 23, 26, 28 und 29 BNatSchG verknüpft. Sie dienen der Erreichung bzw. Erhaltung des jeweiligen Schutzzweckes.

Für Fließgewässer existieren, in Teilen analog zu den verpflichteten Pflege- und Entwicklungsplänen für alle Naturschutzgebiete, Konzepte für die naturnahe Entwicklung (KNEF). Hierin wird die Entwicklung der teilweise naturfernen Gewässer hin zu natürlichen bzw. naturnahen Fließgewässern konzeptionell erarbeitet.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN UND HINWEISE

nahme, unter Beachtung des Schutzzweckes des jeweiligen Schutzgebietes auf welches die Maßnahmen Bezug nehmen, gewahrt bleibt.

Kapitel 4.1 beschreibt die Landschaftsräume, die gemäß § 13 (3) LNatSchG NRW keine konkreten Festsetzungen für Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen nach § 13 LNatSchG NRW enthalten. Hier können zum Ausgleich ökologischer Defizite, zur Gliederung des Landschaftsraumes usw. Maßnahmen nach § 13 LNatSchG NRW festgesetzt werden. Insbesondere in diesen Räumen können Ausgleichs- oder Ersatzbedürfnisse Dritter umgesetzt werden. Die Durchführung forstlicher Maßnahmen soll auf die Forstbehörde übertragen werden. Die Vorschriften des § 11 Landesforstgesetz über tätige Mithilfe finden sinngemäß Anwendung.

Im Rahmen des Kreiskulturlandschaftsprogramms des Kreises Recklinghausen sollen innerhalb dieser Räume Maßnahmen wie die extensive Grünlandnutzung und die Umwandlung von Acker in Grünland vor allem in der Nähe von Fließgewässern und in Niederungsbereichen auf feuchten bis nassen Standorten durchgeführt werden.

Ein besonderes Augenmerk hat hier dem Schutz von Quellbereichen zu dienen.

In Waldbereichen und in Bereichen zur Vernetzung der vorhandenen Waldstrukturen soll unter Beteiligung des Forstamtes der Grad der Fehlbestockung mit nicht heimischen und bodenständigen Gehölzen mittelfristig zu Gunsten eines naturnahen, altersgemischten Waldes gesenkt werden. Bereiche zur Vernetzung der Wälder sollen unter Berücksichtigung sonstiger Biotopstrukturen und landwirtschaftlicher Vorränge langfristig mit Gehölzstrukturen angereichert werden.

Sind Gemeinden, Gemeindeverbände oder andere Gebietskörperschaften des öffentlichen Rechts Eigentümer oder Besitzer von Flächen innerhalb des Plangebietes, so sind sie zur Durchführung der im Landschaftsplan hierfür festgesetzten Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen verpflichtet (§ 26 LNatSchG NRW).

C.4.1 Maßnahmen zur Entwicklung eines Biotopverbundsystemes

Die möglichen Maßnahmen sind in den nachfolgenden textlichen Festsetzungen beschrieben und in der Festsetzungskarte als flächige Korridore im Maßstab 1: 15.000 in ihren Ausdehnungen symbolisch dargestellt.

Inhaltlich handelt es sich hierbei um schutzzweckbezogene Maßnahmen die in den jeweiligen Beschreibungen zu den Schutzgebieten und / oder bei den entsprechenden Entwicklungszielen beschrieben sind.

In diesem Kapitel werden dabei Maßnahmen zur Sicherung und Verbesserung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und Maßnahmen zur Entwicklung eines Biotopverbundes gemeinsam dargestellt.

Mittelfristig ist vorgesehen, für alle Naturschutzgebiete ein entsprechendes Pflege- und Entwicklungskonzept zu erstellen, welches dort die hier ohne Gebietsbindung vorgestellten Maßnahmenvorschläge konkretisiert.

Maßnahmen außerhalb der Schutzgebiete nach §§ 23, 29 und 30 BNatSchG haben der Stabilisierung der Schutzgebiete sowie der Herstellung eines Biotopverbundes zu dienen.

Die Festsetzungen in diesem Kapitel folgen den Maßgaben des § 13 Abs. 3 LNatSchG NRW

Maßnahmen an Gewässern

Renaturierung von Gewässern

Gewässer und Wälder stellen in diesem Landschaftsplan die wesentlichen Grundelemente des Biotopverbundes dar.

Wälder als meist vielfältiger aber häufig isoliert liegender, schon heute oft naturnaher Lebensraum, und Gewässer in ihren linearen nicht unterbrochenen Strukturen repräsentieren in dieser Landschaft einerseits bereits existierende Biotopstrukturen die es zu stabilisieren und dauerhaft zu sichern und andererseits als Achsen des Biotopverbundes zu nutzen gilt.

Gleichzeitig sind vielfältige noch vorhandene Kulturlandschaftselemente zu sichern und in einen zukünftigen Biotopverbund zu integrieren.

Dem § 21 BNatSchG folgend sind in diesem Landschaftsplan die Naturschutzgebiete als Kernflächen des Biotopverbundes zu begreifen. Diese sind in ihrer Struktur zu erhalten und in ihrer ökologischen Funktionalität zu stärken. Eine besondere Funktion kommt dabei den natürlichen Vernetzungsstrukturen wie Gewässern mit ihren Randstreifen, Uferzonen und Auen zu. Jenseits dieser bereits vorhandenen Strukturen gilt es in Räumen besonders intensiver Nutzung zusätzliche lineare und punktförmige Elemente zu schaffen um einen ausreichenden Biotopverbund sicherzustellen.

Die Zielvorstellung eines Biotopverbundes, konkretisiert in diesem Landschaftsplan und vorformuliert in den nachfolgenden Maßnahmenvorschlägen, reicht aber weit über den Geltungsbereich dieses Planes hinaus. So ist ein übergeordnetes Ziel beispielsweise, die Niederungen der Lippe und die der Emscher ökologisch miteinander zu verbinden.

Die kartographische Darstellung der Maßnahmen erfolgt in diesem Landschaftsplan nicht differenziert nach Zielbiotopen oder vorrangig vorherrschenden Landschaftselementen, da in den überwiegenden Landschaftsbereichen eine Überschneidung der Biotopstrukturen vorherrscht.

Die nachfolgend beschriebenen Maßnahmen sind nicht als innerhalb der Maßnahmenräume flächendeckend umzusetzen anzusehen. Die Umsetzung hat zudem flexibel nach Bewertung der Eignung und Zustimmung des Eigentümers oder Bewirtschafters im Rahmen vertraglicher Vereinbarung oder auf freiwilliger Basis zu erfolgen.

Die Umsetzung der Maßnahmen hat immer in Kooperation mit den Grundstückseigentümern bzw. den Bewirtschaftern zu erfolgen.

Zu beachten ist aber hierbei der Vorrang von Maßnahmen innerhalb oder im unmittelbaren Umfeld von Naturschutzgebieten, nachfolgend in den dargestellten Verbundkorridoren außerhalb von Naturschutzgebieten und an dritter Stelle die ersatzweise Umsetzung außerhalb der Vorrangbereiche.

Bei allen Maßnahmen ist die Funktionsfähigkeit jedes einzelnen neu anzulegenden Biotopes oder Landschaftselementes sicherzustellen.

So sollten beispielsweise Hecken oder Säume eine Mindestbreite von 5 Metern nicht unterschreiten und Kleingewässer bis in den Sommer hinein einen Mindestwasserstand gewährleisten.

Maßgabe aller Gewässermaßnahmen sind die kommenden oder bereits vorhandenen Konzepte zur naturnahen Entwicklung von Fließgewässern (somit ist die nachfolgende Aufzählung als Sammlung möglicher, aber nicht abschließend formulierter Maßnahmen zu begreifen, die in den entsprechenden KNEFs konkretisiert sind):

Wiederherstellung der Durchgängigkeit von Gewässern durch Rückbau von Durchlässen, Abstürzen oder Verrohrungen

Einbringung von natürlichen Strukturen zur Förderung der Eigendynamik

Neugestaltung der Ufer- und Sohlbereiche durch Rückbau von Verbauungen

Hinweis:

Allein die Hauptläufe der Gewässer in den Naturschutzgebieten dieses Landschaftsplanes umfassen 25 Kilometer.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN	ERLÄUTERUNGEN UND HINWEISE
<p>Schutz der Quellägen</p>	<p>Öffnung verbauter Quellägen Nutzungsaufgabe im unmittelbaren Umfeld von Quellägen Etablierung von Pufferstreifen durch Aufgabe von Ackernutzung, Düngung oder Beweidung im unmittelbaren Quellumfeld. Verzicht auf Entwässerungsmaßnahmen im Umfeld von Quellen</p>
<p>Naturverträgliche Nutzung der Auen</p>	<p>Anlage und Unterhaltung von Gewässerrandstreifen (krautige oder gehölzbestandene Säume) Extensive Nutzung des Gewässerumfeldes (Extensivierung von Weidenutzung, Schutz vor Viehtritt und Viehverbiss, Aufgabe von Ackernutzungen, Beschränkung der Düngung und des Pestizideinsatzes) Entfernung nicht heimischer und bodenständiger Gehölze Bekämpfung von Neophyten Rückbau und Vermeidung von Bebauung der Überschwemmungsbereiche Schaffung zusätzlichen Retentionsraumes</p>
<p>Maßnahmen in und im Umfeld von Wäldern</p>	<p>Maßgabe ist eine weitestgehende naturverträgliche Nutzung der bestehenden Wälder sowie die Schaffung altersgemischter, bodenständiger und heimischer Waldbestände</p>
<p>Naturnahe Waldbewirtschaftung</p>	<p>Verzicht auf Kahlschläge Alt- und Totholzerhalt Vermeidung von Bodenverdichtungen Ermöglichung von Naturverjüngung Wiederaufforstung mit heimischen, bodenständigen Gehölzarten Schaffung bewirtschaftungsfreier Waldparzellen Entfernung von Fehlbestockungen Ein besonderes Augenmerk bei diesen Maßnahmen ist zu widmen gewässernahen, feuchten sowie besonders trockenen und mageren Standorten.</p>
<p>Waldrandgestaltung</p>	<p>Schaffung und Pflege gestufter naturnaher Waldränder innerhalb und außerhalb der bestehenden Wälder. Die Schaffung von Waldrändern soll sich vorrangig auf süd-, bzw. südost bis südwestexponierte Lagen konzentrieren.</p>
<p>Vernetzung der isolierten Waldlagen</p>	<p>Schaffung von naturnahen Feldgehölzen, Hecken, Wallhecken und Baumreihen zur Vernetzung der Waldparzellen unter Berücksichtigung sonstiger schützenswerter Biotopstrukturen sowie landwirtschaftlicher Bewirtschaftungsanforderungen</p>
<p>Maßnahmen zur Erhaltung der Kulturlandschaft</p>	<p>Die Elemente der Kulturlandschaft mit ihren historisch gewachsenen hof- und siedlungsnahen Strukturelementen dienen nicht nur der Strukturierung der Landschaft für die Erholung und zur Bewahrung des Landschaftsbildes, sie sind auch ein wesentlicher Bestandteil des Biotopverbundes. Kleinteilige, strukturreiche Biotope sind häufig Lebensraum für seltene und schützenswerte Tier- und Pflanzenarten. Diese gilt es zu erhalten und so weit wie möglich miteinander zu vernetzen.</p>
<p>Anreicherung und Ergänzung von Kulturlandschaftselementen</p>	<p>Förderung, Ergänzung und Pflege von hofnahen Obstwiesen Förderung, Pflege und Ergänzung von Alleen und Baumreihen Erhalt und Neuanlage von Siedlungs- und hofnahen Grünländern Erhalt, Pflege und Neuanlage von Hecken und Wallhecken Erhalt und Neupflanzung von Hofbäumen Erhalt, Pflege und Neuanlage von Kleingewässern</p>

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN UND HINWEISE

Vernetzung der bestehenden Kulturlandschaftsstrukturen untereinander

Förderung und Neuanlage von Hecken, Baumreihen und nutzungsfreien Strukturen zwischen den Schwerpunktstrukturen der Kulturlandschaft.

Maßnahmen außerhalb der dargestellten Vorrangbereiche

Die oben dargestellten Maßnahmen können ersatzweise, nach Prüfung der Eignung und unter Beachtung der land- und forstwirtschaftlichen Nutzungserfordernisse auch außerhalb der dargestellten Vorrangbereiche umgesetzt werden.

Hierbei ist ein besonderes Augenmerk auf die Stärkung bereits vorhandener Landschaftselemente zu richten. Hecken, Baumreihen und Feldgehölze sollten hier, insbesondere wenn sie weithin landschaftsbildprägend sind ergänzt oder neu angelegt werden.

Bereiche bestehender Grünlandnutzungen sollten im Rahmen des Kulturlandschaftsprogrammes vorrangig gestärkt werden.

C.4.2 Entwicklung und Pflege von geschützten Biotopen

Die nachfolgenden Maßnahmen beziehen sich in ihrer räumlichen Ausdehnung auf die in der Festsetzungskarte nachrichtlich dargestellten geschützten Biotope nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 42 LNatSchG NRW und ihr unmittelbares Umfeld

Maßnahmen zu Schutz und zur Pflege von gesetzlich geschützten Biotopen

Im Landschaftsplan Ost-Vest dominieren deutlich vier unterschiedliche Biotoptypen das Erscheinungsbild der Landschaft:

Seggen- und binsenreiche Nasswiesen
stehende Binnengewässer
Fließgewässerbereiche
Bruch- und Sumpfwälder

Geschützte Biotope sind seltene, gefährdete ökologische Einheiten von meist geringer flächenhafter Ausdehnung. Sowohl das BNatSchG als auch das LNatSchG NRW beschreiben in einem Katalog diese Biotoptypen, die ohne eine besondere Form der Ausweisung oder Festsetzung geschützt sind.

Eine Zerstörung, Veränderung oder nachhaltige Beeinträchtigung ist untersagt.

Um aber diese Biotope dauerhaft erhalten zu können, müssen diese ggfls. gepflegt oder bewirtschaftet werden.

Die nachfolgenden Pflegeempfehlungen sind auf die jeweiligen örtlichen Erfordernisse anzupassen. Der Katalog ist dabei auch nicht als abschließend zu betrachten da natürliche Biotope einem beständigen nicht anthropogen beeinflussten Änderungsprozess unterliegen.

Die nachfolgenden Pflegeempfehlungen sind in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde der jeweils aktuellen Vegetation, dem Pflegezustand und den Standortverhältnissen anzupassen.

Insofern sind sie nur als Maßnahmenvorschläge zu verstehen.

Seggen- und binsenreiche Nasswiesen

- Extensive Beweidung
- alternativ jährlich eine Mahd mit anschließender Abfuhr des Mahdgutes
- Verzicht auf Düngung und Biozideinsatz
- Keine Pflegeumbrüche, keine Nachsaat

stehende Binnengewässer

- bedarfsweise Entschlammung
- Anlage von Pufferstreifen und Verzicht auf Düngung und Biozideinsatz im Bereich der Pufferstreifen
- Einzäunung der Gewässer

Fließgewässerbereiche

- Einzäunung bei Weidenutzungen im Gewässerumfeld
- Anlage von Pufferstreifen oder Abpflanzung der Gewässer mit heimischen standortgerechten Gehölzen
- Verzicht auf Düngung und Biozideinsatz im Bereich der Pufferstreifen
- Verzicht auf Gewässernutzungen

Bruch- und Sumpfwälder

- Verzicht auf forstwirtschaftliche Nutzung
- Verzicht auf Wiederaufforstungen
- Verzicht auf Entwässerungsmaßnahmen
- Bei landwirtschaftlicher Nutzung im Umfeld: Anlage von Pufferstreifen

Diese Maßnahmen gelten analog auch für **Auwälder**.

C.4.3 Neophytenbekämpfung

Von den einheimischen Arten (Indigene), die im Bereich Deutschlands seit dem Ende der letzten Eiszeit vorhanden sind, es aus eigener Kraft besiedelt haben oder hier entstanden, sind gebietsfremde Arten abzugrenzen. Pflanzen, die bereits zu früheren Zeiten zu uns kamen (z.B. mit dem Beginn des Ackerbaus in der Jungsteinzeit oder durch den Handel der Römer), werden als Archäophyten („Alt-Pflanzen“) bezeichnet. Neophyten sind Pflanzenarten, die von Natur aus nicht hier vorkommen, sondern erst durch den Einfluss des Menschen seit der Entdeckung Amerikas eingebracht wurden. Bei den meisten Pflanzenarten ist dies beabsichtigt geschehen, z.B. bei der Einführung von Zier- und Nutzpflanzen wie der Roteiche, bei anderen unbeabsichtigt (z.B. Verschleppung von Pflanzensamen mit Handelsgütern).

Als Invasive Arten (in Deutschland etwa 30 Arten) werden Neophyten bezeichnet, die unerwünschte Auswirkungen auf andere Arten, Lebensgemeinschaften oder Biotope haben oder das Landschaftsbild unerwünscht verändern. So können sie z.B. in Konkurrenz um Lebensraum und Ressourcen zu anderen Pflanzen treten und diese verdrängen. Invasive Neophyten können auch ökonomische (z.B. Unkräuter) oder gesundheitliche Probleme verursachen (wie der Verbrennungen verursachende Saft des Riesen-Bärenklaus).

Der § 40 BNatSchG greift diesen Umstand auf und verpflichtet insbesondere bei einer Gefährdung von Ökosystemen, Biotopen und Arten durch Tiere und Pflanzen nichtheimischer oder invasiver Arten Maßnahmen zu ergreifen.

Da in den Schutzgebieten dieses Planes derzeit keine Massenvorkommen von invasiven Arten zu verzeichnen sind werden in diesem Landschaftsplan keine gesonderten, flächenbezogenen Maßnahmen festgesetzt.

Einzelne Vorkommen werden derzeit schon im Ansatz bekämpft, bei flächenmäßig großem Auftreten sollte unmittelbar im Rahmen der Landschaftspflege reagiert werden.

In der Abfassung der jeweiligen Pflege und Entwicklungspläne sollten entsprechende optionale Neophyten eine besondere Berücksichtigung finden.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN	ERLÄUTERUNGEN UND HINWEISE
-------------------------	----------------------------

C 5 Nachrichtliche Darstellungen

C.5.1 Gesetzlich geschützte Biotop gem. § 30 BNatSchG i.V.m. § 42 LNatSchG NRW

Die Biotop wurden durch das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz erfasst und abgegrenzt. Die Untere Naturschutzbehörde hat die Eigentümerinnen und Eigentümern von dem Abgrenzungsvorschlag unterrichtet und gab ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme. Danach legte das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde die endgültige Abgrenzung der Biotop fest. Dies ist für den Kreis Recklinghausen mit dem 27.02.2008 und dem 5.2.2014 geschehen.

Die Biotop, die im Geltungsbereich dieses Landschaftsplanes oder im nahen Umfeld liegen, sind in der Rubrik Erläuterungen und Hinweise mit ihrer gesetzlichen Grundlage beschrieben und in der Festsetzungskarte im Maßstab 1 : 15.000 auf Basis der derzeitigen Abgrenzung nachrichtlich dargestellt.

Eine Unterrichtung von Eigentümerinnen und Eigentümer ist seit der Neufassung des LNatSchG nicht mehr erforderlich.

Fläche gesamt ca.: 42 ha

Ebenso sind die gesetzlich geschützten Alleen gem. § 41 LNatSchG NRW in der Festsetzungskarte dargestellt.

Beide Datensätze wurden im Mai 2019 zuletzt aktualisiert.

---	ERLÄUTERUNGEN UND HINWEISE
-----	----------------------------

Grundlagen / Literatur

- Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturenschutzgesetz - LNatSchG NRW) i.d.F. der Bekanntmachung vom 21. Juli 2010
- Bundesnaturenschutzgesetz vom 29. Juli 2009
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010
- Regionalplan (Gebietsentwicklungsplan) Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt „Emscher-Lippe“
- Ökologischer Fachbeitrag zum Regionalplan „Emscher - Lippe“, Stand 9/1997
- Biotopkataster der LANUV, NRW
- Kataster der Biotope gem. § 30 BNatSchG i.V.m. § 42 LNatSchG NRW

D

UMWELTBERICHT

Im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung gemäß § 33 UVPG

D 1 Einleitung

D 1.1 Rechtliche Grundlagen

Mit der Novelle des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 25.06.2005 hat der Gesetzgeber auch die Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 27.06.2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Projekte umgesetzt. Wesentliches Ziel dieser so genannten strategischen Umweltprüfung (SUP) ist es, bereits bei der Aufstellung von Plänen und Projekten künftige Umweltauswirkungen aller darin enthaltenen Maßnahmen und Ziele zu ermitteln und zu bewerten, auch in oftmals komplexen Zusammenhängen mit anderen Planvorhaben.

Bei Landschaftsplanungen richten sich Erforderlichkeit und Durchführung einer SUP nach Landesrecht. Laut § 9 Abs. 1 LNatSchG NRW ist sie immer dann und für solche Teile des Plangebietes erforderlich, wenn sie bzw. für die sie nicht bereits für vorherige Pläne durchgeführt worden ist. Für den Geltungsbereich des Landschaftsplanes „Ost-Vest“ wurde noch keine Strategische Umweltprüfung durchgeführt.

Verfahrensrechtlich wird davon ausgegangen, dass das bisherige Beteiligungsverfahren zur Landschaftsplanung weitgehend den Anforderungen des UVPG entspricht. Ergänzt werden sollten lediglich ein Scopingverfahren zur Erarbeitung des Umweltberichtes sowie die Einbeziehung des Umweltberichtes in das Beteiligungsverfahren des jeweiligen Landschaftsplanes. Dieses Verfahren wurde am 6.12.2013 abgeschlossen.

Der Landschaftsplan „Ost-Vest“ wurde in seinen Abgrenzungen neu auf naturräumliche Gegebenheiten und veränderte planerische Erfordernisse abgestimmt. Er basiert auf Aufstellungsbeschlüssen alter Landschaftspläne. So umfasst er weite Teile des Planentwurfes Waltroper Ebene sowie die östliche Hälfte des Planentwurfes „Haardvorland“. Das Satzungsverfahren begann mit dem Scoping zur Strategischen Umweltprüfung und der Abfrage der Ziele und Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung bei der Bezirksplanungsbehörde und bestehender Bauleitpläne und planerischer Festsetzungen bei den Trägern der Bauleitplanung und den Fachplanungsbehörden in 2012 und 2013. Der Satzungsbeschluss wird voraussichtlich in 2016 erfolgen.

D 1.2 Zielsetzung

Der Landschaftsplan „Ost-Vest“ des Kreises Recklinghausen soll nach § 7 LNatSchG NRW i.V.m. § 1 BNatSchG Natur und Landschaft im besiedelten und unbesiedelten Bereich schützen, pflegen und entwickeln. Der Geltungsbereich des Planes erstreckt sich auf den planerischen Außenbereich im Umfeld der Städte Datteln und Waltrop sowie auf den nordöstlichen Freiraum von Castrop-Rauxel, bezieht aber auch innerstädtische Grünzüge, die in direktem Kontakt zum Außenbereich stehen, mit ein. Hierbei grenzt er im Norden an den rechtskräftigen Landschaftsplan „Die Haard“, im Süden und Westen an die rechtskräftigen Pläne „Vestischer Höhenrücken“, „Emscherniederung“ und „Castroper Hügelland“. Die östliche Grenze bildet der zukünftige Landschaftsplan „Lippe“. Im Südosten trifft der Plan auf die Stadtgrenze von Dortmund. Die überplante Fläche umfasst ca. 6.548 ha.

Anforderungen, die sich im Rahmen der Landschaftsplanung aus § 1 BNatSchG ergeben, sind untereinander und gegen die sonstigen Anforderungen der Allgemeinheit an Natur und Landschaft im Entwicklungs- und Festsetzungsteil des Landschaftsplanes abzuwägen. Die jeweiligen Aussagen betreffen mittelbar Aspekte des Gewässer-, Boden- und Klimaschutzes, soweit die Festsetzungen des Natur- und Landschaftsschutzes hierauf Auswirkungen haben. Letztendlich soll die Umsetzung des Landschaftsplanes „Ost-Vest“ zum Erhalt und zur Verbesserung der ökologischen Bedingungen der vor Ort befindlichen Biotope sowie des Ausbaus und der Vernetzung der zahlreichen kleinstrukturierten Biotope beitragen. In diesem Zusammenhang soll auch den Anforderungen des § 21 BNatSchG (Biotopverbund) Rechnung getragen werden. Zudem soll die Funktion des Landschaftsplangebietes als Erholungsraum ausreichend Berücksichtigung finden.

Auf Grundlage der rechtlichen Anforderungen erfolgt mit der Strategischen Umweltprüfung (SUP) auch eine Einbeziehung der sekundären Auswirkungen (Anlage I der Richtlinie EG 2001/42/EG). Gemäß § 7 LNatSchG NRW hat der Landschaftsplan die Ziele und Erfordernisse der Raum- und Landesplanung, die Darstellung der Flächennutzungspläne sowie bestehende planerische Festsetzungen anderer Planungsträger zu beachten. Der Landschaftsplan setzt die gesetzlichen Anforderungen um, ohne Aussagen zu treffen, die der Realisierung dieser beachtenspflichtigen Planungen entgegenstehen.

Der Landschaftsplan konkretisiert dabei die Darstellungen der übergeordneten Regionalplanung (GEP Regierungsbezirk MS, TA „Emscher-Lippe“) und des ökologischen Fachbeitrages des Naturschutzes und der Landschaftspflege zum Regionalplan „Emscher-Lippe“ (LÖBF 1997). sowie den Entwurf zum zukünftigen Regionalplan „Ruhr“ (LANUV, Entwurfsstand 2013).

D 1.3 Naturräumliche und kulturlandschaftliche Situation und Bewertung

Der Geltungsbereich dieses Landschaftsplanes umfasst weite Teile der Freiräume rund um Datteln und Waltrop sowie den nordöstlichen Freiraum von Castrop-Rauxel.

Die landschaftsräumliche Gliederung der Emscher-Lippe-Region des Regionalplanes ordnet die betroffenen Teile der Stadtgebiete von Waltrop, Datteln und Castrop-Rauxel dem Landschaftsraum des "nördlichen Ruhrgebietes auf dem Vestischen Höhenrücken und in der Waltroper Ebene" zu. Kleinere Bereiche im Nordosten liegen im Bereich der angrenzenden „Lippeaue“, Teilbereiche des Plangebietes im Süden in den Bereichen der Stadt Castrop-Rauxel grenzen an das „Zentrale Ruhrgebiet im Emscherland“.

Diese Raumbezüge sind auch heute noch in weiten Bereichen, insbesondere nördlich von Datteln und im unmittelbaren Umfeld von Waltrop nachvollziehbar.

Trennende Wirkung entfaltet in diesem Gebiet vor allem das langgestreckte Siedlungsband von Datteln sowie die Kanäle im und am Rand des Plangebietes.

Im Landschaftsplan liegen in Abhängigkeit zur gewässerbeeinflussten oder eiszeitlichen Entstehungsgeschichte zahlreiche verschiedene Bodentypen vor.

In den Bereichen zwischen der Stadtlage von Datteln und der Haard dominieren vor allem Pseudogleye. In den feuchteren Niederungsbereichen im Norden gehen diese über in Gleye, Gley- und Pseudogleybraunerden. Vereinzelt finden sich hier in den Bachniederungen auch Niedermoor-Deckkulturböden.

Zwischen Waltrop und Datteln liegen meist Gleye, in enger Verzahnung mit Gley-Podsolen, Pseudogleyen und Gleybraunerden vor.

Südlich und östlich von Waltrop herrscht ein ähnliches Bild, die Niederungen werden vornehmlich bestimmt von Gleyen und Pseudogley-Gleyen. In etwas herausgehobenen Lagen dominieren Pseudogleye.

Die Karte der schutzwürdigen Böden weist in diesem Landschaftsplan drei Schwerpunktbereiche schutzwürdiger Böden auf.

Nördlich von Datteln, beiderseits der Redder Strasse existieren weite Bereiche von Pseudogley-Parabraunerden umgeben von Pseudogley-Braunerden, Pseudogley-Gleyen und Niedermoor-Deckkulturböden.

Zwischen der Niederung des Dattelner Mühlenbaches westlich von Datteln und Becklem zeigt sich ein ähnliches Bild. Große Flächen mit Pseudogley-Parabraunerden, umgeben von einzelnen Niedermoor-Deckkulturböden, Podsolgleyen und Pseudogley-Gleyen.

Pseudogley-Braunerden und Pseudogley-Parabraunerden sind zudem häufig zu finden beiderseits des Dortmund-Ems-Kanals zwischen Datteln und Waltrop.

Zudem finden sich zahlreiche isolierte Flächen von schutzwürdigen Böden wie z.B. Anmoorgleye im Bereich des Schwarzbaches oder Pseudogleye entlang des Groppenbaches und in der Schorfheide.

Besonders erwähnenswert ist eine ausgedehnte Plaggeneschlage in Waltrop westlich der Lohburger Straße zwischen Kanal und Recklinghäuser Straße.

Die digitale Bodenbelastungskarte des Kreises Recklinghausen, die die land- und forstwirtschaftlich genutzten Böden hinsichtlich ihrer Gehalte an Schwermetallen, PAK sowie PCB beurteilt,

weist Prüfwertüberschreitungen des Parameters PCB im Bereich der Waltroper Rieselfelder auf. Die Maßnahmenwerte werden hier aber deutlich unterschritten.

Entsprechend der morphologischen Situation sind die Grundwasserströme im Plangebiet grundsätzlich mit der Fließrichtung der Lippe und Emscher zufließenden Gewässer auf diese beiden Hauptströme des Raumes gerichtet. Der Grundwasserstand ist vor allem in den Bereichen südlich von Waltrop durch Bergsenkungen beeinflusst. Hier finden sich Geländesenkungen von stellenweise mehr als 20 Metern, Senkungsseen wie der Leveringhäuser Teich bilden dabei aber eine Ausnahme. Grundwassergewinnung ist wegen der geringen Ergiebigkeit der Grundwasserleiter nicht, bzw. kaum möglich. Auch nicht öffentliche Grundwasserförderung ist nicht in nennenswertem Umfang vorhanden.

Im Bereich der südlichen Ausläufer der Haard, im Nordwesten dieses Gebietes, findet sich im Bereich des „Hohen Feldes“ mit fast 100 Metern die höchste natürliche Erhebung dieses Raumes. Weithin sichtbar auch durch das Windrad auf dieser Erhebung fällt von hier das Gelände meist in leichten Wellen nach Süden zur Emscherniederung und nach Osten zur Lippetalung hin ab. Eine sichtbare Ausnahme hiervon stellt der Dattelner Berg mit 72 Metern über NHN dar. Im Bereich dieser Talung am östlichen Rand des Plangebietes finden sich auch die tiefsten Punkte mit etwas weniger als 50 Meter NHN.

Das Plangebiet am Nordrand des Ruhrgebietes wird, innerhalb des nordwestdeutschen Klimabereiches dem Klimabezirk des Münsterlandes zugeordnet. Prägend hierfür sind, im Übergangsbereich zwischen maritimem und kontinentalem Klima, kühl-gemäßigte Sommer und mäßig-kalte Winter. Die Niederschläge sind relativ gleichmäßig über das Jahr verteilt, wobei der Juli der niederschlagreichste Monat ist.

D 1.4 Regionalplan (GEP), Regierungsbezirk Münster (Teilabschnitt Emscher-Lippe 2004)

Der Regionalplan, Teilabschnitt Emscher-Lippe stellt unter Ziffer 2 die Freiraumgliederung dar. Im Raumnutzungsgefüge hat der Freiraum zahlreiche Funktionen zu erfüllen. Er soll zunächst der Land- und Forstwirtschaft dienen, Erlebnis- und Erholungsraum für Menschen darstellen, Lebensraum für Flora und Fauna sein und den Biotopverbund fördern, das Klima der eingebetteten Städte positiv fördern und sichern sowie die Grundwasserneubildung fördern.

In seiner Darstellung differenziert der Regionalplan neben den Flächen im baulichen oder zukünftigen baulichen Innenbereich im Außenbereich Waldbereiche, allgemeine Freiraum- und Agrarnutzung sowie Oberflächengewässer. Innerhalb dieser stellt der Regionalplan u.a. Bereiche für den Schutz der Landschaft und Bereiche für den Schutz der Natur dar.

In den Darstellungen des Regionalplanes innerhalb des Landschaftsplanes „Ost-Vest“ konzentrieren sich die Bereiche zum Schutz der Natur auf die Wälder zwischen Waltrop und Datteln sowie die Gewässerläufe des Schwarzbaches, Dattelner Mühlenbaches, Herdicksbaches und des Klosterner Mühlenbaches.

Der weit überwiegende Teil der sonstigen Freiräume ist im Regionalplan als Bereich zum Schutz der Landschaft ausgewiesen. Diese Bereiche umschließen auch die in früheren Regionalplanversionen separat dargestellten Erholungsbereiche. In diesen soll die bisherige Nutzungsstruktur zum Schutze der Landschaft und zur Sicherung der landschaftsorientierten Erholung erhalten bleiben oder zur Erreichung dieser Zwecke günstig entwickelt werden. Dieses umfasst auch die Sicherstellung der Erreichbarkeit des Erholungsraumes sowie die eventuelle Lenkung von Erholungssuchenden.

Im südlichen Bereich des Landschaftsplanes finden sich einige Grünzüge. In Ost-West-Richtung läuft der zentrale Zug parallel zur Emscher südlich von Waltrop über den Recklinghäuser Höhenrücken gen Westen. Von Süden kommend, streichen die Grünzüge E und F zwischen Oer-Erkenschwick und Datteln bzw. zwischen Datteln und Waltrop Richtung Lippetalung hin aus.

Die Nord-Süd- und Ost-West-Grünzüge, eingebettet in den hoch verdichteten Siedlungsraum, sind laut Regionalplan innerhalb der Landschaftsplanung zu sichern und zu entwickeln. Sie schließen ausdrücklich auch die Bereiche mit ein, die nicht als Bereiche zum Schutz von Natur oder Landschaft ausgewiesen sind. Besondere Bedeutung im Regionalplan „Teilabschnitt Emscher-Lippe“ kommt hierbei dem Grünzug im Bereich südlich von Waltrop zu.

Neben den oben beschriebenen Festsetzungen für Natur und Landschaft weißt der Regionalplan in diesem Bereich eine Besonderheit auf. In dem waldarmen Gebiet ist nach den Vorgaben des Regionalplanes im Bereich zwischen Ickern, Waltrop und Datteln der Waldanteil zu erhöhen und mit dieser auch die Vernetzung zwischen den bestehenden Wäldern herzustellen.

Der Regionalplan greift hier den Grundsatz auf, in waldarmen Bereichen den Waldanteil zu erhöhen.

Eine weitere von der Landschaftsplanung zu beachtende Besonderheit sind die nicht landschafts- oder naturorientierten Festsetzungen im Freiraum dieses Plangebietes. Zum einen ist hier die Industriefläche im Bereich der Rieselfelder zu erwähnen sowie die Neutrassierung der B474n zwischen der A 2 und der B 235 bei Datteln. Diese Festsetzungen des Regionalplanes hat der Landschaftsplan schon vor ihrer Realisierung zu berücksichtigen.

D 1.5 Festsetzungen innerhalb des Landschaftsplanes „Ost-Vest“

D 1.5.1 Entwicklungsziele gemäß § 10 LNatSchG NRW

Die Beschreibung und Erläuterung der Entwicklungsziele im Landschaftsplan „Ost-Vest“ folgt in ihrer Struktur den Vorgaben des § 10 LNatSchG NRW. Hiernach geben die Entwicklungsziele Auskunft über das Schwergewicht der im Plangebiet zu erfüllenden Aufgaben der Landschaftsentwicklung. Neben den hier erwähnten Zielen Erhaltung und Anreicherung der Landschaft definiert der Plan die Erhaltung der Freiraumfunktion der städtischen Grünzüge sowie den ökologischen Umbau und die Umgestaltung von Fließgewässern und deren Umfeld als weitere Entwicklungsziele.

Der Landschaftsplan ist in seinem gesamten Geltungsbereich in 5 in sich homogene Entwicklungsräume unterteilt. Jeder dieser Räume enthält neben ausführlichen Gebiets- auch abschließende Entwicklungszielbeschreibungen.

Die Entwicklungsräume 1 bis 4 beschreiben im originären Außenbereich die vier größeren Gewässersysteme und deren Umfeld.

Diese vier Entwicklungsräume zeichnen sich alle durch vergleichbare Strukturen und Verteilung von wirtschaftlichen und ökologischen Elementen aus.

Zentral gelegen und die Ökologie des Raumes bestimmend ist allen ein Gewässersystem, das weit verzweigt jeweils den gesamten Entwicklungsraum bestimmt.

Die landwirtschaftliche Nutzung, überwiegend Ackerbau, dominiert den genutzten Außenbereich. Grundsätzlich ist der gesamte Planungsraum als waldarm einzustufen, bedeutendere Waldanteile finden sich lediglich in den Räumen 2 und 4.

Für alle Räume sind gemeinsam vier Entwicklungszielarten formuliert. Die „klassischen“, im Landschaftsgesetz vorformulierten Ziele Erhalt und Anreicherung der Landschaft sowie das für diesen Plan entwickelte Ziel „Ökologischer Umbau und Umgestaltung von Fließgewässern und deren Umfeld“. Das Entwicklungsziel „Erhaltung der Freiraumfunktion der städtischen Grünzüge“ ist im Entwicklungsraum 5 zusammengefasst und ist speziell auf diesen angepasst.

Das Entwicklungsziel „Ökologischer Umbau und Umgestaltung von Fließgewässern und deren Umfeld“ ist in den vier Außenbereichsräumen gleichermaßen vertreten. Alle bedeutenden Gewässer und deren Umfeld sind hierin gefasst. Hauptintention dieser Zielformulierung ist, die Gewässer, die meist dem Flachlandtypus zugehören, mittelfristig in einen ökologisch wertvolleren Zustand zu versetzen und ihnen ihre eigentliche ökologische Grundfunktion soweit wie möglich wieder zurückzugeben. Als Leitlinie werden hierbei die Vorgaben des Landes NRW zur Entwicklung von Fließgewässern sowie die Vorgaben der bereits vorliegenden Konzepte zur Entwicklung von Fließgewässern aufgegriffen. In dieses Entwicklungsziel ist implementiert, dass Teile der Gewässer bereits in einem naturnahen Zustand vorliegen. Somit lässt sich dieses Ziel nicht eindeutig dem Typus Entwicklung oder Erhaltung zuweisen sondern ist ausschließlich auf einen ganzheitlichen Ansatz ausgerichtet, der für die Gesamtlängstrecken der hier erfassten Gewässer ein gemeinsames Ziel beschreibt.

Das Entwicklungsziel „Anreicherung“ findet sich in drei größeren zusammenhängenden Bereichen, westlich und östlich von Datteln sowie südlich von Waltrop.

Kernrichtung dieser Zielräume ist eine Anreicherung der Landschaft, die sich hier jeweils dominiert von intensiver landwirtschaftlicher Nutzung zeigt, mit unzureichenden strukturierenden und vernetzenden Elementen. Diese sollen einerseits die ökologischen Funktionen dieser Räume stärken, aber auch die jeweils siedlungsnah liegenden Räume in ihrer Funktion als Erholungsraum stärken. Die drei Räume sind zudem von Gewässern durchzogen die durch gezielte Anreicherung mit vernetzenden Elementen in ihrer ökologischen Verbundfunktion gestärkt werden sollen.

Das Entwicklungsziel „Erhaltung“ nimmt den flächenmäßig größten Teil des Plangebietes ein. Vorrang in diesen Räumen hat, neben der Erhaltung der Natur- und Kulturlandschaft auch der Erhalt des Wirtschaftsraumes. Auch wenn Maßnahmen nach § 13 LNatSchG NRW diesem Ziel nicht entgegenstehen, sind diese doch vorrangig in anderen Zielräumen angedacht.

Beschrieben wird hier ein Ziel das einerseits die vorhanden Struktur- und Naturelemente der Landschaft in ihren Funktionen und in ihren Wechselwirkungen erhalten möchte, zum anderen aber auch ökologisch positiv wirkenden Maßnahmen nicht entgegensteht.

Eine Besonderheit stellt das Entwicklungsziel „Erhaltung der Freiraumfunktion der städtischen Grünzüge“ dar. Das Ziel ist flächengleich mit dem Entwicklungsraum 5.

Dieses Entwicklungsziel soll die ökologisch wertvollen Bereiche der Innenstädte mit denen des Außenbereiches verbinden. Zudem sollen hier die wertvollen innerstädtischen, vor allem gewässernahen Bereiche dauerhaft als Lebensraum für Tiere und Pflanzen gesichert werden.

Ein weiterer Schwerpunkt dieser Ausweisung ist auch die ökologische Verbundfunktion von Gewässern auch durch bebaute Bereiche hindurch dauerhaft zu sichern und zu stärken.

Die vier Entwicklungsziele werden in zusammen 24 landschaftlich abgegrenzten Zielräumen beschrieben. Die Zielräume, ebenso wie die übergeordneten Entwicklungsräume korrespondieren mit den nachfolgend beschriebenen Schutzgebieten.

D 1.5.2 Festsetzungen gemäß §§ 23, 26, 28 und 29 BNatSchG

Naturschutzgebiete (NSG) gemäß § 23 BNatSchG

Im Landschaftsplan „Ost-Vest“ sollen insgesamt 15 Naturschutzgebiete festgesetzt werden. Alle Naturschutzgebietsausweisungen konzentrieren sich auf Gewässer- und Waldbereiche. Diese bedecken mit insgesamt ca. 850 ha etwa 13% des Plangebietes.

Acht dieser Naturschutzgebiete konzentrieren den Schutzzweck ihrer Ausweisung fast ausschließlich auf den Erhalt und die Entwicklung von Wäldern.

Drei widmen sich fast ausschließlich einem Gewässer und dessen Umfeld.

Insgesamt nehmen Waldflächen mit mehr als dreiviertel der Gesamtfläche auch den größten Anteil der Schutzflächen ein. Besonders herausgehoben sind hierbei die drei größten Schutzgebiete des Planes „Deipe und Löringhof“, Herdicksbach“ und „Mengeder Heide“ mit jeweils mehr als 150 ha.

Landschaftsschutzgebiete (LSG) gemäß § 26 BNatSchG

Die Ausweisung weiterer Teile des Landschaftsplanes als Landschaftsschutzgebiete (ca. 5040 ha) folgt den Vorgaben des Regionalplanes „TA Emscher-Lippe“. Die insgesamt sechs Schutzgebiete bedecken etwa 75% des Plangebietes.

Temporäre Schutzgebiete werden nicht explizit festgesetzt.

Nicht mit Festsetzungen gemäß § 26 BNatSchG belegt sind lediglich Bereiche in der unmittelbaren Umgebung nicht privilegierter baulicher Anlagen und im Umfeld der städtischen Bebauungen.

Naturdenkmale (ND) gemäß § 28 BNatSchG

Im Landschaftsplan „Ost-Vest“ sollen zwei Bäume als Naturdenkmal ausgewiesen werden.

Geschützte Landschaftsbestandteile (LB) gemäß § 29 BNatSchG

Im Landschaftsplan „Ost-Vest“ ist die Ausweisung von sieben geschützten Landschaftsbestandteilen vorgesehen. Die Flächen umfassen Quellen und naturnahe Bäche, Feldgehölze und lineare Landschaftsstrukturen und dienen insbesondere dem Biotopverbund im Sinne des § 21 BNatSchG.

Zweckbestimmungen für Brachflächen gemäß § 11 LNatSchG NRW

Es werden in diesem Landschaftsplan keine Festsetzungen getroffen.

Besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung gemäß § 12 LNatSchG NRW

Besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung werden nicht getroffen.

Alle forstlichen Bestimmungen wie die Beschränkung von Kahlschlägen oder ein Wiederaufforstungsgebot mit bestimmten Baumarten sind unmittelbar in den Ver- und Gebotskatalogen der Schutzgebiete nach den §§ 23 und 29 BNatSchG etabliert.

Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen gemäß § 13 LNatSchG NRW

Im Kapitel C.4 des Landschaftsplanes werden die Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen im Landschaftsplan „Ost-Vest“ beschrieben. Grundsätzlich unterscheidet der Plan in flächenhafte Suchräume für Entwicklungs-, Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen, die einerseits der Errichtung eines Biotopverbundes und andererseits der Erreichung der Schutzziele der einzelnen Naturschutzgebiete oder geschützten Landschaftsbestandteile dienen sowie Einzelfestsetzungen insbesondere zum Schutz und zur Entwicklung bestimmter Biotope nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 42 LNatSchG NRW.

Die dargestellten Suchräume bzw. Vorrangräume für Maßnahmen überdecken nahezu alle Schutzgebiete nach §§ 23 und 29 BNatSchG sowie Korridore zwischen diesen. Ziel dieser Darstellung ist die Herstellung eines Biotopverbundes basierend auf der Erhaltung und Entwicklung ökologisch hochwertiger Kernbiotope vor allem in Naturschutzgebieten, vernetzt über noch zu entwickelnde Vernetzungsstrukturen. Diese Festsetzungen, vornehmlich basierend auf dem § 10 LNatSchG NRW, legen dabei keine konkret verorteten Maßnahmen fest, sondern empfehlen in abgestufter Priorität Maßnahmen innerhalb dieser Korridore.

Der Katalog an Maßnahmenvorschlägen ist nicht abschließend gestaltet, sondern lässt sowohl in der konkreten Verortung als auch in der ökologischen Umsetzung Spielraum.

Der Umsetzung solcher Maßnahmen wird eine maßnahmenbezogene Prüfung der ökologischen Sinnhaftigkeit als auch eine Abwägung sonstiger Umweltbelange vorgeschaltet.

Lediglich bei der Festsetzung von Maßnahmen zum Schutz und zur Entwicklung von bestimmten Biotopen erfolgen die Maßnahmenfestsetzungen grundstücksbezogen und orientieren sich eng am bestehenden Biototyp und Schutzziel.

D 2 Umweltprüfung

D 2.1 Darstellungen der Merkmale der Umwelt und des derzeitigen Umweltzustandes sowie dessen voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung des Planes.

Bei Landschaftsplanungen richtet sich die Strategische Umweltprüfung nach dem Landesrecht. Gemäß § 9 Abs. 1 LNatSchG NRW sollen die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen auf die in § 2 UVPG genannten Schutzgüter in den Umweltbericht nach § 40 UVPG aufgenommen werden. Diese Schutzgüter sind:

1. Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
2. Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
3. Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie
4. die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern.

Der Umweltbericht enthält die Angaben, die mit zumutbarem Aufwand ermittelt werden können und berücksichtigt dabei den gegenwärtigen Wissensstand.

Nachfolgend werden die einzelnen schutzgutbezogenen Darstellungen der Ist-Situation im LP-Gebiet „Ost-Vest“, der Zielsetzung einschließlich der gebiets- bzw. raumbezogen dargestellten Ziele und Maßnahmen sowie deren mögliche Auswirkungen auf andere Schutzgüter betrachtet.

D 2.1.1 Schutzgut Flora, Fauna und Biotope

Der Landschaftsraum des Plangebietes „Ost-Vest“ ist geprägt von teilweise dichter Bebauung, zahlreichen trennenden Landschaftsbarrieren und damit verbundenen massiven Eingriffen in die natürliche Struktur der Landschaft. Verstärkt wurden diese Eingriffe durch den Bergbau. Zahlreiche Bergsenkungen hatten einen weitreichenden Einfluss auf den Wasserhaushalt des Raumes. Besonders deutlich werden diese Einflüsse im Süden des Plangebietes mit Blick auf den Dortmund-Ems-Kanal, der heute künstlich über der Bergsenkung gehalten, weit über dem Gelände liegt. In den Bereichen des Plangebietes außerhalb der Siedlungslagen haben sich neben von intensiver Landwirtschaft geprägten Bereichen einige naturnahe Wälder erhalten.

Die Ausprägungen dieser Wälder reichen von anthropogen beeinflussten Laubwäldern bis zu naturnahen meist jüngeren Bruch- und Sumpfwäldern. Hervorzuheben ist hierbei der hohe Anteil an Eichenmischwäldern in oft noch naturnaher Ausprägung. Standortbedingt finden sich in den größeren Wäldern dieses Plangebietes fast überall in den Übergängen zu den feuchteren Bereichen Birken-Eichenmischwälder, Erlenbruchwälder und vereinzelt auch Reste von Moorwäldern. Kleinstrukturen als Lebensräume für Tier- und Pflanzenarten finden sich eher vereinzelt. Kleingewässer, Heckenstrukturen und artenreiche Grünländer sind in dieser überprägten Agrarlandschaft auf wenige meist siedlungsnah und/oder gewässernahe Standorte konzentriert.

Detaillierte, aktuelle Erhebungen zur Fauna in diesem Gebiet liegen derzeit leider nicht vor. Zu erwähnen ist aber das hohe Lebensraumpotential der großflächigen Waldbereiche mit ihren vielfältigen Strukturen als Lebensraum für z.B. Pirol, Nachtigall, verschiedene Spechtarten, Waldkauz und Kuckuck. Zudem finden sich hier auch gute Lebensbedingungen für Amphibien und Reptilien wie: Waldeidechse, Ringelnatter, Erdkröte, Berg- und Teichmolch.

Innerhalb des Plangebietes sind zudem 61 Flächen bekannt, die nach § 30 BNatSchG als geschützte Biotope gelten.

Der § 21 des BNatSchG formuliert Bedingungen für die Schaffung und den Erhalt eines Netzes räumlich und funktional verbundener Biotope. Als Biotope in diesem Zusammenhang sind innerhalb des Landschaftsplanes „Ost-Vest“ insbesondere die naturnahen Wälder sowie die zahlreichen, in Teilen noch naturfernen Gewässer anzusehen.

D 2.1.2 Schutzgut Wasser

Kennzeichnend für das Plangebiet sind die Gewässersysteme des Klosterner Mühlenbaches, des Dattelner Mühlenbaches, des Schwarzbaches und des Herdicksbaches. Lediglich der Einzugsbereich des Herdicksbaches ist hier dem Gewässersystem der Emscher zuzuordnen. Alle anderen Bäche dieses Plangebietes entwässern in das System der Lippe.

Bei dem überwiegenden Teil der hier vorhandenen Gewässer ist auch heute noch ein hoher technischer Ausbaugrad kennzeichnend. Regelprofile und Laufverkürzungen sind zum überwiegenden Teil noch nicht wieder zurückgebaut oder auch nur naturnah gestaltet. Allerdings haben inzwischen, insbesondere am Groppenbach, Dattelner Mühlenbach und in Teilbereichen des Klosterner Mühlenbaches erfolgreiche Neugestaltungen und Renaturierungsmaßnahmen stattgefunden. Grundlage diese Neugestaltungen sind in diesem Raum schon überproportional vorhandenen Konzepte zur naturnahen Umgestaltung der Fließgewässer. Diese stellen in vielen Fällen auch die planerische Grundlage zur Maßnahmenbeschreibung bei den oft gewässergeprägten Naturschutzgebieten.

Starken Einfluss auf die Gewässer, insbesondere im Süden des Plangebietes hatten und haben auch bergbaubedingte Senkungen. So wird beispielsweise der Groppenbach im Bereich des NSG Mengeder Heide auf mehreren hundert Metern Fließstrecke bergaufgepumpt. Auch der Schwarzbach ist heute nicht durchgängig mit der Lippe verbunden.

Bedeutende Grundwasserentnahmestellen sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Kennzeichnend in diesem Landschaftsraum sind vielmehr Bereiche hoher Grundwasserstände mit anmoorigen Böden. Typisch für diese Bereiche sind neben einer überproportionalen Grünlandnutzung auf den landwirtschaftlichen Flächen auch ausgedehnte Waldbereiche.

D 2.1.3 Schutzgut Boden

Charakteristisch für das Gebiet sind Pseudogleye, häufig auch mit Übergängen zu Parabraunerden und Braunerden. In den Niederungen der Gewässer finden sich meist Gleye und Gleybraunerden, seltener aber auch Niedermoorböden, Podsole oder Plaggenesche.

Einige der vg. Böden sind seitens des Geologischen Dienstes des Landes NRW als schützenswerte Böden kartiert.

Auf den meist sandigen Böden werden großflächig kaum Bodenwertzahlen über 50 erreicht. Ausnahmen stellen hierbei die fruchtbaren Parabraunerden und Pseudogleye im Umfeld des Dattelner Berges und zwischen Hagem und Horneburg sowie kleinere Bereiche östlich des Kraftwerkes dar.

D 2.1.4 Schutzgut Klima / Luft

Der von zwei städtischen Siedlungsschwerpunkten und zwei schwerpunktmäßigen Waldbereichen geprägte Raum des Landschaftsplangebietes unterliegt zahlreichen kleinräumigen Klimaverschiebungen. Die Verdichtung innerhalb der städtischen Räume hat vorrangig Einfluss auf die sich erhöhende Durchschnittstemperatur sowie die herabgesetzte Windgeschwindigkeit. Positiv entgegen wirken diesem Einfluss die stadtnahen Waldbereiche und die die städtischen Bereiche durchfließenden Gewässer.

D 2.1.5 Schutzgut Landschaftsbild

Das naturraumtypische Landschaftsbild einer zumeist ebenen, mit nur wenigen Erhebungen durchsetzten Landschaft, wird nur in der unmittelbaren Umgebung der Städte und Stadtränder durchbrochen. Insbesondere hebt sich aus der ebenen Landschaft der Bereich des Dattelner Berges hervor. Zudem ist der Fernblick gen Norden vom Höhenzug der Haard geprägt.

Von unbewaldeten und nicht verbauten Bereichen aus ist fast von allen Standorten des Landschaftsplanes eines der beiden, unmittelbar außerhalb des Plangebietes gelegen Großkraftwerke, sichtbar.

Windräder, die über große Entfernungen sichtbar sind, finden sich derzeit lediglich im äußersten Nordwesten und im Süden des Plangebietes.

Die überwiegenden Flächenanteile des Plangebietes sind von landwirtschaftlichen Nutzungen geprägt, die oft nur durch wenige Landschaftselemente angereichert, zahlreiche Fernblicke bieten.

Dominante Landschaftselemente sind, von den o.g. technischen Bauwerken abgesehen, die Alleen im Bereich des Dattelner Berges und die Waldbereiche zwischen Waltrop und Datteln sowie nördlich von Ickern.

D 2.1.6 Schutzgut Erholung

Die Freiflächen des Plangebietes bieten vor allem für die direkten Anwohnerinnen und Anwohner des dicht besiedelten städtischen Raumes Erholungsmöglichkeiten. Von besonderer Bedeutung sind hierbei die kleineren stadtnahen Wälder. Ein besonderer Bestandteil des Erlebnisraumes freie Landschaft sind zudem die zahlreichen linearen Landschaftselemente. Zu nennen wäre hier als Beispiele die Alleen westlich von Datteln und die beiden ehemaligen Zechenbahnen südöstlich von Waltrop und östlich von Horneburg.

Der gute Ausbauzustand der zahlreichen Wirtschaftswege trägt hier nicht unwesentlich zur Attraktivität des Raumes insbesondere für Radfahrer bei.

In diesem Planungsraum sind zudem von Bedeutung, das Reiten in der freien Landschaft und die Nutzung der beiden Modellflugplätze.

D 2.1.7 Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit

Der Landschaftsplan „Ost-Vest“ grenzt, in Abstimmung mit den betroffenen Stadtverwaltungen, das Plangebiet gegenüber Bereichen mit Planungen aufgrund anderer Rechtsvorschriften ab. Zudem werden die Festsetzungen auf für zukünftige Bebauung vorgesehenen Flächen, die auf Basis des Regionalplanes oder der jeweils gültigen Flächennutzungspläne ausgewiesen wurden, bei Inkrafttreten eines Bebauungsplanes oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr.2 BauGB außer Kraft treten.

Außergewöhnliche Belastungen für Menschen und die menschliche Gesundheit entstehen nicht unmittelbar im Plangebiet, sondern eher durch die hohe bauliche Verdichtung des Raumes. Diese wirkt sich insbesondere in einer erheblichen Lärmbelästigung durch die das Plangebiet durchziehenden Verkehrswege aus. Gleichzeitig ergibt sich hieraus eine hohe potentielle Luftbelastung.

D 2.1.8 Schutzgut Kultur- und Sachgüter / Bodendenkmalpflege

Nach Auskunft des LWL (Landschaftsverband Westfalen-Lippe) – Archäologie für Westfalen finden sich im Plangebiet zahlreiche bekannte, eingetragene oder zur Unterschutzstellung beantragte Bodendenkmäler. Der Bereich des Ost-Vestes wird dabei zu den bedeutsamen Kulturlandschaftsbereichen im Regionalplan Ruhr gezählt.

Der LWL weißt in seiner Stellungnahme zu diesem Umweltbericht darauf hin, dass alle Maßnahmen an Bodendenkmälern und in ihrem Umfeld zum Gegenstand eines denkmalrechtlichen Genehmigungsverfahrens werden müssen.

Gleichzeitig regt der LWL an im Einzelfall durch geeignete Maßnahmen im Rahmen der Umsetzung des Landschaftsplanes, das Erscheinungsbild verschiedener Bodendenkmäler zu verbessern.

Im Rahmen der Umsetzung des Landschaftsplanes ist jeder Umsetzer gehalten jede Maßnahme vor ihrer derzeit noch nicht genau verorteten Umsetzung auf die Kompatibilität mit anderen Rechtsbelangen und hier insbesondere auch mit denen des Bodendenkmalschutzes, hin zu prüfen.

Spezielle Maßnahmen zur Aufwertung von Bodendenkmälern sind nicht vorgesehen.

D 2.2 Angabe der derzeitigen für den Plan bedeutsamen Umweltprobleme, insbesondere der Probleme, die sich auf ökologisch empfindliche Gebiete nach Nummer 2.6 der Anlage 4 zum UVPG beziehen

Als ökologisch bedeutsame Gebiete gelten im Landschaftsplan „Ost-Vest“ insbesondere Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope sowie Bodendenkmale, Denkmale etc..

Für den gesamten Geltungsbereich des Landschaftsplanes lassen sich folgende bedeutsame Umweltprobleme benennen:

- Hohe Siedlungsdichte sowie weitere geplante Bau- und Planvorhaben im Außenbereich
- Gewässerausbau und naturferne Gestaltung des Gewässerumfeldes
- fehlende Biotopvernetzung, u.a. durch barrierebildende Verkehrswege und intensive landwirtschaftlichen Nutzungen
- Veränderung der Grundwasserstände und der Bodenstruktur durch den Bergbau

Der Landschaftsplan formuliert flächendeckende Entwicklungsziele, die die o.g. bedeutsamen Umweltprobleme aufgreifen und langfristige Konzepte beinhalten, die diesen entgegenwirken sollen. Die Schutzgebiete nach §§ 23, 26, 28 und 29 BNatSchG dienen in diesem Landschaftsplan dem Erhalt und der Entwicklung der verbliebenen natürlichen und naturnahen Lebens- und Landschaftsräume. Grundsätzlich haben die Maßnahmen nach § 10 LNatSchG NRW ebenfalls zum Ziel, die ökologische Wertigkeit der Schutzgebiete zu erhalten und zu verbessern.

D 2.3 Beschreibung der voraussichtlich erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt nach §2 Abs.4 Satz 2 in Verbindung mit §2 Abs.1 Satz 2 UVPG

Entsprechend der in der Einleitung genannten Inhalte und beschriebenen Schutzgüter sind durch die in den Kapiteln B und C.1 beschriebenen Entwicklungsziele und Schutzgebiete des Landschaftsplanes „Ost-Vest“ keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten. Unmittelbare Eingriffe in Natur und Umwelt ergeben sich dagegen möglicherweise aus den im Kapitel-C.4 des Landschaftsplanes beschriebenen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen.

Daher werden im Folgenden lediglich die sich aus den o.g. ergebenden Auswirkungen beschrieben und bewertet.

Im Landschaftsplan „Ost-Vest“ sind zahlreiche Maßnahmen zur Verbesserung der ökologischen Vorort-Bedingungen vorgesehen. Grundsätzlich lassen sich hierbei zwei Maßnahmenarten unterscheiden. Neben pflegenden Eingriffen zum Erhalt der ökologischen Funktion zielen andere Maßnahmen auf die Herstellung oder Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes.

Bei beiden geplanten Maßnahmenarten besteht grundsätzlich die Möglichkeit, dass die im § 2 UVPG beschriebenen Schutzgüter beeinträchtigt werden. Ziel aller Maßnahmen ist, eventuelle und vorübergehende Umweltauswirkungen einkalkulierend, dauerhaft positive Umweltauswirkungen zu erzeugen.

Im Kapitel C.4 des Landschaftsplanes werden folgende Pflegemaßnahmen festgesetzt:

Im Landschaftsplan „Ost-Vest“ wird nahezu vollständig auf eine konkrete Festlegung und Verortung einzelner Maßnahmen verzichtet. Festgesetzt werden hingegen Entwicklungs- und Maßnahmenkorridore. Ansatzpunkte dieser Korridore sind in der Regel die Naturschutzgebiete, die als bestehende oder zukünftige Ausgangspunkte einer zu entwickelnden Biotopvernetzung beschrieben werden. Zwischen diesen sind Korridore dargestellt, die prioritär für ökologische Entwicklungsmaßnahmen zur Verfügung stehen.

Als Maßnahmen sind hier verschiedene Vorschläge dargelegt, die unter Beachtung der jeweiligen ökologischen Bedingungen und sonstige planerischen und rechtlichen Belange umgesetzt werden sollen.

Die aufgelisteten und als nicht abschließend deklarierten Maßnahmenvorschläge konzentrieren sich inhaltlich auf drei ökologische Teilsysteme des Plangebietes.

Gewässer und deren Umfelder, beschrieben als ökologische Achsen im Biotopverbundsystem, sollen naturnah gestaltet und wo naturfern ausgebaut, zurückgebaut werden. Gleiches gilt für deren Umfeld und Auen.

Wälder, dargestellt als Ausgangspunkt ökologischer Entwicklungen sollen langfristig nachhaltig entwickelt werden. Nachpflanzungen sind nur mit heimischen, bodenständigen Gehölzen vorzunehmen, Alt- und Totholz soll erhalten bleiben, Waldränder naturnah gestaltet werden.

Kulturlandschaftskomplexe, wie gestaltete Hoflagen oder Siedlungssplitter im Außenbereich sollen gepflegt, ergänzt und langfristig erhalten bleiben und wo möglich, in das vorhandene ökologische System des Freiraumes eingebunden werden.

Negative Umweltauswirkungen:

Grundsätzlich zieht jede der o.g. Maßnahmen zumindest temporäre negative Umweltauswirkungen nach sich. Eine Ausnahme bilden hierbei die ausschließlichen passiven Pflegemaßnahmen wie die Erhaltung von Altbäumen und Totholz. Andere „aktive“ Pflegemaßnahmen ziehen grundsätzlich eine Beunruhigung von Tieren im Umfeld der Tätigkeiten nach sich. Von einer temporären Schädigung der aktuellen Vegetation ist auszugehen. Bei der Verwendung von schweren Geräten bei den Pflegemaßnahmen ist zudem von einer Bodenverdichtung bzw. einer Umlagerung des Bodens auszugehen. Bei Eingriffen in Gewässer ist eine temporäre Trübung der Gewässer unumgänglich. Bei einer eventuellen Entschlammung von Gewässern kann von einem u.U. weit reichenden Eingriff in die bestehende Biotopstruktur ausgegangen werden. Bei Pflanzungen, Gehölzbeseitigungen und Umnutzungen wird zusätzlich das Landschaftsbild verändert.

Um negative Umweltauswirkungen zu verhindern oder mindestens zu minimieren, insbesondere in Bereichen die nicht unmittelbar dem Zweck der Maßnahme dienen, wie zum Beispiel dem Bodenschutz oder dem Hochwasserschutz sind alle Maßnahmen vor der Umsetzung auf ihre Kompatibilität mit anderen Rechtsnormen hin zu überprüfen.

Positive Umweltauswirkungen nach Abschluss der Maßnahmen:

Gewässerbaumaßnahmen und Umstrukturierungen zielen grundsätzlich auf eine Verbesserung der Selbstreinigungskräfte wie auf eine verbesserte Gewässerstruktur. Zusätzlich werden hierdurch naturnahe Lebensräume an und in Gewässern geschaffen. Der Aufbau von Wäldern und Gehölzstrukturen der natürlichen Waldgesellschaften dient der Schaffung natürlicher Lebensräume für Pflanzen und Tiere sowie einer Verbesserung der Bodenstruktur durch den Eintrag von leichter abbaubarem Laubstreu. Die Schaffung von Säumen und Rainen wird den Eintrag von Düngemitteln und Bioziden in empfindliche Biotopstrukturen wie Still- und Fließgewässer verringern. Zudem können diese Maßnahmen, ähnlich wie die Anlage von Gehölzreihen, die Erosion im Gebiet verringern.

Grundsätzlich sind alle Maßnahmen, neben der Grundintention lokale Biotopstrukturen zu stärken und dauerhaft zu erhalten, auf das Ziel gerichtet, einen lokalen und überregionalen Biotopverbund zu errichten. Durch die Maßnahmen werden negative Randeffekte, die auf die Populationsstrukturen der Biotopstrukturen wirken verkleinert und isolierte und weniger mobile Arten gefördert.

Fast unmittelbar nordöstlich angrenzend an den Landschaftsplan liegt das Natura 2000 – Gebiet Lippeaue (DE-4209-302). Ein überwiegender Teil der Gewässer dieses Plangebietes fließt diesem Fluss zu und ist innerhalb der Entwicklungsziele und auch innerhalb der Schutzzweckbeschreibung der Festsetzungen überwiegend als zu entwickelnde Gewässer beschrieben.

Die Maßnahmenvorschläge nach § 10 LNatSchG NRW greifen dieses auf.

Gemäß § 34 Abs. 1 BNatSchG sind Projekte auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen von FFH – Gebieten hin zu überprüfen, sofern sie diese erheblich beeinträchtigen könnten und sie nicht unmittelbar der Verwaltung derselben dienen.

Eine unmittelbare Betroffenheit eines Natura 2000 Gebietes durch die Festsetzungen dieses Planes gibt es nicht. Die Entwicklungsziele, Festsetzungen und Maßnahmen der in unmittelbarem ökologischen Zusammenhang mit den benachbarten Natura 2000 Flächen stehenden ökologischen Einheiten sind auf die Schutzziele des angrenzenden Natura 2000 Gebietes abgestimmt, bzw. sind vor der Umsetzung auf diese abzustimmen.

Daher ist davon auszugehen, dass der Plan zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen des angrenzenden Natura 2000 Gebietes führt und demzufolge keine Notwendigkeit für eine vertiefende FFH- Verträglichkeitsprüfung besteht.

Alle o.g. Folgen/Auswirkungen der Umsetzungen von Maßnahmen stehen untereinander und mit anderen nicht genannten und untersuchten Biotopen und Strukturen in Wechselwirkungen. Keine der betrachteten Maßnahmen bewirkt negative nachhaltige erhebliche Umweltauswirkungen auf die betrachteten Schutzgüter. Auch ist derzeit bei keiner Maßnahme eine Wechselwirkung mit nicht unmittelbar betroffenen Schutzgütern anderer Biotopstrukturen zu erkennen. Dieses ergibt sich einerseits aus der grundsätzlich positiven Wirkung aller Maßnahmen und andererseits aus der Tatsache, dass jede Maßnahme einen jeweils zeitlich und räumlich eng begrenzten Eingriff darstellt. Insgesamt werden nach Durchführung der Maßnahmen für das Gesamtgebiet positive Auswirkungen auf Natur und Umwelt erwartet.

Diese Betrachtung schließt auch die Maßnahmen ein, deren Umsetzung im Landschaftsplan weder zeitlich noch räumlich konkret verortet wurden. Die positive Wirkung auf die Umwelt ist allerdings gebunden an die Voraussetzung, dass bei der Umsetzung die Maßgaben zum Schutz aller relevanten Umweltgüter, die im Plan selber benannt werden, Beachtung finden und eine Abwä-

gung aller Belange die jeweilige Durchführung einer Maßnahme als sinnvoll erscheinen lässt.

Fazit: *Insgesamt lassen sich derzeit keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen durch die Festsetzungen und Maßnahmen des Landschaftsplanes nachweisen oder vermuten. Zur Vermeidung eventueller negativer Auswirkungen sind bei allen Maßnahmenplanungen und -umsetzungen alle relevanten Umweltbelange gegeneinander abzuwägen. Zudem strebt der Planungsträger mit der Umsetzung des Planes eine Biotopvernetzung über die Grenzen des Planes hinaus an.*

D 2.4 Maßnahmen die eventuelle negative Umweltauswirkungen, die sich aus der Durchführung des Planes ergeben, verhindern, verringern oder ausgleichen.

Bei allen betrachteten Maßnahmen des Landschaftsplanes sind, bei sach- und fachgerechter Umsetzung, keine negativen Umweltauswirkungen zu erwarten. Im Zuge der Umsetzung ist darauf zu achten, den Eingriff zu minimieren (Wahl des Eingriffszeitpunktes, -umfangs). Zusätzlich ist, insbesondere bei Baumaßnahmen zu prüfen, ob ein ausgleichspflichtiger Eingriff nach § 30 LNatSchG NRW vorliegt.

D 2.5 Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Erstellung des Umweltberichtes aufgetreten sind

Der Landschaftsplan „Ost-Vest“ sieht im Maßnahmenkatalog C. 4.1 Maßnahmenkorridore für Entwicklungsmaßnahmen nach § 10 LNatSchGG NRW vor. In diesen sollen zukünftig noch zu planende Entwicklungs- und Biotopverbundsmaßnahmen umgesetzt werden. Insbesondere Ausgleichs- und Ersatzbedürfnisse Dritter können entsprechend der Anreicherungsanfordernisse im Rahmen des Vertragsnaturschutzes gem. § 3 BNatSchG direkt oder über einen Ökopool gem. § 32 LNatSchG NRW umgesetzt werden. Von diesen Teilaspekten abgesehen bestehen keine fehlenden Kenntnisse zur Beurteilung der Umweltauswirkungen im Rahmen dieser strategischen Umweltprüfung.

Im Rahmen dieses Umweltberichtes konnte nicht geprüft werden, in wie weit der Bau oder die Erschließung zukünftiger Straßen, Wohn- oder Gewerbegebiete im Geltungsbereich des Landschaftsplanes, die basierend auf den Ausweisungen des Regionalplanes festgesetzt von den Festsetzungen dieses Planes unberührt sind, negative Umweltauswirkungen nach sich ziehen könnten.

D 2.6 Gründe für die Wahl der geprüften Alternativen und Beschreibung der Alternativenprüfung

Die Alternativenprüfung in der Landschaftsplanung kann sich rechtssystematisch lediglich auf die Leitaussagen und Zielvorgaben des Landschaftsplanes beziehen. Die Prüfung der so genannten Nullvariante kommt nicht in Betracht, da flächendeckende Landschaftsplanung eine gesetzliche Pflichtaufgabe darstellt. Die im Landschaftsplan verwendeten Instrumente vollziehen sämtlich die gesetzlichen Vorgaben der Landschaftsplanung nach.

Da keine der Maßnahmen und / oder Ausweisungen des Landschaftsplanes erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nach sich zieht, ist es nicht zielführend an dieser Stelle die Abgrenzungen von Entwicklungsräumen oder Schutzgebieten sowie die Inhalte der Satzung dahingehend zu diskutieren. Alle Inhalte des Landschaftsplanes ergeben sich aus fachlichen Erfordernissen oder vollziehen die fachlichen Vorgaben des Regionalplanes „Emscher-Lippe“.

Alle festgesetzten Maßnahmen des Landschaftsplanes sind unmittelbar schutzgebiets- bzw. schutzzweckbezogen oder werden im Laufe der Umsetzung innerhalb der ausgewiesenen Maßnahmenkorridore im Rahmen freiwilliger Vereinbarungen oder anderer gesetzlicher Bestimmun-

gen, des Vertragsnaturschutzes oder über einen Ökopool konkretisiert.

D 2.7 Darstellung der geplanten Überwachungsmaßnahmen (§ 45 UVPG)

Zu diesem Zeitpunkt sind für die Maßnahmen und Festsetzungen des Landschaftsplanes keine Überwachungsmaßnahmen angezeigt. Die derzeitig geplanten Maßnahmen werden bei Beachtung der im Plan vorgegebenen Umsetzungsbedingungen keine erheblichen Umweltauswirkungen nach sich ziehen. Bei den in den Maßnahmenkorridoren noch zu verortenden und zu beschreibenden zukünftigen Maßnahmen, ist jeweils bei der Planung die etwaige Umweltauswirkung zu beachten. Im Rahmen der jeweiligen Maßnahmenumsetzung ist die Umweltauswirkung zu überwachen.

Im Rahmen der Durchführung des Landschaftsplanes ist es aber dennoch angezeigt, in den ausgewiesenen Schutzgebieten nach § 23 und § 29 BNatSchG sowie im Zuge eventueller Gewässerrenaturierungen ein Monitoring durchzuführen. Ziel hierbei wird sein, die langfristige Sicherung des Schutzzweckes zu gewährleisten sowie die kurzfristigen Umweltauswirkungen den langfristigen gegenüberzustellen.

D 3 Zusammenfassung

Der Landschaftsplan „Ost-Vest“ wurde nach den gesetzlichen Vorgaben des Landschaftsgesetzes NRW aufgestellt. Alle Entwicklungsziele des Planes sowie die Festsetzungen und Maßnahmen dienen vor allem dem Ziel, die Situation der Schutzgüter Tiere, Pflanzen, Erholung und Gesundheit zu verbessern.

Unter besonderer Berücksichtigung der im UVPG genannten Schutzgüter ergibt die SUP (strategische Umweltprüfung) für die Festsetzungen und die angestrebte Durchführung dieses Landschaftsplanes keine erheblichen nachteiligen Wirkungen auf die Umwelt. Von besonderer Bedeutung für die Prüfung war hierbei die Betrachtung der Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen nach § 13 LNatSchG NRW.

Hierbei ist zu erwähnen, dass alle festgesetzten Maßnahmen sich ausschließlich auf Schutzgebiete innerhalb des Planes beziehen. Ziel hierbei ist die Erreichung und Erhaltung des jeweiligen Schutzzweckes. In Maßnahmenkorridoren bleibt explizit Raum für die Umsetzung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und Biotopverbundmaßnahmen.

Es steht zudem zu erwarten, dass sich der Landschaftsplan mit seinen grundsätzlichen Zielen der Erhaltung von Landschaft und den vorsichtigen ökologischen Entwicklungsmaßnahmen auch positiv auf die Schutzgüter Mensch und Erholung auswirken wird.